



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“ –
Analyse eines Gerichtsprozesses.

Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit

Verfasserin

Manuela Leutgeb

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Dezember 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin: Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Andrea Griesebner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Methodischer Zugang: Mikrogeschichte	15
3. Rahmenbedingungen	20
3.1. Untersuchungsraum	21
3.2. Gerichtswesen	31
3.3. Gerichtsorganisation	34
4. Strafrecht	39
4.1. Normative Konzeption von „Notzucht“ und „Ehebruch“	40
4.1.1. Rechtliche Entwicklungsgeschichte des Vergewaltigungsdeliktes	41
4.1.2. Normative Konzeption des Deliktes „Nothzucht“ in der Leopoldina Vergewaltigungsversuch oder „die That nicht völlig vollbracht“	45 48
4.1.3. Normative Konzeption des Deliktes „Ehebruch“ in der Leopoldina	52
5. Quellenkorpus	58
6. Fallstudie	68
6.1. Bestandteile des Gerichtsaktes	68
6.2. Formaler Ablauf des Gerichtsprozesses	69
6.3. Biografien der involvierten Personen	72
6.4. Rekonstruktion	75
6.5. Strategien vor Gericht	94
7. Resümee	108
8. Quellen und Bibliografie	113
9. Anhang: Transkription	122
Lebenslauf	166
Abstract	166

Vorwort

Der Besuch des Marktarchives in Perchtoldsdorf (Niederösterreich) im Rahmen eines Forschungspraktikums im Wintersemester 2005/2006 weckte mein Interesse für frühneuzeitliche Gerichtsakten. Andrea Griesebner ermöglichte den StudentInnen die Forschung direkt am „Objekt“. Seit der Arbeit an einem Gerichtsakt über Viehdiebstahl aus dem späten 17. Jahrhundert konnte ich mich der Faszination dieser Quellengattung nicht mehr entziehen. Die von der obrigkeitlichen Justiz produzierten Gerichtsakten bieten die Möglichkeit, Einblicke in die „Alltagswelt“ von „gewöhnlichen“ Menschen, in deren Denk- und Handlungsweisen zu gewinnen. Im Rahmen meiner Diplomarbeit analysiere ich einen ausgewählten Gerichtsprozess über sexuelle Gewalt aus dem Oberösterreichischen Landesarchiv. Es handelt sich dabei um den Versuch einer Mikrostudie – um eine Momentaufnahme - mit Fokus auf genau lokalisierte Ereignisse, in dem die HauptakteurInnen im Vordergrund stehen. Längerfristige Entwicklungsstrukturen oder Verallgemeinerungen zum Thema „sexuelle Gewalt“ in der Frühen Neuzeit können (und sollen auch) nicht gegeben werden. Die Betrachtung eines Notzuchtsprozesses, kann, eingebunden in einen größeren Kontext, Auskünfte über Einstellungen zu sowie den Umgang mit Sexualität und Körper - mit sexueller Gewalt - in der Frühen Neuzeit geben.

Herzlich danken möchte ich Andrea Griesebner für die Betreuung meiner Diplomarbeit. Bei den MitarbeiterInnen des Oberösterreichischen Landesarchivs bedanke ich mich für die freundliche Beratung und die Hilfestellungen bei der Quellenrecherche. Meiner Familie und meinen FreundInnen danke ich für die zeitweise notwendige Aufmunterung während des Schreibprozesses. Insbesondere möchte ich Christina Linsboth und Georg Tschannett für ihre Korrekturlesearbeiten und ihre wertvollen Tipps danken.

1. Einleitung

Die Publikation der Studie „Against our will“¹ (1975), eine Analyse des Gewaltverhältnisses zwischen den Geschlechtern von Susan Brownmiller, einer US-amerikanischen Journalistin und Aktivistin der New Yorker-Frauenbewegung, löste im angloamerikanischen Raum einen Boom von Arbeiten zum Thema Vergewaltigung aus.² Es entstanden zahlreiche Sammelbände und Monographien aus verschiedensten Disziplinen, nicht zuletzt bedingt durch die Etablierung der interdisziplinären Women- und Genderstudies, wie Christine Künzel in ihrer Einleitung zu „Vergewaltigungslektüren“ anmerkt. Von Anfang an wurde die Debatte um sexuelle Gewalt von den Literatur- und Kunstwissenschaften beeinflusst. In Europa entwickelte sich das Interesse zu diesem Thema zunächst in den Geschichtswissenschaften, wozu die Veröffentlichung der dreibändigen Studie „Sexualität und Wahrheit“³ (1976 ff.) des französischen Historikers Michel Foucault beigetragen hat. Der disziplinäre Zugang weitete sich in den 1980er Jahren zunehmend aus.⁴ Im deutschsprachigen Raum setzte die entsprechende Debatte etwas zögerlich ein. Es waren vor allem Helma Sanders-Brahms und Helke Sanders, zwei deutsche Filmregisseurinnen, die in ihren feministischen Filmen in den 1970er und 1980er Jahre Sexualität und Gewalt thematisierten und für deren mediale Repräsentation sorgten.⁵ Wurde sexuelle Gewalt vor 20 Jahren noch kaum als relevanter Bereich menschlichen Alltagslebens und noch weniger als wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Beziehungen wahrgenommen, so gibt es inzwischen doch einige Studien aus den unterschiedlichsten Disziplinen, allen voran die Geschichts-, Sozial-, Kultur-, Literatur- und Rechtswissenschaften, die sich mit dem Thema der sexuellen Gewalt auseinandersetzen.⁶ Der Großteil der Arbeiten, die das 17. und 18. Jahrhundert behandeln, widmet sich dem Aspekt der Repräsentationsformen und Kodie-

¹ Susan Brownmiller, *Against Our Will. Men, Women and Rape* (New York 1975).

² Vgl. Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht* (Frankfurt 2003), 9.

³ Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen* (1977), Bd. 2: *Der Gebrauch der Lüste* (1986), Bd. 3: *Die Sorge um dich* (1986), (Frankfurt am Main).

⁴ Vgl. Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren*, 9.

⁵ Vgl. Sabine H. Smith, *Sexual Violence in German Culture. Rereading and Rewriting the Tradition* (Studien zum Theater, Film und Fernsehen, Bd. 26), (Frankfurt am Main u.a. 1998), 9.

⁶ Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren*, 9. Hervorzuheben ist Anm. 1, in der Christine Künzel darauf hinweist, dass sich viele dieser Arbeiten mit Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.

rungen von sexueller Gewalt vor allem in juristischen, medizinischen und literarischen Diskursen.⁷ Das 19. Jahrhundert ist in dieser Hinsicht bislang noch wenig erforscht.⁸

Die Beschäftigung mit dem komplexen Themenbereich „sexuelle Gewalt“ bedarf einiger grundsätzlicher Vorüberlegungen und Begriffserklärungen. Das Wichtigste ist die Berücksichtigung des spezifischen Kontextes. Wie Tanja Hommen schreibt, hat „sexuelle Gewalt, wie vermittelt auch immer, mit Sexualität zu tun“.⁹ Sexualität wird von einem Netzwerk von geschriebenen wie ungeschriebenen Regeln begleitet, die bestimmen, welche Formen von Sexualität akzeptiert und toleriert und welche als abweichend gesehen werden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bestimmt werden die als deviant bewerteten Formen von Sexualität nicht nur von moralischen Einstellungen, sondern auch von

⁷ Hier eine Auswahl von Publikationen vorwiegend aus dem deutschsprachigen Raum, die sich direkt mit dem Thema Vergewaltigung beschäftigen und interessante methodische Ansätze bieten: Alain Corbin, *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte* (Berlin 1992, dt. Ausgabe); Esther Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung* (Bern u.a. 1983); Anke Meyer-Knees, *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchungen zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert* (Tübingen 1992); Maren Lorenz, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung* (Hamburg 1999); Dies., „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann“. Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: *ÖZG*, 5. Jg. Heft 3 (1994), 328-357; Dies., „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“. Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichten der Sexualität, Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000 (Querschnitte Bd. 3)*, (Wien 2000), 145-166; Christine Künzel (Hg.), *Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung* (Frankfurt am Main 2003); Dies., *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht* (Frankfurt 2003); Andrea Griesebner, "Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle." Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler, in: Michael Weinzierl (Hg.), *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte* (Wien 1997), (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22), 130-155; Sabine H. Smith, *Sexual Violence in German Culture*; Susanne Balthasar, *Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Rechts mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert* (Linz 2001), (Linzer Schriften zur Frauenforschung); Sonja Eugen, „Nothzucht“ in der Frühen Neuzeit. Normative Konzeption und juristische Praxis dargestellt am Beispiel eines Gerichtsprotokolls aus Innerösterreich (Krain) von 1767/68 (Dipl.-Arb. Wien 2002). Das mit sexueller Gewalt oft in Verbindung stehendem Thema Inzest beschäftigten sich u.a. Ulinka Rublack, „Viechisch, frech vnd onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530-1700, in: Otto Ulbricht (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1995), 171-213; Susanne Hehenberger, „Hast du gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb. Wien 1999).

⁸ Ausnahmen bilden die Studien von Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich* (Frankfurt am Main/New York 1999); Claudia Töngi, *Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts* (Bern u.a. 2002); Brigitte Kerchner, „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um 1900. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte über den sexuellen Missbrauch an Kindern bedeutet, in: Richard Van Dülmen/Alf Lüdtke/Hans Medick/Michael Mitterauer (Hg.), *Historische Anthropologie*, Jg. 6 (1998), Nr. 1, 1-32.

⁹ Tanja, Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 11.

den sozialen Beziehungsgeflechten innerhalb einer Gesellschaft.¹⁰ „Sexualität steht für menschliche, für soziale Beziehungen und ist immer eingebunden in den sozialen Kontext“, formuliert Tanja Hommen treffend.¹¹ Bei Beschäftigung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ stellt sich auch die Frage nach der Erfahrung und Wahrnehmung von sexueller Gewalt der beteiligten Individuen. Die Definition von Erfahrung wird innerhalb von Diskursen ausgetragen, die den sprachlichen Rahmen, eine Erfahrung mitzuteilen und zu definieren, zur Verfügung stellen. Erfahrungen werden diskursiv und kulturell erzeugt, bevor sie individuell wahrgenommen werden können. Erfahrung umfasst ein Ereignis und das Erleben eines Ereignisses, welches von einem Subjekt einen Sinn zugeschrieben bekommt. Erfahrung ist also ein Bestandteil der Lebenswelt, die wiederum die Lebens- und Vorstellungswelten der Menschen und die Individuen selbst prägt. Sexualität, Erfahrung und eben auch die Erfahrung sexueller Gewalt finden in einem sozialen, kulturellen und lebensweltlichen Kontext statt.¹²

Der Begriff „sexuelle Gewalt“ „umfasst alle mit körperlicher und nichtkörperlicher Gewalt verbundenen sexuellen Handlungen“, so Tanja Hommen.¹³ In der feministischen Theorie wird sexuelle Gewalt „als Mittel sozialer Kontrolle über Frauen [gesehen], das in Verbindung mit Normen bezüglich der Geschlechterrollen, bedingt durch weibliche und männliche Sexualität, funktioniert“.¹⁴ Sexuelle Gewalt ist, so Tanja Hommen weiter, ein „Produkt des Geschlechterverhältnisses“.¹⁵

Zu sexuellen Handlungen, die die Grenze der akzeptierten Sexualität überschritten und strafrechtlich zu ahnden waren, zählten in der Frühen Neuzeit „Notzucht“¹⁶, „Unzucht“, „Inzest“ und „Sodomie“. Wie der Forschungsliteratur zu entnehmen ist, verschwammen die Grenzen zwischen diesen sogenannten „Sittlichkeitsdelikten“, weil bestimmte Tatbestandsmerkmale und Umstände oft nicht eindeutig nur einem Delikt zugeordnet werden konnten. Um die „Sittlichkeitsdelikte“ besser differenzieren zu können, werde ich die verschiedenen Tatbestände und Termini und in aller Kürze vorstellen. „Notzucht“ ist der zentrale Terminus in dieser Arbeit. Seine Bedeutung setzt sich aus zwei Begriffen

¹⁰ Vgl. ebd., 11.

¹¹ Ebd., 11.

¹² Vgl. ebd., 12-13.

¹³ Ebd., 13.

¹⁴ Vgl. ebd., 13-14.

¹⁵ Ebd., 14.

¹⁶ In der Sekundärliteratur wird in der Regel die moderne Schreibweise „Notzucht“ verwendet, in den Primärquellen hingegen „Nothzucht“. Ich verwende in meiner Arbeit hauptsächlich die moderne Schreibweise, außer im Kapitel „Normative Konzeption in der Leopoldina“, darin greife ich auf die in der Leopoldina benutzte Schreibweise „Nothzucht“ zurück.

zusammen: „Not“ steht für Nötigung bzw. Zwang, und „Zucht“ steht für den Aspekt des erzwungenen Ortswechsels, für das Wegnehmen. Dahinter verbirgt sich das Konzept des Frauenraubes. „Notzucht“, wie auch die älteren Begriffe „*notnunft*“ oder „*nothzüht*“, leiten sich aus dem mittelhochdeutschen „*notzūiten*“ ab, einen „*Notzug*“ machen (d.h. eine Frau mit Gewalt, Zwang entführen bzw. fortzerren).¹⁷ Der Begriff „*notnunft*“ bedeutet „das Nehmen mit Gewalt“. Im Wesentlichen definierte sich die Trennlinie zwischen „Unzucht“ und „Notzucht“ nicht nur durch Gewalt und Zwang und Handeln im gegenseitigen Einverständnis, sondern durch die soziale Position der Beteiligten und vor allem durch die „geschlechtliche Integrität“ der Frau. Unter dem frühneuzeitlichen Rechtskonstrukt „Unzucht“ ist, vereinfacht gesagt, der Geschlechtsverkehr zwischen zwei nicht miteinander verheirateten Personen zu verstehen, wobei nicht der Aspekt der Gewalt im Vordergrund steht.¹⁸ Geschlechtsverkehr, der zwischen bluts-, wahl- oder spirituell verwandten Personen stattfand, wurde unter dem Delikt „Inzest“ verhandelt.¹⁹ Der Begriff „Sodomie“ umfasste in den frühneuzeitlichen Rechtsquellen neben gleichgeschlechtlichen sexuellen Praktiken und Bestialität auch (heterosexuellen) Oral- und Analverkehr, Coitus interruptus und Masturbation. Also sexuelle Verhaltensweisen „wider die Natur“, all jene die vom (ehelichen) Fortpflanzungsideal abwichen.²⁰

Der Terminus „Notzucht“ wurde im österreichischen Strafrecht erst 1989 vom Terminus „Vergewaltigung“ abgelöst. Laut der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden 2007 in Österreich 710 Vergewaltigungen (§ 201 StGB) zur Anzeige gebracht.²¹ Das Delikt Vergewaltigung fällt im aktuellen Kodex des österreichischen Rechts unter „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ und wird unter Paragraph 201 wie folgt definiert:

¹⁷ Vgl. Friedrich Kluge/Elma Seebold (Hg.), *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (Berlin/New York 1995²³), 592 und vgl. Christine Künzel, *Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung*, 9, Anm. 2.

¹⁸ Vgl. Sonja Eugen, *„Nothzucht“ in der Frühen Neuzeit. Normative Konzeption und juristische Praxis dargestellt am Beispiel eines Gerichtsprotokolls aus Innerösterreich (Krain) von 1767/68* (Dipl.-Arb. Wien 2002), 1.

¹⁹ Susanne Hehenberger untersuchte in ihrer Diplomarbeit mehrere Gerichtsfälle zu „Inzest“ in der Herrschaft Freistadt; siehe Susanne Hehenberger, *„Hast du gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“*. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb. Wien 1999).

²⁰ Vgl. Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 10; allgemein zum Thema „Sodomie“ siehe Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*.

²¹ Daten aus der Kriminalstatistik des BMI für das Jahr 2007 entnommen, siehe: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/krimstat/2007/Jahresstatistik_2007.pdf (30. 9. 2008).

„§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“.²²

Ilse Reiter beschäftigte sich ausführlich mit der Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes im österreichischen Strafrecht und greift in ihrem Artikel das bekannte „Diktum“ von Susan Brownmiller auf, das besagt:

„Jede Frau kann vergewaltigt werden. Jugend, hohes Alter, hässliches Aussehen und züchtiger Lebenswandel sind keine Garantie für eine Frau von sexuellen Übergriffen verschont zu bleiben“.²³

Blickt man auf die Rechtsgeschichte des Vergewaltigungsdeliktes, ist festzuhalten, dass bis vor 20 Jahren diese Aussage nicht ganz stimmte, denn nicht „jede Frau“ konnte laut rechtlicher Definition vergewaltigt werden. Die Vergewaltigung der Ehefrau fiel bis ins Jahr 1989 nicht in den Tatbestand der Notzucht, da bis dahin dem Ehemann ein uneingeschränktes Recht auf den ehelichen Beischlaf zugestanden wurde.²⁴ Bis weit ins 18. Jahrhundert normierte das Strafrecht die geschlechtliche „Unbescholtenheit“ als Strafvoraussetzung für ein Notzuchtsdelikt, auch blieb bis Ende des 19. Jahrhunderts in einzelnen österreichischen Strafgesetzen die „Bescholtenheit“ einer Frau als Milderungsgrund für den Täter aufrecht. Wie Ilse Reiter erläutert, „blieb der Leumund bzw. das Vorleben in geschlechtlicher Hinsicht ein entscheidender Faktor im Strafverfahren hinsichtlich der

²² Werner Doralt (Hg.), Kodex des österreichischen Rechts. Strafrecht (Wien 2007²⁷), 53-54.

²³ Susan Brownmiller, Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft (Frankfurt am Main 1980), 259 zitiert nach: Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung (Frankfurt am Main 2003), 55.

²⁴ Vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 54-55.

Glaubwürdigkeit des Opfers“.²⁵ Das Abfragen des Intimlebens der vergewaltigten Frau und der Anzahl ihrer Geschlechtspartner dürfte, wie Gerald Fegerl ausführt, in der jüngsten Strafpraxis durchaus üblich gewesen sein.²⁶ Ilse Reiter sieht in der Kategorie Geschlecht bis in die jüngste Vergangenheit eine weitere Kontinuität in den Strafgesetzen und in der Rechtswissenschaft. Vergewaltigt werden konnten nur Personen weiblichen Geschlechts, „was freilich in engem Zusammenhang mit der Fixierung auf den Vollzug des außerehelichen Beischlafes als Tathandlung steht“.²⁷ Erst seit 1989 sind dem „Beischlaf“ gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen, „wie orale, anale oder andere Formen vaginaler Penetration strafbar“.²⁸ Die österreichische Rechtspraxis verlangte vor Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1989, so Gerald Fegerl, dass sich das Opfer „bis zur Bewusstlosigkeit wehrte, selbst wenn es damit das Leben oder eine schwere Verletzung riskierte“.²⁹ Der Vorbehalt gegenüber dem Opfer, dass es sich noch stärker wehren hätte können oder sich nicht wirklich wehren wollte, lässt sich in der Rechtspraxis, so Gerald Fegerl, bis ins 20. Jahrhundert feststellen.³⁰ „Objektive Gewaltanwendung war somit kein Beweis für das Vorliegen einer Notzucht“, betont Ilse Reiter, „vielmehr war das eindeutige Verhalten der Frau entscheidend“.³¹ Eine der wichtigsten Änderungen der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 1989 war der Wegfall der Widerstandsunfähigkeit des Opfers als Tatbestandsvoraussetzung.³² „Die Intensität und Gefährlichkeit der vom Täter ausgehenden Gewalt oder Drohung“³³ ist der neuen Rechtslage zufolge der entscheidende Maßstab in der Beurteilung eines Vergewaltigungsdeliktes. Ilse Reiter ist überzeugt, dass eine gewisse Parteinahme im Strafrecht für den Täter auch nach dem Inkrafttreten der österreichischen Strafgesetznovelle 1989 nach wie vor besteht.³⁴ „Die Verknüpfung männlicher Sexualität mit Aggressivität dient bis heute als gängiges Erklärungsmuster für sexuelle Gewalt“³⁵, betont Tanja Hommen, ebenso die Auffassung, dass Männer einen stärkeren Sexualtrieb als Frauen haben. Weit verbreitet ist nach wie vor der Glaube, dass vergewaltigte Frauen aufgrund

²⁵ Ebd., 55.

²⁶ Gerald Fegerl, Das neue Sexualstrafrecht. Vergewaltigung und Geschlechtliche Nötigung (Wien 1995), 23.

²⁷ Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 55.

²⁸ Ebd., 55.

²⁹ Gerald Fegerl, Das neue Sexualstrafrecht, 21.

³⁰ Vgl. ebd., 23.

³¹ Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 55.

³² Vgl. Gerald Fegerl, Das neue Sexualstrafrecht, 23.

³³ Ebd., 24.

³⁴ Vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 55.

³⁵ Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 15.

ihrer aufreizenden Kleidung oder ihres Verhaltens den Täter zur Tat provoziert hätten.³⁶ Bis heute ist das Strafrecht, besser gesagt die Strafpraxis, beeinflusst von frühneuzeitlichen Einstellungen zu Geschlecht und Sexualität. Das Strafrecht unterstellt nach wie vor, so Christine Künzel, „sexuellen Handlungen ganz im Sinne populärer biologistischer Theorien ein gewisses ‚natürliches‘ Maß an Aggressivität“.³⁷ Wie Ilse Reiter und auch Christine Künzel formulieren, scheinen darüber hinaus die Sexual- und Rechtswissenschaften an einer „täterorientierten Wahrnehmung“ des Problems festzuhalten.³⁸ Der inzwischen heftig kritisierte Historiker Alain Corbin griff in seinem 1989 verfassten Werk „Die sexuelle Gewalt in der Geschichte“³⁹ auf ähnliche Vorstellungen zurück. Für Alain Corbin sei, darauf weist Maren Lorenz hin, sexuelle Gewalt auf die „Befriedigung nicht beherrschbarer Begierden“ und „sexuelle Frustrationen“ zurückzuführen.⁴⁰ Es ist erstaunlich, dass ein Fachwissenschaftler unhinterfragt „sexuelle Frustrationen“ als Hauptursache für Vergewaltigungen in der Frühen Neuzeit annimmt. Die Ursachen sexueller Gewalt in der Vergangenheit sind genauso komplex wie die Faktoren, die in der heutigen Gesellschaft zu sexueller Gewalt führen. HistorikerInnen sind bei ihren Forschungen über sexuelle Gewalt aber viel engere Grenzen gesetzt, als bei einem Projekt mit Bezug auf die heutige Situation.⁴¹

Die vorliegende Arbeit richtet ihren Fokus primär auf das 18. Jahrhundert. In diesem Zusammenhang interessieren mich weniger die wohlhabenden BürgerInnen oder Adligen, als viel mehr die Menschen am Land, die in kleinen Dörfern lebenden Frauen und Männer. Von dieser in der Frühen Neuzeit größten Bevölkerungsgruppe wissen wir nach wie vor noch relativ wenig. Die von den Justiz- und Verwaltungsinstitutionen produzierten Dokumente bieten eine ergiebige Quellengrundlage, anhand derer Einblicke in die Alltagswelt und Lebenswirklichkeit von sogenannten „einfachen“ oder „gewöhnlichen“ Menschen gewonnen werden können. Wie Andrea Griesebner in ihrem Buch „Konkurrierende Wahrheiten“ ausführlich darlegte, bieten Gerichtsakten eine Chance, das Leben (oder zumindest Teile davon) von strafrechtlich verfolgten Frauen und Männer der ländlichen

³⁶ Vgl. ebd., 15.

³⁷ Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren, 271.

³⁸ Vgl. ebd., 271 und Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 56-57.

³⁹ Alain Corbin, Die sexuelle Gewalt in der Geschichte (Berlin 1992). Auch in der Neuauflage 1997 blieb das Vorwort unrevidiert.

⁴⁰ Vgl. Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“, 146.

⁴¹ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 15-16.

Schicht zu rekonstruieren.⁴² Die überlieferten Texte geben die historische Wirklichkeit aus bestimmten Perspektiven wieder und können nicht, wie es auf den ersten Blick oft scheint, als 1:1 überlieferte Wahrheit gelesen werden. Gerichtakten sind Texte, in denen unterschiedliche Diskurse und verschiedene Ebenen von Wirklichkeit miteinander verflochten sind. Es bedarf einer methodologisch fundierten Analyse, um die eingebauten „Filter“ zu entwirren und Einblicke in die konstruierten „Wirklichkeiten“ von Obrigkeit und involvierten Personen zu gewinnen.

Der Gerichtsakt mit der Aufschrift „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“ bietet die Möglichkeit, das Thema „sexuelle Gewalt“ in einer ländlichen Gegend – in einem Mikrokosmos - Oberösterreichs zu untersuchen. Gefunden habe ich das Aktenbündel im Oberösterreichischen Landesarchiv im Bestand der Herrschaft Freistadt. Es handelt sich dabei um das offizielle, schriftliche Resultat eines Malefizprozesses, der auf ca. 100 handschriftlichen Seiten überliefert ist. Die Aufschrift des Aktenbündels, welche zugleich den Titel meiner Diplomarbeit darstellt, bedarf einer kurzen Erklärung. Das Strafrecht der Frühen Neuzeit unterscheidet zwischen „adulterii simplicis“ (einfacher Ehebruch) und „adulterii duplicis“ (doppelter Ehebruch). War nur einer der beiden beteiligten Personen verheiratet, wurde der Tatbestand als „einfacher Ehebruch“ abgehandelt. Waren beide Personen verheiratet, handelte es sich um das Delikt des „doppelten Ehebruchs“. Das zweite Begriffspaar „stupri violenti“ lässt mit dem Worten „Notzucht“ am besten übersetzen. In der juristischen Rechtspraxis Anfang des 18. Jahrhunderts wurde zwischen „stuprum violentum consummatum“ (vollendeter Notzucht) und „stuprum violentum attentatum“ (versuchter Notzucht) unterschieden.⁴³

Es handelt sich bei den von mir analysierten Schriftstücken um die Überlieferung eines landgerichtlichen Gerichtsprozesses gegen den Schuhmacher Zacharias Perr aus einem

⁴² Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Wien/Köln/Weimar 2000), 16-17.

⁴³ In der Rechtswissenschaft des späten 18. Jahrhunderts kam es zu einer neuen systematischen Einnordnung des Notzuchtsdeliktes, das bisher den sogenannten „fleischlichen Verbrechen“ zugeordnet worden war, in die sogenannten „Gewaltverbrechen“. In Folge dieser Unordnung kam es zu einer weiteren Ausdifferenzierung des Notzuchtsdeliktes. Die ZeitgenossInnen unterschieden zwischen dem „stuprum violentum“, der klassischen „Notzucht“ und dem „stuprum nec violentum“, der sogenannten „unfreiwilligen Schwächung“. Die Betonung lag auf der Gewaltanwendung, die bei der klassischen „Notzucht“ als Tatbestandsmerkmal gefordert wurde, bei der „unfreiwilligen Schwächung“ nicht. Vgl. Ilse Reiter, *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes*, 24-25, besonders Anm. 14 und 15. Die Angaben basieren auf Quellen des späten 18. Jahrhunderts, fallen also aus dem für mich relevanten Zeitraum heraus, bieten aber eine gute Möglichkeit für die notwendige Begriffserklärung.

kleinen Dorf in der Herrschaft Reichenstein, der wegen versuchtem doppelten Ehebruch und versuchter Vergewaltigung angeklagt wurde. Der 25-jährige, verheiratete Zacharias Perr habe viermal versucht, seine gleichaltrige verheiratete Nachbarin Elisabeth Haydtbeckhin zu vergewaltigen. Die überlieferten Schriftstücke ermöglichen mir den Fall zu rekonstruieren und die Texte zu analysieren. Die Inhalte, die vorher methodisch „entwirrt“ werden müssen, geben auch Auskunft über den Umgang mit Sexualität, über sexuelle Beziehungen und über den „privaten“ Bereich des Alltags. Der Gerichtsakt beinhaltet zudem Informationen über den körperlichen Umgang der Geschlechter miteinander und die historische Generierung von Geschlechtsidentitäten, welche im Sprechen der beteiligten Personen vor Gericht sichtbar werden. Die überlieferten Texte sind gespickt mit sprachlichen Codes, die Rückschlüsse auf die individuell konstruierte „Wahrheit“ des Erlebten zulassen.

In der vorliegenden Arbeit werde ich versuchen, anhand des ausgewählten Gerichtsaktes folgenden Fragestellungen nachzugehen: Wie kann man sich den Ablauf eines frühneuzeitlichen Gerichtsprozesses vorstellen? Welche Personen und Institutionen waren beteiligt - wie setzte sich das frühneuzeitliche Gericht zusammen? Des Weiteren soll festgestellt werden, unter welchen Umständen sexuelle Gewalt als „Notzucht“ definiert wurde. An welchen strafrechtlichen Normen orientierte sich das Gericht? Wie sprachen die in den Gerichtsprozess involvierten Personen über das Erlebte, was sagten sie aus, worüber sprachen sie, was verschwiegen sie? Lassen sich Verteidigungsstrategien der vor Gericht stehenden Personen herauslesen? Befinden sich in den überlieferten Texten Informationen zu Wahrnehmungen von sexueller Gewalt? Was kann der Umgang mit sexueller Gewalt über Geschlechterbeziehungen und Geschlechtsidentitäten aussagen? Geben die überlieferten Texte Auskunft über „Alltägliches“ und über alltägliche Beziehungen?

Ich konzentriere mich im Folgenden auf den Aspekt der „Notzucht“, und weniger auf das Thema „Ehebruch“. Beiden Themenbereichen des Gerichtsprotokolls die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, würde den Rahmen dieser Diplomarbeit sprengen. Ich habe bereits Definitionen und Erklärungen von Begriffen, die im Zusammenhang mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ stehen, gegeben. Der Fokus auf die Lebenswirklichkeit, Denk- und Handlungsweisen von historischen Individuen erfordert einen mikrohistorischen Zugang. Im Kapitel „Mikrogeschichte“ stelle ich diese Methode in ihrer Theorie vor. Im dritten

Kapitel dieser Arbeit werden die Rahmenbedingungen dargelegt. Zuerst gehe ich auf das Untersuchungsgebiet ein, wobei ich neben der Darstellung der Herrschaftsgeschichte auch die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrachte. Des Weiteren beschreibe ich die allgemeine Organisation des Gerichtswesens und die Gerichtsorganisation in der Herrschaft Reichenstein. Das vierte Kapitel „Strafrecht“ beinhaltet einen kurzen geschichtlichen Überblick der Strafrechtsquellen Oberösterreichs. Zudem wird die normative Konzeption der Delikte „Notzucht“ und „Ehebruch“ in der Landgerichtsordnung Österreichs ob der Enns von 1675, der „Leopoldina“, dargestellt. Vorab wird die geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Vergewaltigungsdeliktes behandelt. Im darauf folgenden Kapitel präsentiere ich den Quellenkorpus. Dieser Teil befasst sich mit meinem Archivbericht, mit der Quellengattung Gerichtsakten und den notwendigen quellenkritischen Umgang im Hinblick auf ihren Entstehungskontext und ihr Aussageniveau. Die Fallstudie ist das letzte Kapitel, in dem ich den formalen Ablauf des Gerichtsprozesses anhand der überlieferten Bestandteile des Gerichtsaktes skizziere. Die Vorstellung der involvierten Personen in Form von Biografien ist notwendig, bevor ich versuche, den Fall zu rekonstruieren. In der Rekonstruktion stehen die Aussagen der vor Gericht stehenden Personen im Mittelpunkt, wobei verschiedene Strategien deutlich werden. Ich analysiere die Verhörprotokolle dahingehend, wie die vor Gericht stehenden Personen agierten. Anhand der Fragen des Richters und des Rechtsgutachtens werde ich die wesentlichen Aspekte für die Urteilsfindung darstellen. Abschließend greife ich das Thema „männliche und weibliche Sexualität“ im frühneuzeitlichen juristischen und medizinischen Diskurs auf. Im Anhang befindet sich die vollständige Transkription des Gerichtsprozesses in chronologischer Reihenfolge.

2. Methodischer Zugang: Mikrogeschichte

Interessiert an der Lebenswirklichkeit konkreter Individuen, bietet sich für die Analyse des von mir bearbeiteten Gerichtsprozesses eine Anlehnung an die Mikrogeschichte an. Bei der Mikrogeschichte handelt es sich um eine „Methode der Analyse“, die sich laut Otto Ulbricht für die Quellengattung der Gerichtprotokolle am besten eignet.⁴⁴

Wie Hans Medick in seinem Aufsatz „Mikro-Historie“ ausführt, wurde der Begriff Mikro-Historie in Europa erstmals 1960 vom französischen Historiker Fernand Braudel verwendet.⁴⁵ Mikro-Historie galt ihm als „Synonym für kurzfristige Ereignisgeschichte“, die der Strukturgeschichte, d.h. den Untersuchungen längerfristiger Strukturen und Prozesse und den übergreifenden gesamtgeschichtlichen Zusammenhängen nicht das Wasser reichen konnte. Die negative Konnotation des Begriffes setzte sich, wie Hans Medick weiter ausführt, im Roman „Les Fleurs Bleues“ (Paris 1965) des französischen Schriftstellers Raymond Queneau im Sinne einer Ironisierung der Mikrogeschichte als „die unterste und minderste Variante“ der Geschichte fort. Erst in den ausgehenden 1970er Jahren entfernte sich der Begriff Mikro-Historie schrittweise „von der negativen und gegenständlichen Bedeutung des kleinen [...] Rests der großen Geschichte“.⁴⁶ Stattdessen konstituierte sich die Mikrogeschichte „als historische Forschungsperspektive“, die als Schwester der Alltagsgeschichte angesehen werden kann. Die junge Forschungs- und Erkenntnisrichtung der Mikrogeschichte verdankt ihr steigendes Ansehen vor allem italienischen Historikern wie Carlo Ginzburg, Carlo Poni und Giovanni Levi, die sich in den 1970er Jahren verstärkt für eine mikrohistorische Arbeitsweise einsetzten.⁴⁷ Hans Medick führt noch weitere Momente an, die zur Entstehung und Weiterentwicklung der Mikrogeschichte beigetragen haben. Unter anderem zitiert er Christian Meier, einen deutschen Historiker, der das aufkeimende Interesse an der Mikro-Historie als Konsequenz der rückläufigen „Identifikation mit größeren Einheiten“, seien es Staat, Nation, Parteien oder Gewerkschaften sieht.⁴⁸ Otto Ulbricht versteht die Entstehungsgeschichte der Mikro-Historie als „Reaktion auf eine Ge-

⁴⁴ Otto Ulbricht, Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU), 45. Jg. (1994), Heft 9, 353.

⁴⁵ Vgl. Hans Medick, Mikro-Historie, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen 1994, 40-53.

⁴⁶ Ebd., 40-53.

⁴⁷ Vgl. Susanna Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Joachim Eibach und Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch (UTB für Wissenschaft, 2271), Göttingen 2002, 217.

⁴⁸ Vgl. Hans Medick, Mikro-Historie, 42-43.

schichtswissenschaft, die von Theorien ausging und vornehmlich an Strukturen, Prozessen und Bewegungen interessiert war, die stark quantitativ und seriell arbeitete“.⁴⁹ Das mangelnde Vertrauen in politische Einheiten, die Ablehnung eines evolutionistischen Geschichtsverständnisses und die Kritik einer eurozentrischen Perspektive setzten innerwissenschaftlich eine Methodenreflexion in Gang bzw. fort, die um „Bemühung um das Kleine und Alltäglich in der Geschichte hinausging“.⁵⁰ Folgende drei Werke gelten als Wegweiser für die neue Forschungsrichtung: „Montaillou: ein Dorf vor der Inquisition, 1294-1324“ von Emmanuel Le Roy Ladurie (1975), „Der Käse und die Würmer“ von Carlo Ginzburg (1976) und „Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre“ von Natalie Zemon Davis (1982). In diesen „erzählenden“ Mikrogeschichten findet, wie Otto Ulbricht es formulierte, die „Rückkehr des historischen Individuums“ statt.⁵¹

Der mikrohistorische Ansatz gewinnt „seine Erkenntnismöglichkeiten aus einem mikroskopischen Blick, wie er durch die Verkleinerung des Beobachtungsmaßstabs entsteht“.⁵² Die Reduzierung des Untersuchungsgebietes kann als ein zentrales Kennzeichen der Mikrogeschichte bezeichnet werden.⁵³ Giovanni Levi wandelt in seinem Aufsatz „On Microhistory“ eine berühmte Formulierung des amerikanischen Ethnologen Clifford Geertz etwas ab, wenn er schreibt, dass „Historians do not study villages, they study in villages“.⁵⁴ Was damit gemeint sein soll, fasst Medick anschaulich zusammen:

„Durch die Konzentration auf ein begrenztes Beobachtungsfeld [wird] für historische Rekonstruktionen und Interpretationen, seien es ein Dorf, ein Stadtteil, eine soziale Gruppe oder auch ein oder mehrere Individuen, eine qualitative Erweiterung der historischen Erkenntnismöglichkeiten erreicht“.⁵⁵

Ergänzend möchte ich an dieser Stelle Otto Ulbricht zitieren, der das Ziel der mikroskopischen Analyse darin sieht, „die Vielfalt der komplexen, übereinander gelagerten und inei-

⁴⁹ Otto Ulbricht, Mikrogeschichte, 349.

⁵⁰ Hans Medick, Mikro-Historie, 43.

⁵¹ Otto Ulbricht, Mikrogeschichte, 355.

⁵² Hans Medick, Mikro-Historie, 44.

⁵³ Vgl. Otto Ulbricht, Mikrogeschichte, 353.

⁵⁴ Giovanni Levi, On Microhistory, in: Peter Burke (Hg.), New Perspectives on Historical Writing (Cambridge 1991), 96.

⁵⁵ Hans Medick, Mikro-Historie, 44.

inander verwobenen Vorstellungsstrukturen, die mit den Handlungen der Menschen verknüpft sind, zu deuten“.⁵⁶

Dass sich das Interesse der Mikrogeschichte kaum auf die elitäre Schicht, sondern fast ausnahmslos auf die Menschen der unteren Schichten gerichtet hat, stellt Jürgen Schlumbohm fest.⁵⁷ Sinn der Mikrohistorie ist es, die Menschen als Handelnde mit eigenen Zielen und Strategien zu begreifen. „Im Zentrum der Mikrogeschichte stehen jedoch nicht isolierte Individuen, sondern die sozialen Beziehungen, in denen sie ihre ‚Strategien‘ verfolgen“.⁵⁸ Hier erscheint eine wichtige Reibfläche gegen die „traditionelle makro-orientierte Sozialgeschichte, für welche die Unterschichten ‚stumm‘ blieben und nur in (quantitativen) Statistiken zu erfassen waren und somit anonym blieben“.⁵⁹

Für ein Wechselspiel zwischen makro- und mikrogeschichtlichen Ansätzen spricht sich Hans Medick in seinem Aufsatz „Quo vadis Historische Anthropologie?“ aus, auf den ich mich im Folgenden beziehen werde.⁶⁰ Er versteht eine mikrohistorische und eine global- oder weltgeschichtliche Perspektive keineswegs als Widerspruch, sondern sieht im Gegenteil einen entscheidenden Erkenntnisgewinn mikroanalytischer Verfahren darin, „Handlungsbedingungen, Handlungen und Deutungen der Menschen auf der Ebene der einzelnen Personen und ihrer wechselseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten zu untersuchen“.⁶¹ Gerade deshalb sei es sinnvoll, den Blick auf die kulturellen, sozialen, ökonomischen und herrschaftlichen Bedingungen und Verhältnisse zu richten, „denn die Beziehungsnetze und Handlungszusammenhänge kommen in und mit ihnen, durch und gegen sie zur Wirkung und Äußerung“.⁶² Durch die Kontextualisierung werden neue Einblicke in die Konstituierung historischer Strukturen, aber auch in kurz- und längerfristige historische Prozesse eröffnet.⁶³ Dass diese Wechselbeziehung nutzbringend ist, versuchte Hans

⁵⁶ Otto Ulbricht, *Mikrogeschichte*, 351.

⁵⁷ Vgl. Jürgen Schlumbohm, *Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte*, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel?* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, 20.

⁵⁸ Ebd., 22.

⁵⁹ Ebd., 20.

⁶⁰ Hans Medick, *Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie*, in: *Historische Anthropologie*, 9. Jg. (2001), Heft 1, 78-92.

⁶¹ Ebd., 88.

⁶² Ebd., 89.

⁶³ Vgl. Hans Medick, *Mikro-Historie*, 45.

Medick in seinem Buch „Weben und Überleben in Laichingen 1650 – 1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte“ zu zeigen.⁶⁴

Siegfried Kracauer, ein deutscher Filmwissenschaftler, darf in einem Überblick zur Mikrogeschichte nicht unerwähnt bleiben. In seinem Werk „Geschichte. Vor den letzten Dingen“ (posthum 1969 veröffentlicht) plädierte er bereits in den 1950er Jahren für die „Multiperspektivität historischer Untersuchungen und Darstellungen“.⁶⁵ Nach Jürgen Schlumbohm sei das Verhältnis zwischen Mikro- und Makrogeschichte bis heute nicht befriedigend geklärt.⁶⁶ Auch die Frage der Repräsentativität von Mikrostudien ist von Anfang an diskutiert worden.⁶⁷ Mikrogeschichte kann keine homogene Entwicklung aufweisen. Bei den bisherigen mikrogeschichtlichen Studien handelt es sich nach Giovanni Levi um „experimental works“, die keine theoretische Systematik gemeinsam haben, daher auch wenige Vergleichsmöglichkeiten bieten.⁶⁸ Doch gerade in der unscharf umrissenen Vorlage des mikrohistorischen Verfahrens sieht Jürgen Schlumbohm Vorteile, „da die Vielfalt an unterschiedlichen Arbeiten zeigt, wie produktiv und lebendig die Mikrogeschichte sein kann“.⁶⁹ Es soll nicht verschwiegen werden, dass Mikrostudien teilweise heftiger Kritik ausgesetzt waren und sind. Zu nennen ist hier vor allem Jürgen Kocka, der vor der Affinität zum „mikrohistorischen Klein-Klein“ in der Geschichtswissenschaft warnte,⁷⁰ indem er der Mikrogeschichte, wie Evelyne Luef und Petra Pribitzer zusammenfassen, „mangelnde Zusammenhangerkenntnis sowie Fragestellungen ohne allgemeinen Wert“⁷¹ vorwirft.

Die VertreterInnen des makrogeschichtlichen Zugangs widersetzen sich der Einsicht, so die Entgegnung von Hans Medick, dass das Wechselspiel zwischen globaler und mikroskopischer Perspektive eine Möglichkeit darstellt, feststellen zu können, welche Auswirkungen sich verändernde globalhistorische Prozesse auf das „Kleine“, auf den einzelnen

⁶⁴ Hans Medick, *Weben und Überleben in Laichingen 1650 – 1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126), Göttingen 1996.

⁶⁵ Siegfried Kracauer, 103-132 zitiert nach Jürgen Schlumbohm, *Mikrogeschichte – Makrogeschichte*, 13.

⁶⁶ Zu dieser Debatte vgl. Maurizio Gibaudi/Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel?* (Göttingen 1998).

⁶⁷ Vgl. Otto Ulbricht, *Mikrogeschichte*, 359-361.

⁶⁸ Vgl. Giovanni Levi, *On Microhistory*, 93.

⁶⁹ Jürgen Schlumbohm, *Mikrogeschichte – Makrogeschichte*, 27.

⁷⁰ Vgl. Jürgen Kocka, *Sozialgeschichte zwischen Struktur und Erfahrung. Die Herausforderung der Alltagsgeschichte*, in: ders., *Geschichte und Aufklärung* (Göttingen 1989), 43 zitiert nach Hans Medick, *Mikro-Historie*, 44.

⁷¹ Jürgen Kocka, *Perspektiven für die Sozialgeschichte der neunziger Jahr*, in: Winfried Schulze (Hg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion* (Göttingen 1994), 34 zitiert nach Evelyne Luef und Petra Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“. *Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts* (Dipl.-Arb. März 2007), 17.

Menschen haben und umgekehrt, wie sich Handlungen eines Dorfes, einer Gruppe oder Einzelner auf der Makroebene auswirken können.⁷² MikrohistorikerInnen haben nie behauptet, dass der mikrohistorische Zugang der einzig richtige sei, ganz im Gegenteil, „ein solcher Ansatz kann nur dann zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn Fragestellungen und Quellenmaterial es zulassen und isolierte Betrachtungsweisen vermieden werden“⁷³, so Evelyne Luef und Petra Pribitzer. Mikroanalytische Arbeiten können unter dieser Voraussetzung einen wichtigen Beitrag und befriedigende Ergebnisse in der Erforschung der Vergangenheit, insbesondere von Menschen der Unterschichten bzw. von anonymen Individuen, erzielen.

Der italienische Historiker Edoardo Grendi hat „zur Kennzeichnung der spezifischen Leistungen mikrohistorischer Untersuchungen“ den Terminus des „außergewöhnlich Normalen“ eingeführt, der sich für mich und meine Einzelfallanalyse gut verwenden lässt.⁷⁴ Wie etwa auch Hans Medick betont, kann es sich fügen, dass das „außergewöhnliche Dokument“ zum außergewöhnlich „Normalen“ führt und es gerade deshalb so aussagekräftig ist. Der Erkenntniswert des mikrohistorisch erschlossenen Einzelfalls mag statistisch gesehen als bloßer Ausnahme- und Grenzfall erscheinen, „der jedoch durch seine vertiefenden und kontextualisierten Untersuchungen historischer Zusammenhänge, Einblicke hinter die Oberfläche historischer Erscheinungen bietet“.⁷⁵

Ein abschließendes Zitat von Hannelore Cyrus soll das Verhältnis zwischen Mikro- und Makrogeschichte zusammenfassen:

„Mikrohistorische Forschung wird so zum erkenntnisfördernden Element der Makrogeschichte und die Makrohistorie zum Amalgam zwischen dem Detail und dem Ganzen, zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen“.⁷⁶

⁷² Vgl. Hans Medick, Quo vadis Historische Anthropologie? 88-89.

⁷³ Evelyne Luef und Petra Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“, 17.

⁷⁴ Edoardo Grendi, Micro-analisi e storia sociale, in: Quaderni Storici 35 (1977), 512, zitiert nach Hans Medick, Mikro-Historie, 46-47.

⁷⁵ Hans Medick, Mikro-Historie, 46-47.

⁷⁶ Hannelore Cyrus, Historische Akkuratess und soziologische Phantasie. Eine Methodologie feministischer Forschung (Königstein/Taunus 1997), 149.

3. Rahmenbedingungen

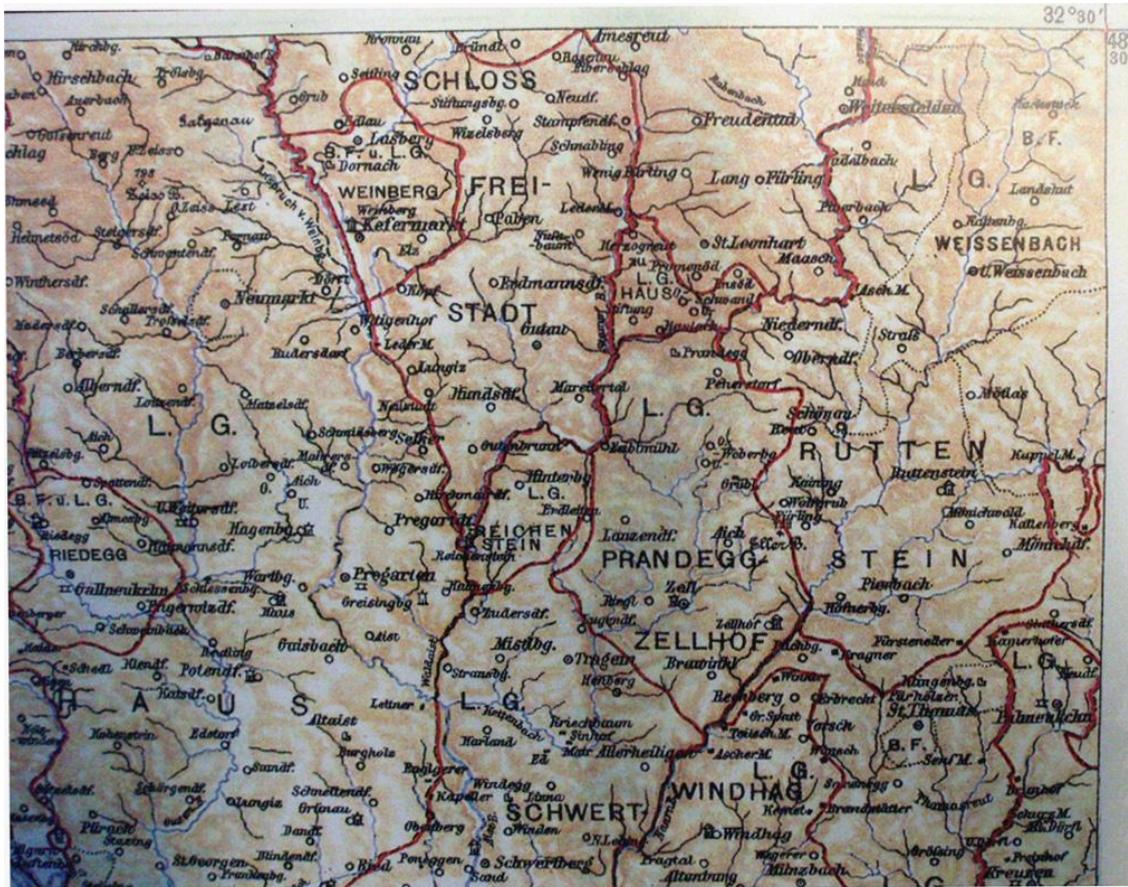
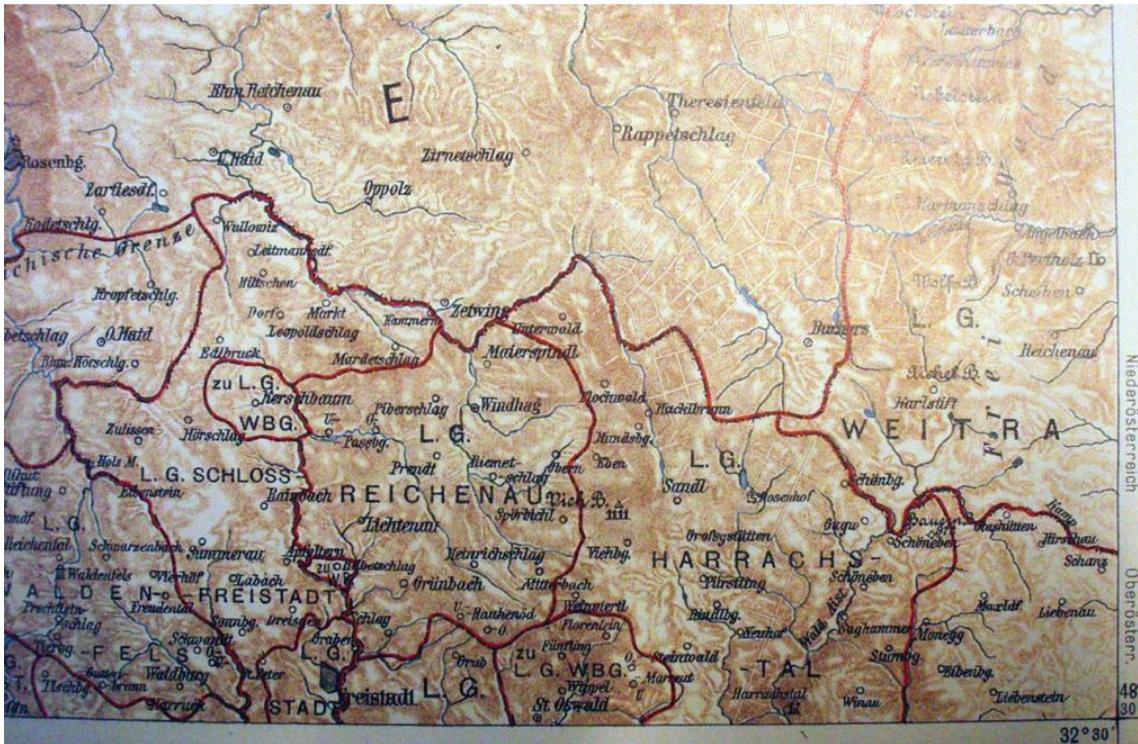


Abb. 1: Ausschnitt der Landgerichtskarte Freistadt aus dem Jahr 1804; aus: Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer (1906).

3.1. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im heutigen Mühlviertel in Oberösterreich und umfasste zur Zeit des Gerichtsprozesses die Herrschaft Reichenstein (heutige Marktgemeinde Reichenstein) und das Anfang des 18. Jahrhunderts an die Herrschaft Reichenstein angrenzende Amt Freiwald (u.a. das heutige Gemeindegebiet Sandl). Personennamen, Ortsnamen, Flur-, Haus und Straßennamen, die im verschriftlichten Gerichtsprozess gegen Zacharias Perr erwähnt sind, ermöglichten es einerseits die involvierten Personen räumlich zu verorten, ihren Wohnort, ihre Häuser geographisch zu fixieren, andererseits die Orte, an denen sich die sexuellen Übergriffe ereignet haben könnten, zu identifizieren. Ein Hinweis, der aus dem ersten Verhör mit Elisabeth Haydbeckhin entnommen ist, dient der genaueren Verortung der Geschehnisse innerhalb des Herrschaftsgebietes Reichenstein und soll daher zitiert werden:

„[...] sye Deponentin in abwesenheit ihres Mannes in herrschaftl: angelegenheiten mit andren ihren nachbahrn: und disen Berrschuster in das Sprinzenthal und von dorth widumben zurückh marschieret [...] diser Berrschuster [...] ihr über ein feldt weegs noch nachkhomeen, sye rückwerths bey dem Küttl ergriffen, und zu boden gerissen [...]“⁷⁷

Auf dem Rückweg vom Sprinzenthal nach Sandl im Freiwaldgebiet, dem Wohnort der Familie Haydtbeckh und Perr, habe, so Elisabeth Haydtbeckhin, Zacharias Perr auf einem Feldweg versucht, sie zu vergewaltigen. Das zur Herrschaft Reichenstein gehörende Amt Sprinzenthal, in dem sich der herrschaftliche Verwaltungsapparat – der Amtssitz – befand, grenzte südlich an das Amt Freiwald an.

Das nördliche Mühlviertel war aufgrund der schlechten klimatischen Bedingungen und der ungünstigen Bodenverhältnisse spät besiedelt worden. Das Gebiet um die heutige Marktgemeinde Sandl ist eine dieser jungen Siedlungsregionen, in denen die Rodungstätigkeit teilweise bis ins 18. Jahrhundert andauerte.⁷⁸ Im Laufe der Jahrhunderte drangen rodende Bauern immer weiter in den Nordwald vor. Ab dem 14. Jahrhundert wurde der großflächige Rest des Waldbestandes als Freiwald bezeichnet. Während der kleinere Teil dieses

⁷⁷ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst güttiges Examen mit Elisabeth Haydtheckhin, 30. Juni 1727.

⁷⁸ Vgl. Gemeindeamt Sandl, Heimatbuch Sandl (Freistadt 2004), 28.

Primärwaldes das Gebiet nordöstlich von Freistadt im heutigen Oberösterreich einnahm, „dehnten sich weite Wälder im Norden gegen Gratzen (Tschechien) zu und im Nordosten gegen die niederösterreichische Stadt Weitra aus“⁷⁹, wie Georg Grüll, ein österreichischer Heimatforscher und Archivar, in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1947 formulierte. Im oberösterreichischen Teil des Freiwaldgebietes wurde in geregelter wie auch wilder Form von den UntertanInnen der Herrschaften Freistadt und Weinberg kontinuierlich gerodet. „Das Gebiet des landesfürstlichen Freiwaldes in Oberösterreich umfasste um 1615 die heutigen Katastralgemeinden Sandl, Hacklbrunn, Königsau, Pürstling und die östlichen Teile der Katastralgemeinden Windhaag und Störbichl“,⁸⁰ so Georg Grüll.

Georg Grüll recherchierte in seinem Beitrag „Die Leute im Walde“ die Herkunft der RoderInnen im 17. Jahrhundert. Der Großteil von ihnen stammte aus den ober- und niederösterreichischen Grenzgebieten und aus Böhmen. Manche SiedlerInnen kamen auch aus anderen Gebieten des Habsburgerreiches, aus Tirol und aus der Steiermark.⁸¹

Für die ersten zwei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nennt das Historische Ortslexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für Sandl (inklusive des gesamten Freiwaldes) eine EinwohnerInnenzahl von 180 bis 210.⁸² Ein enormer Anstieg der Bevölkerungszahl in Sandl ist bis 1737 zu beobachten, wo das Historische Ortslexikon bereits 1.200 EinwohnerInnen verzeichnet. Der Grund für den enormen Zuwachs der Bevölkerungszahl lässt sich nicht genau eruieren, doch ist davon auszugehen, dass die florierende Holz- und Leinenwirtschaft sowie die zunehmende Ausbreitung der Heimindustrie Anreize für Zuwanderung boten. Während des 18. Jahrhunderts entwickelten sich für die Bevölkerung in den armen ländlichen Regionen mehrere Möglichkeiten, sich Erwerb zu verschaffen. Die Ausweitung des Verlagswesens im Textilbereich bot Erwerbsmöglichkeiten. Rechtlich privilegierte Unternehmen wurden mit der Textilproduktion und dem Textilverlag beauftragt. Auch die Einführung von Spinnschulen brachte Erwerbsmöglichkeiten mit sich. In Kooperation mit der „Kaiserlich Privilegierte Oriental-Compagnia“, die damalige

⁷⁹ Georg Grüll, Die Leute im Walde. Ein Beitrag zur Geschichte des Freiwaldes, in: Institut für Landeskunde am öö-Landesmuseum Linz (Hg.), Oberösterreichische Heimatblätter, Jg. 1, Heft 3, Juli – September 1947, 209.

⁸⁰ Ebd., 209.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Klein, Kurt: Historisches Ortslexikon (Oberösterreich) (30.1.2008)

http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Oberoesterreich_Teil_1.pdf (30.1.2008), 57.

Besitzerin der Wollzeugmanufaktur in Linz, ließ Graf Franz Ferdinand von Sprinzenstein⁸³ 1723 eine Zweigstelle im Sprinzenthal errichten. Die Textilindustrie wurde in dieser Region somit maßgeblich gefördert.

Mit der Entwicklung der Textilindustrie vom Verlagswesen zur Fabriksproduktion im 19. Jahrhundert stagnierte der Zuwachs an Kleinhäuserstellen und damit auch die Verselbstständigung der ehemals abhängigen DienstbotInnen und InwohnerInnen. Die Zahl der Beschäftigten vor allem in der Landwirtschaft und in der Holzwirtschaft stieg dagegen an.⁸⁴ Die scheinbar nur Vorteile bringende florierende Textilindustrie hatte auch Schattenseiten aufzuweisen: die Ausnutzung der Arbeitskräfte aufgrund des enormen Abhängigkeitsverhältnisses vor allem in der hauswirtschaftlichen Produktion, wie Andrea Komlosy, die sich intensiv mit sozial- und wirtschaftshistorischen Aspekten der Textilindustrie, insbesondere im Waldviertel beschäftigte, in vielen Arbeiten zeigte.⁸⁵

Im Freiwaldgebiet kam vor allem den Glashütten⁸⁶ „kolonialisatorische Funktion“ zu.⁸⁷ Für ihren hohen Holzverbrauch wurden große Waldflächen, die später landwirtschaftlich genutzt wurden, abgeholzt. Im Jahr 1615 gab es im landesfürstlichen Freiwald in Oberösterreich zwei betriebene Glashütten. Mehrere Köhlereien erzeugten für die Glashütten und die umliegenden Schmieden die benötigte Holzkohle. Für fast alle damaligen Siedler bildete der Wald die wichtigste Existenzgrundlage.

Die bäuerlichen Wirtschaften im Raum Sandl wiesen allgemein geringe Größen auf. Dies kann unter anderem auf die nachteiligen Umweltbedingungen zurückgeführt werden. Forst- und außerlandwirtschaftliche Lohnarbeit waren von vornherein existenziell für die kleinen Bauernstellen.⁸⁸ Die Eintragungen im „Alten Grundbuch“ (ab 1791 von der Grundherrschaft angelegt) belegen, so das Heimatbuch Sandl, dass die durchschnittliche

⁸³ Franz Ferdinand Graf zu Sprinzenstein, „kaiserlicher Kämmerer“, Rat und Landrat, Freiherr auf Neuhaus, Herr der Herrschaft Reichenstein, Tollet, Pottendorf und Greisingberg, vgl. J. Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich (Neustadt an der Aisch, 1984), 383-384.

⁸⁴ Vgl. Heimatbuch Sandl, 28-32.

⁸⁵ siehe Andrea Komlosy, Spinnen - Spulen - Weben. Leben und Arbeiten im Waldviertel und anderen ländlichen Textilregionen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 32), Krems/Horn 1991; Andrea Komlosy, "Wo der Webwarenindustrie so viele fleißige und geübte Hände zu Gebote stehen". Landfrauen zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller/Michael Mitterauer (Hg.), Frauen-Arbeitswelten (Historische Sozialkunde Bd. 3), Wien 1993, 105-132.

⁸⁶ Glashütte: Betrieb zur Herstellung und Verarbeitung von Glas

⁸⁷ Heimatbuch Sandl, 28.

⁸⁸ Vgl. ebd., 28.

Größe des Grundbesitzes 13,34 Joch betrug.⁸⁹ 30 Prozent der Gründe wiesen zwischen 11 und 20 Joch auf. Weitere 30 Prozent nahmen die Kleinhäuslerstellen zwischen keinem und 5 Joch Grundbesitz ein. Das restliche Drittel entfiel auf Besitzungen mit Größen zwischen 6 und 10 Joch. Größere Höfe waren eher selten.⁹⁰

Angebaut wurde vor allem Korn, Hafer, Erdäpfel, Leinsamen, Flachs, Kraut und Mohn. Die landwirtschaftliche Produktion erwies sich angesichts der kargen Böden, der langen Winter und den damit verbundenen schlechten Ernten als schwierig. Deshalb beruhten die wirtschaftlichen Grundlagen des nördlichen Mühlviertels bis in das 18. Jahrhundert auch auf diversen Formen des Handwerks und des Hausgewerbes. Neben den „zünftisch organisierten Sparten des ortsansässigen nahrungsmittel-, eisen- und holzverarbeitenden Handwerks, spielten alle Formen des kleinbäuerlichen Nebenerwerbs eine zentrale Rolle“.⁹¹ Flachsspinnerei, Leinenweberei, Holztransport, Köhlerei, Aschenbrennerei sowie die Erzeugung von Holzwaren wie Schindeln und verschiedensten Geräte boten haupt- oder zusätzliche Einkommen. Den Absatzmarkt ihrer Produkte fanden die Menschen auf den Märkten der Umgebung.⁹²

Zacharias Perr war Schuhmacher von Beruf. Mit diesem Handwerk konnte er vermutlich den Lebensunterhalt seiner Familie sichern, denn insbesondere Waldarbeiter benötig(t)en festes und sicheres Schuhwerk. Ein Zeitzeuge berichtete, so das Heimatbuch Sandl, dass in den 1930er Jahren jeder Holzarbeiter alle zwei Jahre neue Arbeitsschuhe benötigte.⁹³ Die soziale Stellung im Dorf und die finanzielle Situation der Familie Perr lassen sich jedoch nicht genau eruieren. Verallgemeinerungen zum Handwerk bzw. zum Schusterhandwerk bezüglich Lebensstandard oder Einkommen sind schwierig, weil regional und individuell sehr verschieden. Einige Überlegungen dazu stellte Richard van Dülmen an: Die Dorfhändler lebten meist von den Aufträgen aus dem Dorf und der umliegenden Gegenden und bildeten eine unabhängige Lebensweise heraus, weil sie frei vom städtischen Zunftzwang waren. In der Regel wohnten sie mit ihren Familien in eigenen Häusern mit wenig Grundbesitz. Im Gegensatz zu Berufen wie Schmied oder Müller war Schuster kein hoch angesehener Beruf, doch für gewöhnlich absolvierten Schuhmacher eine Lehrausbil-

⁸⁹ Joch: altes Feldmaß; Fläche, die ein Mann mit einem Gespann (Joch) Ochsen an einem Tag pflügen konnte; 1 Joch = 57,55 Ar = 5755 m²; vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 11 IT-KIP (Mannheim 1990). und Wilhelm Rottleuthner, Die alten Lokalmasse und Gewichte: nebst den Aichungsvorschriften (Innsbruck 1883), 43.

⁹⁰ Vgl. Heimatbuch Sandl, 30.

⁹¹ Ebd., 30.

⁹² Vgl. ebd., 28-31.

⁹³ Vgl. ebd., 95.

ding und standen in der sozialen Hierarchie höher als beispielsweise TagelöhnerInnen. Schuhmacher waren vor allem auf ihren Fleiß angewiesen, wobei auch der Ehefrau/dem Ehemann und den Kindern eine tragende Rolle zukam.⁹⁴

Welcher beruflichen Tätigkeit Simon Haydtbeckh bzw. seine Ehefrau Elisabeth Haydtbeckh nachgingen, konnte ich im Laufe meiner Recherchen leider nicht ermitteln. Ihre sozialen Stellungen im Dorf bleiben somit im Verborgenen. Möglicherweise lebte die Familie Haydtbeckh vom Ertrag ihres Grundbesitzes und/oder sie gingen einem der bereits erwähnten Nebenerwerbe nach.

Die Familien Perr und Haydtbeckh wohnten in Sandl, mitten im oberösterreichischen Freiwaldgebiet, waren aber UntertanInnen der angrenzenden Herrschaft Reichenstein, wie aus dem Verhör mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727 zu entnehmen ist:

„Welches mit der Elisabetha Haydtbeckhin bey dem Landt=gricht der hochgräfl. Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden [...] Elisabetha, bey 25. Jahr alt, mit Simon Haydtbeckhen hiesigen Undthann in daß 9.te Jahr verhebelichet“.⁹⁵

Der oberösterreichische Freiwald wurde ab dem 17. Jahrhundert als eigenes Amt der wechselnd verpfändeten landesfürstlichen Herrschaft Freistadt verwaltet. Mit der kaiserlichen Schenkung an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach⁹⁶ gelangte das Amt Freiwald um 1700 erstmals in adeligen „Privatbesitz“. Die BewohnerInnen des Freiwaldes müssten ab 1700 demnach UntertanInnen der Familie Harrach bzw. der Herrschaft Freistadt gewesen sein. Im Heimatbuch Sandl ist ein Verzeichnis der Besitzungen mit dem Titel „Der Freiwald im Jahr 1720 und die Herrschaft Freistadt“ (leider ohne Quellenangabe) angeführt, in dem Sandl nicht in den Landgerichtsdistrikt der Herrschaft Freistadt fiel. Welches Landgericht war nun für die EinwohnerInnen der Ortschaft Sandl zuständig? Eine genaue Grenzziehung der landgerichtlichen Zuständigkeitsbezirke dürfte sich in der Praxis vermutlich als schwierig erwiesen haben. Das direkt an den Freiwald angrenzende Amt Sprinzenenthal, das um 1727 zur Herrschaft Reichenstein gehörte, war für bestimmte Teile des Freiwaldes

⁹⁴ Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 16. – 18. Jahrhundert, Band 2: Dorf und Stadt (München 1992), 28-29.

⁹⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gültiges Examen mit Elisabeth Haydtheckhin, 30. Juni 1727.

⁹⁶ Grafen von Harrach: ein uradeliges Geschlecht aus Oberösterreich; erstmals mit Dietmarus Harrouche 1195 urkundlich erwähnt; nähere Ausführungen im Heimatbuch Sandl, 54-60.

zuständig. Wie aus dem Gerichtsakt hervorgeht auch für Pürstling (heute Katastralgemeinde in Sandl), dem Wohnort der beteiligten Personen. Erst die Schaffung einer Verwaltungseinheit des Amtes Sprinzenthal und des selbstständigen Amtes Freiwald im Jahre 1770 – als Herrschaft Harrachstal - löste diese Kompetenzschwierigkeiten auf.

Der Inhaber der Herrschaft Reichenstein, Franz Ferdinand Otto von Sprinzenstein, gründete Anfang des 18. Jahrhunderts in seinen Besitzungen die bereits erwähnte Siedlung, die er Sprinzenthal nannte und verlegte den Amtssitz der Verwaltung über die Herrschaft Reichenstein und die der Herrschaft Reichenstein unterstehenden Waldämter⁹⁷ Weitersfelden und Stampfeck nach Sprinzenthal. Ab dem Jahre 1705 und in den darauf folgenden Jahrzehnten entstand mit planmäßigen Rodungen im Sprinzenthal eine kleine Ortschaft, welche aus heutiger Sicht wohl als Industrie- und Gewerbesiedlung zu bezeichnen ist. Landwirtschaft fand dort wenig Raum, es wurden lediglich einige Zweckbauten zur Versorgung der BewohnerInnen errichtet.⁹⁸ Im Sprinzenthal florierten im Laufe der Zeit der Feldbau, das Handwerksgewerbe und der Bergbau. Zur Verbesserung der Infrastruktur wurden Straßen und Fischteiche angelegt. Mit der Errichtung einer Papiermühle⁹⁹ im Jahre 1711, einer Mühle 1712, einer Bäckerei und einem Brauhaus 1719 war der kontinuierliche Aufbau der Siedlung gewährleistet. Im Jahre 1716 wurde das Schloss im Sprinzenthal gebaut, das unter anderem als Amtssitz für die Pfleger der Herrschaft Reichenstein diente. Bis 1750 wuchs das Dorf auf 17 Häuser an, in den darauf folgenden Jahrzehnten kamen weitere gewerbliche Dienstleistungsbetriebe hinzu: ein Wirtshaus, eine Fleischhackerei, eine Schlosserei, eine Schusterei, eine Weberei und Spinnhäuser.¹⁰⁰

⁹⁷ „Amt: „[...] officium, baillage; ist ein gewisser Bezirk zusammenschlagener Dorffschafften, auch wol Städten, worüber eine gewisse Person die Verwaltung, sowol mit Gerichts- als Haushaltungssachen hat [...]“; zitiert nach Zedlers-Lexikon online unter: <http://mdz10.bib-bvb.de> – Zedlers Universal-Lexicon – Bd. 01, S. 0895 (29.1.2008)

⁹⁸ Vgl. Friedrich Schober, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung (1954), 9, 14.

⁹⁹ Graf Franz Ferdinand Otto von Sprinzenstein ließ die erste Papiermühle des Mühlviertels erbauen, diese entwickelte sich 1798 zur leistungsfähigsten Papiermühle in ganz Oberösterreich. Zur Herstellung wurden hauptsächlich Lumpen verwendet. Bei der Herstellung des Papiers wurde ein Wasserzeichen mit dem Monogramm des jeweiligen Papierers eingedruckt. Damit lässt sich feststellen, dass das Papier alter Dokumente in den umliegenden Pfarren und Gemeindeämtern aus der Papiermühle in Harrachthal stammt. Nach einem großen Brand in Harrachthal im September 1878, der große Teile des Dorfes vernichtete, wurde die Papierproduktion eingestellt, zumal die Konkurrenz durch die großen Papierfabriken ständig anwuchs; Vgl. Ludwig Riepl, Weitersfelden. Ein heimatkundliches Lesebuch und eine Ortschronik (Weitersfelden/Freistadt 1997), 201-203.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., 201-203.

Unter Leopold I., Karl VI. und besonders unter Kaiserin Maria Theresia war die Herstellung von Textilien ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor im Mühlviertel. Das Zentrum der Wollspinnerei bildete die Wollzeugfabrik in Linz (gegründet um 1670). Die Wollzeugfabrik hatte mehrere Niederlassungen in Österreich ob der Enns, insbesondere im Mühlviertel, das den Mittelpunkt der Leinenweberei in Oberösterreich darstellte. In diesen „Faktoreyen“ verarbeitete die bäuerliche Bevölkerung die vorbereitete Wolle. Eine solche Spinnfaktorei wurde auch im Sprinzenthal errichtet. Ludwig Riepl ist der Meinung, dass der Gründung wirtschaftliche und sozialpolitische Überlegungen zugrunde lagen. Einerseits sollte die Arbeitslosigkeit und Bettelei in dieser landwirtschaftlich stark benachteiligten Waldregion gemindert,¹⁰¹ und andererseits „das große Reservoir an Arbeitskräften genutzt werden“.¹⁰² Eineinhalb Jahrhunderte lang wurde das Textilgewerbe in Harrachstal betrieben, doch die Konkurrenz der aufkeimenden Fabriken beeinträchtigte das geschäftliche Leben zunehmend.¹⁰³ Heute ist Harrachstal mit 44 – 103 EinwohnerInnen¹⁰⁴ ein kleiner Ortsteil der Marktgemeinde Weitersfelden im Bezirk Freistadt.

Ein Schriftstück im Gerichtsprozess gegen Zacharias Perr beinhaltet einen interessanten und für das erste Drittel des 18. Jahrhunderts unerwarteten Hinweis zum Thema Schule. Zacharias Perr erklärte sein mangelndes Erinnerungsvermögen damit, dass er sich bereits als Kind in der Schule nichts merken konnte:

„[...] weiß sich dessen nit zuerindern, weillen er mit anden leuthen bezeugen kann, das er sehr schwache gedächtnus auch schon in sein jüngerem Jahren nichts in der Schnell habe fassen und erkennen kbönnen [...]“¹⁰⁵

Nach Ludwig Riepl gab es in der Pfarre Weitersfelden (eine der nächstgelegenen Pfarren für die BewohnerInnen des Freiwaldes) bereits im Jahre 1630 eine Schulklasse. Ab 1689 wurde ein eigenes Schulhaus errichtet, das die Kinder der umliegenden Ortschaften besu-

¹⁰¹ Vgl. ebd., 204.

¹⁰² Heimatbuch Sandl, 31.

¹⁰³ Vgl. Ludwig Riepl, Weitersfelden, 206.

¹⁰⁴ Das Historische Ortslexikon nennt für das Jahr 2001 eine EinwohnerInnenzahl von 44 – 103; Vgl. Kurt Klein, Historisches Ortslexikon (Oberösterreich) (20.7.2008)

http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Oberoesterreich_Teil_1.pdf (20.7.2008), 57.

¹⁰⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert guettiges Examen mit Zacharias Berr, 8. Juli 1727.

chen konnten.¹⁰⁶ Wahrscheinlich besuchten auch die im Gerichtsprotokoll erwähnten Personen diese Schule, mit ziemlicher Sicherheit auch Zacharias Perr. Eine Schule zu besuchen war für die ländliche Bevölkerung Anfang des 18. Jahrhunderts eher außergewöhnlich, denn das für das tägliche Leben, für die Erledigung alltäglicher Geschäfte und zum Nachgehen beruflicher Tätigkeiten notwendige Wissen erwarben die Menschen der ländlichen Gegend in dieser Zeit noch außerhalb der Institution Schule, „entweder zu Hause, auf dem Markt oder in der Kirche“, so Richard van Dülmen.¹⁰⁷ Lesen und Schreiben wurden meist von den Eltern bzw. Verwandten gefördert, sofern diese dessen mächtig waren.¹⁰⁸ In Anlehnung an einen Beitrag von Hertha Schober-Awecker, den sie 1965 im Mühlviertler Heimatblatt publizierte, kann speziell für meinen Untersuchungsraum folgendes festgehalten werden: Bereits im 14. und 15. Jahrhundert gab es in oberösterreichischen Ortschaften sogenannte Schulmeister. In der Zeit der Reformation und Aufklärung erfuhr die ländliche Bevölkerung einen enormen Alphabetisierungsschub, der sich in den Städten früher abzeichnete. Auf dem Land genügte anfänglich Pfarrschulen, auch als Elementarschulen bezeichnet, in denen Rechnen, Schreiben, Lesen, Religion und auch moralische Werte gelehrt wurden. Das Amt des Schulmeisters übernahm zumeist der Pfarrer. Das Schulwesen am Land entwickelte sich im 16. und 17. Jahrhundert weiter, doch es blieb stets eine freiwillige Sache der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in die Schule zu schicken.¹⁰⁹ Laut Richard van Dülmen lässt sich über die Qualität der Schulbildung streiten, denn über die Dauer des Schulbesuchs ist nichts Genaues bekannt. Zudem setzte sich auf dem Land sehr spät ein ganzjähriger Schulbetrieb durch, da die Kinder in den Sommermonaten für die Arbeit am Hof oder im Betrieb unabkömmlich waren und im Winter es meist an der nötigen Bekleidung mangelte.¹¹⁰

Dass weitere Schulen um 1710, also in der Zeit, als Zacharias Perr und Elisabeth Haydtbeckhin Kinder waren, im Freiwaldgebiet oder in der Herrschaft Reichenstein vorhanden waren, kann nahezu ausgeschlossen werden. Die Schulgeschichte in Reichenstein begann (erst) um 1729, als die Grafen von Starhemberg die Herrschaft Reichenstein von der

¹⁰⁶ Vgl. Ludwig Riepl, Weitersfelden, 93.

¹⁰⁷ Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 16. – 18. Jahrhundert, Band 3: Religion, Magie, Aufklärung (München 1994), 152, 158.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., 167.

¹⁰⁹ Vgl. Hertha Schober-Awecker, Beiträge zur Entwicklung des Schulwesens, in: Mühlviertler Heimatblatt. Zeitschrift der Mühlviertler Kunstlergilde im oö. Volksbildungswerk, Heft 5/6, 5. Jg. (1965), 91-94.

¹¹⁰ Vgl. Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 16. – 18. Jahrhundert, Band 3: Religion, Magie, Aufklärung (München 1994), 172-173.

sprinzensteinischen Vormundschaft übernahmen. Die Schlosskapläne in Reichenstein besorgten den Gottesdienst und erteilten den Kindern Unterricht in Theologie, später auch in weltlichen Gegenständen, so Felix Mayr anlehnend an die Forschungen von Alfred Höllhuber, der sich in vielen Arbeiten intensiv mit der Geschichte Reichensteins auseinandersetzte.¹¹¹ In Sandl wurde die erste Schule 1739 errichtet.¹¹² Mit der Einführung der allgemeinen Unterrichtspflicht unter Kaiserin Maria Theresia 1774 verbesserte sich langsam die schulische Situation in allen Bevölkerungsschichten.¹¹³

Das „einfache“ Volk verfügte neben den mehr oder weniger guten Lese- und Schreibkenntnissen über eine breite moralisch-soziale Kompetenz, die die Regeln des Zusammenlebens im Dorf, in der Zunft oder innerhalb der Familie betrafen. Auch ein gewisses Maß an Rechtskenntnissen darf der ländlichen Bevölkerung in der Frühen Neuzeit zugesprochen werden. Eine Dorfgemeinde oder individuelle Personen wussten sich gegen obrigkeitliche Übergriffe zu wehren, wussten welche Rechte sie besaß und wie sie diese vor Gericht „auslegen“ konnten. Schriftlichkeit war dazu, wie Richard van Dülmen festhält, nicht zwingend notwendig, da der Klärungsprozess meist in mündlicher Auseinandersetzung vollzogen wurde.¹¹⁴ Diese Ausführungen von Richard van Dülmen, lassen sich, wie ich zeigen werden, gut auf die Situation der beteiligten Personen im von mir analysierten Gerichtsprozess übertragen.

Die Rekonstruktion der herrschaftlichen bzw. gerichtlichen Zugehörigkeit der UntertanInnen war aufgrund der raren Primär- und Sekundärquellen über den Untersuchungsraum einigermaßen schwierig. Wie ich im Folgenden zeigen werde, wechselten nicht nur die BesitzerInnen der Herrschaft, sondern veränderten sich auch die Bezeichnungen des Untersuchungsgebietes in relativ rascher Folge.

Das herrschaftliche Amt Sprinzenthal, das an den südlichen Freiwald anschloss, war im Jahre 1727 im Besitz der Herrschaft Reichenstein. Mit dem Tod des Freiherrn Hans von Haym 1616 hatte dessen Tochter Johanna Maria von Haym, verheiratet mit Graf Wenzel Richard von Sprinzenstein, die Besitzungen und die Herrschaftsrechte geerbt. Dies bein-

¹¹¹ Zur Geschichte Reichensteins siehe Alfred Höllhuber, *Mein Reichenstein. Erinnerungen eines alten „Schulmeisters“ an seinen Lebensweg*, besonders an die Forschungstätigkeit in diesem sagenumwobenen Burgort (Linz 1993); Alfred Höllhuber, *Die Schloßkapelle Reichenstein. Einst Burgkapelle, dann „Religionsfonds-Pfarrgotteshaus“ zur Zeit Josefs II. und seit 1945 Kirche der Kaplanei* (Selbstverlag, Reichenstein 1995); siehe Felix Mayr, *Reichenstein*, 29.

¹¹² Vgl. *Heimatbuch Sandl*, 212.

¹¹³ Vgl. Hertha Schober-Awecker, *Beiträge zur Entwicklung des Schulwesens*, 94.

¹¹⁴ Vgl. Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*, Band 3, 153-154.

haltete auch das Recht zur Ausübung der niederen und hohen Gerichtsbarkeit über die UntertanInnen. 1651 ging die Herrschaft an den Sohn der beiden, an Franz Ignaz von Sprinzenstein über. Ab 1705 folgte dessen Sohn Franz Ferdinand Otto von Sprinzenstein als Inhaber der Herrschaft Reichenstein. Wie bereits angeführt gründete er in einer seiner nördlich der Burg Reichenstein gelegenen Besitzungen, genauer gesagt im Waldamt Weitersfelden, das Amt Sprinzenthal. Nach seinem Tod am 11. Juni 1728¹¹⁵ wurde die Herrschaft Reichenstein auf seine minderjährigen Söhne aufgeteilt. Franz Josef Ernst erhielt die Waldämter Weitersfelden und Stampfeck sowie das Amt Sprinzenthal, sein Bruder Franz Ferdinand Ernst die restlichen Besitzungen der Herrschaft und die Burg Reichenstein. Die sprinzensteinische Vormundschaft der minderjährigen Erben verkaufte 1729 die Waldämter an Georg Adam von Hoheneck, die übrig gebliebenen Herrschaftsgebiete inklusive der Burg Reichenstein gingen an die Starhemberger über.¹¹⁶ Im Jahre 1733 wurde das herrschaftliche Amt Sprinzenthal in Brixenthal umbenannt. Baron Johann Georg Adam von Hoheneck benannte es nach seinem Sohn Briccius (Brix). Die Verwaltung wurde in der Herrschaft Schlüsselberg abgewickelt, dem Stammsitz der Hohenecker, wie Ludwig Riepl in der Ortschronik von Weitersfelden vermerkt. Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach kaufte 1769 die holzreichen Waldungen. Im Zuge der neuen Besitzübernahme wurde 1770 der Name Brixenthal, ehemaliges Sprinzenthal, in Harrachstal umgeändert. Zeitgleich wurden die Pfarren Sandl, Weitersfelden, St. Leonhard, Liebenau und Windhaag aus dem Landgericht Freistadt herausgebrochen und in den neuen Landgerichtssprengel Harrachstal integriert. Harrachstal und das seit 1700 selbstständige Amt Freiwald wurden zu einer Verwaltungseinheit zusammengeführt. Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, die sogenannte Pflugschaft und die Verwaltung der Herrschaft Harrachstal verblieben in Harrachstal. 1773 begann Graf Harrach mit dem Bau des Schlosses „Rosenhof“ in der Nähe von Sandl. 1777 heiratete seine Tochter Rosa den Fürsten Josef Kinsky, die Herrschaft Harrachstal wurde fortan als Herrschaft Rosenhof fortgeführt. Seit Auflösung der feudalen Verhältnisse 1848 wurde der Besitz als Forstamt Rosenhof von der Familie Kinsky weitergeführt. Heute ist das Forstamt Rosenhof nach wie vor im Besitz der Familie Czernin-Kinsky.¹¹⁷

¹¹⁵ Johann Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich (1984), 383, siehe: II. Hauptlinie.

¹¹⁶ Vgl. Ludwig Riepl, Weitersfelden, 93-94; Vgl. Marktgemeinde Pregarten, Ortschronik Pregarten, 43.

¹¹⁷ Vgl. Ludwig Riepl, Weitersfelden, 94-95; vgl. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien (Hg.), Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (1. Teil: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark von Richter-Mell, Strnadt, Pirchegger), 2. Ausgabe, (Wien 1917), 104-106 und

Gundacker Thomas Graf von Starhemberg erwarb im Jahre 1729 Teile der Herrschaft und die Burg Reichenstein von der Vormundschaft der Sprinzensteiner. Die Herrschaften Reichenstein, Greissenberg (Greisingberg) und Schloss Haus wurden zusammengelegt. Gleich nach der Inbesitznahme durch die Reichsgrafen von Starhemberg wurde die Verwaltung der Herrschaft Reichenstein, die im Schloss Sprinzenthal untergebracht war, nach Schloss Haus verlegt.¹¹⁸ Nach der Übernahme durch die Starhemberger verfiel der größte Teil der Gebäude in der Burg Reichenstein. In den Jahren von 1785 bis 1816 wurden bestimmte Bauteile renoviert, nachdem die Schlosskapelle zur Pfarrkirche der Lokalie Reichenstein erhoben und eine Trivialschule¹¹⁹ errichtet wurde. Trotzdem blieb im Laufe des 19. Jahrhunderts der weitere Verfall der Hochburg, des Rittersaales und des Schlosses nicht aus. Mit der Gründung des „Burgvereins Reichenstein“ 1988 und den finanziellen Unterstützungen der Familie Starhemberg, der umliegenden Gemeinden, des Landes Oberösterreich und weiterer Sponsoren konnte das historische Bauwerk vor dem völligen Verfall bewahrt werden. Seit 1984 steht der Komplex „Burg und Schlossruine Reichenstein“ unter Denkmalschutz. Die Burg Reichenstein ist nach wie vor im Besitz der Starhemberger.¹²⁰ Der Ort Reichenstein ist heute auf die Gemeinden Tragwein, Gutau und Pregarten (alle zum Bezirk Freistadt gehörend) aufgeteilt.

3.2. Gerichtswesen

Wie Martin Scheutz in seinem Buch über Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert betont, gehörte „zu den Rechten und Pflichten eines adeligen Grundherrn auch die Rechtssprechung in seiner Grundherr-

vgl. Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Freistadt, Kurze Herrschaftsgeschichte von Freistadt – Freiwald – Harrachstal – Rosenhof (Georg Grüll), 1-3, online unter: <http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-3DCFCFBE-1160F39A/FreistadtHerrschaftsarchiv.pdf> (29.1.2008)

¹¹⁸ Vgl. Ortschronik Pregarten, 66.

¹¹⁹ Trivialschule: auch Gemein-Schule; Land- und Bürgerschule gemischt mit Elementarunterricht; online unter: <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (6.1.2008), Stichwort: Trivialschule, Bd. 45, S. 0486.

¹²⁰ Vgl. Felix Mayr, Reichenstein, 12; vgl. Ortschronik Pregarten, 66; vgl. Felix Mayr, 100 Jahre Volksschule Reichenstein. 1879-1979; vgl. Festschrift zur 100-Jahr-Feier der Volksschule Reichenstein am 5. 12. 1979 (Reichenstein 1979), 74; vgl. Alfred Höllhuber, Die Schloßkapelle Reichenstein. Einst Burgkapelle, dann „Religionsfonds-Pfarrgotteshaus“ zur Zeit Josefs II. und seit 1945 Kirche der Kaplanei (Selbstverlag, Reichenstein 1995), 1.

schaft“.¹²¹ Viele der oberösterreichischen Grundherren waren im 18. Jahrhundert im Besitz der niederen wie der hohen Gerichtsbarkeit. „Die administrativ aufwendige Verwaltung des Gerichtes wurde [...] zu den ökonomischen Pflichten [...] des idealtypischen Grundherrn im frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess gerechnet“, wobei die Ausübung der Gerichtsbarkeit(en) für die HerrschaftsinhaberInnen eine „zusätzliche Kontroll- und Interventionsinstanz über ihre Untertan[Inn]en“ darstellte.¹²²

Die Herrschaft Reichenstein konnte seit Beginn des 17. Jahrhunderts ihre Jurisdiktionsangelegenheiten selbst verwalten, d.h. sowohl die niedere als auch die höhere Gerichtsbarkeit ausüben. Aufgrund der bisherigen Forschungsarbeit, die entweder ausschließlich auf Quellen der Niedergerichtsbarkeit oder auf Quellen der hohen Gerichtsbarkeit beruhen, kann die Frage, in welchen Zuständigkeitsbereich die als abweichend bewerteten Praktiken fielen, „leicht aus dem Blick“ geraten, hebt Andrea Griesebner hervor.¹²³ Wie Andrea Griesebner betont, „[fielen] strafrechtlich verfolgbare Handlungen nicht per se in die Kompetenz der höheren oder der niederen Gerichtsbarkeit, ihrer Zuordnung [ging] ein äußerst komplexer Bewertungsprozess [voran]“.¹²⁴ Deshalb plädiert sie dafür, mit den, „sowohl in der frühen Neuzeit als auch in der Gegenwart juristisch klar unterschiedenen Begriffe“, „Vergehen“ und „Verbrechen“ zu arbeiten, „weil beide Begriffe die für die strafrechtliche Ahndung zuständige Obrigkeit mitführen, gleichzeitig aber auch insofern offen sind, als sich die Frage, was denn nun ein Vergehen oder ein (Malefiz)verbrechen ist, immer nur kontextuell ermitteln lässt“.¹²⁵ Welche Handlungen als normabweichend angesehen und als deviant bewertet wurden, hing von „spezifischen kulturellen und sozioökonomischen Bedingungen“ ab, denen die Handlungen jedes Individuums unterlagen.¹²⁶ Der Begriff „Vergehen“, der erst seit dem 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen erscheint, meint allgemein ein Irre-Gehen, ein Zuwiderhandeln gegen Strafgesetze, so das Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Es sind Taten, die „nichtpeinliche Straffolgen an Haut und Haar“ nach sich ziehen.¹²⁷ „Verbrechen“ bezeichnet als Oberbegriff jedes menschliche Verhalten, das von der Rechtsordnung mit Kriminalstrafe bedroht

¹²¹ Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert* (Wien/München 2001), 65.

¹²² Ebd., 65.

¹²³ Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 17.

¹²⁴ Ebd., 17.

¹²⁵ Ebd., 17-18.

¹²⁶ Vgl. ebd., 18.

¹²⁷ Vgl. St. Chr. Saar „Vergehen“, in: Adalbert Erler (Hg.), *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. 4 (Berlin 1984), 721-723.

wird. Die Soziologie begreift diesen Terminus als normabweichendes Verhalten unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Umfeldes und der soziologischen Struktur des Justizsystems.¹²⁸

Die niedere Gerichtsbarkeit war in der Regel für geringere Vergehen und zivile Klagen, für die sogenannten „causae minores“, zuständig. Im Niedergericht wurden beispielsweise Konflikte in Geldangelegenheiten, Fahrnisklagen, (leichtere) Formen der Körperverletzung, Ehrbeleidigungen und Verbalinjurien, unbefugtes Waffentragen sowie verbotenes Glücksspiel geahndet.¹²⁹ Die Dissoziation von Nieder- und Hochgerichtsbefugnissen hat, wie das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte zeigt, ihren Ursprung in der fränkischen Gerichtsreform mit der Scheidung in Grafen- und Centenargerichten. Die „causae maiores“ waren den Grafengerichten vorbehalten, die „causae minores“ fielen üblicherweise in die Zuständigkeit der Centenargerichte. Zu einer deutlicheren Trennung der Jurisdiktionsbefugnis kam es erst im Hochmittelalter mit der Entwicklung der Hochgerichte zu Blutgerichten. Der Kompetenzbereich des Niedergerichtes bestimmte sich sozusagen negativ zu jenem des Hochgerichtes.¹³⁰ Der Terminus Hochgerichtsbarkeit, auch als peinliche Gerichtsbarkeit, Blutgerichtsbarkeit, Halsgerichtsbarkeit und Malefizgerichtsbarkeit bezeichnet, war für Kapitalverbrechen („causae maiores“) zuständig, also für jene Delikte, die mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht wurden.¹³¹

In der Landgerichtsordnung „Leopoldina“, die seit 1627 in Österreich ob der Enns Gültigkeit hatte, zählten unter anderem Diebstahl, Mord, Totschlag, Unzucht, Brand, Fehde, Urkunden- und Münzfälschung, Landesverrat, Zauberei sowie Blasphemie zu Malefizdelikten. Auch Notzucht und Ehebruch, deren Zacharias Perr beschuldigt wurde, zählten im frühneuzeitlichen Rechtsverständnis zu „malefizischen“ Delikten und wurden auf landesgerichtlicher Ebene prozessiert.¹³² Die „Blutbannleihe“, die vom Landesfürsten, von der

¹²⁸ Vgl. D. Meurer „Verbrechen“, in: Adalbert Erler (Hg.), Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4 (Berlin 1984), 668-670.

¹²⁹ Vgl. F. Neef „Niedergericht, Niedergerichtsbarkeit“, in: Adalbert Erler (Hg.), Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 3 (Berlin 1984), 983-987.

¹³⁰ Vgl. ebd. und Evelyne Luef und Petra Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“. Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts (Dipl.-Arb. März 2007), 53-54.

¹³¹ Vgl. Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz- und Landesordnungen), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer, Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (Wien/München 2004), 226-227.

¹³² Einen Überblick der einzelnen strafbaren Tatbestände in den Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer im 17. und 18. Jahrhundert geben Julius Strnadt und Ernst C. Hellbling. Vgl. Julius Strnadt, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes Ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit (Wien

Landesfürstin eingeholt werden musste, war Voraussetzung für das Recht zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit.¹³³ Die Geltendmachung der Blutgerichtsbarkeit war nicht die einzige Aufgabe der Landgerichte, ebenso hatten sie die „Pflicht zur Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Landgerichtsbezirk“.¹³⁴ Adel, Klerus, Angehörige der Universität und Soldaten unterlagen eigenen Gerichtsbarkeiten.¹³⁵

3.3. Gerichtsorganisation

Die für Malefizverbrechen zuständigen Landgerichte waren, wie bereits angesprochen, üblicherweise im Besitz adeliger Grundherren, die in der Regel sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen an einen Pfleger bzw. Landgerichtsverwalter übertrugen.¹³⁶ Für diese von der Herrschaft bestellten Personen gab es mehrere Bezeichnungen wie Pfleger, Oberpfleger, Hauptpfleger, Landgerichtsverwalter, Verwalter oder Pflegskommissar. Helmuth Feigl zufolge wurde der Begriff Pfleger am häufigsten und am längsten benutzt. In den Quellen hält sich die Bezeichnung Pfleger vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Die Bezeichnung „Verwalter“ wurde erst ab dem 18. Jahrhundert häufiger. In einigen Herrschaften gab es „Verwalter“, die nur nach einem Teil ihres Aufgabengebietes benannt wurden, die Rede ist von Land-, Amt- und Hofrichter, Rentmeister oder Burggraf.¹³⁷ Martin Scheutz beschreibt das Spannungsfeld, indem sich der Pfleger befand, wie folgt:

„[Der] Pfleger sollte von der Herrschaft gegenüber den Anfeindungen der Untertanen, denen er als Reaktion ausgesetzt war, in Schutz genommen werden. Zwischen Herrschenden und Beherrschten eingepfercht, sollte der Pfleger als Gegenleistung für den Schutz seines Herren als stellvertretendes

1909); Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana; ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (Wien/Köln/Weimar 1996), (hg. und bearbeitet von Ilse Reiter), 64-181.

¹³³ Hermann Baltl, Österreichische Rechtsgeschichte (Graz 1995⁸), 99.

¹³⁴ Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen: Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16 (St. Pölten 1998²), 144.

¹³⁵ Vgl. ebd., 147-148.

¹³⁶ Vgl. Martin Scheutz, Alltag und Kriminalität, Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Wien/München 2001), 67. Nähere Ausführungen zum herrschaftlichen Berufsbeamtentum macht Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 217-230.

¹³⁷ Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 217-218.

*Obr und Auge des Grundherren fungieren und alle Vergehen und Verbrechen zur Anzeige bringen“.*¹³⁸

Wie Helmuth Feigl, auf den ich mich im Folgenden hauptsächlich beziehen werde, ausführlich beschreibt, war der Aufgabenbereich eines Pflegers sehr komplex und umfangreich. Neben der Beaufsichtigung der herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe hatte er unter anderem grund-, vogt-, dorf- und bergobrigkeitliche Pflichten gegenüber den UntertanInnen wahrzunehmen, war verantwortlich für die Einhebung von Abgaben und Steuern, hatte die Rechtspflege der niederen und hohen Gerichtsbarkeit inne (sofern kein Landrichter vorhanden war) und war verantwortlich für den Amtssitz bzw. das Schloss einer Herrschaft inklusive aller Nebengebäude. Zudem unterlag ihm die Wahrnehmung des herrschaftlichen Schutzes und Schirms der UntertanInnen. Im Großen und Ganzen fungierte der Pfleger als Verwaltungs- und Kontrollorgan im rechtlichen, ökonomischen und sozialen Bereich.¹³⁹ Üblicherweise war in kleineren Landgerichtsbezirken kein eigens besoldeter Landrichter vorhanden, deshalb wurden die Rechte und Pflichten an den Pfleger übertragen. Der Pfleger war in kleineren Herrschaften in der Regel der „einzige Verwaltungsbeamte“, in größeren Herrschaften stand ihm ein Beamtenapparat zur Verfügung, der sich im Laufe der zunehmenden Bürokratisierung verstärkte.

Die Beamten genossen hohes Ansehen in der gesellschaftlichen Stellung. Ihre spezifische Position lässt sich aus den Kleiderordnungen erkennen. Wie Helmuth Feigl zeigt, teilten kodifizierte Kleiderordnungen die Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert in fünf Klassen: Der ständische Adel stellte die erste Klasse dar, gefolgt vom nichtständischen Adel in der zweiten Klasse. Auch die zum Großteil aus dem niederen Adel stammenden Pfleger und die gleichgestellten Herrschaftsbeamten reihten sich in die zweite Klasse ein. Die dritte Klasse stellten bürgerliche Händler und höhere Herrschaftsbeamten dar. Bürgerliche Handwerker gehörten der vierten Klasse an, gefolgt von der bäuerlichen Schicht und den sozialen Unterschichten.¹⁴⁰

¹³⁸ Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 67; weitere ausführliche Informationen zur Funktion und den Aufgaben eines Pflegers in Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 217-230.

¹³⁹ Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 217-222.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., 230 und vgl. die Ausführungen von Josef Pauser, *Landesfürstliche Gesetzgebung*, 225-226.

Wie Helmuth Feigl für den niederösterreichischen Raum festhält, weisen „Art und Aufbau der Beamtenschaft“ und deren Zuständigkeitsbereiche in der Frühen Neuzeit große Unterschiede auf.¹⁴¹ Der Zuständigkeitsbereich der unter dem Pfleger rangierenden Beamten war abhängig von deren Anzahl und von den wirtschaftlichen Schwerpunkten der Herrschaft. Ein sehr niedriges Amt übten (Land)gerichtsdiener aus. Sie fungierten als Gerichtsboten und leisteten Hilfsdienste in Form von Überwachung und Verpflegung arrestierter Personen.¹⁴² Eine wichtige, durchwegs männlich dominierte Funktion innerhalb der Beamtenschaft hatte der sogenannte „Amtmann/Ambtmann“ inne, der in der Regel aus dem Kreis der UntertanInnen gewählt wurde. Ein Amtmann fungierte als Gemeindevorsteher und war für die Vertretung der Interessen der Gemeindemitglieder verantwortlich. Er verwaltete die Gemeindekasse und die Instandhaltung der Gemeindegebäude, hielt Gemeindeversammlungen ab, nahm stellvertretende obrigkeitliche Rechte wahr und unterstützte bei Bedarf den Pfleger bei Gerichtsverhandlungen. Dem Amtmann stand in größeren Landgerichtsbezirken eine Gruppe von rechtserfahrenen Männern zur Seite. Meist waren es Markt-, Dorf-, Landrichter, Amtmänner oder Pfleger umliegender Herrschaften und Orte, die als Schöffen fungierten oder in Gemeindeangelegenheiten zu Rate gezogen wurden.¹⁴³ Beim Prozess gegen Zacharias Perr im Sprinzenthal waren ein Pfleger, ein Amtmann und ein Kanzleischreiber beteiligt.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte ein Gerichtsverfahren auf drei unterschiedlichen Wegen eingeleitet werden: Erstens mittels Klage, zweitens durch eine Denunziation und drittens durch gerichtliche Nachforschung von Amts wegen, also „ex officio“ (Inquisitionsprozess).¹⁴⁴ Klagen blieben in der Praxis meist auf zivilgerichtlichen Angelegenheiten beschränkt, denn das Einreichen einer Klage, die schriftlich zu erfolgen hatte und sowohl dem zuständigen Landrichter als auch der beklagten Partei zugestellt werden musste, war mit finanziellem und strafrechtlichem Risiko verbunden. Im Falle einer ungerichtfertigten Klage konnten die gesamten Prozesskosten von der klagenden Partei eingefordert werden und darüber hinaus drohte ihr eine Geld- oder sogar eine Leibesstrafe.¹⁴⁵

¹⁴¹ Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 220-223.

¹⁴² Vgl. ebd., 220, 223.

¹⁴³ Vgl. ebd., 231-253.

¹⁴⁴ Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 56-58 und vgl. Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 80-81. Die Ausführungen von Andrea Griesebner beziehen sich auf die Theresina und Susanne Hehenberger benutzte die Leopoldina als Quelle.

¹⁴⁵ Vgl. Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 80.

Die Einreichung einer Klage war im 18. Jahrhundert daher unüblich, wie Andrea Griesebner anhand ihrer Untersuchungen des Landgerichtes Perchtoldsdorfs, wo kein einziger Malefizprozess im Laufe des 18. Jahrhunderts auf der Grundlage einer Klage eingeleitet wurde, zeigen konnte. Häufiger wurde ein Kriminalprozess einer Denunziation wegen begonnen. Im Unterschied zu den KlägerInnen mussten die DenunziantInnen keine Verantwortung übernehmen und konnten demnach auch anonym bleiben.¹⁴⁶ Eine falsche Verdächtigung konnte für die DenunziantInnen dennoch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die dritte und häufigste Möglichkeit einen Gerichtsprozess einzuleiten, war die Nachforschung „von Amts wegen“. Mit der gerichtlichen Untersuchung „von Amts wegen“ reagierte die Obrigkeit auf kursierende Gerüchte, Verdächtigung und ungewöhnliche Indizien.¹⁴⁷ „Dieses ‚selbstmotivierte‘ Einschreiten der Gerichte erlaubte es“, so Susanne Hehenberger, „eine geringe Denunziationsbereitschaft durch die Vorladung von potentiellen ZeugInnen zu kompensieren“.¹⁴⁸

War eine dieser drei Voraussetzungen gegeben, wurde ein Kriminalverfahren, der sogenannte „Inquisitionsprozess“, der im frühen 18. Jahrhundert als Standardverfahren in Malefizangelegenheiten galt, eingeleitet.¹⁴⁹ Die weitere verwaltungstechnische Vorgehensweise werde ich anhand des Gerichtsprozesses gegen Zacharias Perr noch veranschaulichen.

Exkurs Landgerichtskosten:

Die Landgerichtsbarkeit war meist ein defizitäres Geschäft, da die verursachten Kosten meist jene der Einnahmen überstiegen. Im Urteil wurde zwar oft festgelegt, dass der Delinquent/die Delinquentin auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte. Darunter fielen Kosten für Nachforschungen, Festnahme, Arrest, Vernehmungen, Gerichtssitzungen und Bestrafung. Wie Helmuth Feigl für die niederösterreichische Grundherrschaft darstellt, gehörten die von den Landgerichten Verurteilten meist der sozialen Unterschicht an und hatten in der Regel wenig bis keinen Besitz, sodass finanzielle Forderungen oft nicht realisiert werden konnten. Wurde ein Angeklagter oder eine Angeklagte freigesprochen, stand ihm oder ihr eine Entschädigung seitens des Landgerichtes zu. Anders stellte sich die Situation dar, wenn Klagende vorhanden waren. Im Falle eines Freispruchs haftete der

¹⁴⁶ Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 57-58.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., 58-59 und Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 80.

¹⁴⁸ Susanne Hehenberger, *Unkeusch*, 80.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., 80.

Kläger/die Klägerin für alle anfallenden Gerichtskosten. Dass deshalb viele vor einer Klageerhebung zurückschreckten, verwundert nicht.¹⁵⁰ Die meisten Verfahren musste das Landgericht „von Amts wegen“ einleiten, „denn es war seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß Verbrechen und ähnliche Übeltaten nicht ungestraft blieben, um die Sicherheitsverhältnisse zu verbessern“.¹⁵¹ In derartigen Fällen waren die BewohnerInnen des Landgerichtsbezirkes bzw. der Ortschaft oder Pfarre, in der die Straftat verübt wurde, nicht selten verpflichtet, das Landgericht finanziell zu unterstützen. Die Beiträge waren gewohnheitsrechtlich fixiert und waren regional sehr unterschiedlich.

Diese Ausführungen von Helmuth Feigl beziehen sich hauptsächlich auf den niederösterreichischen Raum, doch lassen sie sich auch auf Österreich ob der Enns übertragen. Im Gerichtsprozess gegen Zacharias Perr fehlt jegliche Erwähnung von Gerichtskosten. Es sind weder Landgerichtsrechnungen, noch Gebührenaufstellungen überliefert.¹⁵² Ich habe keine Informationen darüber, ob oder für wen das Verfahren eine finanzielle Belastung darstellte. Ich kann nur anhand gewisser Aussagen darlegen, dass eine „indirekte“ Denunziation der Auslöser für den Kriminalprozess war. Elisabeth Haydtbeckhin soll Zacharias Perr öffentlich denunziert haben, indem sie ihn „ainen Stier undt Ehebrecher“¹⁵³ nannte. Das daraus resultierende Gerücht veranlasste eine gerichtliche Ermittlung seitens des Landgerichtes, was mit der öffentlichen Denunziation vermutlich auch beabsichtigt worden war.

¹⁵⁰ Vgl. Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 138.

¹⁵¹ Ebd., 138.

¹⁵² Beispiele zu überlieferten Landgerichtsrechnungen siehe Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 126-129.

¹⁵³ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gültiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin, 30. Juni 1727.

4. Strafrecht

Die auftretenden Kompetenzkonflikte zwischen Obrigkeiten mit hochgerichtlicher und jenen mit niedergerichtlicher Jurisdiktionsbefugnis waren Ausgangspunkt für eine einheitliche Strafgesetzgebung in den habsburgischen Erblanden.¹⁵⁴ Ernst Kollros konstatiert, dass „die Landgerichtsordnungen zur Überwindung der überkommenen mittelalterlichen Strafrechtszersplitterung beitragen und die territoriale Rechtseinheit in den einzelnen Ländern fördern [sollten]“.¹⁵⁵

Die erste strafrechtliche Kodifikation für das Erbland Österreich ob der Enns ist die Landgerichtsordnung Ferdinands I. vom 1. Oktober 1559.¹⁵⁶ Wie Josef Pauser darlegt, beruht sie inhaltlich auf der Landesgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1540 und auf der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, der sogenannten „Carolina“.¹⁵⁷ Zusätzlich enthielt sie eine Reihe von „policeylichen Regelungen“.¹⁵⁸ Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Landgerichtsordnung Ferdinands I. von 1559 annähernd „wortgetreu als Landgerichtsordnung von 1627 nachgedruckt“.¹⁵⁹ „Sie zählte ebenso wie diese die einzelnen strafbaren Handlungen auf, ohne ein bestimmtes Strafausmaß anzudrohen“,¹⁶⁰ so Ernst C. Hellbling. Zudem fehlte eine ausführliche Deliktbeschreibung.¹⁶¹ Die einzige Abweichung zwischen den beiden Landgerichtsordnungen besteht darin, so Ernst C. Hellbling, dass sich der Landesfürst das Recht für Änderungen vorbehielt und den Ständen die Möglichkeit zugestanden hatte, eventuelle Modifikationen der Landgerichtsordnung vorzuschlagen.¹⁶²

Die nächste Rechtsgrundlage für strafrechtliche Prozesse in Österreich ob der Enns stellt die Landgerichtsordnung Leopolds I. vom 14. August 1675, die sogenannte „Leopoldina“,

¹⁵⁴ Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 226.

¹⁵⁵ Ernst Kollros, Im Schatten des Galgens. Aus Oberösterreichs blutiger Geschichte; eine Spurensuche (Weitra 1999), 15.

¹⁵⁶ Vgl. Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana; ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (Wien/Köln/Weimar 1996), 9.

¹⁵⁷ Die Constitutio Criminalis Carolina, das „Reichsstrafgesetzbuch“ des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation galt aufgrund der „salvatorischen Klausel“ nur subsidiär, d.h. nur dann, wenn kein anderes Landesrecht Anwendung fand. Vgl. Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 226-227.

¹⁵⁸ Josef Pauser versteht unter „policeylichen Regelungen“ auch die sogenannte „gute Ordnung des Gemeinwesens“. Ausführungen zum Begriff „Policey“ siehe Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 216-245.

¹⁵⁹ Ebd., 227.

¹⁶⁰ Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen, 9.

¹⁶¹ Susanne Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 48.

¹⁶² Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen, 9-10.

dar. Sie ist der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 (Ferdinanda) neuerlich sehr ähnlich. Obwohl letztere als Vorlage fungierte, differieren die beiden Gesetze in ihrer Äußerlichkeit: Die obderennsische Landgerichtsordnung besteht nicht aus zwei, sondern aus drei Teilen. Der zweite und dritte Teil befassen sich mit dem Straf- und Zivilrecht, behandeln mehrere Tatbestände der niederen Gerichtsbarkeit und stimmen abgesehen von geringfügigen Abweichungen mit den zwei Teilen der Ferdinanda überein. Bis zur Verabschiedung der *Constitutio Criminalis Theresiana* im Jahre 1768 wurde in Österreich ob der Enns keine weitere Kodifikation mehr vorgenommen.¹⁶³ Die *Theresiana*¹⁶⁴ vereinheitlichte das Strafrecht für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (böhmischen, nieder-, inner-, ober- und vorderösterreichischen Länder). Abgelöst wurde die *Theresiana* 1787 vom „folterfreien“ Strafgesetz Josephs II.¹⁶⁵ Für meine Untersuchung konzentriere ich mich auf die oberösterreichische Landgerichtsordnung von 1675, die im überlieferten Rechtsgutachten¹⁶⁶ als wichtige Referenz genannt wird. Besondere Erwähnung findet auch die *Carolina*, weil die Kontinuität ihres Einflusses auf die normativen Quellen bis ins 18. Jahrhundert nicht außer Acht gelassen werden kann.

4.1. Normative Konzeption von „Notzucht“ und „Ehebruch“

Sexualität unterliegt einem bestimmten Regelwerk innerhalb einer Gesellschaft, das von moralischen Werten und sozialen Beziehungsnetzwerken beeinflusst wird. In der Frühen Neuzeit gab es Formen von Sexualität, die, im spezifischen Kontext betrachtet, akzeptiert waren und andere Formen von Sexualität, die als deviant angesehen und gerichtlich verfolgt wurden. Der soziale Kontext und die damit in Verbindung stehenden Rechtsnormen oblagen stetigen Veränderungen, die den Umgang mit den als deviant bewerteten Praktiken beeinflussten.¹⁶⁷ Andrea Griesebner hält in einem Aufsatz über sexuelle Gewalt fest, dass „juristisch betrachtet im katholischen Europa des 18. Jahrhunderts alle nicht aus-

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ *Constitutio Criminalis Theresiana*. Peinliche Gerichtsordnung (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769), (Graz 1993).

¹⁶⁵ Vgl. Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 178.

¹⁶⁶ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere von Gottlieb Ambrosy Rechseisen, 28. Juli 1727.

¹⁶⁷ Vgl. Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich* (Frankfurt/Main 1999), 11.

schließlich der Fortpflanzung dienenden sexuellen Praktiken gerichtlich verfolgt werden [konnten]“.¹⁶⁸ Der Kriminalisierung von sexuellen Praktiken, die nicht der „generativen Funktion“ dienen, lag eine diffizile kirchliche „Sexual- und Ehemoral“ zugrunde.¹⁶⁹ Im Zuge des Konzils von Trient (1545 – 1563) etablierte die katholische Kirche neue Normierungen des ehelichen Zusammenlebens. Die Ausübung legitimer Sexualität war nur zwischen Frauen und Männern gestattet und auch nur innerhalb der Ehe.¹⁷⁰ Darüber hinaus waren eine im sozialen Raum gleich bewertete soziale Stellung der Eheleute und die gleiche Religionszugehörigkeit grundsätzliche Bedingungen für eine Eheschließung.¹⁷¹ Normverstöße, also sexuelle Praktiken, bei denen die „Paarkonstellation aus mannigfaltigen Gründen der Sexual- und Ehemoral nicht entsprach“, wurden sowohl von der weltlichen als auch von der geistlichen Obrigkeit geahndet und entweder auf niedergerichtlicher oder auf landgerichtlicher Ebene abgeurteilt.¹⁷² Landgerichtsordnungen normierten den Umgang mit malefizischen Delikten unter anderem aus dem sexuellen Feld (Inzest, Ehebruch, Bigamie, Notzucht).¹⁷³ Ob und unter welchen Umständen sexuelle Gewalt und Ehebruch als malefisch bewertet wurden, war abhängig vom spezifischen Kontext einerseits und andererseits von der Position, die die beteiligten Personen innerhalb des sozialen Raumes einnahmen.¹⁷⁴

4.1.1. Rechtliche Entwicklungsgeschichte des Vergewaltigungsdeliktes

Das Delikt der „Nutzucht“ fand schon früh Eingang in das Strafrecht, „wenn auch das Verständnis von dem durch dieses verletzte Recht von Veränderungen begleitet wurde“, schrieb Anke Meyer-Knees in ihrer posthum veröffentlichten Dissertation „Verführung und sexuelle Gewalt“.¹⁷⁵ Susanne Balthasar beschäftigte sich ausführlich mit dem Tatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung im deutschen und österreichischen

¹⁶⁸ Andrea Griesebner, "Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es thun solle.", 132.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., 132.

¹⁷⁰ Vgl. Rainer Beck, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV (Frankfurt am Main 1992), 137-213, hier 137.

¹⁷¹ Vgl. Andrea Griesebner, Konkurrerende Wahrheiten, 91.

¹⁷² Andrea Griesebner, "Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle“, 132.

¹⁷³ Vgl. ebd., 132.

¹⁷⁴ Vgl. Andrea Griesebner, Konkurrerende Wahrheiten, 90, 91.

¹⁷⁵ Anke Meyer-Knees, Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert (Tübingen 1992), 73.

Recht. Ihre Ausführungen zeigen, dass der Begriff „Notzucht“ in den ältesten Rechtsquellen ein Verbrechen bezeichnete, „durch das der männliche Täter gewaltsam seinen Geschlechtstrieb befriedigte, indem er mit dem weiblichen Opfer gegen dessen Willen oder doch ohne dessen Einverständnis den Beischlaf vollzog“.¹⁷⁶ Unter den Begriff der ältesten Rechtsquellen subsumierte Susanne Balthasar Rechtssammlungen aus dem römischen und kanonischen Recht, Rechtsbücher aus dem Spätmittelalter (Schwabenspiegel, Sachsenspiegel), ebenso die Carolina sowie einzelne frühneuzeitliche Landgerichtsordnungen der österreichischen Stammländer.¹⁷⁷

Wie die Beurteilung von sexueller Gewalt ausfiel, hing neben anderen Komponenten von der ständisch strukturierten gesellschaftlichen Position der Beteiligten ab.¹⁷⁸ In der vormodernen juristischen Praxis ging, nach Meyer-Knees, der Begriff der „Ehre“ mit dem Delikt Notzucht einher, „ohne den die Frau nicht zum juristischen Subjekt werden [konnte] und ohne den folglich eine Vergewaltigung nicht denkbar [war]“.¹⁷⁹ Das frühe römische Recht, in welchem das Prinzip der *Munt*¹⁸⁰ bzw. der *patria potestas* vorherrschte, betrachtete die Frau ausschließlich als Herrschaftsobjekt des Mannes. Sexuelle Gewalttaten an Frauen wurden demnach als Verletzung der Eigentumsrechte des Ehemannes, des Vaters oder des Muntwaltes und dessen Ehre bzw. die Ehre der Familie gesehen.¹⁸¹ Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wurde, wie Susanne Balthasar darlegt, „das Verbrechen der Notzucht nicht mehr ausschließlich als Privatangelegenheit der Familie angesehen, sondern als öffentliche Angelegenheit betrachtet“.¹⁸² Dabei rückten die Unbescholtenheit und der gute Ruf der Frau als Strafvoraussetzung in den Vordergrund.¹⁸³ Die „weibliche Ehre“ war unmittelbar an den Körper gebunden. Wie Maren Lorenz formuliert, wurde der sexuelle Gewaltakt „verbal zum ‚körperlosen‘ Ehrverlust“ degradiert, indem frühe Gesetzestexte eine physische und psychische Komponente ausschlossen.¹⁸⁴

¹⁷⁶ Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Rechts mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert (Linz 2001), (Linzer Schriften zur Frauenforschung), 33.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., 1-35.

¹⁷⁸ Anke Meyer-Knees, Verführung und sexuelle Gewalt, 73-74.

¹⁷⁹ Ebd., 77.

¹⁸⁰ Der Begriff „*munt*“ aus dem mittelhochdeutschen Sprachgebrauch bedeutet Schutz, Hand, Vormundschaft. Ein Muntwalt ist ein Schutzbefehlener; vgl. HRG, Bd. 3, 750.

¹⁸¹ Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, 34.

¹⁸² Ebd., 33.

¹⁸³ Vgl. ebd.

¹⁸⁴ Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“, 149.

Deutlich wird die Bedeutung der Ehre als wichtigste Komponente im Vergewaltigungsdelikt in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Laut Paragraph 119 lag eine Notzucht dann vor, wenn jemand „[...] einer vnuerleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme [...]“.¹⁸⁵ Dem Gesetzeswortlaut zufolge konnte die Notzucht nur an einer unverleumdeten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau, also an einer „ehrenhaften“ Frau begangen werden. „Ehrlose“ Frauen, Prostituierte oder „fahrende Weiber“ konnten juristisch gesehen nicht vergewaltigt werden.¹⁸⁶ Gerichtlich verfolgt wurde lediglich auf Antrag der Vergewaltigten. Bei Verurteilung sollte der Täter einem „Räuber“ gleich, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet.¹⁸⁷

Obwohl in der Habsburgermonarchie während des 17. und 18. Jahrhunderts der Geltungsbereich der Carolina eingeschränkt war, wurde teilweise in Generalmandaten, Patenten und Ordnungen auf die strafrechtlichen Bestimmungen aus der Carolina Bezug genommen.¹⁸⁸ Anke Meyer-Knees sah die Bedeutung der Carolina für die Rechtswissenschaft bis ins 18. Jahrhundert auch in der ausgedehnten Kommentarliteratur.¹⁸⁹ Umfangreiche Handbücher mit Beispielen aus der juristischen Praxis dienten in der Frühen Neuzeit vor allem dazu, Interpretationsschwierigkeiten und Unsicherheiten in der Umsetzung strafrechtlicher Bedingungen entgegenzuwirken.¹⁹⁰

¹⁸⁵ Vgl. Die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 [Carolina]*, herausgegeben und erläutert von Gustav Radbruch (Stuttgart 1975), 76-77:

„Straff der notzucht: Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übeltbetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benötigten inn außführung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß, gegen eyner vnuerleumbten frawen oder jungkfrawen vnderstünde, vnd sich die fraw oder jungkfraw seiner weerte, oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd, der selbig übeltbetter soll auff beklagung der benötigten, inn außführung der mißhandlung, nach gelegenbeyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden, vnd sollen darinn richter vnd vrtheyler radts gebrauchen mienor inn andern fellen mer gesetzt ist.“

¹⁸⁶ Vgl. Anke Meyer-Knees, *Verführung und sexuelle Gewalt*, 74.

¹⁸⁷ Die Strafe „einem Räuber gleich“ deutet noch auf die in den älteren Rechtsquellen (*Rechtssammlungen* aus dem römischen und kanonischen Recht, *Schwabenspiegel*, *Sachsenspiegel*) vorhandene begriffliche Gemeinschaft zwischen Frauenraub und Notzucht hin, wobei man bei dieser Formulierung entweder noch an den Raub der Frau bzw. an den Raub ihrer unbefleckten Ehre dachte; siehe Susanne Balthasar, *Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung*, 18.

¹⁸⁸ Vgl. zum Beispiel „*Codex Austriacus*“: Eine Sammlung von Gesetzestexten, die von Franz Anton von Guarient und Raall 1704 erstmals publiziert wurde und mit weiteren Bänden bis 1770 fortgesetzt wurde.

¹⁸⁹ Vgl. Anke Meyer-Knees, *Verführung und sexuelle Gewalt*, 77, Anm. 31; unter anderem erwähnt Anke Meyer-Knees Daniel Clasenius, *Commentarius in C.C.C.* (Leipzig 1718), Johann Paul Kress, *Commentatio in C.C.C.* (Hannover 1721), Michael Alberti, *Commentarius in C.C.C.* (Halle 1749);

¹⁹⁰ Nähere Ausführungen dazu bei Anke Meyer-Knees, *Verführung und sexuelle Gewalt*, 86-103.

Eine „vollendete“ Notzucht wurde in der Carolina mit Todesstrafe belegt, bei einem „Versuch“ sollte das Gericht das Strafausmaß selbst festlegen. Eine klare Definition des Vollzuges des Geschlechtsverkehrs, der im juristischen Diskurs der Frühen Neuzeit Penetration mit erfolgtem Samenerguss voraussetzte, blieb in den Gesetzestexten lange aus. Erklärungen und etwas deutlichere Definitionen fanden allerdings Eingang in die medizinischen und juristischen Handbücher, die den Richtern und Rechtsgutachtern Hilfestellung bei der Strafmaßbelegung verschafften, aufgrund der sich ergebenden Interpretationsfreiheit in den normativ nicht genau definierten Begriffen des „Versuches“ bzw. der „Vollendung“.¹⁹¹

Bis in die jüngste Vergangenheit konnten juristisch gesehen nur weibliche Personen mit tadellosem Ruf vergewaltigt werden. Wie bereits erwähnt, wurden sexuelle Handlungen, wie zum Beispiel orale oder anale Penetration im österreichischen Strafrecht erst im Jahre 1989 als Vergewaltigung angesehen.¹⁹² Die Vergewaltigung der Ehefrau durch den Ehemann fiel im 18. Jahrhundert ebenfalls nicht in den Tatbestand der Notzucht, da der Beischlaf als eheliche Verpflichtung der Ehefrau angesehen wurde und deshalb eine Verletzung der Geschlechtsehre der Ehefrau nicht gegeben war. Vergewaltigung innerhalb der Ehe war den frühneuzeitlichen Landgerichtsordnungen unbekannt und wurde in Österreich erst mit der Reform 1989 strafbar.¹⁹³ Bis weit ins 18. Jahrhundert normierte das Strafrecht für ein Notzuchtsdelikt die „geschlechtliche Unbescholtenheit als Strafvoraussetzung“, so Ilse Reiter.¹⁹⁴ In den österreichischen Gesetzestexten des 18. Jahrhunderts blieb der „Leumund bzw. das Vorleben in geschlechtlicher Hinsicht“, wie Ilse Reiter betont, „ein entscheidender Faktor im Strafverfahren hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des

¹⁹¹ Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“ Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung (Frankfurt am Main 2003), 67-73. Detaillierte Ausführungen zum medizinischen und juristischen Diskurs macht Anke Meyer-Knees, Verführung und sexuelle Gewalt.

¹⁹² Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“, 67 und vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung (Frankfurt am Main 2003), 54.

¹⁹³ Vgl. Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, 18, 22 und vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 54.

¹⁹⁴ Vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 54-55.

Opfers“.¹⁹⁵ Ein schlechter Leumund der Frau galt sogar bis weit ins 19. Jahrhundert als Strafmilderungsgrund für den Täter.¹⁹⁶

Eine starke Kontinuität weist der Gewaltbegriff, hinsichtlich einer physischen Gewaltanwendung im Sinne der Gegenwehr des Opfers, von der Carolina bis in die jüngsten Strafgesetze auf.¹⁹⁷ Wie ich in der Einleitung bereits darlegte, galt es in der juristischen Lehre des 18. Jahrhunderts zu unterscheiden zwischen der „klassischen Notzucht“ (stuprum violentum) und der sogenannten „unfreiwilligen Schwächung“ (stuprum nec violentum), für welche alle Tatbestandsmerkmale zutreffen, außer eine stattgefundenene Gewaltanwendung. Ilse Reiter schreibt in Anlehnung an Anke Meyer-Knees, dass der Umstand der Gewaltanwendung eine „mangelnde Einwilligung der Frau zum Geschlechtsverkehr“ impliziert, „wobei die Willensfreiheit der Frau als ‚rein physische Handlungsfähigkeit‘ gesehen wurde“.¹⁹⁸ Der körperliche Zustand einer Frau trat somit in den Mittelpunkt, denn nur „wenn die Handlungsfähigkeit durch die Konstitution des Opfers eingeschränkt war, massivste Gewalt oder Hilfsmittel vorlagen, konnte nach dieser durch die zeitgenössische gerichtliche Medizin beeinflussten Sicht eine Notzucht vorliegen“, so Ilse Reiter.¹⁹⁹ Die Gegenwehr des Opfers bis zur tatsächlichen Widerstandsunfähigkeit blieb in der österreichischen Rechtspraxis bis 1989 ein wichtiges Tatbestandsmoment.²⁰⁰

„Mit Änderung der Stellung der Frau in der Gesellschaft vollzog sich der Wandel der Notzucht als Delikt zum Schutz der weiblichen Geschlechtsehre hin zu einem Sexualfreiheitsdelikt, so daß nunmehr die Geschlechtsfreiheit der Frau das zu schützende Rechtsgut darstellte“,²⁰¹ fasst Susanne Balthasar zusammen.

4.1.2. Normative Konzeption des Deliktes „Nothzucht“ in der Leopoldina

Zacharias Perr wurde 1727 wegen versuchter Vergewaltigung und versuchtem doppelten Ehebruch vom Gericht verurteilt. Wie wurde „Nothzucht“ und „Ehebruch“ in der Leopoldina konzipiert?

¹⁹⁵ Ebd., 55.

¹⁹⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. Anke Meyer Knees, Verführung und sexuelle Gewalt, 90 zitiert nach Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 25.

¹⁹⁹ Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes, 25-26.

²⁰⁰ Vgl. ebd., 55.

²⁰¹ Vgl. Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, 34-35.

In der Leopoldina, der Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1627, wurde das Delikt „Nothzucht“ im 17ten Artikel folgendermaßen definiert:

*„Wer einer unverleumbden Jungfrauen / Wittib / oder Ehefrauen / mit Gewalt / und wider ihren Willen / ihr Jungfräuliche = oder Weibliche Ehr nihmt / der begehet das Laster der Noth=Zucht“.*²⁰²

Dem Gesetzeswortlaut zufolge konnte „Nothzucht“ nur an einer „unverleumbden“, d.h. an einer ehrbaren, untadelhaften Jungfrau, Witwe oder Ehefrau begangen werden, damit die „Nothzucht“ als Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre qualifiziert wurde.²⁰³ Nach der Anzeige oblag es laut Paragraph 2 zunächst dem Richter zu klären, ob

*„[...] die Angeberin eines ehrlichen unthadelhafften Wandels / je=und allezeit: der bezichtigte hingegen ein unschambarer / und solcher Mensch ist / zu deme man sich deß Lasters versehen möchte“.*²⁰⁴

Um Nachforschungen anzustellen bzw. um den „Nothzüchtiger“²⁰⁵ verhaften zu können, musste sich der Richter zuerst des guten Rufes der Anklägerin vergewissern und herausfinden, ob es sich beim Täter um einen „potentiellen“ Vergewaltiger handeln könnte. Die „Benöthigte“ musste unmittelbar nach der Tat Anzeige erstatten, die von „verständigen Weibern“ (Hebammen) bestätigt werden musste, indem eventuelle Verletzungen im Genitalbereich des Opfers²⁰⁶ gesucht wurden. Nach der Arrestierung sollte der Angeklagte vorerst „gütig“ - ohne Anwendung von Folter - befragt und der Klägerin gegenübergestellt werden. Kam es zu keinem Schuldbekentnis des Täters, obwohl die Klägerin auf ihrer Aussage insistierte, konnte der Täter in weiterer Folge der „peinlichen Frage“ - der Befra-

²⁰² Leopoldina, III, Art. 17.

²⁰³ Vgl. dazu auch Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, 18.

²⁰⁴ Leopoldina, III, Art. 17, § 2.

²⁰⁵ Ich benutze hier die im Strafrecht der Frühen Neuzeit gängigen Begriffe: als „Nothzüchtiger“ wurde der Mann (Täter), als „Benöthigte“ (Opfer) die Frau bezeichnet.

²⁰⁶ Die einfache Opfer-Täter-Dichotomie anzunehmen, erscheint am Beispiel des Tatbestandes „Nothzucht“ als sinnvoll, denn laut Definition des Tatbestandes in der Leopoldina, kann nur ein Mann „Täter“ und eine Frau „Opfer“ sein. Dass die Opfer-Täter-Dichotomie nicht unreflektiert verwendet werden darf, darauf verweist Andrea Griesebner in *Konkurrierende Wahrheiten*, 178. Die Bestimmung wer Täter und wer Opfer war, konnte nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden, insbesondere bei Gewaltdelikten unter Männern. Doch fand Andrea Griesebner in Perchtoldsdorf keinen einzigen Prozess, bei dem zu Vermittlungsbeginn Opfer und Täter nicht bereits festgestanden hätten.

gung mit Einsatz von Folterinstrumenten - unterzogen werden, wobei er mittels eines festgelegten Fragenkatalogs verhört werden sollte. Dieser Fragenkatalog, aufgelistet unter Paragraph 4 („Fragstück“), der ebenfalls bei einer „gütigen“ Befragung zum Einsatz kam, sah folgendermaßen aus:

Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Wercken genöthiget?

An welchem Orth?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor beandt gewesen?

Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?

Mit was Gelegenheit er dise Unthat ins Werck gerichtet?

Wo damals die Leuth (v.g. der Vatter/Muetter/Mann oder Weib) gewesen?

Was er anfangs mit der Benöthigten geredt?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schadungen/ hernach mit Trohworten zugesetzt?

Wie dieselbige Wort gelauttet?

Was sie ihme hierüber zur Antwort geben?²⁰⁷

Bei einem erzwungenen oder freiwilligen Geständnis sollte der Täter laut Paragraph 5, „[...] sodann einem Räuber gleich mit dem Schwerdt vom Leben / zum Todt gerichtet [...]“ werden.²⁰⁸ Das Strafausmaß wurde von strafmildernden und –verschärfenden Umständen beeinflusst, die unter Paragraph 6 und 7 in der Leopoldina angeführt sind. Bei Vorliegen mildernder Umstände konnte an Stelle der Todesstrafe die Strafe eines Schillings, Landesverweisung oder andere Leibes- oder Geldstrafen treten. Mildernd wirkte sich aus, wenn sich das Opfer selbst retten oder erwehren oder durch andere gerettet werden konnte. Ein weiterer maßgebender Milderungsgrund war, wenn „die That nicht völlig vollbracht worden“²⁰⁹ wurde, das bedeutet, wenn die Einlassung des Samens nicht erfolgte. Der Umstand der nicht erfolgten Ejakulation von Zacharias Perr wird auch im Laufe des Gerichtsprozesses immer wieder angesprochen und war insbesondere für den Gerichtsadvokaten in Linz für die milde Bestrafung ausschlaggebend.²¹⁰ Mildernd wirkte sich ebenso aus, wenn die „Benöthigte“ für den Vergewaltiger bat oder wenn der Täter das

²⁰⁷ Leopoldina, III, Art. 17, § 4.

²⁰⁸ Leopoldina, III, Art. 17, § 5.

²⁰⁹ Leopoldina, III, Art. 17, § 7.

²¹⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere, 30. Juli 1727.

Verbrechen gestand, obwohl das Opfer es leugnete. Zu beschwerenden Umständen hingegen zählten: Vergewaltigung von nicht-geschlechtsreifen Mädchen, die auch als „unmannbahre Mägdlein“ bezeichnet wurden. Ebenso strafverschärfend wirkte sich die „Nothzüchtigung“ einer Person aus, die unter der Obhut des Täters stand, eine Blutsverwandte, Untertanin oder Pupillin des Täters war. Überdies verschärft sich das Strafausmaß, wenn es sich um die Vergewaltigung einer in der sozialen Ordnung höher stehenden Person handelt, also wenn „[...] eine schlechte Standts Person / eine von hohem Geschlecht überwältigte“.²¹¹ Zum Schluss wird in Paragraph 8 auf die „Ehrbarkeit“ der Klägerin verwiesen. Der Ehrstatus des Opfers sollte aufgrund des Geschehens keinen Nachteil erfahren, sie sollte „unverleumbt“ und „zu keiner Unehre angezogen“ werden.²¹²

Der „Nothzucht“-Artikel ist einer der wenigen Beispiele einer geschlechtsspezifischen Deliktkonzeption innerhalb eines normativ weitgehend geschlechtsneutralen Strafgesetzes, denn nur Männer konnten „Täter“ und nur Frauen „Opfer“ sein.²¹³ Der Blick in das vorgeblich geschlechtsneutrale materielle Strafrecht, außerhalb der wenigen weiblichen bzw. männlichen Delikte, darf aber nicht täuschen, denn die Geschlechtszugehörigkeit spielte in der juristischen Praxis sehr wohl eine zentrale Rolle. Wie zum Beispiel Ulrike Gleixner und Andrea Griesebner in ihren Studien belegen, differierte der Umgang mit Männern und Frauen vor Gericht, der sich vor allem auch in geschlechtsspezifischen Fragestellungen der Richter zeigt.²¹⁴

Vergewaltigungsversuch oder „die That nicht völlig vollbracht“

Im Rahmen der normativen Konzeption möchte ich auf den im Gerichtsprotokoll zentralsten Begriff des „Versuches“ eingehen, da sich das Tatbestandsmerkmal „die That nicht völlig vollbracht“ am besten innerhalb des Strafrechts erklären lässt.

²¹¹ Leopoldina, III, Art. 17, § 6.

²¹² Leopoldina, III, Art. 17, § 8.

²¹³ Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 90.

²¹⁴ Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760), (Geschichte und Geschlechter 8), (Frankfurt am Main 1994) und Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*.

Eine „versuchte Nothzucht“ wird in der Leopoldina nicht explizit erwähnt. Ein Vergewaltigungsversuch floss nur im Sinne des nicht erfüllten Tatbestandes „die That nicht völlig vollbracht“ in die strafmildernden Umstände ein.

Der Umstand des Vergewaltigungsversuches wurde bereits in der Carolina, jedoch nur sehr vage beschrieben. Wie Maren Lorenz und Ilse Reiter formulieren, stand auf „vollendete Nothzucht“, d.h. bei Vereinigung der Geschlechtsteile mit Einlassung des Samens (*immissio seminis*) die Todesstrafe, bei „Nichtvollendung“ – bei einem (gescheiterten) Versuch – sollte das Gericht nach eigenem Gutdünken das Strafmaß festsetzen.²¹⁵

Der Tatbestand „die That nicht völlig vollbracht“, wie es in der Leopoldina formuliert wurde, war entscheidend für das Strafausmaß. Eine klare Definition des „Vollzuges“ des Geschlechtsverkehrs, was Samenerguss und Zerstörung des Hymens (sofern noch vorhanden) bedeutete, blieb in den Gesetzestexten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aus, fand aber, wie bereits erwähnt, Eingang in medizinische Handbücher.²¹⁶ Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts war nicht mehr nur die Einlassung des Samens (*immissio seminis*) ausschlaggebendes Tatbestandsmerkmal, wurde die erfolgte Penetration (*conjunctio membrorum*) als Tatbestand zugelassen.²¹⁷

Der Gerichtsprozess gegen Zacharias Perr wurde wie bereits erwähnt 1727 abgehandelt. Der Rechtsgutachter orientierte sich bei der Begutachtung des Falles und bei der Urteilsfindung hauptsächlich an juristischen Schriften und Nachschlagewerken aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Zur Erklärung, ob es sich bei Elisabeth Haydtbeckhin um eine „versuchte“ oder „vollendete“ Nothzucht gehandelt habe, bezieht er sich auf Diego de Covarruvias y Leyva (1512-1577), Mattheus Wesenbeck (1531-1586), Damhouder, Joos de (1507-1581), Diego de Covarubias (*Covarruvias*) y Leyva (1512-1577) und andere.²¹⁸

Eine Aussage von Elisabeth Haydtbeckhin möchte ich hervorheben, um zu veranschaulichen, warum der Rechtsgutachter auf eine „versuchte“ Vergewaltigung plädiert haben könnte. Es handelt sich um eine interessante Darstellung der sexuellen Handlung im „Khollkämmerl“, die Zacharias Perr an Elisabeth Haydtbeckhin verübt haben soll:

²¹⁵ Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“, 67 und vgl. Ilse Reiter, *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes*, 24.

²¹⁶ Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“, 67.

²¹⁷ Vgl. Ilse Reiter, *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes*, 26-27.

²¹⁸ Vgl. OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727. Siehe Details zum Rechtsgutachten im Anhang.

„[...] habe berrschuster angefangen zum halten und sye sowohl bey den Priüsten (Brüsten) also unter den Rockh anzugreifen: und hat sodan selbe [...] in das böth Stroh (Strohbett) hinein geworfen, sich auf selbe würcklich hinauf geleet, mit der linkhen handt auf der brust starckh niedergehalten, und mit der rechten handt ihr würcklich in die s:v²¹⁹: Schamb (Vagina) gwaltig hinein gebohret [...]“²²⁰.

Elisabeth Haydtbeckhin schilderte, dass Zacharias Perr sie mit Gewalt in das Bett geworfen, sich auf sie gelegt und seine rechte „Hand“ in ihre Vagina eingeführt habe. Ob es sich tatsächlich um eine Penetration mit der ganzen Hand gehandelt haben könnte oder ob Elisabeth Haydtbeckhin die Brutalität des Gewaltaktes mit dieser detaillierten Beschreibung verstärken wollte, ist Interpretationssache. Womöglich könnte es sich auch „nur“ um eine Penetration mit den Fingern gehandelt haben.

Nichtsdestotrotz ist diese Beschreibung ein interessantes Detail für den Rechtsgutachter, der darin einen Strafmilderungsgrund sah. Der Rechtsgutachter maß Zacharias Perr sehr wohl die Absicht einer Vergewaltigung bei, registrierte zudem die gewalttätige Vorgehensweise und Antastung der Geschlechtsteile von Elisabeth Haydtbeckhin. Ausschlaggebend war für ihn jedoch der nicht vollzogene Beischlaf, sondern: „vermittles etwo ansezung des männlichen glidts oder gar imponierung (Einführung) in die Schamb der Haydtböckhin [nicht erfolgt sei]“.²²¹ Da keine Penetration mit dem Penis stattgefunden habe, lag für den Rechtsgutachter ein Milderungsgrund vor. Zu erwähnen ist, dass der Umstand einer Penetration ohne Ejakulation in der normativen Ebene des frühen 18. Jahrhunderts kein Tatbestandsmerkmal beim Notzuchtsdelikt darstellte. Die Art und Höhe der Strafe lag bei einer versuchten Vergewaltigung rein im Ermessen des zuständigen Richters.

²¹⁹ *salva venia* (s.v.) = Entschuldigungformel bzw. Distanzierungsfloskel: Prozessrelevante Beleidigungen, sexuelle Konnotationen, Verunreinigungen und Schmutz, auch Kleidungsstücke (wie Socken und Hosen), unreine Tiere (Schaf, Schwein, Kuh usw.) und als unrein empfundene Körperteile (wie Füße, Geschlechtsteile usw.) werden mit der Abkürzung „s.v.“ als Zitat der Verhörten von den Beamten im Gericht gekennzeichnet und entschuldigend markiert. Diese Markierung soll in den amtlichen Schriftstücken unflätige Begriffe entschärfen und soll den (nachfolgenden) Leser, also die Obrigkeit, vor der verschriftlichten Beleidigung des Auges bewahren. Vgl. dazu Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert* (Wien/München 2001), 71-72 und Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 112.

²²⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Dritt güettiges Examen und Respective Confrontation mit Zacharias Berr, 16. Juli 1727.

²²¹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

Der Rechtsgutachter ließ an einer Stelle im Rechtsgutachten explizit seine persönliche Meinung einfließen. Im Zusammenhang mit der nicht stattgefundenen Penetrationsform bei Elisabeth Haydtbeckhin formulierte er folgendes: „[...] die imponierung in die Schamb [...], aus welchen meines wenigen darfürhaltens nicht erzwungen werden khan [...]“.²²² Dies verweist auf die im juristisch-medizinischen Diskurs verbreitete Auffassung, dass, wie Maren Lorenz zeigt, „ein einzelner Mann allein durch physische Gewalt eine Frau nie zum Beischlaf zwingen könne“.²²³ Solange eine Frau in ihrer „condition“, krankheitsbedingt oder mit verschiedenen Hilfsmitteln wie massivste Gewaltausübung, Waffengewalt, Betäubung, Alkohol oder ähnliches, nicht eingeschränkt war, hätte sie ihres guten physischen Zustandes wegen das Eindringen des Penis auf verschiedene Weise zu verhindern gewusst.²²⁴ Entgegen der zeitgenössischen anatomischen Vorstellung, die dem weiblichen Geschlecht unter anderem schwache Nerven und Muskeln zuschrieb, hielt sich das „Axiom von der Unmöglichkeit der Vergewaltigung einer Frau, ohne zusätzliche Hilfsmittel“ bei den Rechtsmedizinern teilweise bis ins 20. Jahrhundert.²²⁵

Die Beurteilung einer Tat war demnach vom Alter und auch vom physischen Zustand einer Frau abhängig. Maren Lorenz bezieht sich in ihren Ausführungen zum medizinisch-juristischen Diskurs beim Delikt Notzucht auf den berühmten Hallenser Rechtsmediziner Michael Alberti, der 1739 einen ausführlichen Kommentar zur Carolina veröffentlichte.²²⁶ Maren Lorenz zufolge legt er darin erstmals einige Rahmenbedingungen für die medizinische Erfüllung des Tatbestandes und für dessen Untersuchung fest. Neben der Unterscheidung zwischen „unreifen Mädchen, unmannbaren Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen“ als mögliche Opfer differenzierte er zwischen „vollendeter“ und „unvollendeter“ Notzucht.²²⁷ Lautes Schreien und tatkräftige Gegenwehr sah Alberti als wesentliche Tatbestandsmerkmale an. Eine baldige Untersuchung des Opfers durch eine Hebamme sollte körperliche Spuren der Gewalttat bestätigen. Je mehr Zeit zwischen Vergewaltigung und Untersuchung verging und die „körperlichen“ Beweismittel verschwanden, umso schwieriger war es für das Opfer, eine Vergewaltigungsklage durchzusetzen. Dass verheiratete Frauen und Witwen oftmals vergeblich zu klagen versuchten bzw. es erst gar nicht ver-

²²² Ebd.

²²³ Vgl. Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich.“, 152.

²²⁴ Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“, 69-70.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Michael Alberti, *Commentatio in Constitutionem Criminales Medica variis titules et articulis (...)*, (Halle 1739), art. CXIX, 247-257.

²²⁷ Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“, 69.

suchten, sei nicht verwunderlich, weil, so die Auffassung Albertis, durch den ehelichen Beischlaf und Geburten die Geschlechtsteile so „geweitet“ seien, dass lustvolle Empfindungen und letztlich eine Einwilligung in den Geschlechtsverkehr nicht ausgeschlossen werden konnte.²²⁸ Die größte Chance auf den Nachweis einer Vergewaltigung hatten Jungfrauen, denn sie wurden auf Verletzungen ihres Hymens untersucht. Die Untersuchungsergebnisse und deren medizinische bzw. juristische Interpretation waren problematisch und keinesfalls normierbar. Tanja Hommen nennt das Hymen treffend einen „Beweis der keiner war“.²²⁹ Dennoch stellte die Zerstörung der Jungfräulichkeit und die damit verbundene Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre in Fällen sexueller Gewalt ein grundlegendes Tatbestandsmerkmal dar und beeinflusste die Festlegung des Strafausmaßes der Juristen erheblich.²³⁰

4.1.3. Normative Konzeption des Deliktes „Ehebruch“ in der Leopoldina

Neben dem Tatbestand der „Nothzucht“ wurde dem Delinquenten Zacharias Perr Ehebruch vorgeworfen. Wie stellt sich nun die normative Konzeption des Deliktes „Ehebruch“ bzw. „doppelter Ehebruch“ in der Leopoldina dar?

Im 18ten Artikel der „Leopoldina“ von 1627 wurde das Delikt „Ehebruch“ wie folgt definiert:

*„Der Ehebruch welcher zwischen einem Ehemann / und eines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns=Person / und einem Eheweib / wie nicht weniger zwischen einem Ehemann / und einer ledigen Weibs=Person / begangen wird / ist ohne Mittel Landgerichtlich zu bestraffen“.*²³¹

Dem Gesetzeswortlaut zufolge lag ein „einfacher“ Ehebruch dann vor, wenn ein verheirateter Mann mit einer ledigen Frau oder eine verheiratete Frau mit einem ledigen Mann

²²⁸ Vgl. Maren Lorenz, „da der anfängliche Schmerz ...“, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 3 (Wien 1994), 328-357, 335.

²²⁹ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 72.

²³⁰ Vgl. ebd., 70-73.

²³¹ Leopoldina, III, Art.18.

Geschlechtsverkehr hatte. Waren beide Personen verheiratet, handelte es sich um „doppelten“ Ehebruch. Der „doppelte Ehebruch“ wirkte sich im Strafausmaß aus, auf das ich anschließend noch eingehen werde.

Zu Beginn des Artikels werden unter Paragraph 1 mögliche Verdachtsmomente ausführlich angeführt, die eine gerichtliche Untersuchung nach sich ziehen sollte: Wenn es glaubwürdige Gerüchte über einen Ehebruch gab, wenn „solche noch im ledigen Standt unehrbare Gemeinschaft gehabt“, wenn einer der Beteiligten schon voreheliche Kontakte hatte oder wenn eine verdächtige Ehefrau in Abwesenheit ihres Ehegatten Männerbesuche, sowohl bei Tag als auch bei Nacht empfing. Gerichtlich nachzuforschen sei laut dem Gesetzeswortlaut auch, wenn sich eine Ehefrau in der Öffentlichkeit „unehrbar berühren und küssen“ ließ, wenn eine verdächtige Ehefrau einen verdächtigen Mann finanziell „außhielt“ oder aber auch, wenn sich die Verdächtigen heimlich in „verborgenen Winckeln und Oerthern“ trafen, oder wenn die „verdachte Person auch üppig / frech / unschambahr in Worten / auch der Trunckenheit ergeben wäre“.²³²

Die Beobachtung von Zeichen zwischen den Verdächtigen beispielsweise in Form von Briefen oder die Flucht eines Mannes bei der Ankunft des Ehemannes waren Indizien, die den Richter dazu veranlassen sollten, eine Verhaftung vorzunehmen. Dies galt ebenso, wenn die „unschuldige Con=Person“ – d.h. der durch den Ehebruch „belaidigte Thail“ eines Ehepaares, eine gerichtliche Untersuchung verlangte und eine begründete Klage einreichte. Laut Paragraph 4 sollte der Richter die Personen vorerst „gütig befragen“, bei Bedarf einander gegenüberstellen und gegebenenfalls mit ZeugInnen konfrontieren. Unter Paragraph 5 werden „Anzaigungen zu der peynlichen Frag“ angeführt, d.h. bei folgenden Punkten, konnte ein Geständnis mittels Anwendung von Folter erzwungen werden: Erstens, wenn die beteiligten Personen in flagranti erwischt worden waren und eine „würckliche Vollziehung“ aber abstritten, zweitens, wenn eine Ehefrau nach längerer Abwesenheit ihres Mannes oder während längerer Krankheit desselben schwanger wurde, sie jedoch „den Ehebruch nicht bekennen wollte“ oder drittens, wenn eine verdächtige Ehefrau ihren Liebhaber verleugnete und versteckt hielt, dieser jedoch vom Ehemann entdeckt wurde. Peinlich befragt werden sollte auch, wenn ein „Buel-Brieff“ mit eindeutigen Hinweisen auf einen möglichen begangenen Ehebruch gefunden wurde, die Verdächtigen diesen aber verneinten.²³³

²³² Vgl. Leopoldina, III, Art. 18, § 1.

²³³ Vgl. Leopoldina, III, Art. 18, § 3, § 4, § 5.

Ein genau festgelegter Fragenkatalog sollte als Leitfaden in den Verhören bzw. Befragungen dienen, um bestimmte Tatbestandsmerkmale und deren Umstände rekonstruieren zu können, die das Strafausmaß mitbestimmen:

Fragstücke (§6):

Ob nicht N. mit N. in Ehebruch sich vergriffen?

Wann?

Wie oft?

An welchen Orten?

Wo zur selben Zeit die ander Person gewesen?

Wie N. mit N. seye beandt worden?

Ob N. der N. nicht Brieff geschrieben?

Wann? Wie oft?

Was darinn vermeldet worden?

Wer die Brieff hin und her getragen?

Was N. seinem Anhang deßwegen versprochen? geschenkt / oder gekauft? Soll man alles wol verzeichnen.

Ob sonst niemand nichts darvon gewust?

Wer darzue geholfen / und Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen / soll man ihn fragen?

Wer der Kuppler oder Kupplerin seye?

Wie sie heiße?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Und was die Umständt der That / auch die Nachforschungen mehrers an Tag geben?²³⁴

Lag dem Richter nun ein Geständnis vor bzw. hatte der Richter genügend Informationen zur Tat gesammelt, sollte im weiteren Verlauf das Urteil gefällt werden. Das Strafausmaß war wie beim Delikt „Nothzucht“ von bestimmten erschwerenden und mildernden Umständen abhängig. Unter Paragraph 8 im 18ten Artikel der Leopoldina werden diese Umstände ausführlich angeführt:

²³⁴ Leopoldina, III, Art. 18, § 6.

*„Die gemainen Mann=und Weibspersonen / so in doppelten Ehebruch begriffen / sollen zum erstenmal ihrer Betretthung mit Ruetten außgestrichen / und deß Landtgerichts verwisen: denn andern mal aber / demnach sie schon einmal gebuest / und zwar da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / und eines andern Eheweib / weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Mannsperson / und einem Eheweib / vollbracht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht“.*²³⁵

Strafverschärfend wirkten vor allem der doppelte Ehebruch und die Wiederholung der Tat, zudem wenn ein lediger Mann mit einer verheirateten Frau Geschlechtsverkehr hatte. Bei erstmaligem Ehebruch drohte den Verhafteten Auspeitschung und Landesverweis, die Wiederholung der Tat konnte jedoch zu einem Todesurteil führen. Explizit angeführt ist die gerichtliche Verfahrensweise bei „höheren Standtspersonen“, „welche gemäß dem Criminal-Privilegium von 1637 nicht durch ein Landgericht, sondern durch die Landeshauptmannschaft verurteilt wurden“.²³⁶ Personen des höheren Standes unterlagen demnach bei erstmaligem Vergehen einer milderen Bestrafung, in Form von Gefängnis mit Wasser und Brot und einer Geldstrafe. Bei Wiederholung der Straftat sollte „nach denen Umständen deß Verbrechens / mit dem Todt / nach vernünftiger Ermässung der Obrigkeit / gestrafft werden“.²³⁷

Aus den weiteren Ausführungen unter Paragraph 8, kann entnommen werden, dass bei erstmaligem Ehebruch zwischen einem verheirateten Mann und einer ledigen Frau ein sehr mildes Urteil gefällt werden konnte, im Gegensatz zum Ehebruch mit der Konstellation verheiratete Frau – lediger Mann. Bei mehrmaliger Wiederholung konnte sich das Urteil verschärfen. Für unverheiratete Frauen war ausdrücklich eine mildere Strafe vorgesehen:

„Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann und ledigen Weibsperson betrifft / wollen wir / daß dessen Bestrafung durch das Landtgericht zum erstenmal / nach deß Verbrechers Vermögen / mit Gelt / höchstens aber mit zwey und dreissig Gulden zum anderten mal mit Gefängnuß in Wasser und Brodt / oder Arbeit in Eysen und Bandten / und zum dritten mal mit

²³⁵ Leopoldina, III, Art. 18, § 8.

²³⁶ Susanne Hehenberger, „Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“, 51.

²³⁷ Vgl. Leopoldina, III, Art. 18, § 8.

der Ruttenstraff beschebe / doch daß diß Orths die ledige Weibsperson in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden [...]“²³⁸

Unter Paragraph 9 werden die „beschwährenden Umständt“ angeführt. Neben der nochmaligen Erwähnung des „doppelten Ehebruchs“ und der Wiederholung der Tat konnte auch dann eine Strafverschärfung in Kraft treten, wenn ein älterer Mann bzw. ein Mann in einer Vorbildposition, den Ehebruch verübte.²³⁹ Mildernde Umstände waren gegeben, wenn der „belaidigte Theil“ der Ehebrecherin bzw. dem Ehebrecher verziehen hatte oder wenn „ehrliche“ Kinder vorhanden waren. Konnte die Person einen guten Leumund in sexueller Hinsicht vorweisen oder gab „der ledige Thäter“ vor, nichts von der Ehe der anderen Person gewusst zu haben oder litt der/die betrogene Ehepartner/in an einer langjährigen Krankheit, so wurden per definitionem mildernde Umstände wirksam.²⁴⁰

In der Deliktdefinition Ehebruch ist die Geschlechtszugehörigkeit ein auffallendes Strafmaßkriterium. Wie Susanne Hehenberger in „Unkeusch wider die Natur“ erläutert, „[spielte] die Geschlechtszugehörigkeit im Zusammenhang mit sexuellen Delikten insofern eine wichtige Rolle als Differenz erzeugendes Kriterium, als soziale Verhaltenserwartungen und strafrechtliche Normen Männern und Frauen (in Verbindung mit ihrer Standeszugehörigkeit, ihrem Alter und ihrem Leumund) unterschiedliche Handlungsspielräume eröffneten [...]“.²⁴¹ Sichtbar wird dieser Umstand in der normativen Ebene des Deliktes Ehebruch, indem der „Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem unverheirateten Mann als schwerwiegendere Tat bewertet wurde als der Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau“.²⁴² Isabel V. Hull beschäftigte sich in „Sexuality, State and Civil Society in Germany, 1700 – 1815“ mit der Geschlechterdifferenz bei der Strafbemessung von Ehebruch.²⁴³ Die Strenge der Bestrafung bei Ehebruch lag in der „hohen sozialen und politischen Bedeutung“ der Institution Ehe, wie auch Susanne Hehenberger in

²³⁸ Leopoldina, III, Art. 18, § 8.

²³⁹ Leopoldina, III, Art. 18, § 9.

²⁴⁰ Vgl. Leopoldina, III, Art. 18, § 9, § 10. Zur Interpretation des Gesetzestextes zu Ehebruch und Notzucht zog ich die Ausführungen in der Diplomarbeit von Susanne Hehenberger zur Hilfe; siehe Susanne Hehenberger, „Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd?“, 48-54.

²⁴¹ Susanne Hehenberger, Unkeusch, 86.

²⁴² Ebd., 86.

²⁴³ Isabel V. Hull, Sexuality, State and Civil Society in Germany, 1700 – 1815 (Ithaca/London 1996).

Anlehnung an Isabel V. Hull betont.²⁴⁴ Die Ehe sollte staatlich geschützt werden, um die „soziale Ordnung“, die biologische Reproduktion und den „steuerlichen Utilitarismus“ zu sichern. Besonderer Fokus galt der gerichtlichen Verfolgung von unehelichen bzw. außerehelichen Schwangerschaften, die in weiterer Folge meist eine finanzielle Belastung für die Gemeinden oder sozialen Einrichtungen darstellten, weil sich alleinstehende, unverheiratete Mütter schwer allein versorgen konnten.

Susanne Hehenberger schreibt, dass Isabel V. Hull die strenge Bestrafung von Ehebruch „als Konsequenz des Bestrebens des absolutistischen Strafrechts [sieht], um die durch das Delikt gestörte Harmonie wiederherzustellen“.²⁴⁵ „Gesellschaftliche Harmonie“ war in der Frühen Neuzeit abhängig von der Erfüllung gezielter Verpflichtungen und Erwartungen einzelner Individuen, die wiederum von ihrem „sozialen Stand, Geschlecht, Alter, Beruf“ geprägt waren. Durch das „Verbrechen“ geriet eben diese Balance aus dem Gleichgewicht und die Justiz sah sich für die Wiederherstellung verpflichtet.²⁴⁶

Eine weitere Erklärung für die rechtliche Strenge bei Ehebruch sieht Isabel V. Hull in den unterschiedlichen „Ehr-Konzepte“ für Männer und Frauen. Die „weibliche Ehre“ und somit (sexuelle) Treue war streng an den Körper der Frau gebunden, während die „männliche Ehre“ am öffentlichen Leben, an der Arbeit und am Status innerhalb einer Gesellschaft gemessen wurde.²⁴⁷ „Die „Ehre“ sollte jedoch nicht als festgeschriebener, unveränderbarer Begriff verstanden werden, sondern vielmehr als ein aus Interaktionen gebildetes Regelwerk“, so Susanne Hehenberger.²⁴⁸

²⁴⁴ Isabel V. Hull, *Sexuality, State and Civil Society in Germany*, 85, zitiert nach Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“, 52-53.

²⁴⁵ Ebd., 53.

²⁴⁶ Vgl. Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“, 53.

²⁴⁷ Vgl. Isabel V. Hull, *Sexuality, State and Civil Society in Germany*, 84-85.

²⁴⁸ Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“, 53. Die vielfältigen Ausprägungen und Formen des Begriffs „Ehre“ und seine lebensweltliche Bedeutung in der Frühen Neuzeit werden unter anderem im Buch „Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit“ mit Beiträgen von mehreren internationalen HistorikerInnen wie Sibylle Backmann, Peter Schuster, Ulinka Rublack, Kathy Stuart uvm. ausführlich behandelt; siehe Sibylle Backmann (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Berlin 1998).

5. Quellenkorpus

Der Gerichtsakt mit dem Vermerk „attentati adultery duplicis et stupri violenti“ auf dem Deckblatt wurde in der Herrschaft Reichenstein im Jahre 1727 abgehandelt und ist im Quellenbestand des Herrschaftsarchives Freistadt des Oberösterreichischen Landesarchivs (OÖLA) überliefert. 1947 wurde der Archivbestand²⁴⁹ der Herrschaft Freistadt und der Stadt Freistadt, in der sich seit 1935 das Aktenmaterial der Herrschaften Reichenstein und Harrachstal befanden, ins OÖLA überstellt und dort neu geordnet.²⁵⁰ Im Zuge der Bestandsaufnahme wurde ein Verzeichnis für die Herrschaft Freistadt angelegt, das unter anderem auch Akten deliktspezifisch zusammenfasst. Dieser Findbehelf war für meine deliktspezifische Quellensuche eine große Hilfe.²⁵¹

Ich durchforstete einige Schachteln mit Beständen unterschiedlichster Landgerichte, in denen zum Thema „Ehebruch“, „Unzucht“, „Notzucht“ und „verbotener Geschlechtsverkehr“ ein interessanter Gerichtsfall beinhaltet sein könnte. Nach längerer, aber spannender Recherche stieß ich in einem Karton auf ein dickeres Aktenbündel mit der Aufschrift „attentati adultery duplicis et stupri violenti“, das vielversprechend wirkte und wie sich herausstellte, auch war.²⁵²

Insgesamt umfasst das Aktenbündel ca. 100 handschriftliche Seiten. Es handelt sich dabei um das offizielle, schriftliche Resultat des Malefizprozesses in punkto „Versuchter doppelter Ehebruch und versuchte Vergewaltigung“. Konzepte bzw. Mitschriften sind nicht überliefert. Die Mitschriften wurden wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt in eine geordnete Reinschrift gebracht, wie ich anhand des gleichmäßigen Schriftbildes erkennen

²⁴⁹ Einen allgemeinen Überblick zur Institution Archiv und ihren Funktion gibt Franz G. Eckhart, *Archive*, in: Michael Maurer (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaften in sieben Bänden*, Band 6 (Stuttgart 2002), 166-213. Franz G. Eckhart definiert den Begriff Archivgut auf Seite 168 wie folgt: „Gegenstand archivischer Verwahrung und Betreuung [...] ist das gesamte Schrift-, Bild- und Tongut, das als dokumentarischer Niederschlag der Tätigkeit staatlicher und nichtstaatlicher Dienststellen, aber auch sonstiger Einrichtungen, Verbände, Betriebe oder Einzelpersonen erwächst, soweit es wegen seines wissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Quellenwertes als ‚archivwürdig‘ zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist“.

²⁵⁰ Vgl. Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Freistadt, *Kurze Herrschaftsgeschichte von Freistadt – Freiwald – Harrachstal – Rosenhof* (Georg Grüll), 1-8, online unter: <http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-3DCFCFBE-1160F39A/FreistadtHerrschaftsarchiv.pdf> (29.1.2008).

²⁵¹ Ich danke an dieser Stelle Susanne Hehenberger, die mich in die Archivarbeit im OÖLA einführte und mir viele gute Tipps für die Recherche gab.

²⁵² Das Aktenbündel befindet sich in der Schachtel 21 mit der Beschriftung „Verbotener Geschlechtsverkehr (Ehebruch, Notzucht, Unzucht, ...) 1698 – 1744“ aus dem Bestand des Herrschaftsarchives Freistadt.

kann. Die Vollständigkeit der Überlieferung dieses Gerichtsaktes von der „Indicia ad capturam“ über Verhörprotokolle bis zum Urteil war ein ausschlaggebendes Kriterium, mich für dieses Aktenbündel zu entscheiden. Nach der Digitalisierung des gesamten Aktenmaterials beendete ich meine Quellenrecherche.

Wie manche HistorikerInnen beschrieben, konnte auch ich mich dem Gefühl der Faszination, die diese frühneuzeitlichen Schriftstücke nach sich ziehen, nicht entziehen. Spannend fand ich den Gedanken, ein Dokument durchzublättern, das vor mir nur wenige zu Gesicht bekommen hatten. In meiner Fantasie legte ich mir zurecht, dass zuletzt möglicherweise der Kanzleischreiber oder der Pfleger im Jahre 1727 diesen Gerichtsakt in den Händen hielt und Blatt für Blatt durchblätterte.²⁵³

Ebenso begeistert war ich über die äußere Erscheinung und die Materialität der Schriftstücke. Das dickere, doppelseitige, hellbraune Papier, das die Schrift der anderen Seite leicht durchscheinen lässt, die gleichmäßigen Handschriften und rote Wachsiegel, die auf das Ende der dünnen Fäden, mit denen einzelne Bögen zusammengebunden waren, gepresst wurden, faszinierten mich. Die Ränder der Blätter sind stellenweise dunkelbraun und weisen leichte Alterungsspuren auf, insbesondere an den Ecken. Verschnörkelte Verzierungen am jeweils äußeren Bogen der einzelnen Hefte und die dunkelbraune bis schwarze Schrift sind schön anzusehen. Der Gerichtsakt besteht aus einzelnen Schriftstücken und mehreren Heften, die sich aus mit weißen Fäden zusammengebundenen, doppelseitigen Bögen und Einzelblättern ergeben. Eine chronologische Ordnung ist nicht gegeben. Die notwendige Sortierung nach Datum nahm ich anhand meiner Digitalisate zuhause vor, bevor ich zur Transkription überging.

Die oft detektivische Fähigkeiten abverlangende Transkription bereitete mir großes Vergnügen. Bei der Transkription habe ich versucht, das „Original“ buchstabengetreu wiederzugeben. Die in den Texten eher zufällig gewählte Groß- und Kleinschreibung habe ich beibehalten, doch ist die Tendenz zu erkennen, dass Satzanfänge und Eigennamen groß geschrieben wurden. Auch ließ ich die zeitgenössische Orthographie unverändert. Zudem übernahm ich das häufig gebrauchte Semikolon, welches als Interpunktion fungierte. Eindeutige Abkürzungen habe ich stillschweigend aufgelöst, unleserliche Textstellen mit einem Fragezeichen oder mit den Worten „unlesbar“ in runden Klammern markiert. Ganze

²⁵³ Einen Einblick in die Gefühlswelt bei der Archivarbeit gibt neben Andrea Griesebner in *Konkurrierende Wahrheiten*, 107 auch Arlette Farge, „Vom Geschmack des Archivs“, in: *WerkstattGeschichte*, Heft 5 (1993), 13-15.

Wörter in runden Klammern deuten auf Textstellen hin, die sich nicht eindeutig entziffern ließen, die ich aber versuchte, nach eigener Interpretation aufzulösen. In eckigen Klammern wurden Randnotizen ausgewiesen.

Im weiteren Verlauf richte ich den Fokus auf die Inhalte der einzelnen Schriftstücke. Wie Andrea Griesebner schon betonte, ist die von „semantischen Bedeutungen“ gespickte Schreibweise von frühneuzeitlichen Gerichtsakten auffällig. Wörter und Phrasen wie „was Ungebührliches verlangt“, im Sinne von sexuell belästigen oder „haimblicher Orth“ anstelle von Geschlechtsteil oder „fleischliche Zurhaltung“ als Synonym für Geschlechtsverkehr sind im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr zu finden. Die unvertraute Satzkonstruktion in Form von komplexen Schachtelsätzen, versehen mit zahlreichen Semikolons, bereitete anfängliche Verständnisprobleme. Doch wiederholtes lautes Lesen der Transkriptionen trug wesentlich zur Sinnerfassung der Inhalte bei.²⁵⁴

Ein quellenkritischer Umgang mit Gerichtsquellen ist in der historischen Forschung oberste Prämisse. Bei der Lektüre der Texte neigt man dazu, die notwendige Distanz zu verlieren. Das Archiv „versteinert“ die „Momente der Wirklichkeit“, wie Arlette Farge schreibt, und tatsächlich hatte ich während des Lesens das Gefühl, „mittendrin“ zu sein.²⁵⁵ In meiner Fantasie erschuf ich Bilder zu den für mich „real“ geworden Personen, zu Orten und zu den Geschehnissen, wie sie sich vor mehreren hundert Jahren ereigneten. Martin Scheutz weist auf eben diese Problematik der „Authentizität“ hin, die den Gerichtsdocumenten auf den ersten Blick zugeschrieben wird.²⁵⁶ Die Inhalte der Quellen spiegeln die Vergangenheit verzerrt wider und deshalb ist es erforderlich, den Kontext, in dem die Schriftstücke entstanden sind, zu betrachten.

Gerichtsakten sind Zeugnisse der Vergangenheit, „die Zugangsmöglichkeiten zu Lebenswelten und zu den Handlungsstrategien, zu den Geschichten und der Subjektivität zeitgenössischer Akteur[Inn]en bieten können“²⁵⁷, formuliert Gerd Schwerhoff in der Einführung in die Kriminalitätsforschung. Es sind Zeugnisse die mit vielen sozial-, alltags- und

²⁵⁴ Die Methode des laut Lesens empfahl mir Andrea Griesebner.

²⁵⁵ Arlette Farge, „Vom Geschmack des Archivs“, 14.

²⁵⁶ Vgl. Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas Winkelbauer (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme und Autobiographik (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40) (Waidhofen 2000), 99.

²⁵⁷ Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Kriminalitätsforschung (Tübingen 1999), 21.

geschlechtergeschichtlich relevanten Details übersät sind und demnach auch „Aussagen über die Lebenspraxis von Individuen“ und „einzigartige Einblicke in die Alltagskultur“²⁵⁸ von ländlichen, bäuerlichen Schichten erlauben. Dafür ist es notwendig, wie Hannelore Cyrus postuliert, die Gerichtsakten kritisch zu prüfen, zu hinterfragen und zu reflektieren.²⁵⁹ Bei der Arbeit mit Gerichtsdokumenten muss,

„[...] der gesamte Kontext, in dem die Zeugnisse entstanden sind, mitgedacht werden, die Motive und die Interessen der Beteiligten, die Mittel, die Rahmenbedingungen und Theorien, die den Texten zugrunde liegen, die Techniken der Konstruktion, Gestaltungselemente, Formalkriterien, Stilisierungen, Ästhetisierungen, die Einhaltung von Vorschriften und kulturellen Vorgaben“.²⁶⁰

In Gerichtsakten, so Tanja Hommen, „finden sich verschiedene Typen von Texten, von unterschiedlichen Verfassern und in unterschiedlichen Kontexten entstanden“.²⁶¹ Das Resultat sind heterogene Perspektiven auf die Ereignisse und die involvierten Personen.²⁶² Martin Scheutz empfiehlt, bei der Interpretation der Texte verschiedene „Filter“ zu beachten, die „einen entscheidenden Einfluss auf die Verschriftlichung der Straftat ausüb[t]en“.²⁶³ Dass die in „Justiz- und Verwaltungsinstitutionen produzierten Texte“ in erster Linie eine obrigkeitlich geprägte Perspektive widerspiegeln und weniger „historische Realität[en]“ von der Lebenswelt „kleiner“ Leute aufzeigen, darauf verweist Andrea Griesebner.²⁶⁴ Gerichtsakten sind das Resultat „einer intensivierten und mit dem Medium der Schrift arbeitenden Gerichtsbarkeit“.²⁶⁵

Die Verhörprotokolle weisen eine formalisierte Struktur auf, sie wurden nicht willkürlich von der Rechtsobrigkeit gestaltet. Vor Beginn des eigentlichen Verhöres wurde ein sogenannter „Verhörkopf“ aufgesetzt, der den Namen der/des Befragten, den Anklagepunkt sowie die zuständige Herrschaft beinhaltet und sich, am Beispiel des ersten Verhöres von Zacharias Perr, folgendermaßen gestaltete:

²⁵⁸ Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente, 99, 103.

²⁵⁹ Vgl. Hannelore Cyrus, Historische Akkuratess und soziologische Phantasie, 202.

²⁶⁰ Ebd., 203.

²⁶¹ Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 100.

²⁶² Vgl. ebd., 100.

²⁶³ Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente, 100.

²⁶⁴ Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 109.

²⁶⁵ Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 25.

*„Welches mit dem in puncto Attentati adultery duplicis et stupri violenti, zu verhaft gebrachten Zacharia Berr [...] bey dem Landtgericht der hochgräflichen Excellenz Sprinzenstain: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden“.*²⁶⁶

Das eigentliche Verhör, das sogenannte „artikulierte Verhör“²⁶⁷, folgt einem Frage-Antwort-Schema. Auf der linken Seite werden die Fragen des Richters aufgelistet, auf der rechten Seite befinden sich die Antworten der/des Befragten. Mit Fragen wie zum Beispiel: „wie sye/er haisse“, „wohin gebürtig“ und „wie alt“ wurden vorerst biografische Informationen eingeholt. Zudem wurden die Religionszugehörigkeit, der Beruf und der Stand eruiert. Im weiteren Verlauf der Verhöre interessierte sich das Gericht für den Tathergang. Mit gezielten Fragen sollte der Richter Schritt für Schritt den Tathergang rekonstruieren. Auch Personen aus dem sozialen Umfeld konnten bei Bedarf zur Sachlage befragt werden. Die Fragen des Richters orientierten sich an den deliktspezifisch festgelegten Fragenkatalogen in der Leopoldina. Die spezifischen Fragestellungen sollten dazu dienen, den Tatbestand und weitere strafrechtlich relevante Kriterien zu ermitteln. Der untersuchende Richter versicherte sich im Laufe der Verhöre immer wieder, ob der/die Verhörte auch „die Wahrheit sage“, ob „er seine aussag auch mit ainen aydt zu becräftigen gethraue“ bzw. ob „sye ihre aussag auch mit ainen aydt zu becräftigen gethraue“ oder mit den Worten „er“ bzw. „sye“ „solle die gründtliche wahrheit bekennen“.²⁶⁸ Die Ablegung eines Eides vor Gericht sollte die Verhörten dazu zwingen, die Wahrheit zu bekennen, „aus Furcht vor dem endgültigen Urteil Gottes“.²⁶⁹ Die affektive Bedeutung von „Wahrheit“ und „Gott“ war im frühneuzeitlichen Verständnis der Menschen eng verbunden.²⁷⁰ Das Druckmittel des „Schwörens“ war nicht nur ein obrigkeitliches Instrument, auch bedienten sich die UntertanInnen des Schwörens in Form von „will alles dises bey gott verantwortten“,²⁷¹ um ihre wahrheitsgetreuen Aussagen zu bekräftigen. Am Ende der Verhöre wurden der/die Delinquent/Delinquentin, der/die Constitut/Constitutin, der/die Deponent/Deponentin, wie die involvierten Personen vor Gericht genannt wurden, befragt, ob

²⁶⁶ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst güttiges Examen mit Zacharias Perr vom 3. Juli 1727.

²⁶⁷ Ein „artikulierte Verhör“ wurde in Fragen und Antworten abgefasst, ein „summarisches Verhör“ fasste Aussagen in einem Text zusammen. Zu den Unterschieden siehe das Kapitel „Quellenkorpus“ von Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 107-144.

²⁶⁸ Vgl. die einzelnen Verhöre von Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr des Gerichtsaktes. OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21.

²⁶⁹ Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 82.

²⁷⁰ Nähere Ausführungen dazu vgl. Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 80-86.

²⁷¹ Das Beispiel hierzu entnahm ich aus dem Verhör mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727.

sie ihre Aussagen bestätigen oder noch Änderungen vornehmen wollten. Die Reinschrift der Verhöre wurden mit den Unterschriften der anwesenden Gerichtspersonen bestätigt.

Bei der Lektüre der Frage-Antwort-Dialoge neigte ich anfänglich dazu, die Antworten als „wortgetreu“ zu bewerten. Bei genauerem Hinsehen fällt jedoch auf, dass die Antworten in indirekter Rede verfasst wurden und zudem einen sprachlichen Stil aufweisen, der von den DelinquentInnen unmöglich „gesprochen“ werden konnte.²⁷²

Wie auch Tanja Hommen schreibt, handelt es sich bei den verschriftlichten Aussagen weniger um die „Sprache des Alltags“ als um eine Gerichtssprache.²⁷³ Die Gerichtsmitglieder, insbesondere der Schreiber, griffen gestaltend in die Verschriftlichung der Verhörprotokolle ein, indem sie die mündlichen Aussagen so weit reduzierten, wie es für die „formaljuristische Sachverhaltsfeststellung“ notwendig war.²⁷⁴ Die gesprochenen Aussagen wurden „ihrer überflüssigen Worte entkleidet“, wie Ulrike Gleixner darlegt, das Gericht nahm die als relevant erachteten Passagen heraus und „fasste so die Worte in eine neue, verkürzte, prägnante Form“.²⁷⁵ Ob und welche Fragen der Richter außerhalb des festgelegten Fragenkanons formulierte, kann nicht ermittelt werden, denn nur die prozessrelevanten Komponenten fanden Eingang in das Gerichtsprotokoll.

Neben der Abänderung der ursprünglichen Aussagen im Prozess der Verschriftlichung wurden die Erzählungen der Frauen und Männer bereits durch die Frageform seitens des Richters von außen beeinflusst.²⁷⁶ Ulrike Gleixner formuliert diesbezüglich folgendes:

„Obrigkeitliches Fragen konzentrierte sich auf die Durchdringung, Erforschung und exakte Zerlegung weiblicher und männlicher Handlungsstrukturen, um diese als Kontrast zu etablieren“.²⁷⁷

Sexualität war ein differenzerzeugendes Kriterium in der „zweigeschlechtlichen Ordnungsvorstellung“ des frühneuzeitlichen Rechtssystems.²⁷⁸ Zu erkennen im unterschiedli-

²⁷² Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 113-114.

²⁷³ Vgl. Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 101.

²⁷⁴ Vgl. Ulrike Gleixner, *Geschlechterdifferenzen*, 68.

²⁷⁵ Ebd., 22.

²⁷⁶ Vgl. Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 22.

²⁷⁷ Ulrike Gleixner, *Geschlechterdifferenzen*, 69.

²⁷⁸ Vgl. ebd., 69

chen Umgang der Geschlechter vor Gericht, wie Ulrike Gleixner in ihrem Buch veranschaulicht.²⁷⁹

Die Gerichtsakten allgemein, insbesondere die Verhörprotokolle, sind als komplexe Texte zu verstehen, die unterschiedliche Diskurse und differierende Wirklichkeitsebenen miteinander verschmelzen, betont Tanja Hommen.²⁸⁰ Die Erzählung der Geschehnisse wurden bereits durch den weiblichen oder männlichen Sprecher selbst konstruiert, die oder der wiederum von allgemeinen und eigenen Vorstellungen über Sexualität, sexuelle Gewalt, Ehrbarkeit und von vorherrschenden Gesellschaftsstrukturen geprägt ist. Nicht die Gerichtsobrigkeit allein wirkte demnach konstruierend in die Verhörprotokolle ein, auch die Erzählungen der DelinquentInnen bedürfen einer sensiblen Behandlung.²⁸¹ Die „Selbstdarstellung“ der Frauen und Männer vor Gericht, um einen Begriff von Tanja Hommen zu benutzen, sind ebenso konstruiert wie die Schilderungen der Tatsachen.²⁸² Sabine Kienitz bezeichnete die Erzählungen vor Gericht „als subjektiv gefärbte Darstellungen von subjektiv erlebten Realitäten“.²⁸³ Die Perspektive auf die Geschehnisse variieren je nach Interesse des Sprechers/der Sprecherin und können zur Verdrehung der Tatsachen führen. Bei genauerer Analyse der Antworttexte in den Verhören lassen sich gegenteilige Strategien herauskristallisieren.²⁸⁴ Frauen, die zu einer Vergewaltigung befragt wurden, schilderten ihre Erlebnisse in der Regel so, „dass sich daraus eindeutig der Tatbestand der ‚Notzucht‘ rekonstruieren ließ“²⁸⁵, wie Tanja Hommen anhand ihrer Analyse feststellte. Mehr oder weniger gute strafrechtliche Kenntnisse in der Bevölkerung können demnach vorausgesetzt werden. Die Angeklagten hingegen neigten zur Verharmlosung der angewandten Gewalt oder zu Verschleierung von Tatsachen. Wichtig ist zu erkennen, dass keine „historische Wirklichkeit“ (re)konstruiert werden kann, sondern die Form der Erzählung in den Fokus der Analyse gerückt werden muss. Der Einfluss von verschiedenen Wirklichkeitsebenen: Diskursen, Wertvorstellungen, juristischen Rahmenbedingungen und individuelle Erfahrungen ist dabei zu berücksichtigen.²⁸⁶

²⁷⁹ Vgl. Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“.

²⁸⁰ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 101.

²⁸¹ Vgl. Helga Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte (Berlin 1996), 300.

²⁸² Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 101.

²⁸³ Sabine Kienitz, Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte (Berlin 1995), 66.

²⁸⁴ Vgl. Helga Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, 300.

²⁸⁵ Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 102.

²⁸⁶ Vgl. ebd., 102-103.

Eine wichtige Filterfunktion nahmen letztendlich die Gerichtsschreiber ein. Einerseits waren die Schreiber, aufgrund einzuhaltender rechtlicher Rahmen, die für die Bewertung in den zuständigen Gerichtsinstanzen notwendig waren, zur Detailgenauigkeit verpflichtet, wie Gerd Schwerhoff betont. Andererseits konnten durchaus Flüchtigkeitsfehler, Verständnis- und Sprachprobleme ein Schriftprotokoll verfälschen. Die Zusammenfassung der „dialektgefärbten“ Aussagen auf das juristisch Brauchbare wurde in einer „geglätteten Kanzleisprache“ vorgenommen. Dennoch enthalten die reduzierten Texte oft Erzählungen, Formulierungen, Redewendungen oder Phrasen der Befragten, die nur gering formalisiert scheinen. Manchmal wurden auch Gefühlsäußerungen, Mimiken und Gesten schriftlich festgehalten. Die Distanzierungsformel „s.v.“ (*salva venia, salva vit*)²⁸⁷, die mir in den Gerichtsakten immer wieder unterkam, verweist auf die Rücksichtnahme auf die Adressaten, also meist Rechtsgutachter und Beamten des Gerichtswesen. Damit wurden „schlechte“ und beleidigende Wörter markiert, um sich vom jeweiligen Sprecher, von der jeweiligen Sprecherin sozial zu distanzieren.²⁸⁸

Das von mir verwendete Quellenkorpus beinhaltet ein ausführliches Rechtsgutachten²⁸⁹, das einen wichtigen Quellentypus innerhalb der Gerichtsakten darstellt. Das Rechtsgutachten, auch rechtliches *Parere* genannt, wurde von einem Juristen der Landeshauptmannschaft Linz erstellt. Es diente vor allem der Prüfung der übersandten Akten auf ihre formale Korrektheit und hatte die Funktion, ein juristisch nachvollziehbares Urteil zu fällen. In der Regel waren Rechtsgutachten im 18. Jahrhundert in ihrem Aufbau ähnlich. Die vier Abschnitte, in die sich die Rechtsgutachten aus dem niederösterreichischen Raum systematisieren lassen, wie Andrea Griesebner beschreibt, sind mit dem mir vorliegendem Rechtsgutachten aus Österreich ob der Enns sehr ähnlich.²⁹⁰ Eine für den niederösterreichischen Raum übliche Auflistung der übersandten Aktenstücke bleibt im von mir analysierten Rechtsgutachten aus. Der erste Teil wurde mit den Worten „In Domini Nostri Jesu Christi Amen“ eingeleitet. Es folgt eine Zusammenfassung des Tatbestandes anhand des

²⁸⁷ Beispiele für „s.v.“ erfordernde Wörter in Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 112. Andrea Griesebner verweist in diesem Zusammenhang auf ein Werk des amerikanischen Historikers David Warren Sabean: *Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie*, Heft 2 (1996), 216-233 und vgl. dazu die Ausführungen zu „s.v.“ in Anm. 220 im Kapitel „Normative Konzeption“.

²⁸⁸ Vgl. Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, 64-65.

²⁸⁹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches *Parere* vom 28. Juli 1727. Für die Hilfe bei der Übersetzung der lateinischen Passagen im Rechtlichen *Parere* danke ich Gerhard Murauer.

²⁹⁰ Ausführungen zum formalen Aufbau vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 124-126.

überlieferten Aktenmaterials. Beginnend mit biographischen Personenbeschreibungen, fasste der Rechtsgutachter daran anschließend die Schilderungen beider Parteien und den vorliegenden Tatbestand zusammen. Mit folgender Frage lässt der Rechtsgutachter den zweiten Teil des Rechtsgutachtens beginnen: „[...] mit was Straff er Perr Schuester [...] zu belegen seye?“. In diesem Teil werden die Aussagen beider Personen mit juristischen Handbüchern und Landgerichtsordnungen in Verbindung gebracht. Strafmildernde und strafverschärfende Umstände wurden mit Verweisen auf Werke von Juristen und Rechtsmedizinern aus unterschiedlichen europäischen Ländern und unterschiedlichen Jahrhunderten untermauert. Die vorwiegend in Latein verfassten Zitate und das zitierte Werk wurden enorm abgekürzt, was deren Auflösung erschwerte.²⁹¹ Im dritten Teil werden, die neu gewonnenen Erkenntnisse zu einer „Argumentationskette“, wie es Susanne Hehenberger bezeichnet, erneut zusammengefasst.²⁹² Damit wird der vierte Teil - der Urteilsvorschlag - begründet. Der Rechtsgutachter beendete seine Ausführungen mit den Worten „[...] dahin mein Rechtliches: *parere sub salvo melius sentientis arbitrio* (unter dem heilsamen Urteil des besser Empfindenden) beschlossen haben will“²⁹³.

Das Querlesen des Rechtsgutachtens und der einzelnen Verhöre lässt einen breiten „Handlungsspielraum bei der Bewertung von Praktiken“ seitens der Rechtsgutachter erkennen.²⁹⁴ Interessant wäre es, anhand einer vergleichenden deliktspezifischen Studie zu untersuchen, ob und wie sich die Analyse und Argumentationen im Laufe der Zeit im gleichen Untersuchungsraum veränderten.

Bedenkt man die „Filter“, die sich zwischen dem Gesagten der Verhörten und dem schriftliche Protokoll verstecken, werden die Bedenken, so Gerd Schwerhoff, über die Repräsentativität von Gerichtsakten mancher HistorikerInnen beinahe verständlich.²⁹⁵ Solange die Texte bei der Interpretation als „gefiltert“ und als „Bruchstücke einer Wahrheit“²⁹⁶ angesehen werden, bilden Gerichtsakten einen ausgezeichneten Quellenfundus, der, wie es Tanja Hommen formuliert, Auskunft geben kann über „Einstellungen zu Sexualität und sexueller Gewalt, über subjektive Erfahrungen von Individuen, über Wertvor-

²⁹¹ Teilweise gelang es mir nicht herauszufinden, um welches Werk es sich handelte.

²⁹² Vgl. Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 42.

²⁹³ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

²⁹⁴ Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 126.

²⁹⁵ Vgl. Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, 64-65.

²⁹⁶ Arlette Frage, *Das brüchige Leben. Verführung und Aufruhr im Paris des 18. Jahrhunderts* (Berlin 1989), 12, zitiert nach Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 79.

stellungen der ländlichen Gesellschaft, über Geschlechterbeziehungen und dörfliche Kommunikation“²⁹⁷ sowie über die juristische Norm und Praxis bei Straftaten. Zudem können aus Gerichtsakten „Einsichten in die Erfahrungs- und Handlungsstrategien historischer Individuen im Umgang mit Konflikten“²⁹⁸ gewonnen werden. Wie Gerd Schwerhoff nachdrücklich betont, geht es nicht darum, die Wahrheit zu (re)konstruieren, „sondern um das soziale Alltagswissen und die gesellschaftlichen Wertehaltungen“²⁹⁹, die sich aus den Gerichtsakten destillieren lassen. Ein methodischer und reflektierter Umgang mit Gerichtsakten ist Voraussetzung dafür.

²⁹⁷ Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 101.

²⁹⁸ Helga Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, 297.

²⁹⁹ Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 66.

6. Fallstudie

Auf den bisherigen Seiten habe ich den theoretischen und methodologischen Rahmen, der für eine mikrohistorische Analyse unabdingbar ist, abgesteckt. Die Darstellung des Untersuchungsraumes, die Ausführungen zum Gerichtswesen sowie die Konzeptionen im Strafrecht stellen Rahmenbedingungen dar, die den Gerichtsprozess beeinflussten. In den folgenden Seiten konzentriere ich mich auf den Gerichtsakt an sich, auf die einzelnen Bestandteile, auf die involvierten Personen und auf die Inhalte der Gerichtsakten.

6.1. Bestandteile des Gerichtsaktes

Das Quellenkorpus umfasst all jene Schriftstücke, die im Zuge des Malefizprozesses „attentati adultery duplicis et stupri violenti“ im Zeitraum vom 30. Juni 1727 bis 7. August 1727 produziert wurden. Einzelne Verhörprotokolle sind in doppelter Ausführung überliefert, die inhaltlich allerdings kaum Unterschiede aufweisen, bis auf die Anzahl der Unterschriften der beteiligten Gerichtspersonen. Auf jeweils einem der doppelt überlieferten Verhörprotokolle fehlen die Unterschriften der drei Gerichtspersonen ganz oder sie wurden lediglich vom Amtmann unterzeichnet.

Die einzelnen Bestandteile des Gerichtsaktes umfassen in chronologischer Reihenfolge:³⁰⁰

- Indicia ad Capturam vom 30. Juni 1727
- Erst gültiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727
- Gültiges Fragstück mit Simon Haydtbeck vom 30. Juni 1727
- Erst gültiges Examen mit Zacharias Perr vom 3. Juli 1727
- Andert gültiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727
- Zeugenaussage von Katharina Lechnerin vom 7. Juli 1727
- Andert gültiges Examen mit Zacharias Perr am 8. Juli 1727
- Dritt gültiges Examen und respective Confrontation mit Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr vom 16. Juli 1727
- Brief an den Rechtsgutachter in Linz vom 24. Juli 1727

³⁰⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21.

- Brief vom Herrschaftsbesitzer Franz Ferdinand von Sprinzenstein an den Pfleger vom 30. Juli 1727
- Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727
- Rechtliches Urteil vom 7. August 1727

6.2. Formaler Ablauf des Gerichtsprozesses

Gegen den in punkto „Attentati adultery duplicis et stupri violenti“ angeklagten Zacharias Perr wurde ein Prozess auf landgerichtlicher Ebene eingeleitet. Die beinahe vollständig überlieferten Akten vom Schriftstück zur Einleitung des Gerichtsprozesses bis zum Urteil spiegeln die „verwaltungstechnische“ Vorgehensweise des Prozesses und die „Kommunikation der den beteiligten Gerichtsadministrationen- und Instanzen“ wider.³⁰¹ Die Gerichtsakten ermöglichten mir den formalen Ablauf eines Malefizprozesses in einer frühneuzeitlichen ländlichen Gegend zu skizzieren.

Aus dem ersten überlieferten Dokument geht folgendes hervor:

„[...] des Simon Haydtbeckhs beyen Kollerbachls Ehwürthin Elisabeth den Zacharias Berr, vulgo Berrschustern in beysein des Michael Riederers bey der zigeiner strass öffentlich vorgestossen, daß er Berrschuster sye habe zur Unzucht zwingen wollen, ingleichen vorgedachten Simon: und sein weib dise attenierte Notzüchtigung verschidenen Partheyen erzöllet haben, also hat Mann von Landtgerichts weegen disen Haydtbeckh und sein weib darüber vernommen [...]“³⁰²

Laut dem Inhalt dieser „Indicia ad capturam“³⁰³ habe Elisabeth Haydtbeckhin im Beisein von Michael Riederer auf öffentlicher Straße Zacharias Perr vorgeworfen, dass er versucht habe, sie zu vergewaltigen. Da dieser Vorwurf mehreren Personen im Dorf bereits zu Ohren gekommen sein dürfte, leitete der Pfleger Franz Antoni Müller einen gerichtlichen

³⁰¹ Vgl. Sabine Kienitz, Sexualität, Macht und Moral, 59 und vgl. Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente, 110.

³⁰² OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Indicia ad capturam, 30. Juni 1727.

³⁰³ Mit dem Schriftstück der „Indicia ad capturam“, auch als „ratio capturae“ bekannt, rechtfertigte das Gericht die Einleitung eines Landgerichtsprozesses, die auch gleichzeitig die Verhaftung der DelinquentInnen hervorrief. Es gilt aber anzumerken, dass die „Indicia ad capturam“ selten zu Prozeßbeginn verfasst wurde; vgl. Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 112-113.

Prozess von Amts wegen ein und befragte das Ehepaar Haydtbeckh am gleichen Tag zu den Vorwürfen. Der Gerichtsprozess fand vermutlich in der Herrschaftskanzlei im Sprinzenthal, dem Amtssitz der Herrschaft Reichenstein, statt. Helmuth Feigl zufolge, war meistens der Hof des herrschaftlichen Schlosses oder auch ein größerer Wirtshaussaal der Abhaltungsort für Gerichtsverhandlungen.³⁰⁴

Nach der ersten Befragung des Ehepaares Haydtbeckh wurde auch Zacharias Perr noch am gleichen Tag zum zuständigen Landgericht der Herrschaft Reichenstein beordert und in den Arrest genommen:

*„[...] auf ihre Aussaag dass diser Berrschuster schon zum 4ten mahl an sye Haydtbeckhin so gewaltig gesezet, den beclagten Berrschuster bey hisigen Landtgericht citiert, und denselben den 30. Juny in Verhaft gebracht“.*³⁰⁵

Die Forschungen von Helmuth Feigl zur Kriminalitätsgeschichte haben gezeigt, dass die festgenommenen Verdächtigen bis zur Gerichtsverhandlung im Arrest bzw. Kottler bleiben mussten. Die Dauer der Untersuchungshaft war an die Dauer der Erhebungen, die für den jeweiligen Fall nötig waren, gekoppelt. Gefängnisbauten oder Gerichtshäuser mit eingebauten Gefängniszellen gab es selten. Meist wurden, wie zum Beispiel Helmuth Feigl für den niederösterreichischen Raum zeigte, Räumlichkeiten in den Nebentrakten des Schlosses oder im Meierhof als Arrest verwendet.³⁰⁶

Im Sprinzenthal dürfte Zacharias Perr vermutlich in der Nähe des Schlosses, wahrscheinlich in einem Arrestraum, untergebracht worden sein. Der genaue Aufenthaltsort während des Prozesses ließ sich anhand der überlieferten Dokumente jedoch nicht exakt bestimmen. Möglich wäre auch, dass Elisabeth Haydtbeckhin während des Prozesses arrestiert wurde, weil sie im Gerichtsprotokoll gelegentlich als „Deponentin“ oder „Constitutin“ bezeichnet wurde und diese Begriffe mögliche Hinweise zur Verfahrensweise von Personen darstellen konnten. Meist wurden alle „direkt“ beteiligten Personen eingesperrt bis die Schuld- bzw. Unschuldsfrage geklärt war.³⁰⁷ Beim Malefizprozess im Sprinzenthal waren drei Gerichtspersonen anwesend, wie ich anhand der Unterschriften am Ende jedes Ver-

³⁰⁴ Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 159.

³⁰⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Indicia ad capturam, 30. Juni 1727.

³⁰⁶ Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 143.

³⁰⁷ Für diesen Hinweis danke ich Susanne Hehenberger.

höres nachvollziehen kann: Der bereits erwähnte Pfleger Franz Antoni Müller, der „Hofwürth und Amtmann“ Franz Balthauser Goruung³⁰⁸ und der „Canzley Schreiber“ namens Joseph Antoni Fruedrunck. Der Pfleger bzw. Landgerichtsverwalter leitete die Verhöre, musste den/die Angeklagte/n nach einem in der Landgerichtsordnung vorgegebenen Frage-Antwort-Katalog verhören und befragte gegebenenfalls ZeugInnen.³⁰⁹ Amtmann Franz Balthauser Goruung fungierte als Gerichtsmitglied. Die zweite Bezeichnung „Hofwürth“ könnte darauf schließen lassen, dass er zu seiner Funktion als Amtmann auch Besitzer eines von der Herrschaft vergebenen Wirtshauses war. Der Kanzleischreiber führte das Protokoll bei Gerichtsprozessen und war zudem zuständig für den übrigen Schriftverkehr, der sich im Zusammenhang mit der Rechtspflege ergab.³¹⁰ Die Gerichtsmitglieder bestätigten mit ihrer Unterschrift die Übereinstimmung des „Gesagten“ mit der Protokollierung des Schreibers.³¹¹

Die Ermittlungsakten, bestehend aus den Verhören vom 30. Juni, vom 3., 7., 8. und 16. Juli 1727 sowie der Zeugenbefragung vom 7. Juli 1727, wurden am 24. Juli 1727 vom Pfleger zur Begutachtung an einen Rechtsgelehrten der Linzer Landeshauptmannschaft gesandt. Die Landeshauptmannschaft in Linz war die übergeordnete Instanz im Gerichtswesen für Österreich ob der Enns.³¹² Der dort zuständige Hof- und Gerichtsadvokat Gottlieb Ambrosy Rechseyen³¹³ stellte vier Tage später ein ausführliches Rechtsgutachten inklusive eines Urteilsvorschlages aus. Der Landgerichtsherr Franz Ferdinand Otto von Sprinzenstein erhielt am 30. Juli 1727 das Rechtsgutachten auf seinen Herrensitz in Tollet³¹⁴, wie ich anhand der handschriftlichen Approbierung in Form eines Datums am Rechtsgutachten erkennen kann. In einem Brief an seinen Pfleger- und Landgerichtsver-

³⁰⁸ Manchmal erscheint Balthauser Goruung in den Quellen auch als „Sachwürth und Amtmann“.

³⁰⁹ Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 113-117.

³¹⁰ Vgl. Helmuth Feigl, *Grundherrschaft*, 221.

³¹¹ Vgl. Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 67.

³¹² Nähere Ausführungen zur Landeshauptmannschaft in Linz siehe: Franz X. Stauber, *Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns* (Linz 1884).

³¹³ Gottlieb Ambrosy Rechseyen (Gottlieb Ambrosius Rexeisen) war „Advocatus fiscali“: Berater in Rechtsfragen, Kriminalprozessen und Kridafällen, stand Pflegerverwaltern als Rechtsanwalt zur Seite u.a. war er von 1729 bis 1750 Rechtsberater der Herrschaft Wildenstein, die seit 1686 dem Salzamt Gmunden zugeordnet war. Vgl. Martin Scheutz, *Ein Schatzgräberprozess in Freistadt 1728/1729. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophergebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts* (Dipl.-Arb., Wien 1992), 127 und Carl Schraml, *Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginne des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts: Studien zur Geschichte des österreichischen Salinenwesens*, 1 (Wien 1932), 495, 501.

³¹⁴ Das Schloss Tollet gehörte von 1635-1750 den Grafen von Sprinzenstein und befindet sich nordwestlich der Stadtgemeinde Grieskirchen in Oberösterreich.
online unter: <http://www.burgenkunde.at/oberoesterreich/tollet/tollet.htm> (18.5.2008).

walter Franz Antoni Müller, datiert mit 30. Juli 1727, bestätigt Franz Ferdinand Otto von Sprinzenstein ohne Abänderung den Urteilsvorschlag des Gerichtsadvokaten Rechseyen. Das Gerichtsgremium bzw. der Landgerichtsherr übernahm, wie Andrea Griesebner in ihrer Studie zeigte, in den meisten Fällen das vom Rechtsgutachter vorgeschlagene Urteil.³¹⁵ Dieser Brief wurde offensichtlich gemeinsam mit dem Rechtsgutachten wieder zurück ins Schloss im Sprinzenenthal gesandt. Das rechtliche Urteil für Zacharias Perr für versuchten, doppelten Ehebruch und versuchter Vergewaltigung wurde am 7. August 1727 ausgestellt. Erst nach der offiziellen Bestätigung des Urteils durch den/die Herrschaftsinhaber/in kam es meist zur öffentlichen Inszenierung des Gerichts mit der Urteilsverkündung.³¹⁶

6.3. Biografien der involvierten Personen

In der Regel waren die Gerichtsmitglieder mit straffällig gewordenen Personen konfrontiert, die sie entweder persönlich oder zumindest peripher kannten. „Diese Bekanntschaft“, wie Andrea Griesebner anmerkt, „[ist] für die Analyse der Gerichtsprozesse [...] von Nachteil“.³¹⁷ Bei „bekannten“ DelinquentInnen blieb die Angabe von biografischen Daten in den Verhörprotokollen auf das Notwendigste beschränkt, insofern ist es schwierig, die Personen sozial zu verorten.³¹⁸ Die Kombination von Gerichtsakten mit anderen Quellen (Ratsprotokollen, Grundbüchern, Kirchenbücher usw.) kann dafür sehr hilfreich sein.³¹⁹

Die involvierten Personen im Malefizprozess „attentati adultery duplicis et stupri violenti“ wurden entweder im Untersuchungsraum geboren oder lebten schon länger dort und waren demnach den Gerichtsmitgliedern bekannt. Somit fallen biografische Angaben in den Verhörprotokollen auch hier spärlich aus. Ich recherchierte in den Pfarrarchiven Sandl, St. Leonhard und Weitersfelden, um mehr Informationen über die Personen zu erhalten. Ein paar zusätzliche Daten konnte ich eruieren.

³¹⁵ Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 129.

³¹⁶ Vgl. Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 81.

³¹⁷ Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 115.

³¹⁸ Vgl. ebd.

³¹⁹ Vgl. Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, 23 und vgl. Martin Scheutz, *Gerichtsakten*, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44)*, (Wien/München 2003) 561-571, 569.

Zacharias Perr³²⁰, der als Delinquent im Mittelpunkt des Gerichtsprozesses stand, war zum Zeitpunkt des Gerichtsprozesses, laut seinen Angaben, 25 Jahre alt. Nach den Einträgen in den Sterbematrizen verstarb Zacharias Perr am 18. 12. 1771 im Alter von 72 Jahren in Pürstling in der Gemeinde Sandl. Den Einträgen zufolge, wurde Zacharias Perr im Jahr 1699 geboren (Ort unbekannt), müsste demnach 28 Jahre alt gewesen sein.³²¹ Er war Schuhmacher von Beruf, katholisch und lebte seit seiner Heirat „am Häckleuth“ (weitere Bezeichnung dafür waren: Hackleith, Pierstling, Waldhäuser im Häckleith auf der Zigeunerstrass, Häckleith im Wald), das heute zum Gemeindegebiet Sandl, genauer zur Katastralgemeinde Pürstling gehört. Er war ein Nachbar von Elisabeth Haydtbeckhin. Im Jahr 1727 hatte Zacharias Perr bereits vier Kinder mit seiner damals 29-jährigen Ehefrau Eva Peer, den fünfjährigen Franz, den dreijährigen Martin und die einjährige Magdalena. Das vierte Kind konnte ich nicht ausfindig machen.³²²

Elisabeth Haydtbeckhin³²³ war laut ihren Angaben im ersten Verhör 25 Jahre alt und „Undthannin in hiesiger Herrschaft“. Ob sie einer beruflichen Tätigkeit nachging, kann aus den Quellen nicht gelesen werden. Geboren wurde sie als Tochter von Johann und Katharina Lechner am 28.3.1698 in Pürstling. Wie aus den Einträgen in den Taufmatriken hervorgeht, müsste sie zum Zeitpunkt des Prozesses 29 Jahre alt gewesen sein.³²⁴ Elisabeth Haydtbeckhin hatte acht Geschwister. Seit neun Jahren war sie mit Simon Haydtbeckh verheiratet. Das Ehepaar Haydtbeckh lebte in der „Pockhauslischen Behausung beym Kollerbachl“. Der Großvater von Elisabeth Haydtbeckhin mütterlicherseits hieß Phillipp Pockh, es dürfte sich demnach um das Haus der Großeltern gehandelt haben. Das erklärt auch die Bezeichnung „Pockhsimändlin“, wie Elisabeth Haydtbeckhin in den Verhörpro-

³²⁰ Die Quellen weisen eine unterschiedliche Schreibweise des Nachnamens auf: „Berr“ und „Perr“. Ich entschied mich in meiner Arbeit, abgesehen von den Transkriptionen, für die einheitliche Schreibweise „Perr“. Stellenweise wird Zacharias Perr auch „Berrschuster, Berr-Schuester oder Perrschuster“ genannt. Diese Bezeichnung verwende ich nur bei wortwörtlichen Zitaten aus den Transkriptionen.

³²¹ Laut den Sterbematrizen der Pfarre Sandl verstarb seine Frau Eva Peer am 31.1.1775 mit 77 Jahren als Witwe in Amesreith, Gemeinde Sandl. Eva Maurerin, wie sie im ledigen Stand hieß, stammte aus Grünbach, einer Nachbargemeinde von Sandl. Nach meinen Recherchen in den Taufbüchern hatten die beiden insgesamt neun Kinder.

³²² Die Anzahl der Kinder und deren Alter konnte ich anhand der Einträge in den Taufmatriken der Pfarren St. Leonhard, Weitersfelden und Sandl eruieren.

³²³ Ebenso wie beim Namen „Perr“, tauchen in den Quellen verschiedene Schreibweisen für „Haydtbeckh“ auf: „Haydtbeckh“, „Haybeckin“, „Haydtböck“. Ich entschied mich für die am häufigsten verwendete Form „Haydtbeckh/Haydtbeckhin“.

³²⁴ Ob es einen Grund für die variierende Altersangabe der Personen gibt, kann ich nicht sagen, möglicherweise wussten die Menschen nur ungefähr ihr Alter.

tokollen von Zacharias Perr manchmal bezeichnet wurde. Der traditionelle Hausname wurde üblicherweise auf die im Haus lebenden Personen übertragen.³²⁵ Die Bezeichnung „Kollerbachl“ für einen kleinen Bach ist den BewohnerInnen von Pürstling heute noch geläufig. Anhand dieser Information war es möglich, den genauen Wohnort der Familie Haydtbeckh zu ermitteln.³²⁶ In den Verhörprotokollen fehlt jegliche Erwähnung von Kindern. Laut den Taufbuchauszügen hatte das Ehepaar Haydtbeckh zum Zeitpunkt des Prozesses zwei kleine Kinder, den vierjährigen Johann und die zweijährige Maria.³²⁷

Ihr Ehemann Simon Haydtbeckh, der als Zeuge fungierte, war laut seinen Angaben 40 Jahre alt.³²⁸ Auf die Fragen zu seiner Person gab er im Verhörprotokoll zur Antwort, er sei „hiesiger Undthann“. Leider war es mir im Rahmen meiner Recherchen nicht möglich herauszufinden, welcher beruflichen Tätigkeit er nachging bzw. wie die Familie Haydtbeckh ihren Lebensunterhalt verdiente. Vermutlich lebten sie von der Landwirtschaft und von einem Nebenerwerb im forstwirtschaftlichen oder handwerklichen Bereich. Vermutungen dazu stellte ich im Kapitel Untersuchungsraum an.

Katharina Lechnerin, die Mutter von Elisabeth Haydtbeckhin, wurde ebenfalls als Zeugin in den Prozess involviert. Katharina Lechnerin war laut eigenen Angaben „bey 50 Jahre alt“. Auch hier deckt sich die Altersangabe nicht mit dem Eintrag im Sterbebuch, welches belegt, dass Katharina Lechnerin als Witwe und „armes Weib am Wald“ im Alter von 63 Jahren am 2. 5. 1734 starb. Demnach müsste sie zum Zeitpunkt des Prozesses 56 Jahre alt gewesen sein. Verheiratet war sie mit Johann Lechner, der 1721 verstorben war.³²⁹

Der Nachbar Michael Riederer findet in den Verhörprotokollen als Zeuge Erwähnung, wird allerdings vor Gericht nicht verhört. Er wird im Zuge der mündlichen Denunziation, die auf öffentlicher Strasse stattfand, erwähnt. Michael Riederer, der ein halbes Jahr nach

³²⁵ Andrea Griesebner verweist auf die Problematik der Praxis der variierenden Namesbezeichnungen bei Frauen, die es ForscherInnen oft schwer macht, die Wege von Frauen über längere Zeit zu verfolgen. In der Regel wurden sie mit dem Nachnamen des aktuellen Ehemannes bezeichnet. Manche Frauen wurden, auch wenn sie bereits verheiratet waren, mit dem Namen ihres Vaters bzw. ihrer Mutter benannt; vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 111.

³²⁶ Für die Führung vor Ort danke ich Monika Hellein.

³²⁷ Angaben beruhen auf den Eintragungen in den Taufmatriken der Pfarre St. Leonhard.

³²⁸ Zu Simon Haydtbeckh fand ich keine Einträge in den Pfarrmatriken. Wann und wo er geboren bzw. gestorben ist konnte ich nicht eruieren.

³²⁹ Angaben konnte ich anhand der Einträge in den Sterbematriken der Pfarre St. Leonhard ermitteln.

dem Prozess mit 51 Jahren starb, wohnte direkt an der „Zigeunerstrasse“³³⁰, an der sich auch die Denunziation abgespielt haben soll. Er war mit ziemlicher Sicherheit ein Nachbar der beiden Familien Haydtbeckh und Perr.³³¹

6.4. Rekonstruktion

Auf den erforderlichen quellenkritischen Umgang mit Gerichtsakten im Hinblick auf formale Struktur und Aussageniveau der Inhalte habe ich hingewiesen. Auf den folgenden Seiten lasse ich die im Prozess mitwirkenden Personen oder genauer die Protokollierung ihrer Aussagen durch den Gerichtsschreiber „sprechen“. Ins Zentrum rücken die Aussagen und Praktiken der DelinquentInnen, ZeugInnen und Gerichtsmitglieder. Ziel der Fallstudie ist es nicht, zu dokumentieren was „wirklich“ passiert ist, vielmehr sollen die jeweiligen Perspektiven auf die Geschehnisse aufgezeigt werden. Den Vorteil in dieser „Multiperspektivität“ sieht Andrea Griesebner darin, dass trotz der unterschiedlichen Perspektiven letztendlich ein „Vereindeutigungsprozess“ seitens des Gerichtes und des Rechtsgutachters deutlich wird.³³² Mittels Anwendung des methodischen „Querlesens“ der Verhörprotokolle wird erkennbar, wie das Gericht die individuellen Erzählungen so transformierte, dass sich eine für die Verurteilung relevante Eindeutigkeit ergab.

In der Rekonstruktion werden die „konstruierten“ Erzählungen im Mittelpunkt stehen, die aufgrund ihrer Struktur, ihrer hervorgehobenen, betonten oder verschwiegenen Elementen, den Handlungsspielraum, den die Personen vor Gericht zur Verfügung hatten und den diese strategisch für sich nutzten, sichtbar machen. Obwohl eine Gerichtsverhandlung keine alltägliche Situation darstellt, geben die Erzählungen Einblicke in die Wertvorstellungen, Denk- und Handlungsmuster von Individuen in einem ausgewählten Mikrokosmos.

³³⁰ Zigeunerstrasse: War eine der Straßen, die in den Freiwald führte. Sie ging von Haidel über den Schröfenanger-Geyrpichlerhütten nach Hacklbrunn, über die Stanglische Glashütte zurück nach Zettwing in Böhmen. Nach „Zigeunern und anderem Gesindel“, die dort vermehrt anzutreffen waren, wurde diese Strasse benannt; vgl. Heimatbuch Sandl, 49.

³³¹ Angaben zu Todestag und Wohnort beruhen auf den Einträgen im Sterbebuch der Pfarre St. Leonhard.

³³² Vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 177-178.

Im Jahre 1727, auf der „Zigeunerstrass“, habe die verheiratete Elisabeth Haydtbeckhin, auch genannt Pockhsimändlin, im Beisein des Nachbars Michael Riederer, Zacharias Perr vorgeworfen, dass er sie mehrere Male versucht hatte zu vergewaltigen. Aufgrund dieses öffentlichen Vorwurfs, getätigt auf der „Zigeunerstrass“, der mehreren Personen bereits zu Ohren gekommen sein soll, da Simon Haydtbeckh „diese attentive Notzüchtigung verschidenen Partheyen (Parteien) erzöllet habe“, kam es durch den Landgerichtsdienner im Sprinzental, der den Vorwurf vermutlich ebenso vernahm, zur Anzeige in der Herrschaftskanzlei der Herrschaft Reichenstein. Nach der ersten Vernehmung des Ehepaars Haydtbeckh wurde deren Nachbar Zacharias Perr, auch bekannt als Perrschuster, wegen versuchter Vergewaltigung von Elisabeth Haydtbeckhin verhaftet.³³³

Elisabeth Haydtbeckhin und ihr Ehemann Simon Haydtbeckh wurden am 30. Juni 1727 erstmals vernommen.³³⁴ Elisabeth Haydtbeckhin, 25 Jahre alt³³⁵, seit neun Jahren mit Simon Haydtbeckh verheiratet, sagte aus, sie kenne Zacharias Perr, weil sie Nachbarn seien. Die Frage seitens der Gerichtsmitglieder, ob sie mit Zacharias Perr „ain so andere besond haimbliche bekhandtschaft gehabt“, verneinte die Befragte. Aufgefordert, sie „solle erzöllen, was Ungebührlisches Perrschuster an ihr verlanget habe, in wem, wie oft, und auf was weise solches beschehen seye“, erklärte Elisabeth Haydtbeckhin, dass Zacharias Perr sie das erste Mal belästigte, als bereits ein Eheversprechen mit Simon Haydtbeckh vorlag. Nach der Heuernte habe sie mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern im Heustall übernachtet, als um ungefähr 22 Uhr Zacharias Perr zu ihrer Schlafstelle gekommen und gesagt hätte, „es fruehre ihme so starkh, sye möchte ihn bey ihr gedulden“. Sie habe ihm zur Antwort gegeben, er solle nach Hause gehen oder in der „Hirschenhütte“ übernachten. Laut Elisabeth Haydtbeckhin ließ sich der Nachbar nicht abbringen, indem er ihr folgendes antwortete, „wie sye so artlich seye, sye solle ihme ligen lassen, massen er öfters bey ainer gelegen“. Gleich darauf, so Elisabeth Haydtbeckhin, habe er sie mit Gewalt am „gebürths ohrt“ angefasst und angefangen, sich selbst auszuziehen. Sie habe sich mit allen Kräften gewehrt und den Schuster gefragt, warum er „solches von ihr verlange“. Dieser

³³³ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Indicia ad capturam, 30. Juni 1727.

³³⁴ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst güttiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727 und Güttiges Fragstück mit Simon Haydtbeckh vom 30. Juni 1727.

³³⁵ Bei der Altersangabe richte ich mich nach den Angaben von Elisabeth Haydtbeckhin im Verhörprotokoll und nicht nach den eruierten Daten aus den Pfarrmatriken. Ebenso bleibe ich bei Zacharias Perr, Simon Haydtbeckh und Katharina Lechnerin bei den Altersangaben aus den Verhörprotokollen.

entgegnete ihr, so Elisabeth Haydtbeckhin, „sye würdt ihr Vergnigen finden, und zumahlen sye ohne deme ein brauth, so würdt es kein mengl bringen“.

Gemäß letzterer Aussage von Elisabeth Haydtbeckhin wusste Zacharias Perr nicht nur, dass sie verlobt war, sondern ging auch davon aus, dass sie mit ihrem Verlobten Geschlechtsverkehr hatte und daher, sollte sie von Zacharias Perr schwanger werden, ihrem Verlobten Simon Haydtbeckh das Kind unterschieben könnte. Die Frage, ob bereits ein Eheversprechen vorlag oder nicht, steht später im Prozess im Interesse des Richters. Rechtlich betrachtet hätte sich der verheiratete Zacharias Perr bereits beim ersten Übergriff des doppelten Ehebruchs schuldig gemacht.³³⁶

Sie habe sich, so Elisabeth Haydtbeckhin weiter, aber nicht überreden lassen, sondern im Gegenteil, dem Schuster eine Stoß versetzt, worauf dieser ein Stockwerk tief hinunter fiel und sogleich den Stall verließ. Die restlichen Personen im Heustall, sprich ihre Mutter, ihre Schwester und ihr Bruder hätten von dem Vorfall nichts mitbekommen.

Auf die Frage, ob Zacharias Perr sie sonst noch belästigt hätte, erläuterte Elisabeth Haydtbeckhin ausführlich den zweiten von insgesamt vier Vergewaltigungsversuchen. Wann genau der zweite Übergriff stattfand ist unklar. Der zweite Übergriff widerfuhr ihr, so Elisabeth Haydtbeckhin, beim Bau des Hauses von Zacharias Perr, wo sie ihm mit „Staineführen verhilfflich“ war. In der „Stuben“ habe er sie, mit den Worten „da wäre ein rechtes orth, sye wollen es ain wenig miteinander probieren“, zu Boden geworfen, doch habe sie entkommen können. Das dritte Mal sei auf einem Feldweg passiert. Elisabeth Haydtbeckhin betonte am Anfang ihrer Aussage die Abwesenheit ihres Mannes. Auf dem Rückweg vom Sprinzenthal, wo sie mit mehreren Nachbarn, unter ihnen auch Zacharias Perr, aufgrund herrschaftlicher Angelegenheiten unterwegs war, sei es zu einem erneuten sexuellen Übergriff gekommen, als die anderen bereits den Weg verlassen hatten. Zacharias Perr sei ihr nachgelaufen, habe sie zu Boden gerissen und versucht, sie mit folgenden Worten zum Geschlechtsverkehr zu überreden:

„sye solle es mit ihme probieren, es werde ihr was Unbekhantes bösser gleichwie ihme es öfter beschechen, schmeckben, und weillen sye auch nit weiß, was ibrer mann anderorths practiciere, also sollte sye doch seines willens werden, und zum fahl es ihren mann etwo bösser bey seinen berrschus-

³³⁶ Vgl. OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gültiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727.

ters weib schmeckete, seye es Unerwöhrt, sye wohnen ohnne deme beyen walt, könnten miteinander diser gemeinschaft halber wechsel und tausch treiben“.

Drei Punkte erscheinen mir in diesem Absatz spannend: Erstens, „es werde ihr was Unbekanntes bösser (besser) [...] schmeckhen“. Zacharias Perr habe ihr den Reiz einer neuen sexuellen Erfahrung schmackhaft machen wollen, indem er suggeriert, dass der Geschlechtsverkehr mit ihm reizvoller oder sogar „besser“ sein könnte, als jener mit dem Ehemann. Zweitens habe er versucht, sie zu verunsichern, „weillen sye auch nit waiß, was ihr mann anderorths practicire“. Unklar bleibt, ob es nur eine Strategie sein sollte, um sie zum Geschlechtsverkehr zu überreden oder er begründeten Verdacht hatte, ihrem Ehemann Untreue vorzuwerfen. Drittens schlug er ihr, sofern ihr Ehemann Simon Haydtbeckh Interesse an seiner Ehefrau Eva Perrin hätte, ein Tauschgeschäft vor: „könnten miteinander diser gemeinschaft halber wechsel und tausch treiben“. Dieser Partnertausch wäre auch in der Praxis realisierbar, da beide Ehepaare am Rande des Waldes wohnen und somit die sexuellen Beziehungen vor dem Rest des Dorfes verheimlichen könnten.

Mit Gewalt habe er versucht, sie festzuhalten, mit der anderen Hand habe er ihr unter das Kleid gefasst. Zum Geschlechtsverkehr wäre es aber nicht gekommen, da sie unter Einsatz „ihrer vollen Kraft“ erneut entkommen konnte.

Weiters erzählte Elisabeth Haydtbeckhin den Gerichtsmitgliedern folgende Geschichte: Der vierte und letzte Übergriff sei am Pfingstmontag (sehr wahrscheinlich im Jahre 1727) geschehen. Während Elisabeth Haydtbeckhin im „Kholkkämmerl“³³⁷ tätig war, sei Zacharias Perr in den Raum gekommen und habe sich nach ihrem Ehemann erkundigt. Sie habe ihm erklärt, dass sie selber „khollen“ müsste, weil ihr Mann auswärts wäre und erst am Abend oder in der Nacht wieder nach Hause käme. Daraufhin habe Zacharias Perr sich zu ihr auf die Holzbank gesetzt und angefangen, sie sexuell zu belästigen. Erneut habe er sie mit folgenden Worten zum Geschlechtsverkehr zu überreden versucht: „Das doch nit so faiglich sein sollte, es seye genueg, das sye nit Unbekhannte seyn“. Daraufhin habe er sie mit Gewalt ins Bett geworfen. Ein Strohbett oder ein ähnliches Schlafgemach dürfte in

³³⁷ Unter dem Stichwort „Kohlen-Kammer“ ist im Zedler-Lexikon folgende Definition zu finden: „Kohlen-Kammer wird dasjenige Behältnis in einem Hause benennt, darinnen die Kohlen zum nöthigen Gebrauche aufbehalten werden. Es muss dieser Raum nach den Bedürfniß und Grösse des Haus=Wesens [...] eingerichtet seyn, [...]“: Zedlers Universal-Lexicon, Bd. 15, S. 0707 online unter: <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (20.8.2008).

diesem Raum gestanden haben. Mit einer Hand habe er sie am Oberkörper festgehalten und mit der anderen Hand „arbeitete er sich unter ihren Rockh.“ In diesem Augenblick sei Simon Haydtbeckh in das Zimmer eingetreten. Zacharias Perr habe sich daraufhin einen „Tabakstreifen“ angezündet und mit den Worten, „sie hätten miteinander nur geschärzet“, den Raum verlassen. Ihr Ehemann habe ihr geraten, dass sie den Nachbarn, falls dieser sie mit Gewalt zur Unzucht gezwungen hätte, anzeigen sollte. Weitere Reaktionen des Ehemannes, seiner Ehefrau und des Nachbarn können aus diesem Verhörprotokoll nicht herausgelesen werden.

Vom Richter gefragt, „ob die fleischliche Vermischung völlig beschehen seye“, gab Elisabeth Haydtbeckhin an, „in ihren Leib ist er ihr nit khommen“, doch mit Gewalt hätte er „die fleischliche Vermischung“ vollziehen wollen. Zacharias Perr habe ihr weder Versprechungen gemacht, noch Drohworte ausgesprochen. Auf die Frage, „was der berrschuster wehrent deme daß dise Sach schon kundtbar worden zu ihr gesprochen“, antwortete die Befragte, dass dieser sie und ihren Mann, als sie auf dem Weg in die Herrschaftskanzlei waren, abgefangen und gebeten habe, „nichts aus der sach zu machen, auf andre weise diese sach ausreden wollen“. Damit endete die erste gerichtliche Befragung von Elisabeth Haydtbeckhin.

Am 30. Juni 1727 wurde auch Simon Haydtbeckh gerichtlich befragt.³³⁸ Der 40-jährige Simon Haydtbeckh, Untertan in der Herrschaft Reichenstein wurde gefragt, „wie er mit seinen Weib hauße, und ob er niemahlen khein eüffersucht (Eifersucht) gegen seinen Weib verspühren lassen“. Simon Haydtbeckh antwortete, dass die Ehe immer gut verlaufen sei, bis auf den besagten Pfingstmontag, als er seine Ehefrau und Zacharias Perr im „Kholl Kämmerl“ angetroffen habe. Auf die Frage, was er genau wahrgenommen hätte, erzählte Simon Haydtbeckh folgende Geschichte: Der Schuster, wie er Zacharias Perr bezeichnete, sei mit seiner Frau im Bett gelegen und habe diese mit einer Hand am Oberkörper niedergehalten. Bei seinem Eintritt in den Raum habe Zacharias Perr seine Frau losgelassen und gesagt, „wür haben gleich ein wenig umb geheimzet (gescherzt)“. Weiters habe er sich nicht geäußert und sei gleich darauf nach Hause gegangen. Simon Haydtbeckh habe nicht darauf geachtet, ob seine Frau und der Angeklagte „entblösset“ gewesen seien. Auch auf die Frage der Gerichtsmitglieder, „ob er auch nit vermerckhet, dass der Berr-

³³⁸ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Güttiges Fragstück mit Simon Haydtbeckh vom 30. Juni 1727.

schuster seinen Weib unter die Klayder gegriffen habe“, antwortete Simon Haydtbeckh mit „hat nicht acht gehabt darauf“. Simon Haydtbeckh erklärte, dass sich seine Frau bereits öfters über die sexuellen Übergriffe von Zacharias Perr beklagt habe. Die Frage, „ob sie eine verbothene bekhantschaft hatten“, wurde von ihm verneint. Da Elisabeth Haydtbeckhin ihrem Ehemann über die sexuellen Übergriffe berichtet haben dürfte, erscheint die Aussage bezüglich der Eifersucht von Simon Haydtbeckh somit verwunderlich. Hätte er bei den anderen drei Vorfällen nicht schon Grund genug gehabt, eifersüchtig zu sein? Weiters führte Simon Haydtbeckh an, dass der Beschuldigte versucht habe, sie zu überreden, „sye mögen nichts sagen, warumben seyn Haydtbeckhens Weib ihme Berrschuster neulich öffentlich ainen Stier, undt Ehebrecher ausgeschriren habe“. Diese Aussage ist ein Beleg dafür, dass der Vorfall im Dorf öffentlich geworden war. Zacharias Perr hatte Simon Haydtbeckh offensichtlich gebeten, die Vorfälle zu verschweigen, ihn vor Gericht nicht zu denunzieren, sondern die Angelegenheit, wie bereits aus der ersten Befragung von Elisabeth Haydtbeckhin hervorging, außergerichtlich zu klären. Auf Frage elf in diesem Verhör: „Solle doch aufrecht bekhennen ob er niehmahl gehöret, oder gesehen, daß diser Berrschuster mit seinen Weib oder aber auch anderen sich fleischlich vermischet habe“, antwortete Simon Haydtbeckh, „das khönnte er mit seinen gewissen nicht darthuen“. Dieser Satz ist ziemlich schwierig zu interpretieren. Einerseits könnte es bedeuten, dass Simon Haydtbeckh seinem Nachbarn Zacharias Perr nichts Unrechtes vorzuwerfen weiß. Andererseits ist aber auch die Lesart denkbar, dass Simon Haydtbeckh es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte, alles über den Angeklagten vor Gericht preiszugeben, was sich im Falle einer Verurteilung ungünstig auf den Angeklagten auswirken hätte könne.

Drei Tage später, am 3. Juli 1727, wurde Zacharias Perr verhört.³³⁹ Der 25-jährige Schuhmacher hatte zu diesem Zeitpunkt mit seiner Ehefrau Eva bereits vier kleine Kinder. Die Frage „ob er die Haydtbeckhin auch in leedigen Standt gekhennet“, wurde von ihm bejaht. Er habe sie kennen gelernt, nachdem er aufgrund seiner Heirat in die Herrschaft Reichenstein zog. Gefragt, „ob arrestatus nicht ain so anderes mahl von diser Haydtbeckhin was Ungebührlisches verlanget habe“ antwortete der Angeklagte:

³³⁹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst güttiges Examen mit Zacharias Perr am 3. Juli 1727.

„Er wiße sich ainer solchen nit zu entsinnen, wan es aber die haydtbeckhin mit gewißen sagen kbann, daß er von ihr ainstmabß waß Ungebührliches verlanget habe, so widerspricht er es nit (nicht)“.

Zacharias Perr konnte oder wollte sich nicht erinnern, doch sollte Elisabeth Haydtbeckhin solches behaupten, so wolle er ihr nicht widersprechen. Seine eingeschlagene Strategie, absichtlich oder nicht, lässt viele Fragen offen: Sein Nichtwissen scheint eine Ausrede zu sein. Oder ist sein schlechtes Gedächtnis Grund genug, um seine Schuld in Frage zu stellen? Wie aber ist sein zuvorkommendes Verhalten gegenüber Elisabeth Haydtbeckhin zu verstehen? Die Aufrechterhaltung einer guten Nachbarschaftsbeziehung könnte durchaus ein Grund dafür sein, um die Fronten nicht allzu sehr zu verhärten. Womöglich wollte Zacharias Perr lediglich sein Gesicht wahren, indem er nichts zugab, sich keiner Schuld bewusst war, jedoch auch keine Beschuldigungen und Vorwürfe abstritt, um die Sache oder seine Absichten zu verharmlosen und gleichzeitig Elisabeth Haydtbeckhin nicht gänzlich zu denunzieren.

Wie schildert nun Zacharias Perr die Vorfälle? Den von Elisabeth Haydtbeckhin geschilderten ersten Vergewaltigungsversuch stellte er wie folgt dar: Er sei „ainstens“ in den Heustall gekommen, dort habe er sich neben die noch ledige Elisabeth gelegt. Sie hätten „mit einand gescherzet“, habe sie auch „auf der Prust (Brust) angetastet“, doch mehr sei nicht passiert. Nachgefragt, „ob er von diser Haydtbeckhin [...] die fleischliche Zurhaltung begehret“, antwortete Zacharias Perr: „[...] kann es nit sagen, glaube doch, wan er waß solches von ihr verlanget hätte, das sye gar gewiß eingewilliget habe“. Auf die Frage „ob er mit gewalt solche zur Unzucht bezwingen wollen“, antwortete er mit „waiß nichts davon.“ Weiters gab er an, dass er Elisabeth Haydtbeckhin nicht an „ihren haimblichen Orth“, sprich an den Geschlechtsteilen angefasst habe. Sollte sie dieses jedoch behaupten, „wolle er sich gerne der dafür verhängten Strafe stellen“. Zur Untermauerung seiner Aussage, dass er keine Gewalt angewendet hätte, verwies er darauf, dass die Mutter und Geschwister von Elisabeth Haydtbeckhin im Heustall nebenbei gelegen wären. Nicht Elisabeth Haydtbeckhin hätte ihn die Stiege hinunter gestoßen, sondern er sei gleich, nachdem es zu regnen aufgehört habe, nach Hause gegangen. Vom Richter gefragt,

„ob er dan auch leugne, zu ihr geredet zu haben, das ihr als brauth nit schade, es gerathe nit allemahl, und Deponens habe gleich derley händl (Sache) schon offters pansieret, solle also seinen gelisten (Gelüsten) blaz (Platz) lassen, sye würdt vergnigung (Vergnügen) finden“;

erläuterte Zacharias Perr, dass, falls er dieses gesagt haben sollte, nur das kleinste Versprechen notwendig gewesen wäre, um sie zum Geschlechtsverkehr zu überreden. Grund zu dieser Annahme hätte er, weil Elisabeth Haydtbeckhin, so Zacharias Perr, „in maull zimlich loß und jegig“ wäre. Später im Verhör sagte er aus, dass die anwesenden Personen im Heustall nichts hören konnten, da er mit Elisabeth Haydtbeckhin „nichts verrechtes (Unrechtes) zuthuen gehabt“. Sie habe auch nicht „gemeldet“, dass sie schreien würde, sofern er sie nicht in Ruhe lasse. In weiterer Folge interessierten sich die Gerichtsmitglieder für die nächsten drei von Elisabeth Haydtbeckhin angeführten Vergewaltigungsversuche. Gefragt, „ob er sye öftermahl zur Unzucht verlanget“, erläuterte Zacharias Perr, dass er „sich nicht mehr zu entsünnen wisse, ob solches geschehen seye oder nit, aber wan sye solches reden khann, so will er es dahin gestellet sein lassen.“ Erstens habe er sie beim Hausbau nicht sexuell belästigt, zweitens auch nicht am Feldweg, aber genau könne er es nicht sagen, weil er sich nicht mehr erinnern könnte.

Konfrontiert mit den beiden Aussagen von Elisabeth Haydtbeckhin, „ob er zu ihr nicht gesaget, sye solle es mit ihm probieren, waß unbekhandes ihm allezeit besser geschmeckhet hat“ und sie nicht wissen könne, „ob ihr Mann treu verbleibe“, gab er sich unwissend, merkte aber an, „sollte es doch geschehen seyn, dann aus „Unverstandt“. Auf die Frage, „ob er nit gemeldet, wan es ihren mann bösser bei seinem Weib schmeckhete“ könnten sie im Wald hin und wieder tauschen, gab er zur Antwort: „Solches habe er nit geredet, müsste ein schlechter mann seyn, wan er sein Weib einen ander geben whölle, oder zu solchen sachen gebrauchen lassen wollte“.

Zacharias Perr stritt vehement ab, einen Partnertausch vorgeschlagen zu haben. Er wäre ein schlechter Ehemann, wenn er seine Frau mit jemand anderem verkuppeln würde. Rechtlich gesehen könnte Zacharias Perr wegen „Kuppeley“ belangt werden, die strikte Abwehr gegen diese Anschuldigungen ist an seiner Reaktion gut zu erkennen. Außerdem würde er seine Frau mit keinem anderen Mann teilen wollen, was vielleicht ein Hinweis auf die Zuneigung zu seiner Frau sein könnte.

Den vierten Vorfall schilderte der Angeklagte wie folgt: Elisabeth Haydtbeckhin sei im „Kholkkämmerl“ mit „entblössten Prüsten“ (Brüsten) gesessen, auf dieses hin habe er an-

gefangen, sie anzufassen. Hier ist eine Anspielung auf die weiblichen Reize erkennbar, mit denen sie ihn verführt hätte. Da er zu knapp an der Feuerstelle saß, wollte er ein Stück wegrücken und habe Elisabeth Haydtbeckhin einen „geringen Stoss gegeben“, worauf sie in das Bett gefallen sei. Auf die Frage, ob er sie „nothzwingen“ wollte, weil er sie mit der rechten Hand niedergehalten und angefangen habe, unter ihren Rock zu greifen, antwortete dieser mit einem „Nein“. Er habe weder Gewalt angewandt, noch sie entkleidet oder „notzwang veriebet“. Er sei „in ihren Leib niemahlen mit khommen“, die „fleischliche Vermischung“ sei in den vier Versuchen nie vollzogen worden. Er habe Elisabeth Haydtbeckhin nichts versprochen, noch hätte er ihr gedroht. Zacharias Perr gab allerdings zu, dass er das Ehepaar Haydtbeckh, nachdem die Sache öffentlich wurde, aufgesucht habe. Er hätte sie aber nicht gebeten, wegen der Anschuldigungen zu schweigen, weil es „ohne deme schon khundtbar gewesen“, d.h. bereits an die Öffentlichkeit gedrungen war. Eine Begründung, warum Zacharias Perr die Familie Haydtbeckh sonst aufsuchte, gab er nicht an. Am Ende des Verhörs wurde er nochmals ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Zacharias Perr antwortete zum Schluss: „Man möge ihm anthuen, waß man wolle, er wisse sich nit zuerinden, das jehmallen waß solches von ihr verlanget. Will weniger mit gwaldt darzur bezwingen wollen“. Die von Zacharias Perr eingeschlagene Strategie kommt in diesem Satz nochmals deutlich hervor: Er gab sich unwissend, wollte sich an nichts mehr genau erinnern, das Gericht solle mit ihm verfahren, wie es solches für richtig halte. Die Lektüre seines Verhörs hinterlässt den Eindruck, dass Zacharias Perr bewusst eine Opferstellung einnahm, um vielleicht einer alleinigen Schuldzuweisung zu entrinnen.

Am 7. Juli 1727 wurde Elisabeth Haydtbeckhin erneut verhört.³⁴⁰ Sie blieb bei ihrer Aussage vom 30. Juni³⁴¹, denn es sei die „pure Wahrheit“. Vom Richter gefragt, „ob sye disen Perrschuster feind seye“, antwortete Elisabeth Haydtbeckhin, dass es nicht verwunderlich wäre, wenn sie dem Angeklagten gegenüber feindselig sei. Sie sagte aus, dass „durch seine nachstöllungen“ bei ihrem Ehemann bereits der Verdacht aufgekommen wäre, dass sie mit Zacharias Perr eine Affäre habe, „daß selber fast [...] glauben wollen, sye hätte mit disen Perrschuster das Laster des Ehebruchs oder wenigstens Verbothene Lieb getrieben“. Deshalb bekräftigte sie nochmals, dass „sie die Wahrheit sage“. Spannend erscheint mir, dass

³⁴⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert gütziges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin am 7. Juli 1727.

³⁴¹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gütziges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727.

die „aufdringliche Werbung“ von Zacharias Perr beim Ehemann bereits Zweifel an ihrer sexuellen Treue aufkommen haben lassen. Doch dieser Zweifel des Ehemannes interessierte die Gerichtsmitglieder nicht weiter und kam im weiteren Prozessverlauf auch nicht mehr zur Sprache. Es scheint, als habe sich Elisabeth Haydtbeckhin von Anfang an wenig gegen die Nachstellungen gewehrt bzw. diese verharmlost. Ihr Ehemann Simon Haydtbeckh hat in der ersten Befragung³⁴² die Ehe als „friedlich“ und „gut“ beschrieben. Erst der vierte Vorfall im „Kholkkämmerl“ habe ihn an der Treue zweifeln lassen, davor sei er nie „eifersüchtig“ gewesen. Hat Elisabeth Haydtbeckhin ihrem Ehemann von den ständigen Nachstellungen, wie sie angab, erzählt, so ist die Aussage von ihrem Ehemann, vor dem vierten Übergriff nie eifersüchtig gewesen zu sein, verwunderlich.

Erneut griffen die Gerichtsmitglieder den Vorfall im Heustall auf und interessierten sich für die dort anwesenden Personen, genauer gesagt, wie weit diese von Elisabeth Haydtbeckhin entfernt lagen.³⁴³ Sie sei „2 Klafter“³⁴⁴ weit von ihrer Familie entfernt gelegen, so Elisabeth Haydtbeckhin. Im weiteren Verlauf der Befragung, konnte sie sich nicht mehr daran erinnern, ob sie zu diesem Zeitpunkt Simon Haydtbeckh bereits ein Eheversprechen gegeben hatte. Zum Eheversprechen wurde auch ihre Mutter befragt, worauf ich später noch eingehen werde.³⁴⁵

Vom Richter gefragt, „ob sye im heustadl selbsten anfangs umb gescherzet [...] und denselben berühret und gekhüzlet habe“, erläuterte Elisabeth Haydtbeckhin, sie habe sich von Anfang an gegen die sexuellen Berührungen gewehrt. In den nächsten Zeilen ihrer Aussage schilderte Elisabeth Haydtbeckhin erneut, diesmal etwas detaillierter, den ersten sexuellen Übergriff:

„[...] diser berrschuster nur gleich auf das heu binab gestigen, und auf ihr anfragen, waß selber alda zumachen habe, auch so fehrn ihme seines Vorgeben als frübre [...] ihm, sich gleichwohlen nur geschwindt zu ihr hinzur geleget, und so gleich ihr auf die Prust gegriffen, und zum halten angefangen, da sye Constitutin aber solches nit gelithen, habe er ihr auch unter den Rockh gegriffen, den Kittl und hemmet aufgehebet, sich selbst entblösset [...] und hindann Stoßung gemerckbet:

³⁴² OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Güttiges Fragstück mit Simon Haydtbeckh vom 30. Juni 1727.

³⁴³ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert güttiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckh vom 7. Juli 1727.

³⁴⁴ Klafter = 3,60 m, 2 Klafter = 7,20 m siehe Karl Radler, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung (Weitersfelden 1954), 168.

³⁴⁵ Siehe Aussage von Katharina Lechnerin vom 7. Juli 1727.

und halt wohl mit beredungen alß Kräften so heftig an ihr geweßen das geglaubet hat sich nit mehr anderst, alß mit den puren schreuen von ihme errettet zu werden“.³⁴⁶

Die Grundaussage von Elisabeth Haydtbeckhin wird in diesem Zitat deutlich: Ihre Gegenwehr von Anfang an, zuerst mit Worten, dann mit körperlichem Einsatz. Überrascht vom plötzlichen Erscheinen des Zacharias Perr, habe sie ihn gefragt, was er bei ihr zu suchen hätte. Mit dem Vorwand, sich bei ihr kurz aufzuwärmen, habe er sich zu ihr ins Heu gelegt und mit den sexuellen Betastungen angefangen. Wichtig erscheinen mir auch die Worte „[...] und hindann Stoßung gemerckhet“, die sich vielleicht als Penetrationsversuch interpretieren lassen. Dies ist im Gerichtsprotokoll die einzige Stelle, bei der auf einen erigierten Penis hingewiesen wird.

Sie hätte um Hilfe gerufen, wenn sie es nicht geschafft hätte, Zacharias Perr „mit Gewalt durch ainen Stoß über das heu hinunter zu werffen [...]“, so Elisabeth Haydtbeckhin. Damit konfrontiert, „es müsse ja nit wahr seyn das sye ihme solle herab gestoßen haben“, antwortete sie, dass sie „es mit Gott bezeugen khönnte, das sye ihn solchergestalten hinunter gestoßen, das mann den fahl (Fall) gar leicht und wohl hören können“. Auch bezüglich des Vorfalls im Haus des Schusters, auf dem Feldweg sowie im „Khollkämmerl“ blieb Elisabeth Haydtbeckhin bei ihren Aussagen. Erneut tauchte die Frage auf, „ob diser berrschuster ihr nicht auch völlig in den Leib kommen, und zu thail worden“, d.h. ob ein Samenerguss in ihrem Körper erfolgte. Beides wurde von Elisabeth Haydtbeckhin verneint. Auch wenn sie verneinte, dass Zacharias Perr ihr gedroht und sie gewürgt hätte, so schildert sie, dass er sie beim ersten und dritten Übergriff „so starckh gehalten, das mit harter miehr (Mühe) sich von ihme erledigen können“. Wäre im „Khollkämmerl“ nicht ihr Ehemann aufgetaucht, „so würde es ihr wohl schlimm gangen seyn“. Interessant ist in diesem Verhör, dass Elisabeth Haydtbeckhin ihre Aussage vom 30. Juni 1727 widerrief, wonach Zacharias Perr sie nie gebeten habe, ihre Beschuldigungen zurückzuziehen.³⁴⁷ Der Grund dafür bleibt verborgen. Zum Schluss des Verhörs erklärte sich Elisabeth Haydtbeckhin mit einer Gegenüberstellung mit Zacharias Perr einverstanden.

³⁴⁶ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert gütziges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckh vom 7. Juli 1727.

³⁴⁷ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Gütziges Fragstück mit Simon Haydtbeckh vom 30. Juni 1727.

Vom 7. Juli 1727 liegt auch eine Zeugenaussage von Katharina Lechnerin, der Mutter von Elisabeth Haydtbeckhin vor.³⁴⁸ Darin bestätigte die 50jährige Witwe, dass zum Zeitpunkt des Vorfalls im Heustall bereits ein Eheversprechen zwischen Simon Haydtbeckh und ihrer Tochter vorgelegen habe. Sie habe Zacharias Perr erlaubt, sich im Heu aufzuwärmen, wisse aber nicht, wo er sich letztendlich niedergelegt habe, da sie sofort eingeschlafen wäre, so Katharina Lechnerin.

Am darauf folgenden Tag, am 8. Juli 1727, wurde Zacharias Perr erneut vernommen.³⁴⁹ Zacharias Perr blieb bei seiner Aussage, dass er mit Elisabeth Haydtbeckhin im „Stadl“ nur „aine zeit miteinander gescherzet“. „Es möchte auch seyn, das er sye zur Unzucht verlangt hätte“, aber gewiss sei er sich nicht. Elisabeth Haydtbeckhin habe ihn weder nach Hause geschickt, noch ihm ein „schlechtes worth“ gegeben. Vom Richter gefragt, ob er abstreiten will, dass er gesagt haben soll „[...] sye solle ihme bey ihr ligen lassen, massen er öffters bey ainer gelegen seye“, gab sich der Befragte unwissend mit den Worten „waiß nichts davon“. Er habe als Lediger öfter bei „leedigen meschern (ledigen Mädchen) in böth (Bett) geschlaffen, allain waß schlimmes ist nit passiert“. Während seiner Ehe „seye solche Beschaffung nit geschehen“. Die Anschuldigung seitens Elisabeth Haydtbeckhin, dass er sie sexuell belästigte und die „würckhliche Vermischung“ vollziehen wollte, war dem Deponenten unerklärlich. Sein mangelndes Erinnerungsvermögen erklärte Zacharias Perr damit, dass er ein „sehr schwaches gedächtnus (Gedächtnis)“ habe und auch „schon in sein jüngeren Jahren nichts in der Schuell (Schule) habe fassen und erkennen können“. „Es würdt freylich so beschehen seyn“, wenn Elisabeth Haydtbeckhin dieses bezeugen könne, ergänzte der Befragte. Soweit er sich erinnern könne, habe ihn Elisabeth Haydtbeckhin im Heustall nicht die Stiege hinunter gestoßen, ihn auch nie weggeschickt. Bezugnehmend auf die Antwort der Frage 10 im ersten Verhör³⁵⁰ fragten die Gerichtsmitglieder erneut, „warum er nit vill beredungen noch weniger aber einen gewalt, sondern nur die mündiste Versprechung wurde gebraucht haben, wan er sye zur fleischlichen Wollüsten hätte haben wollen, woher er dises [...] wisse“. Elisabeth Haydtbeckhin „sey halt vor ihmme in dem Kholl Hausel ganz mit entblössten Prüsten gesessen [...] aus welchen er muthmasse, das nit gar faiglich sein muesse“, sonst wisse er nichts „Unrechtes“ von ihr, so Zacharias Perr.

³⁴⁸ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Aussage von Katharina Lechnerin, 7. Juli 1727.

³⁴⁹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert göttiges Examen mit Zacharias Perr, 8. Juli 1727.

³⁵⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst göttiges Examen mit Zacharias Perr am 3. Juli 1727.

Die Gerichtsmitglieder versuchten noch einmal, die vier Vorfälle mit Focus auf die Gewalttätigkeit seitens des Angeklagten zu erfragen. „Es möge beschehen sein, das er diese 3 mahl von ihr die fleischliche Zurhaltung verlanget hätte“, doch Gewalt habe er, so Zacharias Perr, nie angewandt. Auch das vierte Mal im Kohlkämmerl habe er keine Gewalt angewandt,

„[...] massen sye daselbsten neben den böth auf ainen paumb (Baum) beysammen gesessen, und da ihme das kholfeur gar zu heiß in die S:V: fuess gangen, und gemeldet, sye solle hinüber rucken, ihr also auch nur einen geringen taucher geben, so ist sye schon hinüber an die böth wandt nit aber völlig hinein gefallen“.

Bezugnehmend auf die Aussage von Simon Haydtbeckh, der gesehen haben wollte, dass Zacharias Perr Elisabeth Haydtbeckhin auf dem Strohbett niedergehalten habe, verteidigte er sich folgendermaßen: „Nein auf den böth hat er sye nit, wohl aber nur auf dem Paumb bey der böth wandt anlaint (anlehnend) gehabt“. Abgestritten wurde vom ihm auch, dass er versucht habe, Elisabeth Haydtbeckhin mit „beredungen“ zu Unzucht und Ehebruch zu verleiten, unter anderem mit den Worten, dass es keine Sünde sei, „weillen der geistlichkeit selbsten solches [Lesart unsicher: panhsiere]“. ³⁵¹ Mit Geistlichkeit könnte ein Pfarrer oder die Kirche im Allgemeinen gemeint sein, die meiner Interpretation zufolge, „auch“ ihren Lüsten nachgehen. Hatte Zacharias Perr begründeten Verdacht, der Kirche „Unsittlichkeit“ vorzuwerfen oder sollte die Verharmlosung sexueller Untreue bloß ein weiteres Argument sein, um eventuell eine Einwilligung zum Geschlechtsverkehr seitens Elisabeth Haydtbeckhins herbeizuführen. Auch verneinte Zacharias Perr erneut, ihr vorgeschlagen zu haben, „Tausch treiben zu können“ unter den Ehepartnern, „da sye ohne deme beyen walt ligente Nachbahrslieith seyen“. Zum Schluss fügte Zacharias Perr hinzu, „er will sich aller Straff unterwerffen: und gern zur missthatt bekennen [...] wan er sich schuldig wüste“.

Am 16. Juli 1727 kam es zur Gegenüberstellung von Zacharias Perr und Elisabeth Haydtbeckhin. ³⁵² Bei dieser „Confrontation“ wurden beide anfangs gebeten, die „gründliche wahrheit“ zu sagen. Elisabeth Haydtbeckhin blieb bei ihrer Version, was im „Heustall“, in

³⁵¹ Die genaue Definition des Wortes konnte ich in keinem Nachschlagewerk eruieren.

³⁵² OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Dritt güttiges Examen und Respective Confrontation mit Zacharias Perr, 16. Juli 1727.

der „Stuben“, auf dem Feldweg und im „Kholkkämmerl“ geschehen wäre. In diesem Schriftstück sind neue Informationen zum dritten Vergewaltigungsversuch enthalten: Auf dem Feldweg habe Zacharias Perr, so Elisabeth Haydtbeckhin, sie nur deshalb losgelassen, weil sie ihm gesagt habe „syehöre ohne dem wem kommen“. Erst dann „hat er endlich aus Vorsicht syeherausgelassen“. Offensichtlich hatte ihre Gegenwehr nicht ausgereicht, damit Zacharias Perr von ihr ließ. Ein wichtiger Grund für die erfolgreiche Abwehr könnte zudem die Warnung von Elisabeth Haydtbeckhin gewesen sein, dass sie ein Geräusch in der Nähe vernommen habe und sich jemand in der Nähe aufhalten könnte. Den Übergriff im „Kholkkämmerl“ formulierte sie etwas detaillierter:

„hat sodann selbe bey der mitt ruckwerths in das böth Stroh hinein geworfen, sich auf selbe würcklich hinauf geleyet, mit der linkhen handt auf der brust starckh niedergehalten, und mit der rechten handt ihr würcklich in die S:V: Schamb (Vagina) gwaltig hinein gebobet“.

Zacharias Perr gab sich bei dieser Einvernahme wiederum völlig unwissend, blieb bei seiner Strategie, in der er zugab, ihr im Heustall an die Geschlechtsteile gegriffen zu haben, doch Gewalt habe er nie angewandt, sie habe auch nicht um Hilfe gerufen. Er könne sich aber nicht mehr erinnern, was genau in der „Stuben“ passierte, „es möge beschehen seyn, er will es nit widersprechen“, so seine Reaktion auf den Vorfall in seinem Haus. In seinen Aussagen betonte Zacharias Perr, dass die „beredungen“, die er Elisabeth Haydtbeckhin gegenüber gemacht haben solle, „Unwahrheiten“ seien. Spannend sind in dieser Gegenüberstellung seine letzten Worte: Hätte sie „nur ainmahl ihme ain schlimmes worth gegeben, und ihr nit solchen umbtreiben nit wohl gewesen wäre, er Deponens niemahlen so weith würde gelanget seyn“. Elisabeth Haydtbeckhin, so sein Vorwurf, hätte sich von Anfang an nicht wirklich gegen seine „Werbung“ gewehrt, sonst wäre es für Zacharias Perr niemals so weit gekommen. Hätte ein klares „Nein“ von ihr ausgereicht, um sie in Ruhe zu lassen?

Am Ende des Schriftstückes fassten die Gerichtsmitglieder das Ergebnis einer Gegenüberstellung von Zacharias Perr und Simon Haydtbeckh zusammen. Der Ehemann von Elisabeth Haydtbeckhin sei bei seiner Aussage bezüglich seiner Beobachtung im „Kholkkämmerl“ geblieben. Weiters konnten „beede nit widersprechen“, dass „Haydtbeckh und

sein weib sich annerbothen, das so fehrn er ihnen 3. R:³⁵³ geben wollte, sye aus diser Sach nichts machen werden“. Gehen wir davon aus, dass Elisabeth und Simon Haydtbeckh vor der gerichtlichen Einvernahme Zacharias Perr einen Vorschlag unterbreiteten, wie beide Parteien die Sache außergerichtlich lösen könnten, so bleibt die Frage, warum diese außergerichtliche Lösung nicht funktioniert hatte. Waren schon zu viele Personen informiert? Oder war der Preis für Zacharias Perr zu hoch? Oder hatte er sich wirklich nichts vorzuwerfen und hoffte auf ein positives Ergebnis im Gerichtsprozess?

Am 24. Juli 1727 übersandte der Pfleger Franz Antoni Müller die Akten an den Hof- und Gerichtsadvokaten der Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns in Linz.³⁵⁴

Einleitend fasste Gottlieb Ambrosy Rechseisen in seinem Gutachten³⁵⁵ die vier Vorfälle zwischen Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr zusammen. In seiner Lesart hatte Zacharias Perr versucht, mit Gewalt und Überredungskünsten das zweifache Laster der „respectiven nothzucht“ und des doppelten Ehebruchs an seiner Nachbarin Elisabeth Haydtbeckhin auszuüben. Für den Rechtsgutachter stellte sich nun die Frage,

„mit was Straff er Perr Schuester dises seines zu vier verschidenenmahlen so schändtlichen attentati halber /: allwo es fast niemahlen seiner seiths, sonderbahr das letzte mahl, das dises abscheubliche Laster nicht erfolget, nichts ermanglen hat lassen, und selber nur per accidenz verbindt worden :/ zu belegen seye?“

Die vorhergesehene Strafe für das Laster der „Nothzucht“ variere, so Rechseisen, zwischen der Bestrafung mit „Ruetten“, der Prügelstrafe oder einer mehrjährigen „Galeerenstrafe“, unabhängig davon, ob, wie in diesem Fall, das beabsichtigte doppelte fleischliche Verbrechen nun „würklich perpetriert“ (vollzogen) oder „consumieret“ (vollendet) worden ist.

Der ernsthafte Versuch, auch wenn er ohne tatsächlichen Erfolg blieb, wäre zu bestrafen, so wie im Vergehen des Mordes alleine schon die Tötungsabsicht Strafe verdiente, auch wenn der Mord nicht vollzogen worden ist. Rechseisen zitierte an dieser Stelle den italieni-

³⁵³ Bei der Abkürzung „3. R.“ handelt es sich um Reichstaler: 1 Reichstaler = 2 Gulden (fl.) = 120 Kreuzer; Zum Vergleich: 1726 kostete eine Kuh ca. 10 fl.; siehe Willibald Mayrhofer, Quellenerläuterungen für Haus- und Familienforschung in Oberösterreich (Linz 2004), 224;

³⁵⁴ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Brief an Gottlieb Ambrosy Rechseisen (Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz) von Franz Antoni Müller, 24. Juli 1727.

³⁵⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

schen Gutachter und Untersuchungsrichter Paul de Castro³⁵⁶, nach dem eine strafbare Tat auch dann vorläge, „wenn in einem Vergehen die Absicht erkannt wird, das Vergehen aber nicht ausgeführt wurde“. In diesem Zusammenhang erwähnte der Rechtsgutachter auch eine Stellungnahme des Rechtsprofessors Daniel Clasenius³⁵⁷: „obgleich das Vergehen eine Todesfolge nach sich zog, es dennoch durch Wiederholung der Tat zur Todesfolge kommen könnte“. Basierend auf Texten von Bocerius Henricus³⁵⁸ setzte Rechseisen fort, dass die Häufigkeit der Handlungen des Täters eine Gewohnheit herbeiführe und die Hoffnung, dass der Delinquent wieder zur „rechten Einsicht“ komme, daher gering sei.

Der Rechtsgutachter begründete das Eintreten „mildernder Umstände“ anhand der strafrechtlichen Bestimmungen in der Leopoldina.³⁵⁹ Er zitierte Paragraph 7 im Artikel 17 der Leopoldina: „wann die That nicht völlig vollbracht worden“, was als milderndes Strafausmaß galt. Infolge des Ausbleibens dieses Umstandes sollte der „Nothzwinger“ mit einem ganzen Schilling abgestraft und des Landes verwiesen werden. Die Wiederholung der Tat, obgleich auch diese versucht blieb, sowie der Umstand, dass es sich um ein „doppeltes“ versuchtes Verbrechen handelte, so der Gutachter weiter, müsse der Delinquent rechtlich gesehen, „nicht mit einer Strafe, sondern mit mehreren bestraft werden“.

In weiterer Folge untersuchte er den Umstand, ob nicht ein Mangel an Beweisen³⁶⁰ das Urteil beeinflussen könnte?

Aus den Aussagen von Zacharias Perr und Elisabeth Haydtbeckhin ging für den Rechtsgutachter klar hervor, dass

³⁵⁶ Paul de Castro: (1360-1441), studierte in Perugia, Avignon und Pavia. Er lehrte Zivilrecht in Avignon, Siena, Florenz, Bologna und Padua und hinterließ Kommentare zu den Digesten und dem *Codex Justinianus* (D. 1576). Ferner wirkte er als Gutachter (3 Bde. Gutachten, D. 1581) und als Untersuchungsrichter; vgl. Michael Stolleis, *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (München 1995), 477.

³⁵⁷ Daniel Clasenius (1622-1678): in Magdeburg geboren, 1669 Professor Juris in Helmstädt, er schrieb u.a.: *Commentarium in Caroli V. constitutionem criminalem* (1685), *de effectibus rei judicatae* (1677); vgl. <http://www.zedler-lexikon.de> (13.8.2007).

³⁵⁸ Bocerius Henricus: ein berühmter Rechtsgelehrter in Tübingen Ende 16. Jahrhundert bis Anfang 17. Jahrhundert); schrieb unter anderem: *De Donationibus ib.* (1614-1625); *De Injuriis* (1588); *De Jure Collectarum ib.* (1610); vgl. <http://www.zedler-lexikon.de>, Bocerius Henricus (7. August 2007).

³⁵⁹ Leopoldina, Art. 17.

³⁶⁰ Der Rechtsgutachter verweist auf zwei Rechtsgelehrte Baldus de Ubaldis und Diego de Covarruvias y Leyva, die sich in ihren Schriften ausführlich mit der Untersuchung und der juristischen Vorgehensweise im Falle eines Beweismangels beschäftigten. Baldus de Ubaldis (1327-1400): italienischer Rechtsgelehrter, schrieb u.a. Kommentare zu Digesten und zum Codex Justinianus, *Liber extra*, *Corpus Juris civilis*; sowie Diego de Covarruvias y Leyva (1512-1577): ein bedeutender spanischer Jurist, schrieb u.a. (das von Rechseisen zitierte Werk) *Clementis Quintio Constitutionem: Si furiosos, rubica de homicidio, relectio* (1560); siehe Michael Stolleis, *Juristen*, 58, 143.

„[...] er sye zwar zu disen abscheulichen Laster zu bereden, sye und sich zu entblößen, an ungebührlichen orten zu betasten, keines weither=und nachern aber ad ipsam Copulam vermittles etwo ansetzung des männlichen glidts, oder gar imponierung in die Schamb der Haydtböckhin, sich nicht unternohmben hat [...]“.³⁶¹

Er maß Zacharias Perr bei, dass er Elisabeth Haydtbeckhin zum Geschlechtsverkehr überreden wollte, sie entkleidete und an ihre Geschlechtsteile gefasst habe. Da keine Ansetzung oder gar eine Penetrierung mit dem Penis erfolgte, blieb es für den Rechtsgutachter bei einem gescheiterten Vergewaltigungsversuch.

Der Rechtsgutachter zitierte in weiterer Folge Mattheus Wesenbeck³⁶², der in einem seiner Werke die gewaltsame Bedrängung der Ehefrauen als ein schweres Vergehen darstellte. Er zog andere Rechtsgelehrte zum Vergleich heran, in denen die Vergewaltigung einer Frau ebenso als ein todeswürdiges Verbrechen geschildert wird. Rechseisen zitierte dazu berühmte Gelehrte wie Joos de Damhauder³⁶³, Berlich Matthias³⁶⁴ und führte Artikel 17, Paragraph 5 „End-Urthl“ aus der Leopoldina an. Letztere sieht vor: „bekennete nun hie-rauff der verhauffte die That guet oder peynlich/oder wurde sonsten dessen/wie recht ist/überwissen/solle er hierüber bestätigt/und sodann einem Rauber gleich dem Schwerdt von Leben/zum Todt gerichtet werden“.³⁶⁵ Bei der Beurteilung dieses Falles sollte nun aber eine außerordentliche Strafe greifen, die durch das Urteil des Richters zu bestimmen

³⁶¹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

³⁶² Mattheus Wesenbeck (1531-1586) geboren in Antwerpen; Professor in Jena (1556/57) und Wittenberg (1569); war ein gefragter Rechtsgutachter in Wittenberg. Seine wichtigsten Werke: *Tractatus et responsa quae vulgo consilia appellantur* (1576) und *Paratitla in Pandectarum iuris civilis libros quinquaginta* (1566). Wegen Wesenbecks synthetischer Methode und seinen Ausführungen zur Praxis wurde das Werk in Deutschland und den nördlichen Niederlanden sehr beliebt und an fast allen Universitäten bis ins späte 17. Jh. als das angesehenste Lehrbuch verwendet.

Vgl. Gerd Kleinheyer, *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft* (Heidelberg 1996), 519 sowie Michael Stolleis, *Juristen*, 651.

³⁶³ Damhouder, Joos de: (1507-1581), geboren in Brügge, Jurastudium in Löwe und Orléans, 1532 Rechtsanwalt in Brügge, 1550 Geschichtsschreiber für Kriminalsachen der Stadt Brügge. Aus seiner Tätigkeit als Geschichtsschreiber stammt *Praxis rerum criminalium* (1544 u.ö.). Später veröffentlichte er das Werk *Praxis rerum civilium* (1567 u.ö.). Damhoud hatte vor allem als Kriminalist großen Einfluss, nicht nur in den Niederlanden, sondern in ganz Europa.

Vgl. Michael Stolleis, *Juristen*, 153.

³⁶⁴ Berlich Matthias: (1586 – 1638) ein bekannter sächsischer Jurist. Er schrieb u.a.: *Conclusionis practicabiles fecundum constitutiones* (1616)

³⁶⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727 und vgl. Leopoldina Art. 17, § 5 „End-Urthl“.

sei.³⁶⁶ Der Gerichtsadvokat Rechseisen ließ mildernde Umstände walten, da die „That nicht völlig vollbracht“ wurde, d.h. die wirkliche Einführung des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide nicht erfolgt sei und Elisabeth Haydtbeckhin sich „von dem Nothzüchtiger durch sich selbst/oder durch andere errettet werden [konnte]“.³⁶⁷ Jedoch „machtet auch die widerhollung ain Laster“.

In weiterer Folge nahm Rechtsgutachter Rechseisen das Verhalten von Elisabeth Haydtbeckhin genauer unter die Lupe. Ungewiss war für ihn,

*„ob der Widerstandt der Haydtbeckhin jedesmahl so gar groß gewesen /: da seiner abgelegten aussaag nach, wan sye ihme nur ain ainziges mahl schlimme worth gegeben, er sich niemahlen mehr ihr dises Laster zurzumuetten würdte haben (zugemutet hätte)“.*³⁶⁸

Bei seinen Überlegungen, ob es sich bei diesem Verbrechen, tatsächlich um eine „wirkliche“ Nothzucht handelt, ist für den Rechtsgutachter das Ausmaß des geleisteten Widerstandes zentral, da die Definition von „Nothzucht“, so Rechseisen, bezugnehmend auf ein Werk von Daniel Clahsenius und auf die Definition von „Nothzucht“ in der Carolina³⁶⁹, folgendermaßen lautet:

*„[...] dass sie frevelhaft sei und durch die angewandte Gewalt eine Bedrängnis erfolge, durch welche die ehr- und tugendsame Frau, welche jene noch verheiratet wird oder die Verheiratete durch unerlaubte Bedrängnis verdorben wird. Folglich muss die Gewalt, die zu einer solchen Nothzucht erforderlich ist, dergestalt beschaffen sein, dass die zweifellos notgezwungene Frau nicht nur der Tat nicht zustimmt, sondern diese auch von sich abwenden möchte, könnte sie doch nur der Gewalt des Notzwingers widerstehen oder auch Hausdiener bzw. Nachbarn zu Hilfe rufen“.*³⁷⁰

Eine Vergewaltigung mit einhergehendem Ehrverlust war per definitionem nur dann gegeben, wenn eine Frau dem sexuellen Akt nicht nur nicht zugestimmt hatte, sondern sie auch nicht in der Lage war, sich gegen die angewandte Gewalt zu wehren und niemanden zu Hilfe rufen konnte.

³⁶⁶ Der Rechtsgutachter zitiert in diesem Zusammenhang Daniel Ludovici (1625-1680), ein Medicus; studierte in Weimar und Jena; Werke: *De Morbis castrentibus*, *De Volatilitate falis tartari* (1667).

³⁶⁷ Leopoldina, Art. 17, § 7, „Mildernde Umständ“.

³⁶⁸ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

³⁶⁹ Siehe die genaue Definition des Deliktes „Nothzucht“ im Kapitel Strafrecht.

³⁷⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

Gerichtsadvokat Rechseisen nahm in weiterer Folge des Rechtsgutachtens Stellung zum Verhalten Elisabeth Haydtbeckhins, das für ihn aus den gerichtlichen Aussagen hervorging:

„Nun mag zwar wohl seyn, das [...] Haydtbeckhin bey zu vier verschidenenmahlen unternohmbenen ungebührlichen antastung von dem Perrschuster bey der entblöst starckhen herbalt: und leztmalligen werffung in das böth, sich dessen gailen begähren zimblichermassen widersezet, mit schreyen getrohet, und sich von seinen sindthafften umbarmbungen loß gerissen“.³⁷¹

Rechseisen schloss nicht aus, dass Elisabeth Haydtbeckhin sich bei den vier gewalttätigen Übergriffen heftig zur Wehr gesetzt hatte, zudem mit Schreien gedroht und sich jedes Mal von Zacharias Perr losreißen konnte. Dennoch war er sich nicht sicher, ob Elisabeth Haydtbeckhin bei jedem einzelnen Übergriff wirklich laut um Hilfe schrie. Auch zeigte er sich verwundert, dass erst die letzte versuchte Vergewaltigung angezeigt wurde und nicht bereits die ersten Übergriffe. Den Grund für die verspätete Anzeige gegen Zacharias Perr habe er den Akten nicht entnehmen können.

Unklar ist für ihn auch, ob das Verbrechen von Zacharias Perr „für einen Versuch [...] oder aber für gewaltsame Notzucht“³⁷² zu halten sei. Wenn eine bestimmte Strafe durch die Gesetze nicht ausgedrückt wird, sollte der Richter im Zweifelsfall zu geringeren Strafen neigen und einen milderen Weg einschlagen“,³⁷³ so Rechseisen. Unter den vorliegenden Umständen, schlug er daher vor, den Inhaftierten Zacharias Perr

„4 wochen lang zur öffentlichen arbeit in eyßen anzuhalten, sodann aber nach entbeillung ihme eines schafften Verweises, und hailsamben Ermahnung kbünffighin sein Leben bössern, und von derley abscheiblichen laster bey im widerigen fahl wieder ihme nach befündt der sachen verhangend: schörffern leibs auch wohl lebens:straff des arrests widerumb entlassen, und auf freyen fuß gestellet wurde“.

Mit dieser Verurteilung zu vierwöchiger öffentlicher Arbeit in Eisen und einer Ermahnung sollte der „heilsamen Justiz ratsam Genüge getan werden“. Damit schloss der Gerichtsadvokat Gottfried Ambrosy Rechseisen am 28. Juli 1727 seine Ausführungen zum Gerichts-

³⁷¹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

³⁷² OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

³⁷³ Die Quelle dieses Zitates ist aus dem Rechtlichen Parere nicht zu entnehmen.

prozess zwischen Zacharias Perr und Elisabeth Haydtbeckhin ab und schickte sein Gutachten an den Landgerichtsherrn Franz Ferdinand Graf zu Sprinzenstein ins Schloss Tollet.³⁷⁴

Der Landgerichtspfleger Müller erhielt am 30. Juli von Franz Ferdinand Graf zu Sprinzenstein aus dem Schloss Tollet einen Brief, samt dem approbierten Rechtsgutachten.³⁷⁵ Darin bestätigte der Graf den Urteilsvorschlag von Gottlieb Ambrosy Rechseisen für den „in puncto attentati duplicis adultery et Stupri violenti verhaften Schuster Zachariam Perr“. Der Pfleger wurde beauftragt, den Verurteilten ins „Sprinzenthal“ zum „Störkh=graben“ zu schaffen. Dort soll Zacharias Perr vier Wochen lang „fleissig zum arbeithen angehalten werden, wobei Sonn- und Feiertage nicht zu diesen vier Wochen zu rechnen sind. In einem Postskriptum fügte der Graf zu Sprinzenstein noch hinzu, dass im Falle des Protests seitens des Gefangenen die Eisen erst im „Sprinzental“ angelegt werden müssten, solange keine Gefahr des Entlaufens während des Transportes bestünde.

Das Urteil, datiert mit 7. August 1727, wurde vermutlich in der Herrschaftskanzlei im Sprinzenthal ausgestellt. Zacharias Perr wurde wegen versuchter Vergewaltigung und doppelten Ehebruchs zu vier Wochen Arbeit in Eisen verurteilt.³⁷⁶

6.5. Strategien vor Gericht

Die Verhörprotokolle stellen ein umfangreiches und komplexes Textmaterial dar, in dem verschiedene Wirklichkeitsebenen miteinander vernetzt sind. In der Rekonstruktion des Falles habe ich versucht, die Aussagen der beteiligten Personen vor Gericht sowie die Fragen der Gerichtspersonen in den Mittelpunkt zu rücken. Dabei wurden die wechselnden Perspektiven auf die Geschehnisse und die betroffenen Personen deutlich. Wie ich im Quellenkorpus bereits dargestellt habe, handelt es sich bei den Aussagen weniger um spontane Erzählungen, als um Erzählungen, die aus einem Frage-Antwort-Dialog entstan-

³⁷⁴ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere von Gottlieb Ambrosy Rechseisen, 28. Juli 1727.

³⁷⁵ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Brief an Franz Antoni Müller von Franz Ferdinand Graf zu Sprinzenstein, 30. Juli 1727.

³⁷⁶ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Urteil vom 7. August 1727.

den sind. Die Fragen der Gerichtspersonen gaben die Struktur der Erzählungen vor und bestimmten, welche Elemente von besonderer Bedeutung waren und welche weniger. Die vor Gericht stehenden Personen konnten dennoch innerhalb dieses definierten Rahmens agieren. Auch Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr schlugen bestimmte Strategien ein, um sich vor Gericht so vorteilhaft wie möglich darzustellen. Es wurde sichtbar, wie sich die involvierten Personen vor Gericht „inszenierten“, wie sie über die Geschehnisse sprachen, was sie verschwiegen, zugaben oder abstritten. Im Folgenden werde ich einzelne Strategien und ausgewählte Aspekte, die in den Verhörprotokollen zur Sprache kamen, hervorheben und diese in eine Art Dialog zu zeitgenössischen Diskursen über Geschlechterbeziehungen und Sexualität stellen. Die männliche und weibliche Sexualität als differenz erzeugendes Kriterium steht dabei im Vordergrund.

Sexualität trat und tritt immer als eine von Menschen geformte Sexualität auf, als ein kulturelles Phänomen, das ebenso wie andere Handlungen einem stetigen Wandel unterliegt. Der strafrechtlichen Definition von Notzucht liegen Vorstellungen über männliche und weibliche Sexualität zugrunde. Bereits die Definition in strafrechtlichen Bestimmungen, was unter einem „richtigen“ sexuellen Akt verstanden wurde, war von männlichen Vorstellungen von Sexualität geprägt. Grund dafür waren die ausschließlich männlichen Autoren, die sich seit dem Mittelalter mit diesem Thema auseinandersetzten.³⁷⁷ Unter „real sex“ betrachteten sie, so Isabel V. Hull, heterosexuelle Praktiken mit (vaginaler) Penetration und erfolgter Ejakulation.³⁷⁸ Wenn sexuelle Praktiken ohne Penetration und Samenerguss auch nicht als „richtiger“ sexueller Akt angesehen wurden, galten sie dennoch als schädlich, unehrenhaft und sündhaft.³⁷⁹ In diesem männlich dominierten Modell von Sexualität kam dem Mann der aktive (physisch auch durchaus gewalttätige) Part zu, der Frau hingegen war eine passive Verhaltensweise zugeordnet.

Für die Bestimmung des Straftatbestandes war nicht alleine die der Frau zugefügte sexuelle Gewalt entscheidend.³⁸⁰ Wie ich in der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausführte, wurde in der normativen Konzeption Notzucht primär als Ehrenraub definiert. Im juristischen, vor allem aber im medizinischen Diskurs wurde die weiblichen Ehre streng an die Integrität der Frau geknüpft, insbesondere an ihre Jungfräulichkeit. Obwohl

³⁷⁷ Vgl. Sonja Eugen, „Nothzucht“ in der Frühen Neuzeit, 86.

³⁷⁸ Isabel V. Hull, *Sexuality, State and Civil Society in Germany*, 250.

³⁷⁹ Vgl. ebd., 250.

³⁸⁰ Vgl. Sonja Eugen, „Nothzucht“ in der Frühen Neuzeit, 86.

die Rechtslage explizit allen ehrbaren Frauen eine Klagemöglichkeit zuerkannte, wurden in der juristischen und gerichtsmedizinischen Praxis „nur Fälle extrem gewaltsamer Entjungferung auf Notzucht hin untersucht“³⁸¹, betont Maren Lorenz. Im Falle der Vergewaltigung einer Jungfrau wurde in der Regel so bald wie möglich eine Hebamme hinzugezogen, die Verletzungen im Genitalbereich untersuchen sollte, bevor eventuelle Spuren des sexuellen Gewaltaktes verblassten. Bei verheirateten Frauen oder Witwen war es aus juristischer und gerichtsmedizinischer Sicht fast unmöglich, Notzucht vor Gericht einzuklagen, weil sich kaum feststellen ließ, ob tatsächlich ein Gewaltdelikt vorlag, „da die Geschlechtsteile durch häufigen Geschlechtsverkehr und Geburten derartig ‚geweitet‘ seien, dass eine letztendliche Einwilligung in den Geschlechtsakt nicht ausgeschlossen werden könne“, formuliert Maren Lorenz anlehnend an ein Werk des berühmten Rechtsmediziners Michael Alberti aus dem Jahr 1739.³⁸² Der Rechtsmediziner Alberti ging hier von einem unter den Medizinern verbreiteten Axiom des 18. Jahrhunderts aus, welches besagte, „[dass] nur der gefürchtete Schmerz beim Eindringen des Gliedes unerfahrene Frauen von lustvollen Empfindungen abhalten würde, während bei bereits ‚geweiteten‘ Frauen, selbst bei einem widerwillig vollzogenen Koitus, einem Genuss nichts im Wege stünde“.³⁸³ Maren Lorenz vermutet, dass verheiratete Frauen oder Witwen daher erst gar nicht zu klagen versuchten.³⁸⁴

Elisabeth Haydtbeckhin war verheiratet. Erstaunlich ist, dass überhaupt ein Ermittlungsverfahren gegen Zacharias Perr eingeleitet wurde, obwohl es sich „nur“ um versuchte Notzucht gehandelt haben soll. Eine Begründung dafür, warum versuchte Notzucht überhaupt vor Gericht verhandelt wurde, liefert Tanja Hommen. Anhand ihrer ausgewerteten Akten aus dem ländlichen Bayern des späten 19. Jahrhunderts stellte sie fest, dass ein Notzuchtsversuch häufiger gerichtlich geahndet wurde, als eine „vollendete“ Notzucht. Sie sieht einerseits die erfolgreiche Gegenwehr, die eine Vollziehung des Geschlechtsverkehrs verhinderte, als Grund dafür. Auch das Rechtskonstrukt der Notzucht im 18. Jahrhundert sah die Gegenwehr bis zur Widerstandsunfähigkeit als Strafvoraussetzung an. Andererseits, so konstatiert Tanja Hommen, waren Frauen, die eine Vergewaltigung abwehren konnten, eher bereit das Verbrechen anzuzeigen und öffentlich zu machen. Damit in Verbindung stand der Verlust der Ehre, der sie mit Behauptungen, es sei nicht zur vollständi-

³⁸¹ Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz ...“ (1994), 355.

³⁸² Ebd., 335.

³⁸³ Ebd., 335.

³⁸⁴ Vgl. ebd., 335, Anm. 24.

gen Eindringung des Penis gekommen, entgegenwirkten. Tanja Hommens Überlegungen zufolge verneinten einige Frauen vor Gericht eine erfolgte Penetration, obwohl es zur Vollendung des Beischlafs gekommen war.³⁸⁵ Die erfolgreiche Abwehr einer Vergewaltigung wirkte sich allerdings zu Gunsten des Täters aus, dem bei der Strafbemessung mildernde Umstände im Sinne einer „nicht vollbrachten Tat“ bzw. nicht stattgefundenen Penetration zugedacht wurden.

Der Begriff „Ehre“ taucht in den Verhörprotokollen immer wieder (indirekt) auf. War die Ehre eines Mannes verstärkt an das öffentliche Leben, an die Arbeit und an den Status innerhalb einer Gemeinschaft gebunden – also korporativ und gruppenbezogen, hing die Ehre einer Frau mit der Unbescholtenheit ihres individuellen Körpers zusammen. Weibliche Ehre wurde mit Sexualität verbunden, mit Keuschheit gleichgesetzt. Die Ehre einer Frau konnte durch einen sexuellen Fehltritt verloren gehen, während heterosexuelle Erfahrung für einen jungen, ledigen Mann durchaus erwünscht war.³⁸⁶ Sexuelle Beziehungen bedeuteten für Frauen stets eine Bedrohung und Gefährdung ihres sozialen Status.³⁸⁷ Im juristischen und medizinischen Diskurs war die Ehre lediger Frauen eng an ihre Jungfräulichkeit geknüpft. In Vergewaltigungsprozessen, in denen Jungfrauen, also in den meisten Fällen junge, „unmannbahre“ Mädchen im Zentrum standen, stellte ein zerstörtes Hymen ein wichtiges Beweismittel dar. Im Fall der Elisabeth Haydtbeckhin spielte die Jungfräulichkeit keine Rolle. Sie hatte die Ehre als Ehefrau zu verteidigen. Die Betonung, dass sie beim ersten Übergriff bereits „im Brauthstand“ gewesen sei, deutet darauf hin, dass sie ihre eigene Ehre und die Ehre ihres Ehemannes zu verteidigen versuchte, denn eine Vergewaltigung verletzte nicht nur die Frau in ihrer Ehre, sondern auch die Ehre ihres Ehemannes. Der Ehemann musste befürchten, im Dorf als „Hahnrei“ dazustehen, wie Tanja Hommen ausführt.³⁸⁸ Wie ich vorhin bereits erwähnte, wurde ein Notzuchtsversuch mit größerer Wahrscheinlichkeit vor Gericht gebracht und verurteilt als eine „vollendete“ Notzucht. Die erfolgreiche Gegenwehr und die Verhinderung des „Beischlafvollzuges“ galten im frühneuzeitlichen Strafrecht als Zeichen ernsthaften Widerstandes. Durch die

³⁸⁵ Vgl. ebd., 118-119.

³⁸⁶ Vgl. Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Frankfurt/Main 1991), 180-197, 191-193. Im Zusammenhang mit vorehelicher Sexualität siehe Ausführungen von Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1670-1770, in: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayrisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983), 112-151.

³⁸⁷ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 51.

³⁸⁸ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 123.

wiederholte Aussage von Elisabeth Haydtbeckhin, dass es in keinem der vier Übergriffe zu einer vollständigen „Vermischung“ gekommen sei, versuchte sie ihre Ehre nach außen hin zu bewahren, was in der Öffentlichkeit und vor Gericht für eine Frau als wichtig galt.

Wille und Ehre sind zwei Konzepte, die sich in den Verhörprotokollen des Gerichtsaktes gegen Zacharias Perr herauslesen lassen, und zwar jeweils mit spezifischer Bedeutung für Männer und Frauen. Wie Lyndal Roper anhand von Augsburger Kriminalprozessen darlegte, sprachen Frauen immer wieder von „sie hat seinen Willen getan“, während die Männer Worte wie „seines Willens gehandelt“ benutzten. Auch Zacharias Perr benutzte im ersten Verhör eine ähnliche Phrase, die folgendermaßen lautete: „sye wurde [...] gar gewiß nur auf das mündiste versprechen seines willens worden seyn [...]“.³⁸⁹ Diese Redensweise verweist auf eine grundlegende „Geschlechtsasymmetrie“, so Lyndal Roper, „weil sie Geschlechtsverkehr als Resultat des männlichen Willens und des weiblichen Konsenses begreift“.³⁹⁰ Der Wille der Frau konnte vom Mann so weit ignoriert werden, dass allein ihr Schweigen als Zustimmung galt.³⁹¹ Selbst Zeichen der Gegenwehr wurden als „typisch weibliche Hinhaltetaktik“ und in Folge dessen als Einwilligung verstanden. Wie Maren Lorenz formuliert, entsprach diese Deutung weiblichen Verhaltens exakt den gesellschaftlichen Ansprüchen sexueller Kommunikation zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht. Die Frau – als Objekt männlicher Begierde – erweckte idealerweise den Anschein keuschen Widerstandes, um letztendlich den Reiz der „Eroberung“ zu potenzieren.³⁹²

Zacharias Perr versuchte im Laufe des Gerichtsprozesses, Elisabeth Haydtbeckhin für sein Verhalten verantwortlich zu machen. Im Verhörprotokoll vom 8. Juli 1727 argumentierte Zacharias Perr: „[sie] sey halt vor ihmme im Khol Hausel ganz mit entblössten Prüsten gesessen [...] aus welchen er muthmasse, das nit gar faiglich sein muesse“.³⁹³ Hier verwies Zacharias Perr bewusst auf die weibliche Verführungskunst, die Elisabeth Haydtbeckhin möglichst viel Initiative und Schuld zuschreiben sollte. Wie Lyndal Roper analysierte, versuchten Delinquenten bei Notzuchtsklagen häufig die Verantwortung und Initiative dem

³⁸⁹ OÖLA, Herrschaft Freistadt: Erst güttiges Examen mit Zacharias Perr, 3. Juli 1727.

³⁹⁰ Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, 187.

³⁹¹ Vgl. ebd.

³⁹² Vgl. Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz ...“ (1994), 347.

³⁹³ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert güttiges Examen mit Zacharias Perr, 8. Juli 1727.

weiblichen Part zuzuschreiben, dennoch blieb der Geschlechtsverkehr Ausdruck seines Willens.³⁹⁴ Angesichts einer drohenden Strafe wegen versuchter Notzucht oder/und wegen Ehebruchs versuchte Zacharias Perr vor allem beim vierten Übergriff, selbst zum Ankläger zu werden. Elisabeth Haydtbeckhin stellte er als sexuell aktiv dar und attackierte zugleich ihre Ehre sowie ihren Ruf. Er selbst nahm die Rolle des Opfers ein. Mit Sabine Kienitz lässt sich ausführen, dass in einer heiklen Situation vor Gericht die beschuldigten Männer versuchten, die Verantwortung und damit auch die Schuld für ihre sexuellen „Verfehlungen“ den Frauen anzulasten, um „zumindest den eigenen, als schuldhaft empfundenen Anteil zu verringern“.³⁹⁵ Sie vertrauten auf den „sozialen und kulturellen Konsens“, der dem sexuellen Verhalten der Frau andere Regeln zumaß als dem des Mannes.³⁹⁶ Die Ehre und der moralische Ruf einer Frau, so Silke Göttsch, wurde bestimmt durch das Entsprechen sexueller Verhaltensmuster, die sämtliche Eigeninitiative ausschlossen.³⁹⁷ Sie stellten sich als passiv und als die „Verführten“ dar, „eine Argumentation“, so Sabine Kienitz, „die zwar strafrechtlich nicht schützte, ihnen aber das Gefühl der Legitimation und Entlastung vermittelte“.³⁹⁸

Die Gerichtsmitglieder interessierten sich während des Prozesses immer wieder dafür, ob Zacharias Perr Elisabeth Haydtbeckhin zum Geschlechtsverkehr überreden wollte. Eine Frage lautete: „[...] ob er auch damahls mit unterschidlichen beredungen [...] sye zur Unzucht und Ehebruch verleithen woll(t)e“.³⁹⁹ Bei der Befragung zum ersten Übergriff auf Elisabeth Haydtbeckhin gab Zacharias Perr zu, dass er sie „zur fleischlichen Zurhaltung begehren [wollte]“, doch hätte er sie nie zu überreden versucht.⁴⁰⁰ Stellenweise argumentierte Zacharias Perr, sich an die Wortwechslungen mit Elisabeth Haydtbeckhin nicht mehr erinnern zu können. Falls er dennoch versucht haben sollte, sie zu überreden, dann aus „Unverstandt“.⁴⁰¹ Lyndal Roper führt diesbezüglich aus, dass es für die angeklagten

³⁹⁴ Vgl. Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, 188.

³⁹⁵ Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 230.

³⁹⁶ Vgl. ebd., 230.

³⁹⁷ Vgl. Silke Göttsch, *Archivalische Quelle zur Frauenforschung. Weibliche Erfahrungen um Körperlichkeit und Sexualität - ein Beispiel*, in: *Frauenalltag - Frauenforschung. Beiträge zur 2. Tagung der Kommission Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde*, Freiburg 22.- 25. Mai 1986, (hg. v. d. Arbeitsgruppe volkskundliche Frauenforschung Freiburg), (Frankfurt/Main/Bern/New York/Paris 1988), 49 – 59, 53.

³⁹⁸ Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 230.

³⁹⁹ OÖLA, *Herrschaft Freistadt*, Sch. 21: Andert göttiges Examen mit Zacharias Perr, 8. Juli 1727.

⁴⁰⁰ OÖLA, *Herrschaft Freistadt*, Sch. 21: Erst göttiges Examen mit Zacharias Perr, 3. Juli 1727.

⁴⁰¹ Ebd.

Männer immer wichtiger wurde, die Frau als „überredet“ statt als „vergewaltigt“ darzustellen. Hinter der Taktik der Überredungen mit Worten oder durch Taten verbarg sich wiederum die Durchsetzung des Willens des Mannes und der – wenn auch nur halb gewollten – Zustimmung der Frau.⁴⁰² Sabine Kienitz, die sich ausführlich mit dem Konzept des Willens innerhalb der Geschlechterbeziehungen auseinandersetzte, zeigte auf, dass vergewaltigte Frauen den Sexualakt oft als „körperliche Unterwerfung“ beschrieben. Diese „Unterwerfung“ wurde als Akt der sozialen Unterwerfung, also im Sinne einer sozialen Hierarchie beschrieben. Sie reichte von der Einwilligung in sexuelle Kontakte aufgrund einfacher Nachfrage über unentwegte Überredungsversuche bis hin zur Unterwerfung gegen ihren ausdrücklich formulierten Willen, also zur Vergewaltigung. Sexuelle Gewalt wurde in der Mehrzahl der untersuchten Fälle nur dann als solche geschildert, wenn von Seiten des Mannes eindeutig körperliche Gewalt angewandt wurde. Eine gewalttätige „fleischliche Vermischung“ wurde oft als Konsequenz des männlichen „Willens“ gesehen.⁴⁰³ „Das weibliche Selbstverständnis, dem Mann ‚zu Willen‘ zu sein“, so Sabine Kienitz, „dominierte bzw. diktierte das Verhältnis zwischen den Geschlechtern“.⁴⁰⁴ Männer „nahmen“ sich Sexualität wo und wann immer sie ihrer „habhaft“ werden konnten.⁴⁰⁵ Sabine Kienitz sieht hinter dieser Wahrnehmung von Sexualität etwas „Dingliches“, „zu dem Männer qua Geschlecht wie selbstverständlich Zugang hatten“.⁴⁰⁶ Frauen wurden aufgrund des vorherrschenden Diskurses, der von ihnen jederzeitige Verfügbarkeit verlangte, im Umgang mit ihrem eigenen Körper und dessen Wahrnehmung geprägt. Das konnte soweit gehen, dass Frauen womöglich kaum zwischen dem „gesellschaftlich legitimierten männlichen Zugriff auf ihren Körper und einem gewaltsamen Übergriff“ unterscheiden konnten.⁴⁰⁷ Wie Sabine Kienitz in ihrer Studie aufzeigte, machten Frauen die Erfahrung, sich gegen den Willen eines Mannes nicht auflehnen zu können, weil er körperlich kräftiger oder sozial höher stehend war oder in anderer Hinsicht die Situation dominierte.⁴⁰⁸ Das Konzept vom männlichen Willen verweist hier auf die bereits erwähnte „fundamentale Geschlechts-

⁴⁰² Vgl. Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, 189.

⁴⁰³ Vgl. Sabine Kienitz, Sexualität, Macht und Moral, 243-244.

⁴⁰⁴ Ebd., 244.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., 244.

⁴⁰⁶ Ebd., 244.

⁴⁰⁷ Ebd., 244.

⁴⁰⁸ Vgl., ebd. 245.

asymmetrie“, die Geschlechtsverkehr als Resultat des männlichen Willens und des weiblichen Konsenses begreift.⁴⁰⁹

Vergewaltigungen wurden im 18. Jahrhundert oft weder von Vergewaltigungsopfern noch von der Gesellschaft als solche wahrgenommen, da die Zuschreibung einer männlichen Autorität und davon abgeleitet die Rechtmäßigkeit männlichen Handelns grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurde. Grund dafür war die soziokulturelle Definition der Geschlechterbeziehungen, die die gesellschaftliche Wahrnehmung konstruierte. Sabine Kienitz greift in diesem Zusammenhang Ausführungen von der amerikanischen Historikerin Barbara Lindemann auf.⁴¹⁰ Das soziale Konstrukt der männlichen Sexualität, so Sabine Kienitz, „definierte männliches Sexualverhalten als per se aktiv, dominant und aggressiv“. ⁴¹¹ Frauen internalisierten offenbar dieses Konstrukt der männlichen Vorherrschaft. Sexuelle Übergriffe können demnach als Erweiterung des Konzeptes des männlichen Willens gesehen werden. Aus den Verhörprotokollen mit Elisabeth Haydtbeckhin ist zu lesen, dass vor jedem der vier Übergriffe eine Kommunikation mit Zacharias Perr stattfand, in der sie jeweils versuchte, Zacharias Perr von seinem Vorhaben abzubringen. Wie Sabine Kienitz anführt, berichteten Frauen zwar von Gegenwehr, die vor allem verbal und argumentativ ausfiel, doch ließen sich Männer kaum durch Worte noch durch Gefühle von ihrem Vorhaben abbringen.⁴¹²

Im Umgang mit sexuellen Gewaltdelikten im 18. Jahrhundert wird erkennbar, dass zur Klassifizierung sexueller Gewalt ein hohes Maß an Eindeutigkeit gegeben sein musste. Für eine Verurteilung des Täters musste die von ihm angewandte Gewalt eindeutig erwiesen sein. Zudem war der Straftatbestand des Notzuchtdeliktens nur dann vollständig erfüllt, wenn der Geschlechtsakt mit Hilfe von Gewaltanwendung gegen den Willen der Frau vollständig, d.h. mit Penetration und Ejakulation, vollzogen wurde. Manche Frauen argumentierten vor Gericht bewusst mit der Gewalthaftigkeit der sexuellen Übergriffe, so Sabine Kienitz. Auch Elisabeth Haydtbeckhin betonte im Gerichtsprozess mehrmals die angewandte Gewalt Zacharias Perr, gegen die sie sich nur unter größter Anstrengung erwehren konnte. Elisabeth Haydtbeckhin betonte bei der Schilderung jedes der vier Übergriffe den geleisteten Widerstand, zuerst mit Worten, dann mit körperlichem Einsatz, um

⁴⁰⁹ Vgl. Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, 187.

⁴¹⁰ Vgl. Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 245.

⁴¹¹ Ebd., 245.

⁴¹² Ebd., 245.

jeglichen Verdacht einer letztendlichen Zustimmung zum Geschlechtsverkehr aus dem Weg zu räumen. Zacharias Perr hingegen stritt vehement die Anwendung von Gewalt in jedem der vier Vorfälle ab. Er argumentierte vor allem mit Hilfe seines lückenhaften Gedächtnisses, weshalb er sich nicht mehr genau erinnern könne.

Die institutionellen Bedingungen erforderten Strategien des Erzählens, formuliert Silke Göttsch, die sich von denen des alltäglichen Erzählens unterscheiden mussten. Die Aussagen von Zacharias Perr waren demzufolge nicht Ausdruck eines lückenhaften Gedächtnisses, sondern er zog sich bewusst auf eine kommunikative Strategie zurück, mit der er versuchte, seine Schuld vor Gericht so gering wie möglich erscheinen zu lassen.⁴¹³ Zacharias Perr wollte oder konnte sich nicht an sein eigenes Verhalten erinnern. Mit der Taktik des Vergessens, die Zacharias Perr wiederholt einsetzte, erhoffte er sich wahrscheinlich mildernde Umstände. Vergessen, Verschweigen und Umdeuten waren Strategien, mit denen die UntertanInnen versuchten, vor Gericht zu agieren.⁴¹⁴

Zacharias Perr greift in seiner Verteidigung einen weiteren, interessanten Punkt auf. Er sagte aus, dass Elisabeth Haydtbeckhin ihm nie mit „Schreien“ drohte und nie um Hilfe schrie. Greifbar wird seine Argumentation beim ersten Übergriff im Heustall, bei dem weitere Personen anwesend waren. Dort hätte sie um Hilfe rufen können, so Zacharias Perr, sofern er Elisabeth Haydtbeckhin mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr zwingen wollte, was er nicht getan habe, da es sich im Heustall um ein harmloses „scherzen“ miteinander gehandelt habe.⁴¹⁵ Tanja Hommen formuliert, dass Sexualität in Form von „scherzen“ und „zoten“ im Alltag eingebettet war. Sexualität war keineswegs tabu, denn junge Menschen unterhielten Beziehungen zueinander, bei denen vorehelicher Geschlechtsverkehr nicht ungewöhnlich war. Allerdings waren diese Beziehungen streng überwacht und kontrolliert von Eltern und NachbarInnen und in ein Netz von Ritualen und Bräuchen eingebettet. Junge Frauen waren oft „Scherzen“ und sexuellen Anspielungen von Männern ausgesetzt. Wo harmloses „Scherzen“ endete und zu sexueller Belästigung wurde, lässt sich laut Tanja Hommen kaum rekonstruieren. Diese Art von „Scherzen“, auf die Zacharias Perr hindeutete, kann aus heutiger Sicht durchaus als sexueller Übergriff angesehen

⁴¹³ Vgl. Silke Göttsch, Zur Rekonstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit Strategien und Taktiken ländlicher Unterschichten vor Gericht, in: Brigitte Bönisch-Brednich (Hg.), *Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989* (Göttingen 1991), 444.

⁴¹⁴ Vgl. ebd., 451.

⁴¹⁵ Vgl. OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gültiges Examen mit Zacharias Perr, 3. Juli 1727.

werden.⁴¹⁶ Im Gegensatz zu Zacharias Perr fasst Elisabeth Haydtbeckhin das „Scherzen“ im Heustall eindeutig als sexuellen, gewalttätigen Übergriff auf.

Auch der Begriff „probieren“, den Zacharias Perr beim dritten Vergewaltigungsversuch laut Elisabeth Haydtbeckhin zur Überredung benutzt haben soll, konnte, so Tanja Hommen zum Begriff „Probieren“, bereits ein Moment von Gewalt beinhalten.⁴¹⁷ Im Fall von Zacharias Perr sollte die Wortwahl vermutlich eine Verharmlosung der Situation herbeiführen. Hier stellt sich die Frage, ob es sich beim „Probieren“ um ein in der Gesellschaft akzeptiertes Mittel handelte, zu testen, „ob sie sich nicht freiwillig ‚ergebe‘“.⁴¹⁸ Sein Vorhaben musste der Mann erst dann aufgeben, wenn die Frau sich eindeutig zur Wehr setzte und sich vehement sträubte. Eine Gegenwehr konnte, wie bereits ausgeführt, durchaus als typisch weibliche „Hinhaltetaktik“ und damit als Einverständniserklärung gedeutet werden. Diese Interpretation weiblichen Verhaltens entsprach sehr genau den gesellschaftlichen Erwartungen sexueller Kommunikation zwischen den Geschlechtern. „Die Frau hatte passives Objekt männlicher Begierde zu sein, um den Reiz der Eroberung zu erhöhen, und bestenfalls den Anschein keuschen Widerstandes zu erwecken“, so Maren Lorenz.⁴¹⁹ Die männliche Sexualität, die als ein Sich-Nehmen, weibliche Sexualität als Nachgeben bzw. Sich-Gebrauchen-Lassen, definiert werden kann, impliziert damit die Möglichkeit eines gewissen Zwanges, einer Eroberung oder eine Überwältigung.⁴²⁰ Obwohl gesellschaftliche Normen oder besser gesagt strafrechtliche Definitionen sexueller Gewalt bestimmte Grenzen auflegten, so Tanja Hommen, „war ein Mann doch in der Position, sich eine Frau auszuwählen, um sie zu ‚gebrauchen‘, zu ‚probieren‘, ob sie sich nicht freiwillig ‚ergebe‘“.⁴²¹ Um ihre Ehre als Frau zu verteidigen, musste sie männliches Begehren abweisen. Ein bloßes Zurückweisen, also ohne energische Gegenwehr, war aus männlicher Sicht nur Schein. Diese Ansicht deutet darauf hin, dass eine Überwältigung, ein „Probieren“, durchaus Bestandteil sexueller Begegnungen sein konnte.⁴²²

Im Prozess gegen Zacharias Perr versuchten die Gerichtsmitglieder die in der strafrechtlichen Notzuchtskonzeption wichtige Komponente des Hilfeschreies genau zu erfragen.

⁴¹⁶ Vgl. Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 110-111.

⁴¹⁷ Vgl. ebd., 139.

⁴¹⁸ Ebd., 139.

⁴¹⁹ Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz ...“ (1994), 347.

⁴²⁰ Vgl. Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 139.

⁴²¹ Ebd., 139.

⁴²² Vgl. ebd., 134, 139.

Der Rechtsmediziner Michael Alberti legte lautes Schreien und aktive Gegenwehr als konstitutive Elemente des Tatbestandes der Notzucht fest.⁴²³ Der Schrei bzw. Hilfeschrei galt im 18. Jahrhundert insbesondere im Zusammenhang mit Notzuchtsfällen, als eindeutige „Markierung des Opfers mit Beweisfunktion“.⁴²⁴ Lautes Schreien einer Frau galt als Indiz für ihre Glaubwürdigkeit und als Beleg für den geleisteten Widerstand. Neben dem Schreien waren zerzaustes Haar und zerrissene Kleidung weitere wesentliche Tatbestandsmerkmale einer Notzucht. Der Hilfeschrei diente einerseits dazu, in der Nähe befindliche Personen zur Hilfe herbeizurufen, um eine Tat zu verhindern oder den Täter zu ergreifen und in weiterer Folge ZeugInnen zu haben, die vor Gericht das Opfer entlasten und den Täter belasten konnten. Andererseits repräsentierte der Schrei den widerstrebenden Willen der Frau. Wie Christine Künzel schreibt, waren abgeschiedene Orte „ideal“ für sexuelle Gewaltdelikte, weil sich der Täter vor ZeugInnen sicher fühlen konnte. Darüber hinaus war es für die betroffene Frau schwierig, ohne ZeugInnen eine Notzuchtsklage erfolgreich durchzusetzen.⁴²⁵ Gab es ZeugInnen eines sexuellen Gewaltdeliktens, waren diese sich oft unklar über die Situation, die sie beobachteten. Eine „leichte Gewaltanwendung“ im Umgang von Paaren untereinander dürfte in der Frühen Neuzeit, so Tanja Hommen, nicht ungewöhnlich gewesen sein. Umgangsarten wie schubsen, anschreien oder den Mund zuhalten, konnten Teil einer gegenseitigen Annäherung sein, wobei es vor allem Ausdruck des männlichen Verhaltens war. Erst bei näherem Hinsehen, sofern es dazu kam, konnten ZeugInnen erkennen, ob es sich tatsächlich um eine Gewalttat oder lediglich um ein „Liebesspiel“ handelte. Zeuginnen hatten oft eine andere Wahrnehmung als Zeugen, so Tanja Hommen. Während Frauen ein Schreien offensichtlich als einen sexuellen Angriff interpretierten, sahen Männer eher einen harmlosen Liebesakt dahinter und definierten den Schrei meist als einen „Lustschrei“. In diesem Zusammenhang, also in der Interpretation eines Schreies als Hilfeschrei oder Lustschrei, lässt sich erkennen, welche unterschiedlichen Rollen sexuelle Gewalt in den Lebens- und Vorstellungswelten von Frauen und Männern spielte und wie die jeweilige Wahrnehmung geprägt war.⁴²⁶

Für die Gerichtsmitglieder im Prozess gegen Zacharias Perr war es von großer Wichtigkeit, zu erfragen, „ob [...] die Pockhsimändlin im Stadl dazumahlen gemeldet, so fehrn er

⁴²³ Vgl. Maren Lorenz, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung* (Hamburg 1999), 228.

⁴²⁴ Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren*, 185.

⁴²⁵ Vgl. ebd., 185-186.

⁴²⁶ Vgl. Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 126-128.

sye nit mit Fridt lasse, sye schreyen wolle“.⁴²⁷ Zacharias Perr verneinte wiederholt die Frage und betonte im Laufe der Verhöre, dass Elisabeth Haydtbeckhin, hätte sie sich bedroht gefühlt, problemlos um Hilfe rufen hätte können, da einige ihrer Familienmitglieder im Heustall anwesend waren. Elisabeth Haydtbeckhin wurde ebenso gefragt, „warumben sye [...] nit gleich ihre Muetter oder ihre geschwisteret umb hilf gerueffen“.⁴²⁸ Sie habe Zacharias Perr gedroht zu Schreien, und hätte sogleich um Hilfe gerufen, wenn es ihr nicht gelungen wäre, Zacharias Perr die Stiege im Heustall hinunterzuwerfen.⁴²⁹

Elisabeth Haydtbeckhin versuchte mit unterschiedlichen Strategien, jeglichen Verdacht auf eine Mitschuld abzuwehren und das Geschehene als „Notzucht“ im strafrechtlichen Sinne zu konstituieren. Diese Strategien bezogen sich auf bestimmte Vorstellungen von Ehrbarkeit. Unter anderem entwarf Elisabeth Haydtbeckhin vor Gericht von sich selbst das Bild einer ehrbaren Frau. Beim ersten Übergriff, der bereits neun Jahre zurücklag, signalisierte sie Zacharias Perr, dass sie eine ehrbare, verlobte Frau sei. Des Weiteren versuchte sie das Gericht zu überzeugen, dass sie sich bei jedem der vier Übergriffe nicht nur vehement wehrte, sondern auch drohte, um Hilfe zu schreien. Damit wollte Elisabeth Haydtbeckhin beweisen, dass Zacharias Perr Gewalt angewandt hatte. Ein wichtiger Beweis dafür, dass Zacharias Perr Elisabeth Haydtbeckhin gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr zwingen wollte und dass sie jedesmal bis zuletzt Widerstand leistete, war die Tatsache, dass es in keinem der vier Vorfälle zur „Vollendung“ des Geschlechtsverkehrs, also zur Penetration mit erfolgtem Samenerguss, kam. Wäre beim vierten Übergriff im „Kholkkämmerl“ ihr Ehemann nicht zur Hilfe gekommen, wäre sie am Ende hilflos gewesen, schilderte Elisabeth Haydtbeckhin in einem Verhörprotokoll.⁴³⁰

Wie ich im Kapitel der normativen Konzeption betont habe, stellte der Widerstand ein wichtiges Kriterium in der Rechtskonstruktion des Notzuchtsdeliktes dar. Einer gesunden, jungen Frau wurden soviel physische Kräfte zugedacht, sich gegen einen einzelnen Mann wehren zu können. Nur bei schwachen, kranken oder sehr jungen Mädchen erschien eine erfolglose Gegenwehr plausibel. Vor Gericht sollte also die Frage nach der Ernsthaftigkeit

⁴²⁷ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Erst gültiges Examen mit Zacharias Perr vom 3. Juli 1727.

⁴²⁸ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert gültiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727.

⁴²⁹ Vgl. OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert gültiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727.

⁴³⁰ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Andert gültiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727.

des Widerstandes geklärt werden. In diesem Zusammenhang war sich der Rechtsgutachter nicht sicher, formulierte auch explizit im Rechtsgutachten seine Zweifel, ob Elisabeth Haydtbeckhin bei den vier Übergriffen auch wirklich vehement Widerstand leistete und ob sie wirklich laut um Hilfe geschrien habe.⁴³¹ Folgender Satz des Rechtsgutachters weist auf die bereits erwähnte männlich dominierte Sichtweise auf das Notzuchtsdelikt hin:

„[...] das er sye zwar zu disen abscheublichen Laster zu bereden, sye uns sich zu entblößen, an ungebührlichen orthen zu betasten [...] etwo ansezung des männlichen glieds, oder gar imponierung in die Schamb der Haydtbeckhin, sich nicht unternohmben hat, aus welchen meines wenigen darfürhaltens nicht erzwungen werden kban [...]“⁴³²

Die Umstände, dass bei keinem der vier Übergriffe die „That völlig vollbracht“ wurde, sowie die Zweifel des ernsthaften Widerstandes waren für den Rechtsgutachter Gründe von einer härteren Strafe abzusehen. Strafwürdiger hingegen waren für den Rechtsgutachter die Wiederholung der Tat und die Tatsache, dass beide Personen verheiratet waren. Trotz der mildernden und zugleich erschwerenden Umstände, die in dem ein Monat dauernden Malefizprozess zu tragen kamen, wurde ein relativ mildes Urteil für den Täter ausgesprochen. Elisabeth Haydtbeckhin blieb unbestraft.

Tanja Hommen meint, dass für das 18. und 19. Jahrhundert häufig die These aufgestellt wurde, dass sexuelle Gewalt eine „normale“ Verhaltensweise zwischen Mann und Frau gewesen sei. Daraus resultierte eine hohe Toleranz gegenüber Vergewaltigungen. Wenn diese These auch sehr weit geht, lässt sich doch herauslesen, dass die Verknüpfung männlicher Sexualität mit gewalttätigem Verhalten in der Frühen Neuzeit soweit akzeptiert war, dass nur extreme Formen von sexueller Gewalt strafrechtlich verfolgt wurden.⁴³³ Am Beispiel des von mir analysierten Gerichtsprozesses gegen Zacharias Perr konnte ich ein gegenteiliges Exempel darstellen. Obwohl Frauen im Alltag oft sexuelle Gewalt erfuhren und diese nur selten vor Gericht anzeigten, weil sie sich der schwierigen Lage, vor Gericht als Opfer einer Vergewaltigung Recht zu bekommen, bewusst waren, gaben sich Frauen der unteren Schichten jedoch nicht widerstandslos. Nicht alle Frauen waren bereit, sich diesem kulturell vorgegebenen Konstrukt einer Geschlechterhierarchie von männlicher Autorität

⁴³¹ OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

⁴³² OÖLA, Herrschaft Freistadt, Sch. 21: Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727.

⁴³³ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 139.

und weiblicher Unterordnung zu unterwerfen. Der Gerichtsprozess um Elisabeth Haydtbeckhin zeigt eine Form „weiblicher Widerständigkeit“ und „weiblichen Aufbegehrens“.⁴³⁴ Wie dieses einzelne Beispiel eines Notzuchtsprozesses zeigt, war es für eine Frau durchaus möglich, eine Notzuchtsklage vor Gericht zu bringen und eine Bestrafung des Täters zu erreichen, wenn auch milde. Im Vergleich mit weiteren Notzuchtsfällen aus der Herrschaft Reichenstein (sofern diese vorhanden), wäre es möglich, eine Tendenz der gerichtlichen Praxis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes herauszuarbeiten. Es könnte aufgezeigt werden, inwieweit die Abweichung zwischen Strafnormen und Strafpraxis üblich war. Die Analyse eines Einzelfalles kann lediglich als ein Beispiel dienen und sagt nichts über die übliche Strafpraxis bei sexuell konnotierten Gewaltdelikten in einem ländlichen Mikrokosmos im frühen 18. Jahrhundert aus. Eine Mikrostudie kann Handlungen und Diskurse, deren Verknüpfung und Zusammenspiel aufzeigen.

⁴³⁴ Vgl. Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 251.

7. Resümee

Der Gerichtsakt aus dem Oberösterreichischen Landesarchiv mit dem Titel „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“ stellte die Basis dieser Arbeit dar. Der Gerichtsakt, abgehandelt vom Landgericht Reichenstein, präsentiert das offizielle, schriftliche Resultat eines Malefizprozesses gegen den Schuhmacher Zacharias Perr, der wegen doppelten Ehebruchs und versuchter Vergewaltigung angeklagt wurde. Die überlieferten Schriftstücke ermöglichten mir, den Fall zu rekonstruieren, die Texte zu analysieren und zu interpretieren. Der Blick richtete sich auf ein genau lokalisiertes Ereignis in einem begrenzten Untersuchungsraum, in dem die HauptakteurInnen im Vordergrund meiner Analyse standen. Interessiert an der Lebenswelt konkreter Individuen bot sich für mich der methodische Ansatz der Mikrogeschichte an. Der mikrohistorische Ansatz ermöglichte, die Menschen der unteren sozialen Schicht als Handelnde mit eigenen Zielen und Strategien zu begreifen. Im Gegensatz zu der traditionell makro-orientierten historischen Forschung, kann so auch das „Alltägliche“ sichtbar gemacht werden.

Die von der obrigkeitlichen Justiz produzierten Gerichtsakten bieten eine der wenigen Möglichkeiten, Einblicke in die „Alltagswelt“ von „gewöhnlichen“ Menschen, in deren Denk- und Handlungsweisen zu gewinnen. Ein quellenkritischer Umgang mit Gerichtsakten ist für die historische Forschung oberste Prämisse. Die Inhalte der Quellen spiegeln bestimmte Perspektiven auf Ereignisse wider, was voraussetzt, den Kontext, in dem die Schriftstücke entstanden sind, zu betrachten. Zudem ist der Wahrheitsgehalt der Gerichtsakten kritisch zu prüfen, also die grundsätzliche Frage nach der „Authentizität“ der Aussagen vor Gericht. Gerichtsakten sind Zeugnisse der Vergangenheit, gespickt mit vielen sozial-, alltags- und geschlechtergeschichtlich relevanten Details, die bei der Interpretation „gefiltert“ werden müssen. „Quer“ gelesen geben die überlieferten Schriftstücke einen ungewöhnlich tiefen Einblick in subjektive Erfahrungswelten und in den unbekanntem Alltag von Menschen in einem frühneuzeitlichen, kleinen Dorf, die sonst zu den „stummen“ ZeugInnen der Vergangenheit gehören. Mit dieser methodischen Vorgehensweise habe ich versucht, meine an den Gerichtsakt gestellten Fragen, zu beantworten.

Die zu Beginn formulierten Fragestellungen sollen nochmals kurz erwähnt werden: Wie kann man sich den Ablauf eines frühneuzeitlichen Gerichtsprozesses vorstellen? Welche Personen und Institutionen waren beteiligt - wie setzte sich das frühneuzeitliche Gericht zusammen? Des Weiteren sollte festgestellt werden, unter welchen Umständen sexuelle

Gewalt als „Nothzucht“ definiert wurde. An welchen strafrechtlichen Normen orientierte sich das Gericht? Wie sprachen die in den Gerichtsprozess involvierten Personen über das Erlebte, was sagten sie aus, worüber sprachen sie, was verschwiegen sie? Lassen sich Verteidigungsstrategien der vor Gericht stehenden Personen herauslesen? Befinden sich in den überlieferten Texten Informationen zu Wahrnehmungen von sexueller Gewalt? Was kann der Umgang mit sexueller Gewalt über Geschlechterbeziehungen und Geschlechtsidentitäten aussagen? Geben die überlieferten Texte Auskunft über „Alltägliches“ und über alltägliche Beziehungen?

Für die Analyse des Gerichtsfalles gegen Zacharias Perr war es notwendig, die den Prozess direkt und indirekt beeinflussenden Rahmenbedingungen ausführlich zu behandeln. Die Darstellung der Herrschaftsgeschichte sowie die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts definierten den „Mikrokosmos“, auf den ich meinen mikroskopischen Blick warf. Der Überblick zum Strafrecht in Österreich ob der Enns ist als Einleitung zur normativen Konzeption der Delikte „Nothzucht“ und „Ehebruch“ zu verstehen. Für meine Untersuchung konzentrierte ich mich auf die oberösterreichische Landgerichtsordnung von 1675, die im überlieferten Rechtsgutachen die wichtigste Referenz bildete. Besondere Beachtung schenkte ich weiters der „Carolina“ aus dem Jahr 1532, weil die Kontinuität ihres Einflusses auf die normativen Quellen des 18. Jahrhunderts nicht außer Acht gelassen werden kann. Die detaillierte Darstellung der strafrechtlichen Konzeption der Delikte ermöglichte zu verstehen, in welchem juristischen Rahmen der zuständige Richter und der herangezogene Rechtsgutachter agierten. Die Beurteilung einer „Nothzucht“ war, wie ich feststellen konnte, von mehreren Faktoren abhängig. Neben dem Alter und dem physischen Zustand einer Frau, kamen andere Tatbestandsmerkmale wie „die That völlig vollbracht“, aktive Gegenwehr sowie das Ausmaß der angewandten Gewalt zu tragen. Mildernde und erschwerende Umstände beeinflussten die Beurteilung eines Deliktes maßgeblich und wirkten sich dementsprechend auf das Urteil und die Strafe aus. Die Darstellung der normativen Ebene zeigte zudem, welcher enorme Spielraum den Gerichtspersonen zur Verfügung stand.

Neben der verwaltungspolitischen Seite und der damit verbundenen Kommunikation zwischen den beteiligten Personen und Rechtsinstitutionen des Gerichtsprozesses habe ich auch der Verlauf eines auf landgerichtlicher Ebene geführten Prozesses nachvollziehbar dokumentiert. Die überlieferten Schriftstücke zeichneten ein Bild von der Einleitung des

Gerichtsprozesses gegen Zacharias Perr durch den im Landgericht Reichenstein zuständigen Pfleger über einzelne Verhöre der beteiligten Personen in der Herrschaftskanzlei im Sprinzenthal bis hin zur Begutachtung des Falles durch einen Rechtsgelehrten der Linzer Landeshauptmannschaft. Nicht zu vergessen ist die schriftliche Korrespondenz zwischen dem Landgerichtsinhaber und dem Pfleger zur Bestätigung des vorgeschlagenen Urteils.

Die Archivalien zeigen „Bruchstücke einer Wahrheit“, die in der Rekonstruktion zusammengefügt ein Gesamtbild ergeben, das von der historischen Realität durchaus abweichen kann. In der nicht alltäglichen Situation vor Gericht wird erlebte Realität zu einer erzählten Geschichte bzw. zu erzählten Geschichten. In der Rekonstruktion ließ ich die im Prozess mitwirkenden Personen oder genauer die Protokollierung ihrer Aussagen durch den Gerichtsschreiber „sprechen“. Zudem sollte es weniger um eine möglichst wahrheitsgetreue Rekonstruktion von historischen Fakten gehen, wie Sabine Kienitz schreibt, sondern „um die Formen des Erzählens, um die subjektive gefärbte Darstellung von ebenso subjektiv erlebter Realitäten“.⁴³⁵ Es rückten die Aussagen und Praktiken der DelinquentInnen und ZeugInnen sowie die Fragestellungen der Gerichtsmitglieder ins Zentrum. In der Rekonstruktion konzentrierte ich mich auf die verschiedenen Erzählungen, die aufgrund ihrer Struktur, ihrer hervorgehobenen, betonten oder verschwiegenen Elemente den Handlungsspielraum, den die Personen vor Gericht zur Verfügung hatten und den diese strategisch für sich nutzten, sichtbar machen.

Bei den Aussagen handelte es sich um Erzählungen, entstanden aus einem Frage-Antwort-Dialog. Die Fragen der Gerichtspersonen, die sich streng an den Fragekatalog in der Leopoldina hielten, gaben die Struktur der Erzählungen vor. Die vor Gericht stehenden Personen konnten, wie ich gezeigt habe, dennoch innerhalb dieses eng definierten Rahmens zu ihrem Vorteil agieren. Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr schlugen bestimmte Strategien ein, um sich vor Gericht so vorteilhaft wie möglich darzustellen. Sie nutzten gängige Bedeutungszuschreibungen von männlicher und weiblicher Sexualität und argumentierten mit zeitgenössischen Geschlechterstereotypen. Der angeklagte Zacharias Perr versuchte vor allem mit der Strategie des Vergessens „seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen“.⁴³⁶ Zudem präsentierte er sich beim vierten Vorfall im „Kholkkammerl“ als „verführtes“ Opfer, um Elisabeth Haydtbeckhin möglichst viel Initiative und damit auch Schuld zuzuschreiben. Er versuchte, die Verantwortung für sein sexuelles Verhalten be-

⁴³⁵ Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 66.

⁴³⁶ Vgl. Natalie Zemon Davis, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler* (Frankfurt am Main 1991).

wusst einzuschränken. Die Betonung, keine Gewalt angewandt zu haben, wie auch der Umstand, dass die „That nicht völlig vollbracht“ wurde, stand ebenfalls im Zentrum seiner Argumentation. Elisabeth Haydtbeckhin versuchte innerhalb der Erzählungen vor Gericht, das Geschehene als „Nothzucht“ im strafrechtlichen Sinne zu konstituieren, wobei sie sich hauptsächlich auf bestimmte Vorstellungen von Ehrbarkeit und Gewalt bezog. Sie präsentierte sich als ehrbare verheiratete Frau, die Widerstand leistete. Die Hervorhebung der Gewalthaftigkeit der Übergriffe sollte als Beweis dienen, dass Zacharias Perr sie gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr zwingen wollte. Die erfolgreiche Gegenwehr und die Verhinderung der „fleischlichen Vermischung“ galten im frühneuzeitlichen Strafrecht als Zeichen ernsthaften Widerstandes, wobei gleichzeitig die Ehre der Frau bewahrt wurde. Die Kehrseite der erfolgreichen Abwehr einer Vergewaltigung war, dass dem Täter bei der Strafbemessung mildernde Umstände im Sinne einer „nicht vollbrachten Tat“ bzw. nicht stattgefundenen Penetration zuerkannt wurden.

Wille und Ehre sind zwei grundlegende Konzepte, die sich aus den Verhörprotokollen destillieren ließen. Zudem flossen in die verschriftlichten Aussagen zeitgenössische Vorstellungen von weiblicher und männlicher Sexualität ein. Die Vorstellungswelt der in diesem Gerichtsprozess beteiligten Personen ließ mich auf eine vorherrschende Geschlechtsasymmetrie schließen. Dabei wurden insbesondere die Konstruktion männlicher und weiblicher Sexualitäten und die damit vorgenommene Positionierung der Geschlechter nachvollzogen. Männliche Vorstellungen der eigenen und der weiblichen Sexualität bildeten in der Frühen Neuzeit die Basis für die Definition der „Nothzucht“. Der Nothzuchtsparagraf ist aus der Perspektive des Mannes formuliert, wobei wichtig war, ob das Verhalten der Frau eindeutig abwehrend war. Die Verantwortung des Täters wurde überdies dadurch gemindert, dass als Ursache für seine Tat der männliche, aggressive-drängende Trieb galt. Zugleich wurde die Beweislast des Opfers erhöht.

Aus der historischen Forschungsliteratur für das 18. und 19. Jahrhundert geht hervor, dass sexuelle Gewalt eine „normale“ Verhaltensweise zwischen Mann und Frau gewesen sei. Daraus resultierte eine hohe Toleranz gegenüber Vergewaltigungen. Im frühneuzeitlichen Alltag erfuhren Frauen oft sexuelle Gewalt, die sie aufgrund der schwierigen Beweislast, die das Strafrecht vorschrieb, nur selten vor Gericht anzeigten. Jedoch waren nicht alle Frauen bereit, sich diesem kulturell vorgegebenen Konstrukt einer Geschlechterhierarchie von männlicher Autorität und weiblicher Unterordnung zu unterwerfen. Der analysierte Gerichtsprozess zeigte eine Form „weiblicher Widerständigkeit“ und „weiblichen Aufbe-

gehrens“.⁴³⁷ Die Verknüpfung männlicher Sexualität mit gewalttätigem Verhalten in der Frühen Neuzeit war soweit akzeptiert, dass hauptsächlich extreme Formen von sexueller Gewalt strafrechtlich verfolgt wurden. Am Beispiel des von mir analysierten Gerichtsprozesses gegen Zacharias Perr wegen versuchter „Nothzucht“ und versuchtem „doppelten Ehebruch“ konnte ich ein gegenteiliges Exempel darstellen.

Zum Abschluss möchte ich noch ein paar Gedanken von Silke Göttsch anführen, die der Meinung ist, es hinge vom methodischen Vorgehen und dem Geschick der ForscherInnen ab, was als historische „Wirklichkeit“ erinnert und was vergessen wird. Nicht nur „methodisches Gespür“ sei gefordert, sondern auch eine Reflexion der eigenen Interpretationsansätze, ein Nachdenken darüber, wie weit das, was von den ForscherInnen als schichtspezifische Wirklichkeit aufgedeckt wird, nicht stärker bestimmt ist durch gegenwärtige Sichtweisen, als durch den Entstehungskontext der Quellen. Derart glaubwürdig uns die Quellen heute erscheinen mögen oder so glaubwürdig wir sie durch unsere Interpretation erscheinen lassen, sind sie vielleicht gar nicht. Wie die Forschungsgeschichte zeigt, lassen die Quellen mehrere Deutungen zu.⁴³⁸ Mit diesen Ausführungen von Silke Göttsch möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dieser Arbeit um meine individuelle, subjektive Interpretation handelt, die ich auch klar als Interpretation ausgewiesen habe. Um die präsentierte Lesart des Gerichtsprozesses nachvollziehbar und damit auch überprüfbar zu machen, habe ich die Transkription des Gerichtsprozesses in den Anhang gestellt.

⁴³⁷ Vgl. Sabine Kienitz, *Sexualität, Macht und Moral*, 251.

⁴³⁸ Vgl. Silke Göttsch, *Erinnern und vergessen*, 451.

8. Quellen und Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Herrschaft Freistadt, Schachtel 21: Aktenbündel „Attentati adultery duplicis et stupri violenti“:

- Indicia ad Capturam vom 30. Juni 1727
- Erst gültiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 30. Juni 1727
- Gültiges Fragstück mit Simon Haydtbeck vom 30. Juni 1727
- Erst gültiges Examen mit Zacharias Perr vom 3. Juli 1727
- Andert gültiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin vom 7. Juli 1727
- Zeugenaussage von Katharina Lechnerin vom 7. Juli 1727
- Andert gültiges Examen mit Zacharias Perr am 8. Juli 1727
- Dritt gültiges Examen und respective Confrontation mit Elisabeth Haydtbeckhin und Zacharias Perr vom 16. Juli 1727
- Brief an den Rechtsgutachter in Linz vom 24. Juli 1727
- Brief vom Herrschaftsbesitzer Franz Ferdinand von Sprinzenstein an den Pfleger vom 30. Juli 1727
- Rechtliches Parere vom 28. Juli 1727
- Rechtliches Urteil vom 7. August 1727

Pfarrmatriken der Pfarren Sandl, St. Leonhard und Weitersfelden (alle im Bezirk Freistadt, Oberösterreich)

Gedruckte Quellen

Carolina (1532): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch (Stuttgart 1975).

Codex Austriacus ordine alphabetica compilatus: d. i. eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter deß Ertz-Hauses zu Oesterreich, fürnemblich aber der allerglorwürdigsten Regierung Ihre Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I., Ertz-Herzogens zu Oesterreich, etc. außgegangenen und publicirten, in das Justitz- und Politzey-Wesen, und was einem oder andern anhängig ist, einlaufenden Gneralien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen [...] zusammengetragen und das erstemahl in Druck gelassen von Franz Anton von Guarient und Raall (Wienn 1704).

Leopoldina (1675): Des Ihro Römisch=Kayserlich=und Königlich=Catholischen Majestät Leopoldi Ertzherzogens zu Oesterreich Unsers allergnädigsten Herrn: Neue Land-Gerichts Ordnung, In Criminal-Vorfallenheiten neuerlichst Allergnädigst gemacht Satzungen, Wie auch unterschiedliche in diesem Land eingeführte Ordnungen, Sammt einem ausführlichen Register über alle hierin vorkommenden Materien zu gelegentlichem Gebrauch deren hierländigen Gerichts=Persohnen beygerucket worden. (Neuaufgabe, Linz 1736).

Theresiana (1769): *Constitutio Criminalis Theresiana*. Peinliche Gerichtsordnung (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769), (Graz 1993).

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien (Hg.), *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* (1. Teil: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark von Richter-Mell, Strnadt, Pirchegger), 2. Ausgabe, (Wien 1917).

Nachschlagewerke

Brockhaus Enzyklopädie (Mannheim 1990).

Werner Doralt (Hg.), *Kodex des österreichischen Rechts. Strafrecht* (Wien 2007²⁷).

Adalbert Erler (Hg.), *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, (Berlin 1984).

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien (Hg.), *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* (1. Teil: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark von Richter-Mell, Strnadt, Pirchegger), 2. Ausgabe, (Wien 1917), 104-106.

Gerd Kleinheyer, *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft* (Heidelberg 1996).

Friedrich Kluge/Elma Seebold (Hg.), *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (Berlin/New York 1995²³).

Kriminalstatistik für das Jahr 2007 des Bundesministeriums für Inneres, online unter: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/krimstat/2007/Jahresstatistik_2007.pdf.

Kurt Klein, *Historisches Ortslexikon (Oberösterreich)*, online unter: http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Oberoesterreich_Teil_1.pdf.

Michael Stolleis, *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (München 1995).

Johann Heinrich Zedlers *grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, online unter: <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html>.

Abbildungen

Abb. 1: Eduard Richter (Bearb.), *Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer*, 1. Abt., *Die Landgerichtskarte*, 1. Lfg: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark (1906).

Bibliografie

Sibylle Backmann (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Berlin 1998).

Susanne Balthasar, Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung. Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Rechts mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert (Linz 2001), (Linzer Schriften zur Frauenforschung).

Hermann Baltl, Österreichische Rechtsgeschichte (Graz 1995⁸).

Rainer Beck, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV (Frankfurt am Main 1992), 137-213.

Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinnig 1670-1770, in: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayrisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983).

Susan Brownmiller, Against Our Will. Men, Women and Rape (New York 1975), dt.: Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft (Frankfurt am Main 1980).

Susanna Burghartz, Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Joachim Eibach und Günther Lottes (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch (UTB für Wissenschaft, 2271), Göttingen 2002, 206-218.

Alain Corbin, Die sexuelle Gewalt in der Geschichte (Berlin 1992, dt. Ausgabe).

Hannelore Cyrus, Historische Akkuratessse und soziologische Phantasie. Eine Methodologie feministischer Forschung (Königstein/Taunus 1997).

Natalie Zemon Davis, Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre (Berlin 2004), (englisch 1982).

Natalie Zemon Davis, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler (Frankfurt am Main 1991).

Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 16. – 18. Jahrhundert, Band 2: Dorf und Stadt (München 1992).

Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. 16. – 18. Jahrhundert, Band 3: Religion, Magie, Aufklärung (München 1994).

Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit (München 1988).

Franz G. Eckhart, Archive, in: Michael Maurer (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften in sieben Bänden, Band 6 (Stuttgart 2002), 166-213.

Sonja Eugen, ‚Nothzucht‘ in der Frühen Neuzeit. Normative Konzeption und juristische Praxis dargestellt am Beispiel eines Gerichtsprotokolls aus Innerösterreich (Krain) von 1767/68 (Dipl.-Arb. Wien 2002).

Arlette Farge, „Vom Geschmack des Archivs“, in: WerkstattGeschichte, Heft 5 (1993), 13-15.

Arlette Farge, Das brüchiges Leben. Verführung und Aufruhr im Paris des 18. Jahrhunderts (Berlin 1989).

Gerald Fegerl, Das neue Sexualstrafrecht. Vergewaltigung und Geschlechtliche Nötigung (Wien 1995).

Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen: Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16 (St. Pölten 1998²).

Esther Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung (Bern u.a. 1983).

Michel Foucault, Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen (1977), Bd. 2: Der Gebrauch der Lüste (1986), Bd. 3: Die Sorge um dich (1986), (Frankfurt am Main).

Gemeindeamt Sandl (Hg.), Heimatbuch Sandl (Freistadt 2004).

Maurizio Gibaudi/Jürgen Schlumbohm (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttingen 1998).

Carlo Ginzburg, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600 (Berlin 2007⁶), (italienisch 1976).

Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760), (Geschichte und Geschlechter 8), (Frankfurt am Main 1994).

Andrea Griesebner, "Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle". Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler, in: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte (Wien 1997), 130-155.

Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 2000).

Georg Grüll, Die Leute im Walde. Ein Beitrag zur Geschichte des Freiwaldes, in: Oberösterreichische Heimatblätter, Jg. 1, Heft 3, (Juli – September 1947), 209-219.

Silke Götsch, Zur Rekonstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit Strategien und Taktiken ländlicher Unterschichten vor Gericht, in: Brigitte Bönisch-Brednich (Hg.), Erinnern

und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989 (Göttingen 1991), 443-452.

Silke Göttisch, Archivalische Quelle zur Frauenforschung. Weibliche Erfahrungen um Körperlichkeit und Sexualität - ein Beispiel, in: Frauenalltag - Frauenforschung. Beiträge zur 2. Tagung der Kommission Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde, Freiburg 22.- 25. Mai 1986, (hg. v. d. Arbeitsgruppe volkskundliche Frauenforschung Freiburg), (Frankfurt/Main/Bern/New York/Paris 1988), 49 – 59.

Susanne Hehenberger, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich (Wien 2006).

Susanne Hehenberger, „Hast du gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb. Wien 1999).

Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana; ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (Wien/Köln/Weimar 1996).

Alfred Höllhuber, Mein Reichenstein. Erinnerungen eines alten „Schulmeisters“ an seinen Lebensweg, besonders an die Forschungstätigkeit in diesem sagenumwobenen Burgort (Linz 1993).

Alfred Höllhuber, Die Schloßkapelle Reichenstein. Einst Burgkapelle, dann „Religionsfonds-Pfarrgotteshaus“ zur Zeit Josefs II. und seit 1945 Kirche der Kaplanei (Selbstverlag, Reichenstein 1995).

Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (Frankfurt am Main/New York 1999).

Brigitte Kerchner, „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um 1900. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte über den sexuellen Missbrauch an Kindern bedeutet, in: Historische Anthropologie, Jg. 6, (1998), Nr. 1, 1-32.

Sabine Kienitz, Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte (Berlin 1995).

Jürgen Kocka, Sozialgeschichte zwischen Struktur und Erfahrung. Die Herausforderung der Alltagsgeschichte, in: ders., Geschichte und Aufklärung (Göttingen 1989), 29-44.

Jürgen Kocka, Perspektiven für die Sozialgeschichte der neunziger Jahr, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion (Göttingen 1994), 33-39.

Ernst Kollros, Im Schatten des Galgens. Aus Oberösterreichs blutiger Geschichte; eine Spurensuche (Weitra 1999).

Andrea Komlosy, Spinnen - Spulen - Weben. Leben und Arbeiten im Waldviertel und anderen ländlichen Textilregionen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 32), (Krems/Horn 1991).

Andrea Komlosy, "Wo der Webwarenindustrie so viele fleißige und geübte Hände zu Gebote stehen". Landfrauen zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit, in: Bolognese-Leuchtenmüller Birgit/Mitterauer Michael (Hg.), Frauen-Arbeitswelten (Historische Sozialkunde Bd. 3), Wien 1993, 105-132.

Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht (Frankfurt 2003).

Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung (Frankfurt am Main 2003).

Emmanuel Le Roy Ladurie, Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 – 1324 (Frankfurt am Main 1986), (französisch 1975).

Giovanni Levi, On Microhistory, in: Peter Burke (Hrsg.), New Perspectives on Historical Writing (Cambridge 1991), 93-113.

Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Freistadt, Kurze Herrschaftsgeschichte von Freistadt – Freiwald – Harrachstal – Rosenhof (verfasst von Georg Grüll), 1-3, online unter: <http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-3DCFCFBE1160F39A/FreistadtHerrschaftsarchiv.pdf>.

Marktgemeinde Pregarten (Hg.), Ortschronik Pregarten, Bd. 5: Geschichte (Pregarten 2000).

Maren Lorenz, Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung (Hamburg 1999).

Maren Lorenz, Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann. Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: ÖZG, 5. Jg. Heft 3 (1994), 328-357.

Maren Lorenz, „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“. Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung (Frankfurt am Main 2003), 21-61.

Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“. Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), Neue Geschichten der Sexualität, Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000 (Querschnitte Bd. 3), (Wien 2000), 145-166.

Evelyne Luef und Petra Pribitzer, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben ...“. Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts (Dipl.-Arb. März 2007).

Willibald Mayrhofer, Quellenerläuterungen für Haus- und Familienforschung in Oberösterreich (Linz 2004).

Felix Mayr, Reichenstein. Burg, Fluss, Mensch (1999).

Felix Mayr, 100 Jahre Volksschule Reichenstein. 1879-1979, Festschrift zur 100-Jahr-Feier der Volksschule Reichenstein am 5. 12. 1979 (Reichenstein 1979).

Hans Medick, Mikro-Historie, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. (Göttingen 1994), 40-53.

Hans Medick, Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie, in: Historische Anthropologie, 9. Jg. (2001), Heft 1, 78-92.

Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650 – 1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126), (Göttingen 1996).

Anke Meyer-Knees, Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchungen zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert (Tübingen 1992).

Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen) in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer, Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (Oldenburg, Wien/München 2004), 216-257.

Karl Radler, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung (Weitersfelden 1954).

Ludwig Riepl, Weitersfelden. Ein heimatkundliches Lesebuch und eine Ortschronik (Weitersfelden/Freistadt 1997).

Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“, Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Frankfurt/Main 1991), 180-197.

Wilhelm Rottleuthner, Die alten Lokalmasse und Gewichte: nebst den Aichungsvorschriften (Innsbruck 1883).

Ulinka Rublack, „Viechisch, frech vnd onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530-1700, in: Otto Ulbricht (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1995), 171-213.

David Warren Sabean, Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie, Heft 2, (1996), 216-233.

Martin Scheutz, Alltag und Kriminalität, Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Wien/München 2001).

Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas Winkelbauer (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme und Autobiographik (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40) (Waidhofen 2000), 99-134.

Martin Scheutz, Ein Schatzgräberprozess in Freistadt 1728/1729. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophergebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts (Dipl.-Arb., Wien 1992).

Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), (Wien/München 2003) 561-571.

Helga Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte (Berlin 1996), 295-309.

Jürgen Schlumbohm, Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, 7-32.

Friedrich Schober, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung (1954) Schober-Awecker Hertha, Beiträge zur Entwicklung des Schulwesens, in: Mühlviertler Heimatblatt. Zeitschrift der Mühlviertler Künstlergilde im öö. Volksbildungswerk, Heft 5/6, 5. Jg. (1965), 91-94.

Carl Schraml, Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginne des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts: Studien zur Geschichte des österreichischen Salinenwesens, 1 (Wien 1932).

Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Kriminalitätsforschung (Tübingen 1999).

Johann Siebmacher's großes Wappenbuch, Band 27: Die Wappen des Adels in Oberösterreich (Neustadt an der Aisch, 1984).

Sabine H. Smith, Sexual Violence in German Culture. Rereading and Rewriting the Tradition (Studien zum Theater, Film und Fernsehen), (Frankfurt am Main u.a. 1998).

Franz X. Stauber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns (Linz 1884).

Julius Strnadt, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes Ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit (Wien 1909).

Claudia Töngi, *Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts* (Bern u.a. 2002).

Otto Ulbricht, *Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU)*, 45. Jg. (1994), Heft 9, 347-367.

9. Anhang: Transkription

Indicia ad Capturam, 30. Juni 1727

Nachdeme hiesiger Landtgerichts diener im Sprinzentahll bey hiesiger Herrschafts Canzley gehorsambt angezeigt, was gestalten die sogenante Pockhsimändlin oder des Simon Haydtbeckhs beyen Kollerbachls Ehewürthin Elisabeth den Zacharias Berr, vulgo Berrschuster in beysein des Michael Riederers bey der zigeinerstrass öffentlich vorgestossen, daß er Berrschuster sye habe zur Unzucht zwingen wollen, ingleichen vorgedachten Simon: und sein weib diese attenierte Notzüchtigung verschidenen Partheyen erzöllet haben, also hat Mann von Landtgrichts weegen disen Haydtbeckh und sein weib darüber vernommen, und auf ihre Aussaag daß diser Berrschuster schon zum 4ten mahl an sye Haydtbeckhin so gwaltig gesezet, den beclagten Berrschuster bey hisigen Landtgricht citiert, und selben den 30. Juny in Verhaft gebracht.

Erst güttiges Examen mit Elisabeth Haydtheckhin, 30. Juni 1727

Welches mit der Elisabetha Haydtbeckhin bey dem Landtgricht der hochgräfl. Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

1. Wie sey haisse, und wie alt, auch wie lang sye verhelichet seye?	1. Elisabetha, bey 25. Jahr alt, mit Simon Haydtbeckhen hiesigen Undthann in daß 9.te Jahr verhelichet.
2. Ob sye den Zacharias Berr, vulgo Berrschuster khenne?	2. Ja, weillen sye nachbahrsleuth seindt.
3. Ob selbe mit disen Berr nit biß weillen ain so andere besond haimbliche bekhandtschaft gehabt?	3. Nein niemahlß.
4. Mann bringet in erfahrung, dass dieser Berrschuster ain so andsmahl was Ungebührliches an ihr sollte verlanget haben, solle also ohne Scheuch erzölten, in wem, wie oft, und auf was wise solches beschechen seye?	4. Diser Berrschuster ist daß erste mahl, da ihre Eltern nachin leben, und seye im brauth standt mit ihren jezigen Ehewürth ware, ainstens daselbe neben ihrer Muetter, Schwester, und brued bey der Heumath in den heu stadl gelegen, nächtllich weill bey 10. uhr zu ihr khommen, sagent, es fruehre ihme so starkh sye möchte ihn bey ihr gedulthen. nachdeme sye aber ihn zu antworth geben, er solle nit zu ihr, sonden nach haus gehen, ware sein antwortt er müsse widumben in das Hirschen jagen gehen, solle ihm also gedulthen, weillen sye aber deplicieret, er

<p>5. Ob die Muetter und Deponentin geschwisteret hiervon was gehört?</p> <p>6. Ob auch die Muetter und übrigen geschwisteret von den übrigen wortwechslen was vernommen?</p> <p>7. Ob er sye dan mit gewalt gehalten: und recht zur Unzucht bezwingen wollen?</p> <p>8. Ob diser Berr Schuster sye Deponentin auch sonst, wann zur Unzucht bereden od bequälten wollen?</p>	<p>sollte nur in seiner Hirschen hütten bleiben, erwiderte derselbe, wie sye so artlich seye, sye solle ihme ligen lassen, massen er öfters bey ainer gelegen, und über dises hat er gleich angefangen, sye an gebürth ohrt nit allain mit gwalt anzugreifen, sondn dieselbe und sich selber auch zu entblößen, alldie- weillen sye aber nach all ihren Kräften wid- standten, ihme auch angedet, was er dis- fahls von ihr verlange, gabe er zur antwort sye würdt ihr Vergnigen finden, und zumah- len sye ohne deme ein brauth, so würdt es kein mengl bringen, er habe diese händl sein sein Lebtag vill und oftmahl panhieret, es gerade nit allemahl, über dises gab sye ihme ein Stoss, daß er über daß Heu abgefallen, worauf er gemeldet, wie sye so schlecht lige, hab sich khaumb umbkheren wollen, so seye er schon hinab gefahlen: und hat sich dann hinweckh und forth gemachet.</p> <p>5. Ja wie der Berrschuster gemeldet es fröhe ihn so sehr: und er möchte gehrn sich im heu erwärmen, so habe di Muetter geantwortet, es werde ja heu vorhanden seyn.</p> <p>6. Sye glaube nit, dan so baldt Deponentin ihme gesaget das woll ihrer Muetter und geschwisteret schreyen, und zu gleich ihn über da das Heu hinab gestossen hat er Berrschuster sich verstandtnermassen hin- weckh begeben.</p> <p>7. Ja weillen er sye mit der andren handt gwaltig gehalten; und mit der anderen handt sich selbst: und sye entblösset.</p> <p>8. Ja noch dreymahl, und zwar zum andten mahl wie sye ainstens, da er Berrschuster sein Haus gebauet, sye ihn aber mit Stain- führen verhilfflich gewesen, so habe diser Berrschuster Deponentin ungefehr in der Stuben mit gewalt nidgeworfen, meldent, da wäre ain rechtes ohrt, sye wollen es ain we- nig miteinand probieren. weillen sye sich gleich von ihme entleediget, hat selber da- mahls weitheren gewalt nit verieben khön- nen.</p>
--	--

<p>9. Ob er sye dises andere mahl auch an haimblichen Ohrt berühret, od entblösset habe?</p>	<p>9. hat ihr wohl unter den Rockh arbeithen wollen, sye ist ihm aber zu geschwindt entloffen, und hat ihm hernach rechtschaffen ausgemacht.</p>
<p>10. Solle erzöllen was dan weithers zwischen ihnen vorbegegangen?</p>	<p>10. Drittens ist sye Deponentin in abwesenheit ihres Mannes in herrschaftl: angelegenheiten mit andren ihren nachbahrn: und disen Berrschuster in das Sprinzenthall und von dorth widumben zurückh marchieret, und nachdeme ihre rais gefehrten, kürze des weegs halber schon ihren hausern zurgangen seindt, auch diser Berrschuster daselbst sein nägsten weeg schon nach haus gehen sollen, so ist derselbe ihr über ein feldt weegs noch nachkhommen, sye rückwerths bey dem Küttl ergriffen, und zu boden gerissen, meldent, sye solle es mit ihme probieren, es werde ihr was Unbekhantes bösser gleichwie ihme es öfter beschechen, schmeckhen, und weillen sye auch nit weiß, was ihrer mann anderorths practiciere, also sollte sye doch seines willens werden, und zum fahl es ihren mann etwo bösser bey seinen berrschusters weib schmeckhete, seye es Unerwöhrt, sye wohnen ohnne deme beyen walt, könnten miteinand diser gemeinschaft halber wechsel und tausch treiben, gleichwie aber Deponentin ungehinderet er viell [persunhiones] ihr vorgewendet, darin nit consentieret, und sich von ihme gerissen, also ist auch dermahlen widumben nichts in werkh vollzogen worden.</p>
<p>11. Ob der Berrschuster auch damahlen sye etwo bequaltigen wollen, und sich selbst od sye entblösset habe?</p>	<p>11. Mit ainer Handt hat er sye halt bey der brust nidgehalten, und mit der anden hand unter den rockh entblößen wollen, sye ist ihme aber gleichwollen, zu starckh worden.</p>
<p>12. Wann dann diser Berrschuster das 4te. mahl mit disen [krässl: Ungebährten] an sye gerathen?</p>	<p>12. Am Pffingstmontag das lezte mahl, seye er widumben zu ihr zu den kohl kämmerl kommen, fragent, wo ihr mann seye, und ob sye selben khollen nachdem sye aber gemeldet, ihr mann werde heut abents oder nacht noch khommen, über dises seye er gar zu ihr in das Kämmerl hineingangen, sich zu ihr sezent, gleich zum angefangen, und als sye aber gefraget, was er mehrmahlen dardurch verlange, habe er geantworttet,</p>

<p>13. Warumben dan diser Berrschuster bey ihr just allezeit solchen gewalt verliebet, od ob auch selber andstwo dergleichen Schandthatten getrüben?</p> <p>14. Weillen dise Gwaltthätigkeit so oft beschechen, also ist muethmasslich, das etwo auch die fleischliche Vermischung völlig beschechen seye, solle also die gründtliche wahrheit bekhennen?</p> <p>15. Ob er ihr bisweillen dise Schandthatten zu vollbringen was versprochen habe? item,</p> <p>16. Ob er ihr nit mit Trohwordten begegnet?</p> <p>17. Was der berrschuster wehrent deme daß dise Sach schon kundtbar worden zu ihr gesprochen?</p>	<p>das doch nit so faiglich sein sollte, es seye genueg, das sye nit Unbekhannte seyn, hat sye darauf ins böth mit gwalt hinüber geworfen, mit ainer handt vest auf der brust nidgehalten, mit der anden aber unter den Rockh sye zu entblößen gearbeithet, wehrentdeme, das er aber also an ihr gewalt zuverieben gesucht, seye Deponentin Mann ongefähr darzu khommen.</p> <p>Sagent was sye für saubere Rändt und händl untereinand hätten, also nun der berrschuster gesprochen sye haben miteinand gleich so [umbgeheimzet] /: quod vulgo hic loci schärzen heißt :/ so gabe ihr mann zur antworth, ja das sindt gar saubere Rändt, worüber der Berrschuster aufgestandten, Streifen Tabackh angefeueret, und widumben voneinand gangen, Deponentin Mann hat sye über dises sehr eiffersichtig gehalten, und gesprochen, wann sye unschuldigt und mit gwalt zu disen Laster habe gebracht werden wollen, sye den Berrschuster klagen solle.</p> <p>13. Sye hat ihme öfter und allezeiten vorgeweisen, warumben er bey ihr was Ungebürliches suche, und was er dann von ihr wisse, er hat aber niemahlen weither nichts vorzuwembden gewust, daß er ansonst aber möge mit anden in disen zuthun gehabt haben, lasse sye schonn zurweillen er villmahlen gemeldet, schonn öfters diese sachen panhieret zu haben.</p> <p>14. Nein in ihren Leib ist er ihr nit khommen, wie wollen er das erstemahl sich: und Deponentin gänzlich entblösset, und mit gwalt sye schändten wollen.</p> <p>15. Nein niemahlen.</p> <p>16. Ingleichen nit in mündiste.</p> <p>17. Hat bis zu der Citation daß er zur herrschäfts Kanzley kommen sollte, nichts, hernach aber sovill zu ihr: und ihren Mann</p>
--	--

	gemeldet, was er dann vorgeben müsse, daß sye sich also untereinand zurtragen. weillen aber Deponentin in und ihr mann geantworttet, di herrschaft wisse schon alles, also könnten sye auch nicht mehr andst vorgeben, und gleichwie der berrschuster allen fleis angetragen, mit ihnen in den weeg zur Kanzley einzutreffen, also hat selber solche auch just in weeg vorgewarttet, und unterweegs gebetten, daß nichts aus der sach machen, und auf andre weiß diese sach ausreden möchten.
--	---

Womit gegenwertiges Examen in gegenwarth der hernach undschribner Assessiorum beschlossen worden.

Herrschaft Reichenstain den 30. Juny 1727.

Erst güttiges Examen mit Elisabeth Haydtbeckhin, 30. Juni 1727

Welches mit der Elisabetha Haydtbeckhin bey dem Landtgricht der hochgräfl. Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Wie sey haisse, und wie alt, auch wie lang sye verehelichet seye?</p> <p>2. Ob sye den Zacharias Berr, vulgo Berrschuster khenne?</p> <p>3. Ob selbe mit disen Berr nit biß weillen ain so andere besond haimbliche bekhandtschaft gehabt?</p> <p>4. Mann bringet in erfahrung, dass dieser Berrschuster ain so andsmahl was Ungebührliches an ihr sollte verlanget haben, solle also ohne Scheuch erzöllen, in wem, wie oft, und auf was weise solches beschechen seye?</p>	<p>1. Elisabetha, bey 25. Jahr alt, mit Simon Haydtbeckhen hiesigen Undthann in daß 9.te Jahr verehelichet.</p> <p>2. Ja, weillen sye nachbahrsleuth seindt.</p> <p>3. Nein niemahlß.</p> <p>4. Diser Berrschuster ist daß erste mahl, da ihre Eltern nachin leben, und seye im brauth standt mit ihren jezigen Ehewürth ware, ainstens daselbe neben ihrer Muetter, Schwester, und brued bey der Heumath in den heu stadl gelegen, nächtlich weil bey 10. uhr zu ihr khommen, sagent, es fruehre ihme so starkh sye möchte ihn bey ihr gedulten. nachdeme sye aber ihn zu antworth geben, er solle nit zu ihr, sonden nach haus gehen, ware sein antwortt er müsse widum-</p>
--	--

<p>5. Ob die Muetter und Deponentin geschwisteret hiervon was gehört?</p> <p>6. Ob auch die Muetter und übrigen geschwisteret von den übrigen wortwechslen was vernommen?</p> <p>7. Ob er sye dan mit gewalt gehalten: und recht zur Unzucht bezwingen wollen?</p> <p>8. Ob diser Berr Schuster sye Deponentin auch sonsten, wann zur Unzucht bereden od bequälten wollen?</p>	<p>ben in das Hirschen jagen gehen, solle ihm also gedulten, weillen sye aber deplicieret, er sollte nur in seiner Hirschen hütten bleiben, erwiderte derselbe, wie sye so artlich seye, sye solle ihme ligen lassen, [massen] er öfters bey ainer gelegen, und über dises hat er gleich angefangen, sye an gebürth ohrt nit allain mit gwalt anzugreifen, sondn dieselbe und sich selber auch zu entblößen, alldie weillen sye aber nach all ihren Kräften widsandten, ihme auch angeredet, was er disfahls von ihr verlange, gabe er zur antwort sye würdt ihr Vergnigen finden, und zumahlen sye ohne deme ein brauth, so würd es kein mangl bringen, er habe diese händl sein sein Lebtag vill und oftmahl panhieret, es gerade nit allemahl, über dises gab sye ihme ein Stoss, daß er über daß Heu abgefallen, worauf er gemeldet, wie sye so schlecht lige, hab sich khaumb umbkheren wollen, so seye er schon hinab gefahlen: und hat sich dann hinweckh und forth gemachet.</p> <p>5. Ja wie der Berrschuster gemeldet es fröhe ihn so sehr: und er möchte gehrn sich in heu erwärmen, so habe di Muetter geantwortet, es werde ja heu vorhanden seyn.</p> <p>6. Sye glaube nit, dan so baldt Deponentin ihme gesaget das woll ihrer Muetter und geschwisteret schreyen, und zu gleich ihn über da das Heu hinab gestossen hat er Berrschuster sich verstandtnermassen hinweckh begeben.</p> <p>7. Ja weillen er sye mit der andren handt gwaltig gehalten; und mit der anderen handt sich selbst: und sye entblösset.</p> <p>8. Ja noch dreymahl, und zwar zum andten mahl wie sye ainstens, da er Berrschuster sein Haus gebauet, sye ihn aber mit Stainführen verhilfflich gewesen, so habe diser Berrschuster Deponentin ungefehr in der Stuben mit gewalt nidergeworfen, meldent, da wäre ain rechtes ohrt, sye wollen es ain wenig miteinand probieren. weillen sye sich gleich von ihme entleediget, hat selber da-</p>
--	---

<p>9. Ob er sye dises anderte mahl auch an haimblichen Ohrt berühret, od entblösset habe?</p> <p>10. Solle erzöllen was dan weithers zwischen ihnen vorbeigangen?</p> <p>11. Ob der Berrschuster auch damahlen sye etwo bequaltigen wollen, und sich selbst od sye entblösset habe?</p> <p>12. Wann dann diser Berrschuster das 4te. mahl mit disen [krässl: Ungebährten] an sye gerathen?</p>	<p>mahls weitheren gewalt nit verieben khönnen.</p> <p>9. hat ihr wohl unter den Rockh arbeithen wollen, sye ist ihm aber zu geschwindt entloffen, und hat ihm hernach rechtschaffen ausgemacht.</p> <p>10. Drittens ist sye Deponentin in abwesenheit ihres Mannes in herrschafft: angelegenheiten mit andren ihren nachbahrn: und disen Berrschuster in das Sprinzenthall und von dorth widumben zurückh marchieret, und nachdeme ihre rais gefehrten, kürze des weegs halber schon ihren hausern zurgangen seindt, auch diser Berrschuster daselbst sein nägsten weeg schon nach haus gehen sollen, so ist derselbe ihr über ein feldt weegs noch nachkhommen, sye rückwerths bey dem Küttl ergriffen, und zu boden gerissen, meldent, sye solle es mit ihme probieren, es werde ihr was Unbekhantes bösser gleichwie ihme es öfter beschechen, schmeckhen, und weillen sye auch nit weiß, was ihrer mann anderorths practiciere, also sollte sye doch seines willens werden, und zum fahl es ihren mann etwo bösser bey seinen berrschusters weib schmeckhete, seye es Unerwöhrt, sye wohnen ohnne deme beyen walt, könnten miteinand diser gemeinschaft halber wechsel und tausch treiben, gleichwie aber Deponentin ungehinderet er viell [persunhiones] ihr vorgewendet, darin nit consentieret, und sich von ihme gerissen, also ist auch dermahlen widumben nichts in werkh vollzogen worden.</p> <p>11. Mit ainer Handt hat er sye halt bey der brust nidgehalten, und mit der anden hand unter den rockh entblößen wollen, sye ist ihme aber gleichwollen, zu starckh worden.</p> <p>12. Am Pffingstmontag das lezte mahl, seye er widumben zu ihr zu den kohl kämmerl kommen, fragent, wo ihr mann seye, und ob sye selben khollen nachdem sye aber gemeldet, ihr mann werde heut abents oder nacht noch khommen, über dises seye er gar zu ihr in das</p>
--	--

<p>13. Warumben dan diser Berrschuster bey ihr just allezeit solchen gewalt veriebet, od ob auch selber andstwo dergleichen Schandthatten getrüben?</p> <p>14. Weillen dise Gwaltthättigkeit so oft beschechen, also ist muethmasslich, das etwo auch die fleischliche Vermischung völlig beschechen seye, solle also die gründtliche wahrheit bekhennen?</p> <p>15. Ob er ihr bisweillen dise Schandthatten zu vollbringen was versprochen habe? item</p> <p>16. Ob er ihr nit mit Trohwordten begegnet?</p>	<p>Kämmerl hineingangen, sich zu ihr sezent, gleich zum halten angefangen, und als sye aber gefraget, was er mehrmahlen dardurch verlange, habe er geantworttet, das doch nit so faiglich sein sollte, es seye genueg, das sye nit Unbekhannte seyn, hat sye darauf ins böth mit gwalt hinüber geworfen, mit ainer handt vest auf der brust nidgehalten, mit der anden aber unter den Rockh sye zu entblößen gearbeithet, wehrentdeme, das er aber also an ihr gewalt zuverieben gesuchet, seye Deponentin Mann ongefähr darzu khommen.</p> <p>Sagent was sye für saubere Rändt und händl untereinand hätten, also nun der berrschuster gesprochen sye haben miteinand gleich so [umbgeheimzet] /: quod vulgo hic loci schärzen heißt :/ so gabe ihr mann zur antworth, ja das sindt gar saubere Rändt, worüber der Berrschuster aufgestandten, Streifen Tabackh angefeueret, und widumben voneinand gangen, Deponentin Mann hat sye über dises sehr eiffersichtig gehalten, und gesprochen, wann sye unschuldig und mit gwalt zu disen Laster habe gebracht werden wollen, sye den Berrschuster klagen solle.</p> <p>13. Sye hat ihme öfter und allezeiten vorgeweisen, warumben er bey ihr was Ungebühliches suche, und was er dann von ihr wisse, er hat aber niemahlen weither nichts vorzuwembden gewust, daß er ansonst aber möge mit anden in disen zuthun gehabt haben, lasse sye schonn zurweillen er villmahlen gemeldet, schonn öfters diese sachen panhieret zu haben.</p> <p>14. Nein in ihren Leib ist er ihr nit khommen, wie wollen er das erstemahl sich: und Deponentin gänzlich entblösset, und mit gwalt sye schändten wollen.</p> <p>15. Nein niemahlen.</p> <p>16. Ingleichen nit in mündiste.</p>
---	--

<p>17. Was der berrschuster wehrent deme daß diese Sach schon kundtbahr worden zu ihr gesprochen habe?</p>	<p>17. Hat bis zu der Citation daß er zur herrschfts Kanzley kommen sollte, nichts, hernach aber sovill zu ihr: und ihren Mann gemeldet, was er dann vorgeben müsse, daß sye sich also untereinand zrrtragen. weillen aber Deponentin in und ihr mann geantworttet, di herrschaft wisse schon alles, also könnten sye auch nicht mehr anderst vorgeben, und gleichwie der berrschuster allen fleis angetragen, mit ihnen in den weeg zur Canzley einzutreffen, also hat selber solche auch just in weeg vorgewarttet, und unterweegs gebetten, daß nichts aus der sach machen, und auf andre weis diese sach ausreden möchten.</p>
--	--

Womit gegenwärtiges Examen in gegenwarth der hernach unterschribener Assessorum beschlossen worden.

Herrschaft Reichenstain den 30. Juny 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger

Joseph Antoni Fruedrunck

Canzley Schreiber:

Franz Balthauser Goruung

Hofwürth und Amtmann

Güttige Fragstückh mit Simon Haydtbeckh, 30. Juni 1727

Worüber Simon Haydtbeckh bey dem Landtgricht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vernommen worden.

Frag

Antwort

<p>1. Wie er mit Tauff: und zurnahmen haibe, wohin gebürttig, wie alt: und ob er verhelichet seye.</p>	<p>1. Simon Haydtbeckh hiesiger Undthan, auf der Pockkhaußlichen Behausung beym Kollerbachl bey 40. Jahr alt, und in daß 9te Jahr verheyrathet.</p>
<p>2. Wie er mit seinen Weib haube, und ob er niemahlen khein eüffersucht gegen seinen Weib verspühren lassen.</p>	<p>2. Seint allezeit fridlich gewesen, biß auf neulich alß am Pfindstmontag, da er ungefehr auf die Kollstatt khommen: und den sogenanten Berr Schuster in den Koll Kämmerl bey sein Weib angetroffen.</p>
<p>3. Waß dan daselbsten beschehen, und von ihme wargenohmen, worden.</p>	<p>3. Hat halt gesehen, daß diser Berr Schuster sein Weib in den böth ligit: und mit ainer handt auf der Prust niderhaltent gehabt.</p>
<p>4. Waß weithers vorbeý gangen.</p>	<p>4. der berrschuster hat sein Weib halt gleich</p>

<p>5. Ob er nit wahr genommen, daß sein Weib oder der Berrschuster entblösset gewesen?</p> <p>6. Ob er auch nit vermerckhet, daß der Berrschuster seinen Weib unter die Klayder gegriffen habe.</p> <p>7. Ob diser Berrschuster noch öfters an seinen Weib derley Schandtthatten verieben wollen.</p> <p>8. Warumb dan diser Berrschuster just seinen Weib also zurseze, ob sye ihme darzur gelegenheit gebe. oder anreize</p> <p>9. Ob er wisse, daß sonsten jehmallen verächtig oder in verbothener bekhandtschaft der Berrschuster mit seinen Weib gelebet habe.</p> <p>10. Ob diser Berrschuster hinauf nach deme dise sach offen: und khundtbahr worden ihme Deponenten etwo gebetten, daß er bey gricht ihme nit verrathen möchte.</p> <p>11. Solle doch auf recht bekennen ob er niehmahl gehöret, oder geschehen daß diser berrschuster mit seinen Weib: oder aber auch anderen sich fleischlich vermischet habe.</p> <p>12. Ob Constitut dise seine außag auch mit</p>	<p>auß gelassen, und gemeldet, wür haben gleich ein wenig umb geheimzet /: quod vulgo scherzen dicitur :/ mit einand: und alß Deponens hierüber geantworttet, waß daß vor saubere Sachen seyn, hat der Berrschuster weiher nichts gesaget, und so forth nach hauß gangen.</p> <p>5. Nein hat nichts gesehen.</p> <p>6. hat nicht acht gehabt darauf.</p> <p>7. Ja sein Weib habe ihme es schon vorhin erzöllet daß selber schon öfters an ihr waß Ungebührliches verlanget, und dessentwegen mit gewalt erzwingen wollen.</p> <p>8. Daß khann er nit wissen, wie wollen er nit glaube, daß sye so frech: und anreizent sein solle.</p> <p>9. Hat nichts vermerckhet, alß daß sein Weib ihme schon öfters erzöllet habe, daß von dem Berrschuster solche anfechtungen leyde.</p> <p>10. Ja seye ihme zu sein Hauß kommen, und gesaget, waß doch bey der Herrschaft wegen ihrer händl außagen werden, wann mann sye fragen werde, warumben seyn Haydtbeckhens Weib ihme Berrschuster neulich öffentlich ainen Stier, undt Ehebrecher außgeschriren habe, so möchte sye vorgeben, daß ihre Worthwechslungen undt Zwischtigkeit gur von dem Kohl brennen herwühre, von deme aber waß er berr mit sein Haydtbeckhens Weib zuthun gehabt, möchten sye nichts sagen.</p> <p>11. Daß khönnte er mit seinen gewissen nicht darthuen.</p> <p>12. Ja ohne Scheuch.</p>
---	---

ainen (gesterlichen) aydt zu bekröftigen getraue.	
--	--

Womit gegenwärtiges Constitutum beschlossen worden.
Actum Herrschaft Reichenstain dem. 30. Juny 1727.

Franz Balthauser Goruung
Hofwürth und Amtmann

Güttige Fragstückh mit Simon Haydtbeckh, 30. Juni 1727

Worüber Simon Haydtbeckh bey dem Landtgricht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vernommen worden.

Frag

Antwort

1. Wie er mit Tauff: und zurnahmmen haibe, wohin gebürtig, wie alt: und ob er verhelichet seye.	1. Simon Haydtbeckh hiesiger Undthan, auf der Pockhhauslischen Behausung bey dem Kollerbachl bey 40. Jahr alt, und in daß 9te Jahr verheyrathet.
2. Wie er mit seinen Weib hauße, und ob er niemahlen khein eüffersucht gegen seinen Weib verspühren lassen.	2. Seint allezeit fridlich gewesen, biß auf neulich als am Pffingstmontag, da er ungefehr auf die Kollstatt khommen: und den sogenannten Berr Schuster in den Koll Kämmerl bey sein Weib angetroffen.
3. Was dan daselbsten beschehen, und von ihme wahrgenommen worden.	3. Hat halt gesehen, das diser Berr Schuster sein Weib in den böth ligent: und mit ainer handt auf der Prust niderhaltent gehabt.
4. Was weithers vorbey gangen.	4. der berrschuster hat sein Weib halt gleich auß gelassen: und gemeldet, wür haben gleich ein wenig umb geheimzet /: quod vulgo scherzen dicitur :/ mit einand: und als Deponens hierüber geantwortet, was daß für saubere Sachen seyn, hat der Berrschuster weither nichts gesaget, und so forth nach haus gangen.
5. Ob er nit wahr genommen, daß sein Weib oder der Berrschuster entblösset gewesen?	5. Nein hat nichts gesehen.
6. Ob er auch nit vermerckhet, daß der Berrschuster seinen Weib unter die Klayder gegriffen habe.	6. hat nicht acht gehabt darauf.

<p>7. Ob diser Berrschuster noch öfters an seinen Weib derley Schandtthatten verieben wollen.</p> <p>8. Warumb dan diser Berrschuster just seinen Weib also zurseze, ob sye ihme darzur gelegenheit gebe: oder anreize? oder,</p> <p>9. Ob er wisse, daß sonsten jehmahlen verdächtig oder in verbothener bekhantschaft der Berrschuster mit seinen Weib gelebet habe?</p> <p>10. Ob diser Berrschuster hinach nach deme dise sach offen: und khundtbahr worden ihme Deponenten etwo gebetten, daß er bey gricht ihme nit verrathen möchte.</p> <p>11. Solle doch auf recht bekhennen ob er niehmahl gehöret, oder gesehen daß diser berrschuster mit seinen Weib: oder aber auch anderen sich fleischlich vermischet habe.</p> <p>12. Ob Constitut dise seine aussag auch mit ainen körperlichen aydt zu bekröftigen gethraue.</p>	<p>7. Ja sein Weib habe ihme es schon vorhin erzöllet daß selber schon öfters an ihr waß Ungebührliches verlanget, und dessentwegen mit gewalt erzwingen wollen.</p> <p>8. Das khann er nit wissen, wie wollen er nit glaube, daß sye so frech: und anreizent sein solle.</p> <p>9. Hat nichts vermerckhet, als das sein Weib ihme schon öfters erzöllet habe, das von dem Berrschuster solche anfechtungen leyde.</p> <p>10. Ja seye ihme zu sein Haus khommen, und gesaget, waß doch bey der Herrschaft wegen ihrer händl Aussagen werden, wann mann sye fragen werdte, warumben seyn Haydtbeckhens Weib ihme Berrschuster neulich öffentlich ainen Stier, undt Ehebrecher ausgeschrien habe, so möchten sye vorgeben, daß ihre Worthwechslungen undt Zwischtigkeit gur von dem Kohl brennen herwühre, von deme aber waß er berr mit sein Haydtbeckhens Weib zuthun gehabt, möchten sye nichts sagen.</p> <p>11. Das khönnte er mit seinen gewissen nicht darthuen.</p> <p>12. Ja ohne Scheuch.</p>
---	---

Womit gegenwärtiges Constitutum beschlossen worden.
Actum Herrschaft Reichenstain den. 30. Juny. 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
Joseph Antoni Fruedrunck Canzley Schreiber
Franz Balthauser Goruung Hofwürth und Amtmann

Erst güttiges Examen mit Zacharia Perr, 3. Juli 1727

Welches mit dem in punco Attentati adultery duplicis et stupri Violenti, zuverhaft gebrachten Zacharia Berr, vulgo Berr Schuster, bey dem Landtgericht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstain: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Wie er mit tauff: und zurnahmen Haiße, wie alt, waß standts, religion und profehsion er seye und wohin er gehörig.</p> <p>2. Ob er den Simon Haydtbeckhin, vulgo Pockh Simändl: und sein Weib khene.</p> <p>3. Ob er die Haydtbeckhin auch in leedigen Standt gekhennet.</p> <p>4. Solle aufrichtig bekhennen, ob arrestatus nicht ain so anderes mahl von diser haydtbeckhin waß Ungebührliches verlanget habe.</p> <p>5. Ob Constitut dan auch niehmallen nächlicher weill zu ihr haydtbeckhin kommen, auch sich zu ihr geleet habe, und waß so dann zwischen ihnen pahsiret seye.</p> <p>6. Ob er dan nit dazumahlen auch von diser Haydtbeckhin, vulgo Pocksimändlin die fleischliche Zurhaltung begehret?</p> <p>7. Ob nicht wahr, das alß sye in dises nit eingewilliget, er mit gewalt solche zur Unzucht bezwingen wollen.</p> <p>8. Wie er leugnen könne vonn disen nichts zu wissen, da er sye doch gleich unter den Rockh an ihren haimblichen Orth angetasset, und so wohl sye Haydtbeckhin alß sich selbstentblösset, undt recht mit gewalt</p>	<p>1. Zacharias Berr, 25. Jahr alt, kathol: Religion und profehsion ain Schuechmacher, und verehelichet, hat 4. klaine Kinder und ist unter hiesiger Herrschaft am Häckhl Reuth ansässig.</p> <p>2. Ja weillen sye nachbahrs leuth, und ain so andersmahl khol brennen mit einander.</p> <p>3. Ja wie er sich unter dise Herrschaft verheyrathet, hat er sye khennen gelehret.</p> <p>4. Deponent wiße sich ainer solchen nit zu entsinnen wan es aber die haydtbeckhin mit gewüßen sagen khann, daß er von ihr ainstmahß waß Ungebührliches verlanget habe, so widspricht er es nit.</p> <p>5. Ja er ist ainstens, da er in hürschen jagen geweßen und es starckh gereget hat zu diser Elisabetha wie sye noch leedig warr in den heu stadl kommen, und sich daselbsten neben ihr nidergelegt, und ob sye schon mit einand gescherzet, auch aines das andere gekhizlet: und auf der Prust angetastet, so ist doch ain mehreres nit geschehen.</p> <p>6. Es möge beschechen seyn, aber Depoens kann es nit sagen, glaube doch wan er waß solches von ihr verlanget hätte, das sye gar gewiß wurde eingewilliget haben.</p> <p>7. Waiß nichts davon.</p> <p>8. Er waiß von disen nichts, wan es aber die Haydtbeckhin außsaget, mag sye es verantworten und er will sich gern der dessentwegen verhengenten straff undwerffen, jedoch khönne man ja auß deme, das ihr</p>
--	--

<p>bezwingen wollen.</p> <p>9. Warumben er dan über das heu von ihr hinunter gestossen worden.</p> <p>10. ob er dan auch leugne, zu ihr geredet zu haben, das ihr alß ainer brauth nit schade, es gerathe nit allemahl, und Deponens habe gleich derley händl schon offters pausieret, solle also seinen gelisten blaz lassen, sye würdt vergniegung finden.</p> <p>11. Woher und wie er dises wissen könne, das es bey derselben nit vill beredungen und nur die mündiste Verhaißungen genueg wären, sye zur Unzucht zu haben, oder jehmallen solche von ihr veriebet zu sein wisse.</p> <p>12. Zumahlen seines Vorgebens nach auch ihr Muetter, brued, und seines Vermainens noch auf ihr Schwester gleich nebenbey gelegen, so werden selbe ja waß davon gehört haben.</p> <p>13. Ob er sich nit zuerrinden wisse, das im Stadl die Pockhsimändlin dazumahlen gemeldet, so fehrn er sye nit mit fridt lasse, sye schreuen wolle.</p> <p>14. Ob er öftermahl sye zur Unzucht verlanget a item?</p> <p>15. Ob er sye nit in seinen Hauß zu solchen Sindthatten zill und enndte auch in der Stuben auf dem boden nid geworffen, zu selber zeit wie er sein häußl erbauet.</p> <p>16. Ob er sye auch damahls entblösset?</p> <p>17. Ob er sye auch dazumahlen, wie sye in Herrschafft: angelegenheiten mit einand nacher Sprinzenthall gehen muessen, in zuruckh weeg abermahlen zur bemelten Unzucht verlanget hat.</p>	<p>Muetter, und ihr brued gleich neben einand auf ainen heu stockh gelegen, wohl abnehmen, das Deponens an derselben ainen gewalt nit habe verieben können.</p> <p>9. ist selbst hinunter gestigen, wie es zum regnen aufgehöret, und nach hauß gangen.</p> <p>10. Constitut mag es gesaget haben er waiß es nit, allain sye wurde soviell beredungen nit gebraucht haben, und gar gewiß nur auf das mündiste versprechen seines willens worden seyn, zu deme ist seines Wissens nach sye damahls noch nit in brauth standt gewesen.</p> <p>11. Wisse weither ain verrechtes Werckh von ihr nit zu sagen, allain weil sye halt in maull zimblich loß und jegig ist, so muethmassen er halt solches.</p> <p>12. Weillen er und die Haydtbeckhin weither nichts verrechtes zuthuen gehabt, werden sye auch nichts haben hören können.</p> <p>13. Waiß nicht das sye schreyen wollen, wurdte auch nit vill schreyen gebraucht haben, weillen sye ganz aneinand angelegen seindt.</p> <p>14. Nein.</p> <p>15. Er wisse sich nicht mehr zu entsünnen ob solches geschechen seye od nit? und wan sye solches reden khann so will er es dahin gestellet sein lassen.</p> <p>16. Nein gleichfahls nit.</p> <p>17. Wan sye es sagen khann will er darwid nit streitten, es wäre aber ihme nichts davon wissent das ers zur Unzucht od zu waß anderen verlanget hätte.</p>
---	--

<p>18. Ob er sye dan damahls bey dem Rockh nit würklich nid gerissen, und zu ihr gesagt, sye wolle es mit ihme probieren, es würd ihr nit ybel khommen, massen ihme auch waß unbekhandes allezeit besser willkhommen und geschmeckhet hat.</p> <p>19. Es khommet vor das der Berrschuester gesagt habe, warumb sye dan so wunderlich seye, das sye ihren mann also treu verbleibe indeme sye auch nit wissen khönne, waß ihr mann andwerths treiben und practicieren thue.</p> <p>20. Ob er nit gemeldet, wan es ihren mann bey seinen Weib bösser schmeckhete, seye es ihme unverwöhrt, solle nur zu ihr kommen weillen sye nachbahrs leuth und beyen holz sain, also khöndten sye einen (wegl) treiben.</p> <p>21. Ob er sye nit, wie er solche auf den boden nid geworfen, mit gewalt zur Unzucht begehret, od quälttigen wollen, auch sye und sich selbst entblösset habe.</p> <p>22. Waß dan am verwichenen Pffingstmontag bey der kohl statt mit ihme, und dieser Haydtbeckhin vorbeey gangen seye.</p> <p>23. Waß sye beede sodann weithers miteinander daselbsten in khol Kämmerl vorgehabt.</p> <p>24. Ob er berrschuester, nachdeme er dieselbe in das böth geworfen, nit mit der linken handt sye nid gehalten, und mit der rechten handt mit gewalt ihr den Rockh hinauf zu arbeithen anfangen, umb solche nothzwingen zu khönnen.</p> <p>25. Ob sye ihme Berrschuester nit angere-</p>	<p>18. Nider oder zu boden gerissen hat ers nit, solle er aber dises geredet haben, dessen er sich nit zuentsüinen waß, so mueste ers auß Unverstandt geschehen sein.</p> <p>19. Seye ihme unwissent ob er solches geredet habe, und wan es geschehen seyn solle, ist es ebenmässig auß Unverstandt geredet worden.</p> <p>20. Dises khann er mit sainen gewissen sagen, das er solches nit geredet habe, weniger einen gedankhen darzur gehabt, und müste er ein schlechter mann sain, wan er sein Weib einen and geben whölle, od zu solchen schachen gebrauchen lassen wolte.</p> <p>21. Er habe sye weed nid gerissen nochvillweniger einen gewalt gebrauchet, auch weed dieselbe noch sich selbst entblösset.</p> <p>22. Deponens ist ohngefähr hinkommen fraget, wo ihr mann seye das sye hier kholen mueste.</p> <p>23. Nach deme er dieselbe in den kohl kämmerl auf dem baumb mit entblösten Prüsten syzent gesehen, hat er sich auch zu ihr auf dem baumb nid gesezet, volgents zum halten und an den Prüsten anzutasten angefangen, und da es ihme also zu hauß (oder haiß) in die S:V: fuess gegangen, hat er ihr einen geringen Stoss gegeben, das sye in das böth hinzugefahren ist.</p> <p>24. Nein in das böth hat er sye nit geworfen, auch nit mit der handt nid gehalten, weed ein gewalt zur entblössung od nothzwang veriebet.</p> <p>25. Sye habe ihme niemahlen waß solches</p>
---	--

<p>det, warumb er bey ihr waß Ungebührliches verlange, ob er dan waß Unrechtes von ihr wisse?</p>	<p>vorgehalten, und wan mann mit ihr einen halben tag umbgescherzet, hätte sye solches nicht geachtet, weniger das sye einen anreden sollen.</p>
<p>26. Weillen diese gwalthätigkeit so oft beschehen ist, alß solle er bekhennen, ob nit auch die fleischliche Vermischung völlig bewerckhet worden.</p>	<p>26. Nein, ihn ihren Leib ist er ihr niemahlen nit khommen mithin ainige Vermischung nit geschehen.</p>
<p>27. Ob er ihr niemahlen nichts versprochen, das sye jennes werkh mit ihme vollbringen solle.</p>	<p>27. Nein neimahlen.</p>
<p>28. Ob er nit mit Trohwortten begegnet?</p>	<p>28. Ingleichen nit.</p>
<p>29. Ob er Berrschuester nit zu den Haydtbeckhen und dessen Eheweib, nachdeme die sach khundt worden, und sye zur Canzley stöllen sollen, kommen und gebetten habe, das ihme nit verrathen sollen?</p>	<p>29. Seye zwar zu ihnen kommen und gemeldet, waß sye sagen wollen, wanß zur Canzley kommen, nicht aber gebetten, das sye ihme leugnen helfen, od nit verrathen sollen, in deme solche sach ohne deme schon khundtbahr gewesen, und sich nit in abred stöllen lassen khönne.</p>
<p>30. Arrestatus solle versicheret sein, das mann von dieser inquisition (ehenter) ablassen werde, alß biß mann den wahren grundt erforschet habe, würdet also nochmahlen in guette ermahnet freymuettig zu bekhennen, ob selber nit schon vorgetragener massen diese Pockhsimändlin zur Unzucht bereden, und auf nit verfangen würckhlich nothzwingen wollen?</p>	<p>30. Mann möge ihme anthuen, waß man wolle, er wisse sich nit zuerinden, das jehmallen waß solches von ihr verlanget. Will weniger mit gwaldt darzur bezwingen wollen.</p>

Womit gegenwärtiges Examen in gegenwarth der hernach undschribenen Assessorum beschlossen worden. Actum Herrschaft Raichenstain den 3. July 1727.

Franz Balthauser Gorung
Sachwürth und Amtmann

Erst güttiges Examen mit Zacharia Perr, 3. Juli 1727

Welches mit dem in puncto Attentati adultery duplicis et stupri violenti, zurverhaft gebrachten Zacharia Berr, vulgo Berrschuster, bey dem Landtgericht der hochgräflichen: Excellenz Sprinzenstainl: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Wie er mit tauff: und zurnahmmen haïße, wie alt, waß standts, Religion und profehsion er seye und wohin er gehörig?</p> <p>2. Ob er den Simon Haydtbeckhin, vulgo Pockh Simändl: und sein Weib khene?</p> <p>3. Ob er die Haydtbeckhin auch in leedigen Standt gekhennet?</p> <p>4. Solle aufrichtig bekhennen, ob arrestatus nicht ain so anderes mahl von diser haydtbeckhin waß Ungebührliches verlangt habe?</p> <p>5. Ob Constitut dan auch niemahlen nächlicher weill zu ihr haydtbeckhin kommen, auch sich zu ihr geleet habe, und waß so dann zwischen ihnen pahsiret seye.</p> <p>6. Ob er dan nit dazumahlen auch von diser Haydtbeckhin, vulgo Pocksimändlin die fleischliche Zurhaltung begehret?</p> <p>7. Ob nicht wahr, das alß sye in dises nit eingewilliget, er mit gewalt solche zur Unzucht bezwingen wollen?</p> <p>8. Wie er leugnen könne vonn disen nichts zu wissen, da er sye doch gleich unter den Rockh an ihren haimblichen Orth angetastet, und so wohl sye Haydtbeckhin als sich selbstentblösset, undt recht mit gewalt</p>	<p>1. Zacharias Berr, 25. Jahr alt, kathol: Religion und Profehsion ain Schuechmacher, und verehelichet, hat 4. klaine Khünder: und ist unter hiesiger Herrschaft am Häckhl Reuth ansässig.</p> <p>2. Ja weillen sye nachbahrs leuth, und ain so andersmahl khol brennen mit einander.</p> <p>3. Ja wie er sich unter dise Herrschaft verheyrahet, hat er sye khennen gelehret.</p> <p>4. Deponent wiße sich ainer solchen nit zu entsünen, wan es aber die haydtbeckhin mit gewüßen sagen khann, daß er von ihr ainstmahß waß Ungebührliches verlangt habe, so widspricht er es nit.</p> <p>5. Ja er ist ainstens, da er in hürschen jagen geweßen und es starckh gereget hat zu diser Elisabetha wie sye noch leedig war in den heu stadl kommen, und sich daselbsten neben ihr nidergelegt, und ob sye schon mit einand gescherzet, auch aines das andere gekhizlet: und auf der Prust angetastet, so ist doch ain mehreres nit geschehen.</p> <p>6. Es möge beschehen seyn, aber Depoens kann es nit sagen, glaube doch wan er waß solches von ihr verlangt hätte, das sye gar gewiß wurde eingewilliget haben.</p> <p>7. Wais nichts davon.</p> <p>8. Er waiß von disen nichts, wan es aber die Haydtbeckhin aussaget, mag sye es verantworten und er will sich gern der dessentwegen verhengenten straff undwerffen, jedoch khönne man ja aus deme, das ihr</p>
---	---

<p>bezwingen wollen?</p> <p>9. Warumben er dan über das heu von ihr hinunter gestossen worden?</p> <p>10. ob er dan auch leugne, zu ihr geredet zu haben, das ihr alß ainer brauth nit schade, es gerathe nit allemahl, und Deponens habe gleich derley händl schon offters pausieret, solle also seinen gelisten blaz lassen, sye würdt vergniegung finden.</p> <p>11. Woher und wie er dises wissen könne, daß es bey derselben nit vill beredungen: und nur die mündiste Verhaißungen genueg wären, sye zur Unzucht zu haben, oder jehmallen solche von ihr veriebet zu sein wisse.</p> <p>12. Zumahlen seines Vorgebens nach auch ihr Muetter, brued, und seines Vermainens noch auf ihr Schwester gleich nebenbey gelegen, so werden selbe ja waß davon gehört haben?</p> <p>13. Ob er sich nit zuerrinden wisse, das im Stadl die Pockhsimändlin dazumahlen gemeldet, so fehrn er sye nit mit fridt lasse, sye schreuen wolle?</p> <p>14. Ob er öftermahl sye zur Unzucht verlanget a item?</p> <p>15. Ob er sye nit in seinen Hauß zu solchen Sindhatten zill und endte auch in der Stuben auf dem boden nid geworffen, zu selber zeit wie er sein häußl erbauet?</p> <p>16. Ob er sye auch damahls entblösset?</p> <p>17. Ob er sye auch dazumahlen, wie sye in Herrschafft: angelegenheiten mit einand nacher Sprinzenthall gehen muessen, in zuruckh weeg abermahlen zur bemelten Unzucht verlanget hat.</p>	<p>Muetter, und ihr brued gleich neben einand auf ainen heu stockh gelegen, wohl abnehmen, das Deponens an derselben ainen gewalt nit habe verieben können.</p> <p>9. ist selbst hinunter gestigen, wie es zum regnen aufgehöret, und nach haus gangen.</p> <p>10. Constitut mag es gesaget haben er wais es nit, allain sye wurde soviell beredungen nit gebraucht haben, und gar gewiß nur auf das mündiste versprechen seines willens worden seyn, zu deme ist seines wissens nach sye damahls noch nit in brauth standt gewesen.</p> <p>11. Wisse weither ain verrechtes Werckh von ihr nit zu sagen, allain weill sye halt in maull zimblich loß und jegig ist, so muethmassen er halt solches.</p> <p>12. Weillen er und die Haydtbeckhin weither nichts verrechtes zuthuen gehabt, werden sye auch nichts haben hören können.</p> <p>13. Waiß nicht das schreyen wollen, wurdte auch nit vill schreyen gebraucht haben, weillen sye ganz aneinand angelegen seindt.</p> <p>14. Nein.</p> <p>15. Er wisse sich nicht mehr zu entsünnen ob solches geschechen seye od nit? und wan sye solches reden khann so will er es dahin gestellet sein lassen.</p> <p>16. Nein gleichfahls nit.</p> <p>17. Wan sye es sagen khann will er darwid nit streitten, es wäre aber ihme nichts davon wissent das ers zur Unzucht od zu waß anderen verlanget hätte.</p>
--	---

<p>18. Ob er sye dan damahls bey dem Rockh nit würkhlich nid gerissen, und zu ihr gesagt, sye wolle es mit ihme probieren, es würd ihr nit ybel khommen, massen ihme auch waß unbekhandes allezeit besser willkhommen und geschmeckhet hat.</p> <p>19. Es khommet vor das der Berrschuester gesagt habe, warumb sye dan so wunderlich seye, das sye ihren mann also treu verbleibe indeme sye auch nit wissen khönne, waß ihr mann andwerths treiben und practicieren thue.</p> <p>20. Ob er nit gemeldet, wan es ihren mann bey seinen Weib bösser schmeckhete, seye es ihme unverwöhrt, solle nur zu ihr kommen weillen sye nachbahrs leuth und beyen holz sain, also khöndten sye einen (wegl) treiben.</p> <p>21. Ob er sye nit, wie er solche auf den boden nid geworfen, mit gewalt zur Unzucht begehret, od quälttigen wollen, auch sye und sich selbst entblösset habe.</p> <p>22. Waß dan am verwichenen Pffingstmontag bey der kohl statt mit ihme, und dieser Haydtbeckhin vorbey gangen seye.</p> <p>23. Waß sye beede sodann weithers miteinander daselbsten in khol Kämmerl vorgehabt.</p> <p>24. Ob er berrschuester, nachdeme er dieselbe in das böth geworfen, nit mit der linken handt sye nid gehalten, und mit der rechten handt mit gewalt ihr den Rockh hinauf zu arbeithen anfangen, umb solche nothzwingen zu khönnen.</p> <p>25. Ob sye ihme Berrschuester nit angere-</p>	<p>18. Nider oder zu boden gerissen hat ers nit, solle er aber dises geredet haben, dessen er sich nit zuentsüinen waß, so mueste ers auß Unverstandt geschehen sein.</p> <p>19. Seye ihme unwissent ob er solches geredet habe, und wan es geschehen seyn solle, ist es ebenmässig auß Unverstandt geredet worden.</p> <p>20. Dises khann er mit sainen gewissen sagen, das er solches nit geredet habe, weniger einen gedankhen darzur gehabt, und müste er ein schlechter mann sain, wan er sein Weib einen and geben whölle, od zu solchen schachen gebrauchen lassen wolte.</p> <p>21. Er habe sye weed nid gerissen nochvillweniger einen gewalt gebrauchet, auch weed dieselbe noch sich selbst entblösset.</p> <p>22. Deponens ist ohngefähr hinkommen fraget, wo ihr mann seye das sye hier kholen mueste.</p> <p>23. Nach deme er dieselbe in den kohl kämmerl auf dem baumb mit entblösten Prüsten syzent gesehen, hat er sich auch zu ihr auf dem baumb nid gesezet, volgens zum halten und an den Prüsten anzutasten angefangen, und da es ihme also zu haiß in die S:V: fuess gegangen, hat er ihr einen geringen Stoss gegeben, das sye in das böth hinzugefahlen ist.</p> <p>24. Nein in das böth hat er sye nit geworfen, auch nit mit der handt nid gehalten, weed ein gewalt zur entblössung od nothzwang veriebet.</p> <p>25. Sye habe ihme niemahlen waß solches</p>
---	---

<p>det, warumb er bey ihr waß Ungebührliches verlange, ob er dan waß Unrechtes von ihr wisse?</p>	<p>vorgehalten, und wan mann mit ihr einen halben tag umbgescherzet, hätte sye solches nicht geachtet, weniger das sye einen anreden sollen.</p>
<p>26. Weillen diese gwalthätigkeit so oft beschehen ist, alß solle er bekhennen, ob nit auch die fleischliche Vermischung völlig bewerkhet worden.</p>	<p>26. Nein, ihn ihren Leib ist er ihr niemahlen nit khommen mithin ainige Vermischung nit geschehen.</p>
<p>27. Ob er ihr niemahlen nichts versprochen, das sye jennes werkh mit ihme vollbringen solle.</p>	<p>27. Nein neimahlen.</p>
<p>28. Ob er nit mit Trohwortten begegnet?</p>	<p>28. Ingleichen nit.</p>
<p>29. Ob er Berrschuester nit zu den Haydtbeckhen und dessen Eheweib, nachdeme die sach khundt worden, und sye zur Canzley stöllen sollen, kommen und gebetten habe, das ihme nit verrathen sollen?</p>	<p>29. Seye zwar zu ihnen kommen und gemeldet, waß sye sagen wollen, wanß zur Canzley kommen, nicht aber gebetten, das sye ihme leugnen helfen, od nit verrathen sollen, in deme solche sach ohne deme schon khundtbahr gewesen, und sich nit in abred stöllen lassen khönne.</p>
<p>30. Arrestatus solle versicheret sein, das mann von dieser inquisition nit (ohnuter) ablassen werde, alß biß mann den wahren grundt erforschet habe, würdet also nochmahlen in guette ermahnet freymuettig zu bekhennen, ob selber nit schon vorgetragener massen diese Pockhsimändlin zur Unzucht bereden, und auf nit verfangen würckhlich nothzwingen wollen?</p>	<p>30. Mann möge ihme anthuen, waß man wolle, er wisse sich nit zuerinden, das jehmallen waß solches von ihr verlanget. Will weniger mit gwaldt darzur bezwingen wollen.</p>

Womit gegenwärttigs Examen in gegenwarth der hernach undschribenen Assessorum beschlossen worden.

Actum Herrschaft Reichenstain den 3. July 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
 Joseph Antoni Fruedrunck
 Canzley Schreiber
 Franz Balthauser Goruung
 Hofwürth und Amtmann

Andert guettiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin, 7. Juli 1727

Welches mit der Elisabetha Haydtbeckhin bey dem Landtgricht der hochgräflichen Excellenz Sprinzenstainischen Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Sye werdte sich ihrer neulich wider den Berrschuster guettig außgesagten bekhandnuß noch zu erinden wissen, ob sye darauff verharre.</p>	<p>1. Ja, waiß sich gar wohl zuerinden, verharret auch beständig darauff, weillen sye pure Wahrheit geredet.</p>
<p>2. Ob wehrent deme, daß der Berrschuster alhier in Verhaft ligent, niemandt zu ihren mann khommen seye bittent, daß ihre neuliche aussag widruffen, mithin gedachten berrschuster ders arrest und darüber verhängenten Straff entledigen solle?</p>	<p>2. Ist niemand weed zu ihr noch ihren Mann khommen, der in mündisten sye zu widrueffung ihrer aussag gebetten oder animieret hat.</p>
<p>3. Ob sye Deponentin noch dato disen Berrschuster feind seye, und also etwo in ihrer aussag die ihr hiermit vorgelesen würdt und worüber selbe von Puncten zu Puncten antwortt geben sollte nit ain so ande Unwahrheit aus (Aahsion) einfließen lassen?</p>	<p>3. Ist ihr nit übel zunehmen, daß ihme müesse feind sein, weillen diser Berrschuster durch seine nachstöllungen ihr bey ihren Mann ain solchen Verdacht erweckhet, daß sleber fast selbsten glauben wollen, sye hätte mit disen Berrschuster das Laster des Ehebruchs oder wnistens Verbothene Lieb getrieben, allain aine Unwahrheit hat sye in ihrer aussaag ganz und gar nit einfließen lassen, gestalten selbe dan auch all ihr vorgelesene aussaagen nochmahlen becräftiget, daß die Sach also und nit anderst verhalte.</p>
<p>4. Mann höret, sye habe sich verlauthen lassen, den beclagten Berrschuster in ain baad gesezt zu haben, daß er sein Leebtag ihrer zu dankhen Ursach haben werde, auß welchen dan scheint, daß auß ainer Rachgierigkheit, doch gleichwohlen aine so ande Unwahrheit möchte haben einfließen lassen?</p>	<p>4. Hat dises nit geredet, und bittet derwegen ihr die leuth vorzustöllen, so dises von ihr sagen lebe und sterbe auch darauf daß ihme weither nichts ybles winsche, und nur sovill verlange daß er Berrschuster ihr vor ihren Mann abtrag thuen und mithin ihme den üblen argwohn benennen (benennen) solle, und ybrigens bleibe sye bstandthafft auf ihrer unverfälschten Aussaag.</p>
<p>5. Wie weith dan damahlen, alß diser berrschuster zum ersten mahl zu ihr in Stadl khommen, ihre Muetter und geschwisteret gelegen seye?</p>	<p>5. bey 2. Clafter weith haben sye ihnen von den heustöckhl worauf sye allain gelegen ain besonderes böth von heu gemacht.</p>
<p>6. Ob sye Constitutin dan damahlen schon</p>	<p>6. Gar gewiss kanß dises nit sagen jedoch</p>

<p>würklich mit ihren Mann das eheliche Versprechen gehabt?</p> <p>7. Solle auch recht unverhaltent bekennen, ob nit eben damahlen in heustadl sye selbst anfangs umb gescherzet, und ain so andere Antastungen von ihme geliten, und dagegen sye denselben berühret und geküzlet habe?</p> <p>8. Warumben dan sye so lang geschwigen, und nit gleich ihrer Muetter od geschwisteret umb hilf gerueffen?</p> <p>9. Weillen der berrschuster vorgibet sich nit zuentsünen wissen, das er ainmahl an ihr waß Unbilliges verlanget habe, will weniger dieselbe zur Unzucht zwingen wollen, also würdt sye ja in ihr gewissen gehen und ihme nit Unrecht an klagen?</p> <p>10. Weillen der berrschuster vorgibet, selbst üyber das heu herunter gestigen zu seyn, so müeße ja nit wahr seyn das sye ihme solle herab gestoßen haben?</p> <p>11. Es saget der berrschuster fehrner, das wan selber an ihr waß Ungebührliches verlanget hätte, so würde es nit vill worth we-</p>	<p>weillen der Schuster dessen sye sich gar wohl errinderet, zu ihr gesaget, das ihr alß ainer brauth nichts mehr mache, so glaube selbe das Versprechen auch würklich geschehen zu sein.</p> <p>7. Nein nit in geringsten maßen diser berrschuster nur gleich auf das heu hinauf gestigen, und auf ihr anfragen, waß selber alda zumachen habe, auch so fehrn ihme seines Vorgeben als frühere in sein ingleicher weiter entlegene behaußung gehen solle, sich gleichwohlen nur geschwindt zu ihr hinzur geleet, und so gleich ihr auf die Prust gegriffen, und zum halten angefangen, da sye Constitutin aber solches nit gelithen, habe er ihr auch unter den Rockh gegriffen, den Kittl und hemmet aufgehebet, sich selbst entblösset so Deponentin in ihrer Eidsetzung und hindann Stoßung gemerkhet: und halt wohl mit beredungen alß Kräften so heftig an ihr geweßen das geglaubet hat sich nit mehr anderst, alß mit den puren schreuen von ihme errettet zu werden.</p> <p>8. Der berrschuster hat immer wan sye gesaget, sye wolle schreyen an ihr mit wordten abgewähret, nachdeme er aber so gar unter den Rockh gekhommen, sich selbst und sye entblösset, so hätte sye auch würklich zum schreuen angefangen, wan sye ihme nit mit gewalt durch ainen Stoß über das heu hinunter zu werffen vermöget hätte.</p> <p>9. Sye thue ihme nicht in mündisten Unrecht und will alles dises bey gott verantwortten auch (vestiglich) darauff verbleiben, das selber sye würklich zur Unzucht bereden und bezwingen wollen.</p> <p>10. Sye khönnte es mit gott bezeugen, das ihn solchergestalten hinunter gestoßen, das mann den fahl gar leicht: und wohl hören können.</p> <p>11. Sye weiß, das derselbe solches von ihr anjezo vorgebe, und hat ihme dessentwegen noch vor seiner arrestierung neben ihren</p>
---	--

<p>niger ainen gewalt gebraucht haben, maßen solches auß ihren zimlich loß und ungeschliffenen mauhl wahr zu nennen seye wo durch ja zumuethmaßen, das ain so andres mahl mit ihme mueße umbgerollet und gescherzet haben?</p> <p>12. Ob sye auch noch geständig, das von dem berrschuster zu jener Zeit, wie sye ihme Stainführen geholfen, in der Stuben auf den boden geworffen undt zur fleischlichen Zurhaltung habe wollen gezwungen werden.</p> <p>13. Item ob er berrschuster sye auch zum 3ten. und 4ten mahl gleich wie sye in ihrer ersteren außsaag weithschichtig erzöllet hat, also zur Unzucht beredet und mit gwalt so wohl auf den weeg bey den kittl zu boden gerissen, alß das 4te. mahl in den Kohlkämmerl in das böth hinauf geworffen habe?</p> <p>14. Ob auch dises wahr seye, das derselbe dazumahlen wie er sye auf den weeg nidergerißen under anden gemeldet habe, das wan es ihren mann bey seinen Weib bößer schmeckhe, er auch kein bedenkhen trage.</p> <p>15. Weillen dan diser gewalt zum 4ten. mahl hat an ihr wollen veriebet werden, so solle sye recht aufrichtig bekhennen, ob diser berrschuster ihr nicht auch völlig in den Leib kommen, und zu thaill worden?</p> <p>16. Ob dan niemahlen geschehen, das er ain so andere gefährliche betrohungen gemacht, ob sye etwo solcher gestalten gewürget, und tractieret habe, das sich seiner nit mehr erwähren khönnen?</p>	<p>mann, da sye das erste mahl miteinander zur Canzley gangen, zu red gestellet, er solle doch sagen, waß er dann von ihr schlimmes wisse, das sye ihn zu disen anlaß geben habe, und da er geantwortet, das sich von ihme habe antasten lassen, habe sye ihme (deplicieret), ob selbe solches nur ainmahl gelithen, und nit allezeit sich widersetzet habe? auf welches er nichts mehr zusagen gewust. zu deme kann sye mit ihren gewißen bezeugen, das zwar niemahlen mit ihme gemeinschaft gehabt vill weniger aber gescherzet haben solte.</p> <p>12. Ja es ist die gründliche wahrheit, das er sye in der Stuben nidergeworffen, und gemeldet, das da ain rechtes ohrt seyn ihren lust miteinander zu bießen, wie er dan schon würckhlich ihr unter den Rockh gegriffen.</p> <p>13. Ja es seye also und nit anderst, das er ihr das 3te. mahl noch über ain feldweeg nachkommen, und sye bey dem kittl od Rockh zur Erden gerissen, auch das 4te. mahl in den Kohlkämmerl mit gewalt in das böth geworffen habe, denen vorigen beredungen so er gegen ihr gehabt mueße sye auch dises beysetzen, das er im Kohlkämmerl gesaget, es seye kein Sinndt, es (pausiere) solches die geistlichkeit selber.</p> <p>14. Ja er hat solches geredet.</p> <p>15. Wan es beschehen wäre, so wollte sye solches auch nit verhalten.</p> <p>16. angedrohet hat er ihr niemahlen waß, ingleichen sye auch nit gewürget, wohl aber ansonst, und zwar das erst: und 3te. mal so starckh gehalten, das mit harter miehr sich von ihme erledigen khönnen, und zum fahl</p>
--	--

<p>17. Ob sye dises alles mehrgedachten berrschuster in das angesicht zu sagen, auch auf erforderlichen fahl ihre außsaag mit ainen aydt zu becräftigen gethraue?</p>	<p>das 4te. mahl ihr mann nit khommen wäre, so würde es ihr wohl schlimm gangen seyn.</p> <p>17. Ja ohne scheuch von puncten zu puncten: und will auch auf allmahliges verlangen ain Jurament ablegen.</p>
---	--

Womit gegenwärtiges Constitutum in gegenwarth der herrnach unterschriebenen Assessorum beschlossen wordten, Actum herrschaft Reichenstain den. 7. July 1727.

Andert güettiges Constitutum mit Elisabeth Haydtbeckhin, 7. Juli 1727

Welches mit der Elisabetha Haydtbeckhin bey dem Landtgricht der hochgräflichen Excellenz Sprinzenstainischen Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Sye werdte sich ihrer neulich wider den Berrschuster guettig außgesagten bekhandnuß noch zu erinden wissen, ob sye darauff verharre.</p> <p>2. Ob wehrent deme, daß der Berrschuster alhier in Verhaft ligent, niemandt zu ihren mann khommen seye bittent, daß ihre neuliche aussag widruffen, mithin gedachten berrschuster ders arrest und darüber verhängenten Straff entledigen solle?</p> <p>3. Ob sye Deponentin noch dato disen Berrschuster feind seye, und also etwo in ihrer aussag die ihr hiermit vorgelesen würdt und worüber selbe von Puncten zu Puncten antwortt geben sollte nit ain so ande Unwahrheit aus (pohsion) einfließen lassen?</p> <p>4. Mann höret, sye habe sich verlauthen</p>	<p>1. Ja, weiß sich gar wohl zuerinden, verharret auch beständig darauff, weillen sye pure Wahrheit geredt.</p> <p>2. Ist niemand weed zu ihr noch ihren mann khommen, der in mündisten sye zu widrueffung ihrer aussag gebetten oder animieret hat.</p> <p>3. Ist ihr nit übel zunehmen, das ihme müesse feindt sein, weillen diser berrschuster durch seine nachstöllungen ihr bey ihren Mann ain solchen Verdacht erweckhet, daß selber fast selbsten glauben wollen, sye hätte mit disen berrschuster das Laster des Ehebruchs oder wenigstens Verbothene lieb getrieben, allain aine Unwahrheit hat sye in ihrer aussaag ganz und gar nit einfließen lassen, gestalten selbe dan auch all ihr vorgelessene aussaagen nochmahlen becräftiget, das die Sach also und nit anderst verhalte.</p> <p>4. Hat dises nit geredet, und bittet derowe-</p>
---	---

<p>lassen, den beclagten berrschuster in ain baad gesezt zu haben, das er sein Leehtag ihrer zu dankhen Ursach haben werde, aus welchen dan scheinet, das aus ainer Racherigkeit, doch gleichwohlen aine so ande Unwahrheit möchte haben einfließen lassen?</p> <p>5. Wie weith dan damahlen, als diser berrschuster zum ersten mahl zu ihr in Stadl khommen, ihre muetter und geschwisteret gelegen seye?</p> <p>6. Ob sye Constitutin dan damahlen schon würklich mit ihren Mann das eheliche Versprechen gehabt?</p> <p>7. Solle auch recht unverhaltent bekennen, ob nit eben damahlen in heustadl sye selbst anfangs umb gescherzet, und ain so andere Antastungen von ihme geliten, und dagegen sye denselben berühret und gekhüzlet habe?</p> <p>8. Warumben dan sye so lang geschwigen, und nit gleich ihrer Muetter od geschwisteret umb hilf gerueffen?</p>	<p>gen ihr die leuth vorzustöllen, so dises von ihr sagen lebe und sterbe auch darauf das ihme weither nichts ybles winsche, und nur sovill verlange das er berrschuster ihr vor ihren Mann abtrag thuen und mithin ihme den üblen argwohn benennen solle, und ybrigens bleibe sye bstandthafft auf ihrer unverfälschten aussaag.</p> <p>5. bey 2. Clafter weith haben sye ihnen von den heustöckhl worauf sye allain gelegen ain besonderes böth von heu gemacht.</p> <p>6. gar gewiss kanns dises nit sagen, jedoch weillen der Schuster dessen sye sich gar wohl errinderet, zu ihr gesaget, das ihr als ainer brauth nichts mehr mache, so glaube selbe das Versprechen auch würklich geschehen zu sein.</p> <p>7. Nein nit in geringsten maßen diser berrschuster nur gleich auf das heu hinauf gestigen, und auf ihr anfragen, was selber alda zumachen habe, auch so fehrn ihme seines Vorgeben also frühere in sein ingleicher weithen entlegene behausung gehen solle, sich gleichwohlen nur geschwindt zu ihr hinzur geleet, und so gleich ihr auf die Prust gegriffen, und zum halten angefangen, da sye Constitutin aber solches nit gelithen, habe er ihr auch unter den Rockh gegriffen, den Kittl und hemmet aufgehebet, sich selbst entblösset so Deponentin in ihrer widsezung: und hindann Stossung gemerkhet: und halt wohl mit beredungen als Kräften so heftig an ihr gewesen das geglaubet hat sich nit mehr anderst, als mit den puren schreuen von ihme errettet zu werden.</p> <p>8. Der berrschuster hat immer wan sye gesaget, sye wolle schreyen an ihr mit worthen abgewähret, nachdeme er aber so gar unter den Rockh gekhommen, sich selbst und sye entblösset, so hätte sye auch würklich zum schreuen angefangen, wan sye ihme nit mit gewalt durch ainen Stoss über das heu hinunter zu werffen vermöget hätte.</p>
---	---

<p>9. Weillen der berr Schuster vorgibet sich nit zuentsüenen wissen, das er ainmahl an ihr was Unbilliges verlanget habe, will weniger dieselbe zur Unzucht zwingen wollen, also würdt sye ja in ihr gewissen gehen und ihme nit Unrecht anklagen?</p> <p>10. Weillen der Perr Schuster vorgibet, selbst üyber das heu herunter gestigen zu seyn, so müeße ja nit wahr seyn das sye ihme solle herab gestossen haben?</p> <p>11. Es saget der berrschuster fehrner, das wan selber an ihr was Ungebührliches verlanget hätte, so würdt es nit vill worth weniger ainen gewalt gebrauchet haben, massen solches aus ihren zimlich lose und ungeschlifenen maull wahr zu nennen seye, wo durch ja zumuethmaßen, das ain so andres mahl mit ihme muesse umbgerollet und gescherzet haben?</p> <p>12. Ob sye auch noch geständig, das von dem berrschuster zu jener Zeit, wie sye ihme Stainführen geholfen, in der Stuben auf den boden geworffen undt zur fleischlichen Zurhaltung habe wollen gezwungen werden?</p> <p>13. Item ob er berrschuster sye auch zum 3ten. und 4ten mahl gleich wie sye in ihrer ersteren aussaag weithschichtig erzöllet hat, also zur Unzucht beredet und mit gwalt so wohl auf den weeg bey den kittl zu boden gerissen, als das 4te. mahl in den Kohlkämmerl in das böth hinauf geworffen habe?</p> <p>14. Ob auch dises wahr seye, das derselbe</p>	<p>9. Sye thue ihme nicht in mündisten Unrecht und will alles dises bey gott verantwortten auch (vestiglich) darauff verbleiben, das selber sye würckhlich zur Unzucht bereden und bezwingen wollen.</p> <p>10. Sye khönnte es mit gott bezeugen, das ihn solchergestalten hinunter gestossen, das mann den fahl gar leicht: und wohl hören können.</p> <p>11. Sye wais, das derselbe solches von ihr anjezo vorgebe, und hat ihme dessentwegen noch vor seiner arrestierung neben ihren mann, da sye das erste mahl miteinander zur Canzley gangen, zu red gestöltt, er solle doch sagen, was er dann von ihr schlimmes wisse, das sye ihn zu disen anlas geben habe, und da er geantwortet, das sich von ihme habe antasten lassen, habe sye ihme (deplicieret), ob selbe solches nur ainmahl gelithen, und nit allezeit sich widersezet habe?auf welches er nichts mehr zusagen gewust. zu deme kann sye mit ihren gewißen bezeugen, das zwar niemahlen mit ihme gemeinschaft gehabt vill weniger aber gescherzet haben solte.</p> <p>12. Ja es ist die gründliche wahrheit, das er sye in der Stuben niedergeworffen, und gemeldet, das da ain rechtes ohrt seyn ihren lust miteinander zu biessen, wie er dan schon würckhlich ihr unter den Rockh gegriffen.</p> <p>13. Ja es seye also und nit anderst, das er ihr das 3te. mahl noch über ain feldweeg nachkommen, und sye bey dem kittl od Rockh zur Erden gerissen, auch das 4te. mahl in den Kohlkämmerl mit gewalt in das böth geworffen habe, denen vorigen beredungen so er gegen ihr gehabt muesse sye auch dises beysezen, das er im Kohlkämmerl gesaget, es seye kein Sündt, es (pausiere) solches die geistlichkheit selber.</p> <p>14. Ja er hat solches geredet.</p>
---	--

<p>dazumahlen wie er sye auf den weeg nidergerißen under anden gemeldet habe, das wan es ihren mann bey seinen Weib bößer schmeckhe, er auch kein bedenkhen trage?</p>	
<p>15. Weillen dan diser gewalt zum 4ten. mahl hat an ihr wollen veriebet werdten, so solle sye recht aufrichtig bekhennen, ob diser berr Schuster ihr nicht auch völlig in den Leib kommen, und zu thail worden?</p>	<p>15. Wan es beschechen wäre, so wollte sye solches auch nit verhalten.</p>
<p>16. Ob dan niemahlen geschehen, das er ain so andere gefährliche betrohungen gemacht, ob sye etwo solcher gestalten gewürget, und tractieret habe, das sich seiner nit mehr erwähren khönnen?</p>	<p>16. angedrohet hat er ihr niemahlen was, ingleichen sye auch nit gewürget, wohl aber ansonst: und zwar das erst: und 3te. mal so starckh gehalten, das mit harter miehr sich von ihme erledigen khönnen, und zumfahl das 4te. mahl ihr mann nit khommen wäre, so würde es ihr wohl schlimm gangen seyn.</p>
<p>17. Ob sye dises alles mehrgedachten berr Schuster in das angesicht zu sagen, auch auf erforderlichen fahl ihre aussaag mit ainen aydt zu becräftigen gethraue?</p>	<p>17. Ja ohne scheuch von puncten zu puncten: und will auch auf allmahliges verlangen ain Jurament ablegen.</p>

Womit gegenwärtiges Constitutum in gegenwarth der hernach undschribnen Assessorum beschlossen wordten, Actum herrschl: Reichenstain den 7. July 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
 Joseph Antoni Fruedrunckh
 (Canzley Schreiber)
 Franz Balthauser Gorung
 (Hofwürth und Amtmann)

Aussage von Katharina Lechnerin, 7. Juli 1727

Katharina Lechnerin bey 50. Jahr alt verwittibten Standts /: alß der Elisabeth Haydtbeckhin oder vulgo Pockh Simändlin leibl: Muetter :/ saget heuut dato in beyseyn hernach benannten Assosorum am Aydtsstatt auß, daß ainstens in Zeit da ihr Tochter gedachte Haydtbeckhin noch in ledigen Waiß aber mit recht schon in Prauth standt geweßen der Zacharias berr vulgo berrschuster nächtlicher Zeit da sye mit ihren zwayen Töchtern und zwar sye und die Tochter Susanna hart aneinander, die Elisabeth aber etwas weither hindan in dem Stadl auf dem heu gelegen, zu ihnen in Stadl kommen seye, und habe daslebs ten ihren Sohn dem Martin geruffen, vorgebent=daß ihme so hart in die S:V: füeß frühere Mann möchte ihme wärmen lassen. Wie zu mahlen aber dieser Martin nit gegenwärtig gewesen, und Deponentin geantworttet, es werde ja heu verhanden seyn. das er sich wärmen könne, so hat derselbe ohn wißent weither wo, sich in Stadl nidergeleget, und gleich

wie selbe widumben eingeschlaffen alß hat sye auch von allen umb waß Mann sye wegen den berrschuster zu rede gestöllet, gar nit in mündesten gehört.

Actl: Herrschaft Reichenstain den 7. July actl: 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
Joseph Antoni Fruedrunckh Canzley Schreiber
Franz Balthauser Gorung Hoffwürth und Amtmann

Andert guettiges Examen mit Zacharias Perr, 8. Juli 1727

Welches mit dem in puncto Attentati adultery duplicis stupri violenti zuverhaft gebrachten Zacharia berr, vulgo berrschuster, bey den Landtgricht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstain: herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Ob Arrestatus in Zeit seines Verhaftes sich nit bößer besunen habe, und nunmehr die gründliche Wahrheit ohnverhaltent an tag zugeben gedenkhe.</p>	<p>1. Hat immer nachgedenkhet, waß zwischen ihme und der Haydtbeckhin möchte allenthalben vorbey gangen seyn, allain khönne er sich nicht recht mehr erhollen, ist annehmens aber bereith soviell ihm wißent ohnerhaltent zu bestehen, und sich der obrigkeit gänzlich zu unterwerffen.</p>
<p>2. Wan deme also, so solle er erzöllen, waß dan damahls alß er zu der Haydtbeckhin nächtlicher Zeit in Stadl kommen allenthalben zwischen ihnen pahsiret seye?</p>	<p>2. Er waiß ainmahl nichts andes alß das er sich zu ihr in das heu geleet, und aine zeit mit einander gescherzet, es möchte auch sein, das er sye etwo zur Unzucht verlanget hätte, allain gewiß könte er Deponens solches nit sagen.</p>
<p>3. Ob er sich dan nit errinden könne, das er damahls von der Haydtbeckhin auf sein vorgeben, das ihme friere, nach hauß: und in seine hirsch hütten seye geschafft worden.</p>	<p>3. Es könne sein, das er die költe vor aine Ursach zu disen beylager vorgewendet habe, aber das sye ihme solle hinweg geschafft haben, seye ihme nicht wohl aber sovill wißent, das ihme khein schlechtes worth gegeben.</p>
<p>4. Ob er dann auch in abred stöllen khönne zu der Pockh Simändlin geredet zu haben, wie sye so artlich seye, sye solle ihme bey ihr ligen lassen, massen er offters bey ainer gelegen seye?</p>	<p>4. Waiß nichts davon.</p>
<p>5. Wann und bey waß für weibs Persohnen dan Constitut außer dieser Haydtbeckhin: und seiner Ehewürthin geschlaffen?</p>	<p>5. Leunge nit in seinen leedigen Standt öfters bey leedigen meschern in Pöth geschlaffen zu haben, allain waß schlimmes ist</p>

<p>6. Ob auch solche Beschläffung in zeit seines Ehestandts mit anderen beschehen seye.</p> <p>7. Alldieweillen die Pockhsimändlin ihme in dass angesicht zu sagen auch ain aydt daruff zu schwören getraue, das alles waß sye wid ihme außgesaget wahr, mithin auch gewiß seye, das Constitut ihr dazumahlen, mit gewalt unter dem Rockh und an das geburths orth gegriffen, diselbe mit aufhebung des Rockhs: und hemmeth wie auch sich selbst umb die würckhliche vermischung zu begehen entblößet habe, also solle er die Schärffe nit erwartten und in güette bekhennen ob dises also beschehen seye?</p> <p>8. Ob dann auch nit wahr, das er von der Haydtbeckhin über das heu recht mit gewalt seye hinunter gestossen worden?</p> <p>9. Weill er waiß das ihme khain schlechtes worth gegeben worden, so werde Constitut wissen waß ihme vor guette worth geben, solle also diese erzöllen?</p> <p>10. Berr Schuster hat in seiner Ersteren aussaag ad intero 10 mam gemeldet, das bey dieser Pockhsimändlin nit vill beredungen noch weniger aber einen gewalt sondern nur die mündiste Versprechung wurde gebraucht haben, wan er sye zur fleischlichen Wollüsten hätte haben wollen, würdt also nochmahl ermahnet zu sagen, woher er dises: und waß er Unrechtes wisse?</p> <p>11. Er werde sich zuerinden wissen das ihme neulich vorgehalten worden, wie er nit nur ain: sondn das 4te mahl diese Simändlin zur Unzucht: und Zwang das 2te mahl, als er sein hauß gepauet, sye ihme aber mit stainführen verhilfflich gewessen, mit nidwerffung in der stuben, das 3te mahl auf freyen feldt, wo selbst er sye gleichfahls widumben bey den Rockh Ruckhwerths zu boden gerissen, und das 4te mahl in dem koll kämmerl mit eben gewaltthätiger hinü-</p>	<p>nit pahsietet.</p> <p>6. Nein niemahlen.</p> <p>7. Arrestatus waiß sich dessen nit zuerinden, weillen er mit anden leuthen bezeugen kann, das er sehr schwache gedächtnus auch schon in sein jüngeren Jahren nichts in der Schuell habe fassen und erkennen khönnen, zumahlen aber die Pockhsimändlin solches bezeuge, und mit ain Jurament bekräfftigen will, so würdt es freylich wohl beschehen sein.</p> <p>8. blaißt darbey, das ihme nit hinunter gestossen, auch kein schlechtes worth gegeben habe.</p> <p>9. hat ihme auch weither khein guette worth geben, und kann ainmahl nit mehr sagen was mit einand geredet haben.</p> <p>10. Waiß weither nichts Unrechtes also das halt vor ihmme in dem Koll Hausel ganz mit enblösten Prüsten gesessen seye: und an solchen die antastung gelitten habe, auß welchen er muethmasse, das nit gar faiglich sein muesse.</p> <p>11. Es möge beschehen sein, das er diese 3 mahl von ihr die fleischliche Zurhaltung verlanget hätte, aber das Deponents sye sowohl in seiner behaussung alß das 3te mahl unter freyen himmel unterweegs mit gewalt solte nidgeworffen haben, das ist aine Unwahrheit gleichergestalten er dan auch das 4te mahl im koll kämmerl keinen gewalt nit gebrauchet, massen sye daselbsten neben den böth auf ainen Paumb beysam-</p>
--	---

<p>berwerffung in das böth zur Unzucht haben wollen, solle also dermahl ainstens die warheit bekhennen, ob die sach sich also od auf waß weiß verhalten habe.</p> <p>12. Ob dan nit wahr das der Pockh Simändl ihme bey seiner (ankhonft) angetroffen, das er sein Weib würcklich auf den Stroh böth oben und mit ainer handt nidergehabt.</p> <p>13. Zumahlen seith Pfingsten her zur welcher zeit solches beschehen, ein khurze zeit ist, also würdt ihme ja nit</p>	<p>men gesessen, und da ihme das kohlfleur gar zu haiß in die S:V: fuess gangen, und gemeldet, sye solle hinüber ruckhen, ihr also auch nur ainen geringen taucher geben, so ist sye schon hinüber an die böth wandt nit aber völlig hinein gefallen.</p> <p>12. Nein auf den böth hat er sye nit, wohl aber nur auf dem Paumb bey der böth wandt anlaint ge habt.</p> <p>13. Ja das er in kohl kämmerl von ihr verlanget, das ihme fleischlich zurhalten solle, dieses ist wahr, aber von dieser beredung die</p> <p>(Fortsetzung fehlt im Aktenbündel, siehe Andert güttiges Examen mit Zacharias Perr vom 8. Juli 1727)</p>
--	--

Andert güettiges Examen mit Zacharias Perr, 8. Juli 1727

Welches mit dem in puncto Attentati adultery duplicis Stupri Violenti zurverhaft gebrachten Zacharias Berr, vulgo berr Schuster, bey den Landtgricht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstein:en Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

<p>1. Ob Arrestatus in zeit seines Verhafts sich nit bösser besunnen habe, und nunmehr die gründtliche wahrheit ohnverhaltent antag zu geben gedenckhe?</p> <p>2. Wan deme also, so solle er erzöllen, was dan damahls als er zu der Haydtbeckhin nächtlicher zeit in Stadl khommen allenthalben zwischen ihnen pahsiret seye?</p> <p>3. Ob er sich dan nit errinden könne, das er damahls von der Haydtbeckhin auf sein vorgeben, das ihme so friere, nach haus:</p>	<p>1. Hat immer nachgedenkhet, waß zwischen ihm und der Haydtbeckhin möchte allenthalben vorbegegangen seyn, allain khönne er sich nicht recht mehr erhollen, ist annebends aber bereith soviell ihm wissent ohnerhaltent zu bestehen, und sich der obrigkheit gänzlich zu unterwerffen.</p> <p>2. Er waiß ainmahl nichts andes als das er sich zu ihr in das heu geleet, und aine zeit mit einander gescherzet, es möchte auch sein, das er sye etwo zur Unzucht verlanget hätte, allain gewis könte er Deponens solches nit sagen.</p> <p>3. Es könne sein, das er die költe vor aine Ursach zu disen beylager vorgewendt habe, aber das sye ihm solle hinweeg geschafft</p>
---	--

<p>und in seine hirsch hütten seye geschafft worden?</p> <p>4. Ob er dann auch in abred stöllen khönne zu der Pockh Simändlin geredet zu haben, wie sye so artlich seye, sye solle ihm bey ihr ligen lassen, massen er öffters bey ainer gelegen seye?</p> <p>5. Wann und bey was für weibs Persohnen dan Constitut ausser diser Haydtbeckhin: und seiner Ehwürthin geschlaffen?</p> <p>6. Ob auch solche Beschaffung in zeit seines Ehestandts mit anderen beschehen seye?</p> <p>7. Alldieweillen die Pockhsimändlin ihme in das angesicht zu sagen auch ain aydt darauf zu schwören gethraue, das alles was sye wid ihme außgesaget wahr, mithin auch gewiss seye, das Constitut ihr dazumahlen, mit gewalt unter dem Rockh: und an das geburths orth gegriffen, diselbe mit aufhebung des Rockhs: und hemmeth, wie auch sich selbstn umb die würckhliche vermischung zu begehen entblösset habe, also solle er die (schärffe) nit erwartten und in güette bekennen ob dises also beschechen seye?</p> <p>8. Ob dann auch nit war, das er von der Haydtbeckhing über das heu recht mit gewalt seye hinunter gestossen worden?</p> <p>9. Weill er wais das ihme khain schlechtes worth gegeben worden, so werdte Constitut wissen was ihme vor guette worth geben, solle also diese erzöllen?</p> <p>10. Berr Schuster hat in seiner ersteren aussaag ad intero: 10. mam gemeldet, das bey dieser Pockhsimändlin nit vill beredungen noch weniger aber einen gewalt sondern nur die mündiste Versprechung wurdte gebraucht haben, wan er sye zur fleischlichen Wollüsten hätte haben wollen, würdt also noch mahl ermanet zu sagen, woher er di-</p>	<p>haben, seye ihm nicht wohl aber sovill wissent, das ihme khein schlechtes worth gegeben.</p> <p>4. Waiß nichts davon.</p> <p>5. Leunge nit in seinen leedigen Standt öffers bey leedigen meschern in Pöth geschlaffen zu haben, allain was schlimmes ist nit pahsiret.</p> <p>6. Nein niemahlen.</p> <p>7. Arrestatus wais sich dessen nit zuerindern, weillen er mit anden leuthen bezeugen kann, das er sehr schwache gedächtnus auch schonn in sein jüngeren Jahren nichts in der Schuell habe fassen und erkennen khönnen, zumahlen aber die Pockhsimändlin solches bezeuget, und mit ain Jurament bekräfftigen will, so würdt es freylich wohl beschechen sein.</p> <p>8. blaißt darbey, das ihme nit hinunter gestossen, auch kein schlechtes worth gegeben habe.</p> <p>9. hat ihme auch weither kheine guette worth geben, und khann ainmahl nit mehr sagen was mit einand geredet haben.</p> <p>10. Wais weither nichts Unrechtes also das halt vor ihme in dem Koll Häusel ganz mit enblösten Prüsten gesessen seye: und an solchen die antastung gelitten habe, aus welchen er muethmasse, das nit gar faiglich sein muesse.</p>
--	--

ses: und was er Unrechtes wisse?

11. Er werde sich zuerinden wissen das ihme neulich vorgehalten worden, wie er nit nur ain: sondn das 4te mahl diese Simändlin zur Unzucht: und Zwang das 2te mahl, als er sein haus gepauet, sye ihme aber mit stainführen verhilfflich gewesen, mit nidwerffung in der Stuben, das 3te mahl auf freyen feldt, wo selbst er sye gleichfahls widumben bey den Rockh Ruckhwerths zu boden gerissen, und das 4te mahl in dem Koll kämmerl mit eben gewalthätiger hinüberwerffung in das böth zur Unzucht haben wollen, solle also dermahl ainstens die warheit bekennen, ob die sach sich also od auf was weis verhalten habe.

12. Ob dan nit wahr das der Pockh Simändl ihme bey seiner ankhoft angetroffen, das er sein Weib würcklich auf den Stroh böth oben = und mit ainer handt nidergehabt.

13. Zumahlen seith Pffingsten her zur welcher zeit solches beschehen, ein khurze zeit ist, also würdt ihme ja nit ausser gedächtnis kommen sein, das er auch damahls mit unterschidlichen beredungen also unter anden aine war(e), das es kein Sündt seye /: weillen die geistlichkheit selbstn solches pausiere :/ sye Simändlin zur Unzucht und Ehebruch verleithen wollen?

14. Ob er dan auch in abred stöllen khönne, wie er sye das 3te mahl zur Unzucht unterwegs nöthigen wollen, vorgeben zu haben, das sye auch nit wisse, was ihr man thue, und zum fahl es ihme bey sein berrschusters weib bösser schmeckhete, ihme solche nit verwöhret seye, und sye ohne deme beyen walt ligente Nachbahrsleith disesfahls gar leicht ein tausch treffen könnten?

15. Ingleichen hat er damahls gemeldet, sye solle darumben seines willens werden, weiln ihr was Unbekhantes /: gleich wie es ihme öffters beschehen seye :/ bösser schmöckhen werdte, ob dises auch wahr,

11. Es möge beschehen sein, das er diese 3 mahl von ihr die fleischliche Zurhaltung verlanget hätte, aber das Deponens sye sowohl in seiner behausung als das 3te mahl unter freyen himmel unterwegs mit gwalt solte nidgeworffen haben, das ist aine Unwahrheit gleichergestalten er dan auch das 4te mahl im Kohl kämmerl keinen gewalt nit gebraucht, massen sye daselbsten neben den böth auf ainen Paumb beysammen gesessen, und da ihme das kohlfleur gar zu hais in die S:V: fuess gangen, und gemeldet, sye solle hinüber ruckhen, ihr also auch nur ainen geringen taucher geben, so ist sye schonn hinüber an die böth wandt nit aber völlig hinein gefallen.

12. Nein auf den böth hat er sye nit, wohl aber nur auf dem Paumb bey der böth wandt anlaint ge habt.

13. Ja, das er in Kohl kämmerl von ihr verlanget, das ihme fleischlich zurhalten solle, dises ist wahr, aber von dieser beredung die sye der geistlichkheit halber mit einfließen lassen, ist ihme nichts wissent, und auch khein wahrheit.

14. Nein, das hat er nit geredet, hat auch gar ain ehrliches weib, welche solche gemeinschaft nit würdt zur lassen.

15. hat auch dises so wenig geredet, als er sonstn mit wem anden als seinen weib in derley sachen nit zuthuen ge habt.

und bey wen er dann dergleichen frembte Pissel genossen habe?	
16. Ob er dan recht mit allen erst vorgenommen, sich mit laugnen zu erledigen?	16. ganz und gar nit, gestalten er sich gar willig aller Straff unterwerffen: und gern zur missethatt bekhennen wollte, wan er sich schuldig wüste.

Womit gegenwertiges Examen in beysein [unleserlich] der hernach undschribenen Assessorum beschlossen worden, actum Herrschaft Reichenstain den 8. July 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
Joseph Antoni Fruedrunckh
Canzley Schreiber
Franz Balthauser Gorung
Hofwürth und Amtmann

Dritt güettiges Examen und Respective Confrontation mit Zacharias Perr, 16. Juli 1727

Welches mit dem in puncto attentati adultery duplicis et stupri violenti zuverhaft gebrachten Zacharia Perr, vulgo Perrschuster bey dem Landtgericht der hochgräfl: Excellenz Sprinzenstain: Herrschaft Reichenstain vorgenommen worden.

Interrogatoria

Responsoria

Constitutus werde sich zuerinden wissen, wie nemblichen derselbe in seinen zway vorigen aussagen nit allain ain so andes ver-gessen zu haben vorgegeben, sondern auch thails würrkhliche verneinet: und widerspro-chen habe, solle also dermahl ainstens recht in sich gehen, die gründtliche wahrheit an tag geben, volgents nit verursachen, das ihme die Pockh Simändlin, und ihr mann dieses alles was ihme bereiths vorgehalten worden in das angesicht sagen: und zu ain-en lugner machen solle.	Es seye denn, das mann ihm die Unwahr-heit zu reden bezeugen wolle, so kann De-ponens mit seinen wissen und gewissen nichts andres aussaagen, als er bereiths bek-hennet hat, nun möge mann ihme auch die Pockh Simändlin und ihren mann schon vorstölln.
Confrontation.	
1. Die Elisabeth Haydtbeckhin solle dieses gegenwertigen berrschuster nun mehro ganz ohne Scheuch jedoch ohne eindmi-schung der mündisten Unwahrheit in das angesicht sagen, was ainstens als sye noch	1. Elisabeth Haydtbeckhin. diser vorgestelter berrschuster seye zu nachts umb 10. uhr zu ihr khommen sagent, es frühre ihm so starkh, sye möchte ihm bey ihr ligen lassen, nach deme solches aber sye

ledigen Standts gleich unweith ihrer mutter und Schwester in heu Stadl gelegen, und (ermelter) berrschuster auch zu nachts hinein khommen, sich zwischen ihnen zugetragen habe?

nit wollen geschehen lassen, und ihme nach haus od in seine hürschen hütten geschafft, hat doch gleichwohlen derselbe sich nit allein nit abtreiben lassen, sondern gemeldet, sye solle ihme doch dulden, er seye ja öfters bey ainer gelegen, und hat zugleich selbe sowohl an denen Prüsten als unter den Rockh auf blossen Leib anzutasten gearbeitet, wie zumahlen sye Deponentin hierauf ihn angedet, was er wohl von ihr vernommen, und verlange, gabe er zur antwort, das sye doch seines willens werden möchte, (unleserlich: der)weillen sye ihr vergnigen fünden, und dise fleischliche Vermischung ihr alls einer Prauth kein mengl bringen werde. es habe berrschuster solche händl sein leebtag villmahl pauhsiret.

Es gerathe nit allmah, wehrent solchen beredungen derselbe zu gleich sowohl sye Haydtbeckhin als sich slebsten entblösset, und gewaltig auf sye getrungen, also zwar des solchen sye ihme nit mit einem Stoss über sich und das heu hinuntergestossen hätte, sye getrungen geworden wäre der muetter umb hilf zu schreyen.

1. Berrschuster.

Das er solche an geburthsorth blosser ange-tastet, item mit der handt auf der Prust gehalten deses ist wahr, von dem ybrigen aber ist ihme nicht mehr wissent, zumahlen aber die Haydtbeckhin solches vorgibet, so mag es schon beschehen sein, doch ist gewiss das er weihter sovill gewalt an ihr nit gebraucht habe, massen selbe ihme khein schlimmes worth nit geben, vill weniger geschriren, da doch ihre Muetter und geschwistert gleich nebenbey gewesen sein.

2. Deponentin solle auch sagen was dann dahmahls als sye schon verehelichet, und ihm ainstens mit stain führen verhilfflich gewesen, in sein berrschusters Stuben zwischen ihnen beschehen seye?

2. vorstehenter berrschuster hat zu ihr gemeldet, da seye ein rechtes orth, sye wollen es probieren mit einand es schade ihr nit und sehe es niemand worauf er sye zugleich auf den boden nidergeworfen, ihr unter den Rockh hinauf zu arbeithen angefangen, wie zumahlen sye sich aber von ihme gerissen, und entsprungen ist, so war damahls ain mehreres nit geschehen.

<p>3. Die Elisabeth Haydtbeckhin solle ebenmässig ohngescheichter erzöllen was dann dieser berrschuster ainstens als sye mit ihme und noch andren von Sprinzenthall nach haus gangen, verlanget habe?</p>	<p>Berrschuster. Es möge beschechen seyn, er will es nit widersprechen, allain aus selber sich dessen nit zuerrinden.</p> <p>3. Haydtböckhin Ist ihr über ain feldweegs nachkhommen: und hat sye bey den Rockh rückwerths nidergerissen, derselben unter den Rockh hinauf gegriffen, sye vest gehalten anbey hat gesprochen, sye solle mit ihme fleischlich zurhalten, sye wais auch nit was ihr mann thue, er sey ebenmässig nit der böste, und zum fahl das demselben bey seinen weib bösser schmeckhete, so seye ihm solche nit verbothen, sye khönnen also ohne deme bey den walt wohnente Nachbahrs leuth disfahls gar leicht tausch miteinander treiben, es wird ihr ein frembdes bissel gleich wie ihme bösser schmeckhen willen sye aber ihme mit kräften widerstanden, und zugleich gemeldet er solle auslassen dan sye höre ohne dem wem kommen, so hat er endlich aus (Vorsicht) sye ausgelassen.</p> <p>3. berrschuster. Es mag geschechen seyn das er sye nidergerissen, und was ungebührliches von ihr verlanget habe allain das er solle geredet haben zum fahl es ihren mann bösser bey seinen berrschusters weib schmeckhete, diselbe ihme verlaubt seye, und sye mit ainand tausch machen khönnten dises ist eine Unwahrheit.</p>
<p>4. Solle endtlichen ihme berrschuster auch in das angesicht sagen, was am pfingstmontag in dem koll kämmerl pahsiret seye?</p>	<p>4. Haydtböckhin Als sye selbigen tag auf anschaffen ihres manns in den Koll kämmerl gesessen, und auf das Kollfeur acht gegeben, seye diser berrschuster zu ihr in das kämmerl khommen fragent wo ihr man seye und ob sye kollen müsse? nachdeme sye nun geantworttet, das er zu seinen Vattern gangen seye, und willens heut oder morgen widerumb zurücker zu khommen, habe er berrschuster angefangen zum halten und sye sowohl bey den Prüsten also unter den Rockh anzugreifen: und hat sodan selbe bey der mitt ruckwerths in das böth Stroh hi-</p>

	<p>nein geworfen, sich auf selbe würckhlich hinauf geleet, mit der linkhen handt auf der brust starckh nidergehalten, und mit der rechten handt ihr würckhlich in die S:V: Schamb gwaltig hinein gebohret, sye annehmens auf alle weis auch mit guetten worthen als wäre es halt khein sünd es pausieren solches die geistlichkeit selbsten, zur Unzucht zu bereden, tentieret, wie zumahlen aber ungefehr ihr mann kommen, als hat er sye (aidermasen) ausgelassen, gewiss ist es aber, das zum fahl der Mann nit kommen wäre, sye ihme wurdte kaum haben entweichen können und (gennegsamb) wider sterben können.</p> <p>4. berrschuster.</p> <p>Stöllet nit abred, das nachdem er am verflossenen Pffingstmontag bey den Koll häusen, welcher ihnen beeden thailen zu gleich gehörig gewesen, zursehen wollen, er die Haydtbeckhin in dem Koll kämmerl antreffent gefraget habe, wo ihr mann seye, und warumben sye khollen müesse, ingleichen ist wahr, das er sich zu ihr auf den neben den Strohböth befündlichen Paumb nidergesessen, und die ohne deme mit entblösten Prüsten ohne einand gesessene Haydtbeckhin zu halten und an Prüsten anzutasten angefangen, ja endtlichen gar zur Unzucht verlanget, und rückwerths an die böthwandt angelainet auch sye Haydtbeckhin an heimblichen ohrten angegriffen habe, allain, das er so gewaltig mit ihr umgangen, solche nidren Strohböth darinen gehabt, sich auch auf sye würckhlich geleet, und derley beredungen wie die Haydtbeckhin weegen der geistlichkeit falschlich einfließen lasset /: [Einfügung oben: sye belogen wollen] dises ist eine Unwahrheit, und bleibt halt dagegen ainmahl wahr das wan die Haydtbeckhin: nur ainmahl ihme ain schlimmes worth gegeben, und ihr nit solchen umbtreiben nit wohl gewesen wäre. er Deponens niemahlen so weith würde gelanget seyn.</p>
--	---

Nachdeme man nun den Simon Haydtbeckh vorgestellt, und auch dieser ihme berr in das Angesicht geredet, das derselben in dem Koll kämmerl sein weib würckhlich in dem böth

mit ainer handt niderhaltent und ihme darauf ligent angetroffen, hat berrschuster diese zway puncten widersprochen, sovill aber dagegen gesezt, wie nemblichen ja in dieser sach nit sovill gewesen seyn müesse, weillen er Haydtböckh und sein weib sich annerbothen, das so fehrn er ihnen. 3. R: geben wolte, sye aus diser sach nichts machen werden, welches beede nit widersprechen khönnen.

Womit gegenwärtiges Confrontation in beysein der hiernach beschribenen Assessorum beschlossen worden.

actl: Herrschaft Reichenstain den 16. July 1727.

Franz Antoni Müller Pfleger
Joseph Antoni Fruedrunckh
Canzley Schreiber
Franz Balthauser Gorung
Hofwürth und Amtmann

Brief an Gottlieb Ambrosy Rechseisen (Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz) von Franz Antoni Müller, 24. Juli 1727

Wohledler gestrenger und hochgelehrter insonders hochgeehrter Herr und allerhochwerthester Herr Doctor.

Hiermit ybermache das bewuste Criminal äctl weegen des in puncto attentati adultery duplicis et stupri violenti in Verhaft gebrachten Zacharia berr vulgo berrschusters, wleches denenselben umb schleunige befürdung: und milde der Straff bestens an recommendieren, mich aber anbey hofflichst [engstelchen] sollen. Reichenstain den 24. July 1727.

Meines insonders hochgeehrten Herrns und allerhochwerthesten herrn Doctors.

Schuldigster dienner
Franz Antoni Müller

Adresse:

Dem wohledlen gestreng und hochgelehrten herrn Gottlieb Ambrosy Rechseisen I:v: (Di²) wie auch hoff und grichts Advocaten ainer hochlöblichen Landthaubtmanschaft in O:O: ob Enns. Meinen insonders hochgeehrten herrn und allerhochwerthesten herrn Doctorn. Linnz.

Brief an Franz Antoni Müller von Franz Ferdinand Graf zu Sprinzenstain, 30. Juli 1727

Meinem Pfleger und Landgerichts=Verwalter der Herrschaft Reichenstain, Franz Antoni Müller hiermit in Gnaden anzufügen.

Demnach mein bestelter, Doctor Gottlieb Ambrosie Rechseisen den auf meiner herrschaft Reichenstain in puncto attentati duplicis adultery et Stupri violenti verhaften Schuster Zachariam Perr auf 4. Wochen lang zur ordentlichen arbeith in Eisen anzuhalten, sodan aber nach eines ihme ertheillenden schareffen Verweises und heylsambe Ermahnung köntfighin sein leben zu bessern, und von derley abscheulichen Laster bey ein widerigen fahl wider ihme nach befund der sachen verhengend=schärfferen Leibes=wol auch lebens=Straff, deß arrests widerum zu entlassen, und auf freyen fueß zustellen, mittlst seines Rechtlichen parere datl: 28.ten July 1727. einrathet, und Ich nun solches parere gänzlich approbire; Alß habt ihr deme auch also nachzukomben, und zu disen Ende selbigen zur (ingerathen) offentlichen arbeith in das Sprinzenstain hieren auf 4. Wochen lang zum Störkh=graben zumerchaffen, und ihrer durch den diener durch solche zait zum fleissigen arbeitthen anhalten zulassen; die Sonn=und Feyrtäg aber seyend nicht unter diese 4. wochen zu rechnen. deme ihr also bestens zuthun wissen werdet, actum Schloß Tolleth d: 30.ten July 1727.

Frantz Ferdinand Gruff zu Sprintzenstain

P:S:

wan ihr ihme mit dem Eisen am fuaß hinein führen lasset, so gebet wol acht, daß ihr euch gegen den Pfleger zu hauß nicht verfänglich machet, mit Anmeldung der durchführung, dan sovill nur bewust ist, so ist der alten gewohnheit gemäß niemalß keine Anmeldung bey der herrschaft beschehen, wan man einzu Delinquenten herauß und hinein geführt oder gerissen hat, dan obschon der jezige Pfleger zu hauß vor etlichen Jahren, da ein Delinquent /: welcher hernach gerathgrechtet worden :/ von St: Leonhard gebunden herauß geführt worden, dessentwegen eine protestation zurgeschriben hat, so hat man ihme doch darauf nichts andres zur antwort gegeben, alß: dass vorhin auch niemahlß keine Anmeldung beschehen, und man also allein der alten gewohnheit nachgegangen seye, ohne dardurch so wenig ihme, alß jemand andren ein (?) angethan zu haben, solte er also diß-fahls widerum mit einer protestation angestochen komben, so hättet ihr mir, bevor ihr ihme eine antwort geben thättet, zuvor sein protestations=schreiben zum brechen und umb meine Resolution einzuschickhen. wofern ihr aber glauben soltet [Einschub: ihm gleich zusagen], daß der Delinquent ohne dem Eisen am fueß /: in aufsehung seiner Straff zimblich aydentlich ist :/ ohne gefahr deß Entlauffens hienein zuführen, und ihme erst darinen in dem Sprinzenstain die Eisen anzuschlagen wären, so könnte es meinethalben auch also geschehen, umb dardurch eine neue Rändtliche furi ohne aneinem (?) zu umgehen. actum tolleth den 30. July 1727.

Franz Ferdinand Gruff zu Sprintzenstain

Adresse:

Meinem Pfleger und Landgerichts=Verwalter der Herrschaft Reichenstain, Franz Antoni Müller zuzustellen.

Rechtliches Parere vom 30. Juli 1727

In Nomine Domini Nostri Jesu Christi Amen.

Aus denen mier um mein Recht: Parere Communiciert: reifflich erweget: und hirmit widerumb zurückh khombenten Criminal actl habe ich des mehreren ersehen, welchermassen der bey der hochgräfl: Excell: Sprinzenstainischen Landtgerichts: Herrschaft Raichens-tain in puncto attentati Criminis Duplicis adultery et Stupri violenti zu gefänglichen Verhaft gebrachten Zacharias Perr, 25. Jahr alth, catholischer Religion, seiner Profeshion ain Schuechmacher, verheyrathen Standtes, unter berührter Herrschaft Raichens-tain am Häckhlreuth ansessig, mit der Elisabetha Haydtbeckhin gleichfahls Herrschaft Raichens-tain: verheyrathen Unterthannin, sowohl noch in ihren leedig: und respective brauth: als auch hinnach verheyrathen Standt das zweyfache Laster der respective nothzucht, und doppelten Ehebruchs, und zwar das erstmahl in erwehnt: ihren brauthstandt, da selbe imstand neben ihrer Muetter, Schwester, und bruedern bey der heymath in heystadl gelegen, nächtlicher weill gegen 10. Uhr (vermittes) gewaldthätig und ungebührlicher entblöss: und antastung allwo sye ihme aber einen Stos, das er über das hey herab gefallen, gegeben, das anderte mahl, da er sein Haus gebauet, und sye Haydtbeckhin ihme mit stain führen verhilftlich gewesen, er sye in der Stuben mit gewaldt nidergeworffen, und ihr dises Laster zurgemuettet, auch unter den rockh arbeithen wollen, allwo sye ihme aber entsprungen, zum dritten mahl, da sye in abwesenheit ihres Manns in Herrschaftl:en angelegenheiten mit andern ihren nachbahrn, und ihme Perr Schuster in das Sprinzenthall, und von dorth widerumben zurückh marchieret, da ihre raisgefährten wegen Kürze des weegs schon ihren häusern zurgangen, er ihr über ein feldt weegs nachkhomben, sye rueckhwerts bey den küttl ergriffen, und zu boden gerissen, auch unter verschiden: sye zu überedung dises lasters gebrauchten, schändtlichen persuasionen solches mit ihr auszuyeben versuchet, allwo sye sich aber gleichfahls ohne darein zu consentieren, von ihme gerissen, und endtlichen zum viertt: und leztenmahl ist er zu ihr zu den Kholl Kämmerl mit der an sye gestelten frag? Wo ihr Mann seye, und ob sye selber kholle, khomben, zu ihr gar in das Cämmerl hineingangen, sich zu ihr sezend gleich zu halten angefangen sye darauf in das böth mit gewaldt hinüber geworffen, mit ainer handt fest auf der brust nidergehalten, mit der andren unter den rockh sye zu entblössen, gearbeitet, in wehrenten dessen aber, als er an ihr gewaldt zu veyeben gesucht, und sye sich schwährlich seiner hätte erwöhren khönnen, seye ihr mann

ungefähr darzur gekhomben, und vermittles der anröd, was sye vor saubere rändt, und händl unter einander hetten, ihm an würkhlicher ausyebung seines sündthaften: und lasterhaften absechens gehindt.

Gleichwie mann nun des Corporis delicti dises attentierten doppelten Lasters der nothzucht, und Ehebruchs vermittls der Elisabetha Haydtböckhin, und sein des Perr Schusters abgelegten gnättigen bekhandtnus /: liquidem in delictis Carnis per utriusq; partis Consequentionem Corpus delicti representatur :/ in substantialibus allerdings versichert, ausser das er ain = so anderer umbständt sich nicht mehr aigentlich erindern, die sooftmahls attentierte that selber aber, quo ad stuprum violentum, das sye so gar gewaldthätig, und wider ihr der Haydtböckhin willen so sehr nicht beschehen, zu sainer exculpierung vorgeben, und den rechten gründt der wahrheit mit allen umbständten nicht cathgorice in vollstandtger (conformitet) ihr der erst berührten Haydtböckhin (Randbemerkung: abgelegten aussaag) geständtig seyn will, also entstehet die frag, mit was Straff er Perr Schuester dises seines zu vier verschidenenmahlen so schändtlichen attentati halber /: allwo es fast niemahlen seiner

seiths, sonderbah das lezte mahl, das dises abscheuhliche Laster nicht erfolget, nichts erlangen hat lassen, und selber nur per accidenz verhindert worden :/ zu belegen seye?

Wan man nun in gegenwärtigen Casu Berigore juris, und juxta Doctrinam gewisser Criminalisten, und Rechtsgelehrten Verfahren wollte, so khönnte prima fronte nicht unbilllich vernainet werden, das der Verhafte dises seines attentiert=doppelt: fleischlichen Verbrechens halber, ob selbiges schon nicht wükhlich perpetriert, oder consumieret worden ist, wo nicht mit der auf solches Laster, id est, den Notzwang vorgesehene ordinari Lebens wenigst mit der öffentlichen Ruetten: oder mit der loco fustigationis Craft ainer vor ethlichen jahren emmaniert: allergnädigst=kayl Resolution bey darzur tauglichen Manns =persohnen korrogierten gallern Straff auf ainiche Jahr lang punctieret werden müsse: zumallen ainich auch berühmte Rechts gelehrte, inter quos

Nenochins de arbite:Jud:quost:lib:(l).

Casu 3bo. n: 8b. Felinus in C:q. n:l.

in primo. de prosumpt:cynus in (L): 15.

qui cum telo in 1. not:cod:ableg=corn:

de sicarys

unanimiter docieren, quod effectus, sere Conatus puniatur etiam affetu non secuto, ita, ut V:G: in Delicto homilicy solus accidendi animus ad aliquem actu perductus, mortis poenam mereatur, etiam homilidis non secuto.

Paul: de Castro. in (l) 1. (§) hoc autem verba

post: n: z: vers: aliquando tamen. ff: quod

quisqs jur:

Cum in Delictus animus spectetur, non exitus.

(L): Divus Adrianus. 14. ff: ad (l). Cornel:Be

sicar: (L).1. cod:eod:

Welche Rechtslehren, das von dem zumhaftierten iterato, et quidem quatuor distinctis vicibus unter: nohmbene attentatum nicht wenig zu bestättigen scheint, eo quod de jure cautum sit, ut etiamsi de: lictum de se non sit capitale, id tamen per aetiationem Capitale fiat, per tradita

Daniel Clahsen: ad Carol:pocnal:

Art: 16z. p:bgz. Gilhaus: ad hunc sbet:

fol: 58.

quia actuum prohibitorum frequentia delinquendi, Consultuinem in ducit, distinctam malitiam et perseverantiam arguit, et spem resipiscendi prasimdit.

(szocer): Cap: 1. n:159. p:84.

Wie dan mit obigen Rechtslehren in ordine poena exasperationis, et extensioneis usqs ad fustigationem una cum perpetua relegatione unser oberösterreicherl: Landtgerichts=ordnung fast allerdings übereins stimbet, als welche

Part: 3. Art: 17. (§). 7. vers. drittens

und vers: in solch: und dergleichen

fählen (?).

Statuieret, das, und zum fahl die Tath nicht völlig vollbracht worden, oder andere alda enthaltene milderente umständt mit unterlaufen, der nothzwinger mit einen ganzen schilling ab: gestraffet, und mit vorwissen einer hochlöbl: oberösterreicherl:en Landtshaubtmannschafft des Landts Verwisen werden solle, nebst welchen allen dem Delinquenten des doppelten begangen: oder wenigst attentierte Verbrechen, nemblichen des doppelten Ehebruchs, und nothzucht nicht, wenig gravieret,

cum in jure certum sit, quod plura delicta non unica, sed pluribus poenis plecti debeant. per textum manifestum in L. nunquam plura. Fs: de privat: Indigeat probatione, dicit.

(Bald): in L. si fugitivi. n:3. in sin:
 Cod: de serv: fugit: Andr: (T)irag: de
 poen: temper: CAus: 37. n: 13. et quam
 plures aly.

Eam qs aqutate, que ubisqs servanda est. testatur.

Dis: Covarr: in Clement: Si furiosus. g:
 2. (§) initium n: b. vers. tertio est om-
 nino Considerandum. De homicid:

Wie dan sowohl aus sein, als der Haydtböckhin abgelegten bekhandthnus ersellet, das er sye zwar zu disen abscheuhlichen Laster zu bereden, sye und sich zu entblößen, an ungebührlichen orthen zu betasten, keines weither=und nachern aber ad ipsam Copulam vermittles etwo ansezung des Männlichen glidts, oder gar imponierung in die Schamb der Haydtböckhin, sich nicht unternohmben hat, aus welchen meines wenigen darfürhaltens nicht erzwungen werden khan, quod conatus in actum proxinum emicuerit, wahr ist es zwar, und nicht in abred zustöllen, quod stuprum violentum, seu violenta mulieris comprescio, sit grave delictum, juxta testimonium

Matth. Wesenbec: in parat: ff. ad
 L Jul: de adult: n: 22. Farinac:
 part:5. oper: Crim: quest: 145. n: 69.
 Jul: Clar: lib:5. sent: (§) raptus n: 1.

Et plurium aliorum id unanimiter affirmantim Doctorum, dessen atrocitet, und grosser aus der darauf gesezten Straff /: qua tam de jure Communi, quam Consuetudinario Capitalis, et ultimum est supplicium.

Damhaud: in prax. rer:Crim: C. 92. n:5.
 Matth: Berlich: part:5 Concl: 41. n:20.
 Card: Fusch: Tom: 7. gr: Concl: litt: S.
 Concl: 710. n: 1. Oberösterreichischerlichen
 Landtgerichtsordnung. Part: 3. Art:
 17. §:5.

:/ abzunehmben, allain ist auch nicht zu ver=neinen, quod nihil amoris furore vehementius, ac hoc furore Commoti homines semetipsos non sentient, ut non raro in nefandissima Carnis delicta incidant, propetereaq, ut ajt Imperator.

Justinianus. in § illud quoqs vers: sed
 nihil in auth: quib: mod: natural: efsicsui.

perfecta sit Philosophia, eum Cohibere, mithin und weillen Er dises Laster obwollen zum Vierttenmahl nur so zusagen remote attentieret, und ad veram initium Copula niemallen geschritten, Consequenter per attentatum stuprum neqs virginitas Corporis, vel Integritas honesta uxoris, neque mentis lasa fuit.

Dan: Ludov: ae Pegnera Q. Crim: Cap. 7. n:9.

Als findte nicht, wie mann so scharff mit ihme arrestiereten sollte verfahren khönnen, quoties enim, affectus aliquis transit in aliquem actum, qui in speciale nomen maleficy non cadit, toties locum habet tantum poena extra ordinaria, arbitrio judicis determinanda.

Matth: de afflict: decis: 276. saly:
 cet in L. 15, qui cum telo n: 6.

Die oben meclioris Claritatis Gratia angezogene Einwüfff seyndt von keiner solchen wichtigkeit, das selbe nicht zum Theill schon selbstn solvieret, oder wenigst nicht in subsequenibus mit gar geringer Miehr sollten elidieret, und aufgelößet werden khönnen, anerwogen, und ob schon nicht ohne, das der Conatus in jenen fählen, allwo es in denen Rech-

ten ausdrücklich vorgesehen, Item allwo derselbige in actum proximum hervor scheint, zu zeithen mit der ordinari Straff punctieret zu werden pflaget, ut, et quod in Delictis animus non exitus spectetur, so können doch die zu behueff: und unterstützung solcher mainung verhandtene Rechts:Lehren keines weegs mit grundt dahin adhibieret werden, wo die Rechten hirvon nichts ausführliches meldten, sondn villmehr in derley fählen, und bey solch: verhandtenen Umbständen die Straff selbst zu mildern anbefelchen, noch weniger aber findten

solche plaz, alwo der conatus annoch in etwas remot: und in actum proximum nicht hervor leuchtet, und ob gleich von ihme Perr Schuester dises Laster zu vier verschidenen mahlen widerhollet, so ist doch selbiges einmahlen vollbracht, sonden von ihme jedesmahl von der Consumierung, obwollen schon per accidenz abgestanden worden, es machet auch die widerhollung ain Laster, quod de se, verstehe respectu attentati, non est capitale, nur sodan halbbrüchig, wo ain solches, uti in materia furti, et alys, in denen Rechten, oder pragmatischen Sanctionen exprehse also vorgesehen, und statuieret ist, welches sich ad alia delicta, respectu welchen ain solches in denen Rechten nicht ausdrücklich determinieret, keines weegs extendieret, siquidem iudex semper prosertim in dubio, quando certa poena legibus non est exprehsa, in minorem poenam inclinare, mitioremque viam amplecti debet.

L. (56) ff: de R:J:L. Ra enim causa

§. decreto. 1. ubi glohs: in verb: et verum

est. ff: de suspect: futor: E. si pras: 32.

in fin: et L: interpretatione. 12. ff:

de poen: L. factum cuiqs 155. §. sin: ff:

de R. J: Cap: in poen: extra eod. in 6to

Welchen tertibus und Rechts allegatis unsere Oberösterreichler:en Landtgerichts=ordnung.

Part. 3. Art. 17. vers: drittens, et vers:

in solchen, und dergleichen fählen (?).

/: so denen dises Laster auch nur attentierenten die poenam fustigationis cum relegatione primo intuitu zu injungieren scheint :/ selbst nicht zu weeg stehet, hintermahlen sye primo dicto loco /: ut legerti, et rem accuratius pergendenti

luculenter gatebit :/ quo ad inflictionem poena fustigationis, et relegationis nur bloß, und allain auf jene zu verstehen, quorum Conatus in action proximum v:g: durch würkhliche imponierung des membri virilis in vas muliebre, und inwierung, jedoch sine perfecta consumatione huius sceleris, emicuit, so aus denen formalien

dicti (?) 7. vers: drittens wan die

Thatt nicht völlig vollbracht.

zur genüege abzunchmben ist, in anpechung dessen obmentionierete Rechts allegatia, quod plura delicta pluribus quoqs poenis glectenda sint. /: ungehindt solches Delictum pro respective Duplici, [Randbemerkung: nempagro adulterio duplici] et Stupro violento zu halten :/ keines weegs statt findten, alldieweillen alle zwey verbrechen, wan sye anderst pro diversis zu erkennen, zu ainerley zihl, und endt tendieren, consequenter in hoc pahu, quando nempe delicta diversi generis eodem tempore committuntur, et ad eundem finem tendunt, Delinquens semper poena majoris Delicti puniri, majorqs poena minorem absorbere solet.

Jul: Clar: in pract: § fin: 9: 84. n:4.

Hippol: de Marsil: in L. si in rixa

n:15. ff: ad L. Cornel: de Sittar: Glohs:

in L. qui de crimine in verb: glarima

C. de accusat: vivi 9. in lib: commun: opin:
sol: 198. vers: statutum puniens.

Welch: allegiertes in ordine mitigationis poena fustigationis cum relegatione, vel loco huius statuta poena condemnationis ad triremes in gegenwertigen fahl umbso mehrer zu attendieren, ja ungewissen ist, und annoch dahin stehet, ob der Widerstandt der Haydtböckhin jedesmahl so gar groß gewesen /: da seiner abgelegten aussaag nach, wan sye ihme nur ain ainziges mahl schlimme worth gegeben, er sich niemahlen mehr ihr dises Laster zurzumuettten würdte (erkeckhet) haben :/ das dises sein Verbrechen pro Conatu in Delicto Stupri violenti adhibito würrklich, und revera zu halten wäre, zumahlen die nothzucht von denen Criminalisten ins gemain definieret wierdet, quod sit nefaria, et per adhibitam vim facta comprescio qua honesta fonima, quacunqs denum illa fuerit, five nupta, seu (inmep-ta), illicito conprehso Carrumpitur, einfolglich mues der jenige gewaldt, so zu ainer solchen nothzucht erfordt wierdet, dergestalten (beschehen) seyn, ut nimirum foemnia stuprata non tantum glane non consenserit in delictum, sed etiam libenter illus a se avertere voluiscet, modo potuiscet vi stupratoris resistere, veletiam domesticos, aut vicimos vociferatione sua in auxilium vocare, ita

Daniel Clahsen: in Comment: ad constit:

Crimi: Carol: 5. Imper: Art: 119. n: 1.

Nun mag zwar wohl seyn, das öffters mentionnierte Haydtböckhin bey zu vier verschiedenenmahlen unternohmbenen ungebührlicher antastung von dem Perrschuester bey der entblösst starckhen herhalt: und leztmalligen werffung in das böth, sich dessen gailen begähren zimblichermassen widersezet, mit schreyen getrohet, und sich von seinen sindthafften umbarmbungen loß gerissen, und hierweckh gemacht habe, das sye aber würrklich lauth geschriren, um hilff gerurffen, oder ex post facto solches laster, oder wenigst dessen etlichmalliges attentatum bey gericht angezaiget, außer das leztere mahl, da ihr ehemann darzur khomben, und sey gleichsamb zur behörigen anzaig hefftig adigieret, und sye sich zu darthürung ihrer unschuldt davon nicht mehr länger entschitten khönne, ein solches ist aus denen actis keinesweegs zu defumariren, mithin ist annoch ein grosser Zweiffel verhandten, ob dises sein des Perr Schuesters Verbrechen pro conatu, vel attentato stupri simplicis et voluntari, vel violenti zu halten, bey welcher bewandtnus, und annoch zimblich verhandtenen zweifl meines wenig=jedoch ganz unmassgebigen darfürhaltens gar wohl von der Rüetten, und landts Verweisung oder anstatt dessen furrogierten gallern straff abgewichen, und dafür aine andere keine offentliche infamiam nach sich ziechente leibes straff elligieret werden khan, bins demenhero his stantibg der gänzlichen mainung, das der hailsamben justiz ain rattsambes genügen beschechete, wan der innhaftierte dises seines iteratio unternohmbenen attentati halber auf 4 wochen lang zur öffentlichen arbeith in eyßen angehalten, sodann aber nach entheillung ihme eines scharffen Verweises, und hailsamben Ermahnung khünfftighin sein Leben zu bössern, und von derley abscheihlichen laster bey im widerigen fahl wieder ihme nach befündt der sachen verhangenend: schörffern leibs auch wohl lebens:straff des arrests widerumb entlassen, und auf freyen fueß gestellet wurdte, dahin mein Rechl:parere sub salvo melius Sentientis arbitrio beschlossen haben will. Actum linz den 28.ten july 1727.

Gottlieb Ambrosy Rechseisen

Rechtliches Urteil vom 7. August 1727

Rechtliches Uhrtl

Zu der Criminal Sach mit Zachariasen Perr 25. Jahr alt, katholischer Religion seiner Profession ainen unter der hochgräfl. Excel.: Sprinzen=stain:en Herrschaft Raichenstain am Hackhreith ansessigen Schuachmacher. Verheyrathen Standes, in pto zu verschiedenen mahlen mit der Elisabetha Haydbeckhin gleichfahls Herrschaft Raichenstainl: Verheyrathen Unterthannen sowohl noch in ihren ledig und Respective Prauth als auch verheyrathen Standt des zweyfachen Lasters der Respective Nothzucht und doppelten Ehebruchs durch mich Franz Antoni Müller Pfleger= und Landtgerichts Verwalter der hochgräfl: Excell: Pfrinzenstain:en Herrschaft Raichenstain auf abgefirdet rechtliches guettachten und gepflogene reife überlegung aller umbständt zu Uhrtl erkennt und Recht gesprochen, das erst bedeueter Delinquent wegen seiner mit besagter Haydbeckhin attontierten Laster der Nothzucht und doppelten Ehebruchs auf 4. Wochen lang zur öffentlichen arbeith in Eisen angehalten werden solle, und dises von Rechtsweg Publiciert bey der hochgräflen Excell: Sprinzenstain:en Herrschaft Raichenstain den 7. August 1727.

Lebenslauf

Name: Manuela Leutgeb

Geburtsdatum: 01.03.1981 (Linz)

Schulische und universitäre Ausbildung:

1995 – 2000: HBLA Linz-Auhof: Schwerpunkt Humanökologie; Abschluss mit Matura;
seit Oktober 2003 Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien

Berufliche Erfahrungen und Tätigkeiten:

Juli 1996: Haus der Frau, Linz: Büro- und Verwaltungstätigkeiten

August 1997, Juli 1999: Diözesanhaus, Linz: Büro- und Verwaltungstätigkeiten

Juni - August 1998: Clubhotel Sonnalp/Saalbach-Hinterglemm: Pflichtpraktikum

Oktober 2000 - Dezember 2000: City-Magazin (Linz): Büro- und Redaktionsarbeiten

Jänner 2001 - September 2003: Bankangestellte in der Raiffeisenbank Mittleres Rodltal

August 2004, August 2005: OÖ Landesmuseum/Graphische Sammlung

seit Mai 2007 in der Wienbibliothek im Rathaus tätig

Abstract

Die vorliegende Arbeit, angesiedelt am Schnittpunkt von Sozial-, Sexualitäts-, Kriminalitäts-, Geschlechter- und Rechtsgeschichte, stellt eine Analyse eines frühneuzeitlichen Gerichtsaktes aus dem Jahr 1727 dar. In Anlehnung an mikrogeschichtliche Überlegungen habe ich die interpretierende Rekonstruktion eines Gerichtsprozesses versucht: Der Gerichtsakt, abgehandelt im Landgericht Reichenstein im heutigen Mühlviertel (Oberösterreich), ist das überlieferte schriftliche Resultat eines Malefizprozesses in puncto: „Attentati adultery duplicis et stupri violenti“ ist das überlieferte schriftliche Resultat eines Malefizprozesses. Zentrale Fragen der Arbeit sind: Wie kann man sich den Ablauf eines frühneuzeitlichen Gerichtsprozess vorstellen? Welche Personen und Institutionen waren beteiligt? Unter welchen Umständen wurde sexuelle Gewalt als „Nothzucht“ definiert? Wie sprachen die in den Gerichtsprozess involvierten Personen über das Erlebte, was sagten sie aus, was verschwiegen sie? Lassen sich Verteidigungsstrategien der vor Gericht stehenden Personen herauslesen? Was kann der Umgang mit sexueller Gewalt über Geschlechterbeziehungen und Geschlechtsidentitäten aussagen? Die Analyse eines „Notzuchtspro-

zesses“ kann, eingebunden in einen größeren Kontext, Auskünfte über Einstellungen sowie den Umgang mit Sexualität und Körper sowie sexueller Gewalt in der Frühen Neuzeit geben.

Die von der obrigkeitlichen Justiz produzierten Gerichtsakten bieten eine der wenigen Möglichkeiten, mit einer methodisch reflektierten Analyse, Einblicke in die „Alltagswelt“ von „gewöhnlichen“ Menschen, in deren Denk- und Handlungsweisen zu gewinnen. Der der Arbeit zugrunde liegende mikrohistorische Ansatz ermöglicht es, die überlieferten Schriftstücke, die aus Verhörprotokollen, Zeugenaussagen, einem Rechtsgutachten, Briefen und dem Urteil bestehen, dahingehend zu untersuchen, wie sich die im Prozess beteiligten Personen vor Gericht „inszenierten“ und welche Wahrheit(en) sie „konstruierten“. Anhand des Prozessmaterials lässt sich die Widersprüchlichkeit der Sichtweisen einzelner Personen ebenso darstellen wie die unterschiedlichen Erfahrungsebenen von Frauen und Männern in der Auseinandersetzung mit „sexueller Gewalt“.

Das erste Kapitel konzentriert sich auf die Rahmenbedingungen, durch die und in denen der Gerichtsprozess gegen den Schuhmacher Zacharias Perr stattfand und beeinflusst wurde. Die Darstellung des Untersuchungsraumes, das Gerichtswesen im Allgemeinen und die Gerichtsorganisation in der Herrschaft stellen wesentliche Themen dar. Des Weiteren beschreibe ich, wie die Delikte „Nothzucht“ und „Ehebruch“ in der Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns, der Leopoldina, definiert waren und frage nach der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Vergewaltigungsdeliktes. Das Kapitel „Quellenkorpus“ behandelt primär den Entstehungskontext der Quellengattung Gerichtsakten und deren Problem der „Authentizität“. In der Fallstudie rekonstruiere ich den formalen Ablauf des Gerichtsprozesses. Die Vorstellung der beteiligten Personen in Form von Biografien stelle ich der Rekonstruktion des Falles voran. In der Rekonstruktion des Falles konzentrierte ich mich auf die „konstruierten“ Erzählungen. Aufgrund ihrer Struktur, der hervorgehobenen oder verschwiegenen Elemente, mache ich den Handlungsspielraum sichtbar, den die Personen vor Gericht zur Verfügung hatten und den diese strategisch für sich nutzten. Im abschließenden Kapitel hebe ich einzelne Strategien und ausgewählte Aspekte hervor, die in den Verhörprotokollen zur Sprache kamen, und stelle diese in einen Dialog zu zeitgenössischen Diskursen über Geschlechterbeziehungen und Sexualität. Frühneuzeitliche Vorstellungen über männliche und weibliche Sexualität stehen dabei im Vordergrund.